ar.
48

Bavar
2848 t/f

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36623758950013
<36623758950013
Bayer. Staatsbibliothek

R

Die
Verfaſſung und Verwaltung
der
Landgemeinden
zum
Unterricht des Gemeinde=Ausſchuſſes

dargeſtellt

von

D. Friedrich Carl Weber,
Königlich Baieriſcher Landrichter;

und

nach deſſen hinterlaſſenen Manuſcripte herausgegeben
mit einem Inhalts=Regiſter.

Augsburg,
gedruckt mit Rösl'ſchen Schriften
1819.

138 C

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Das Gemeindeweſen als das erſte und wichtigſte Inſtitut des Staates auf ſeine urſprünglichen Beſtimmung hinzuführen, ſolches durch ſich ſelbſt zu beleben, darin das Glück des Staates zu erhöhen, liegt in der wohlthätigen Abſicht der Regierung Baierns.

Die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden eines Staates nach einer Einheit zu bilden, liegt in den Grundbedingungen der Sache, wenn gleich die Empfänglichkeit der Gemeinden zur ſolchen Verfaſſung nicht gleichartig ſeyn ſollte. Die Zeit und die Thätigkeit der Beamten wird das Werk vollenden.

Die Vorbereitungen hierzu ſind von großer Wichtigkeit; ohne gehörige Vorbereitung kann die Sache zu keiner günſtigen Entwicklung gebracht werden.

Nebſt dem eigenem Fleiße, Betriebe und der Beharrlichkeit der Beamten zähle ich den Unterricht des Gemeinde-Ausſchuſſes als den nächſten nd mächtigſten Hebel zur Ausführung dieſer weiſen Anordnungen.

Meine Vorliebe für das Gemeindeweſen gab mir den Entſchluß, dieſen Unterricht heraus zu geben, den ich nach den Vorausſetzungen der Regierung, nach der Möglichkeit, nach der Einfachheit und Wahrheit darzuſtellen ſuchte.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes werden hiedurch in Stand geſetzt ſeyn, in Vorkommenheiten Rath zu ſchöpfen, Selbſtſtändigkeit in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zu erringen, den Forderungen der Regierung zu entſprechen, und eine wohlthätige und bleibende Ordnung in dem Gemeindeweſen zu begründen.

Dem Gemeinde-Ausſchuſſe empfehle ich beſonders eine ſtrenge Prüfung der Gemeindebedürfniſſe, eine ſtrenge Vertheilung der Gemeinde-Umlagen und Dienſte, die jährliche Ausgleichung der Gemeindelaſten, eine ſorgfältige Pflege in Vermittlung der Streitigkeiten, und in Beſtrafung der Frevel.

Dem Pfleger empfehle ich eine ſtrenge Wirthſchaft in dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, die Sonderung der verſchiedenartigen Rechnungen und Gelder; die ſorgfältigſte Führung der Caſſebücher; letzlich eine ſtrenge Auſſicht auf die Arbeiter für den Gemeindezweck.

Dem Gemeindevorſteher als Vorſtand des Gemeinde-Ausſchuſſes empfehle ich eine beſondere Aufmerkſamkeit nicht nur in der Leitung der Verrichtungen des Gemeindeausſchuſſes, ſondern beſonders in der Handhabung der Lokal-Polizey, indem die aus Vernachläſſigung der Lokal-Polizey hervorgehenden häufigen Unglücke, Vergehen und Verbrechen nach einer ſehr belehrenden Erfahrung in dem Beyſpiele eines ganzen Gerichts-Diſtrictes durch die gleichzeitig wirkende Thätigkeit und Auſſicht der Gemeinde-Vorſteher abgewendet werden können.

Eben ſo dringend empfehle ich dem Gemeinde-Vorſteher die Erhaltung des Gemeindebuches als das öffentliche Document des Gemeindevermögens, die Ordnung und Erhaltung der Gemeinde-Acte, deren Vernachläſſigung ſo traurige Folgen vorzüglich ſelbſt in der vollen Armuth mehrerer Gemeinde darleget.

Die göttliche Vorſehung wird die Gemeinden durch getreue, thätige und gewandte Mitglieder des Ausſchuſſes

ſegnen, ſie wird denſelben Kraft und Feſtigkeit verlei-hen, ihre Pflichten unaufhaltſam und rückſichtslos zu er-füllen; ſie wird denſelben den Lohn zu weiſen, den die Erde nicht kennt, und der nur jenſeits des Grabes de-nen bereit iſt, die den hohen Beruf eines Menſchen, ſich für das öffentliche Wohl zu verwenden, ſich für das-ſelbe hinzugeben, erfüllen.

Wenn die Gemeinden eines Staates durch das gleich-zeitige Zuſammenwirken der Aemter und des Gemeinde-Ausſchuſſes in einer ſolchen Form, Ordnung, Bildung und Gewandtheit darſtehen, ſo entwickelt ſich das von ſelbſten, was das Gemeindewohl vollends begründet.

München den 20ten März 1819.

Der Verfaſſer.

Regiſter

über folgende Darſtellung der Verfaſſung und Verwaltung der Landgemeinden.

§. Seite

Allgemeine Darſtellung des Gemeindeweſens

I. Grundbedingung einer Gemeinde.

1. Gemeinde 1
2. Zweck der Gemeinden, und Erfüllung deſſelben .
3. Gemeinde-Grund und Boden . . . .
4. Gemeinde-Grenzen 2
5. Rechte der Gemeinde . . . . . .
6. Gemeinde-Vermögen . . . . . .
7. Beſtandtheile, und Eigenſchaften des Gemeindevermögens 3
8. Gemeinde-Eigenthum 4
9. Strafloſigkeit der Gemeinde 5
10. Gemeinde-Vertretung . . . . . .
11. Oberſte Aufſicht und Pflege auf die Gemeinden .

II. Bildung und Eintheilung der Gemeinden

A. Von der Bildung der Gemeinden.

12. Ausſcheidung der Gemeinde-Diſtrikte . . . 6
13. Gemeinde-Einverleibung . . . . .
14. Vorbehalt bei der Gemeinde-Einverleibung . .
15. Zu- und Abtheilungen nach Lokal-Verhältniſſen . 7
16. Bedingung zur Bildung neuer Gemeinden . .
17. Gründung zur Bildung der Diſtrikts-Gemeinden . 8
18. Diſtriktsbildung für Polizei-Anſtalten . . .

B. Von der Eintheilung der Gemeinden.

19. Gattungen der Gemeinden . . . . .

§. Seite

III. Von den Gemeindebewohnern, Rechten und Pflichten derſelben.

A. Von den Gemeindebewohnern.

20. Gattungen der Gemeindebewohner 9
21. Eigenſchaft der Gemeindeglieder . . . .
22. Ausdehnung dieſer Eigenſchaften . . . .
23. Ausnahmen von dieſer Eigenſchaft . . . 10
24. Bevollmächtigte eines Gemeindegliedes . . .
25. Eigenſchaft der Inleute . . . .
26. Grund des Wohnſitz-Rechtes . . . . . .
27. Erlöſchung des Wohnſitz-Rechtes 11
28. Eigenſchaft der in der Gemeinde befindlichen Fremden

B. Von den Rechten der Gemeindebewohner.

29. Allgemeine Theilnahme an öffentlichen Anſtalten .
30. Beſondere Rechte des Gemeindegliedes . . .
31. Vorzug zu Gemeinde-Aemter 12

C. Von den Pflichten der Gemeindebewohner.

32. Allgemeine Verpflichtung . . . . .
33. Verpflichtung des Gemeindegliedes . . .

IV. Von der Verwaltung der Gemeinde.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

34. Beſorgung der Gemeinde-Angelegenheiten . .
35. Grundbedingung eines Beſchluſſes . . . 13
36. Daſeyn eines Beſchluſſes . . . . .
37. Giltigkeit des Beſchluſſes . . . . .
38. Verlurſt der Stimmenablage durch Abweſenheit .
39. Erforderniß der Zuſtimmung der Betheiligten .
40. Beſchluſſe in techniſchen Gegenſtänden . . 14

B. Beſondere Beſtimmungen.

41. Geſchäfts-Gegenſtände der ganzen Gemeinde . .

§. Seite
42. Ausnahme hievon bei Diſtricts-Anſtalten . . 14
43. Aufforderung zur Verſammlung . . . . .
44. Geſchäftsgegenſtände der Gemeinde-Vertreter ꝛc. . 15

V. Von dem Gemeinde-Ausſchuſſe.

A. Beſtellung desſelben.

45. Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes . . .
46. Mitglieder des Diſtrikts-Gemeinde-Ausſchuſſes . 16
47. Dauer der Gemeinde-Aemter . . . .
48. Ergänzung des Gemeinde-Ausſchuſſes . . .
49. Belohnung des Gemeinde-Ausſchuſſes . . .
50. Auszeichnung des Gemeinde-Ausſchuſſes . . . 17
51. Gemeindeſiegel und Acten-Repoſitur . . . 18

B. Wirkungskreis und Obliegenheiten des Gemeinde-Ausſchuſſes.

52. Vertheilung des Wirkungskreiſes u. der Obliegenheiten
53. Obliegenheiten des Gemeinde-Vorſtehers . .
54. Deſſen Mitwirkung in der Lokal-Polizei am Sitze eines gutsherrlichen Gerichtes . . 19
55. Verantwortlichkeit des Gemeinde-Vorſtehers . .
56. Obliegenheiten des Gemeindepflegers . . .
57. Verantwortlichkeit des Gemeindepflegers . . 21
58. Obliegenheiten des Stiftungspflegers . . .
59. Verantwortlichkeit des Stiftungspflegers . . 22
60. Obliegenheiten des geſammten Gemeinde-Ausſchuſſes
61. Beſchränkung der Verrichtungen des Gemeinde-Ausſchuſſes 24
62. Verrichtungen des Bevollmächtigten einzelner verbundener Gemeindſchaften . . . .
63. Verrichtungen des Gemeindedieners . . . 25
64. Verrichtungen des Gemeindeſchreibers . . . 26

C. Von der Unterordnung des Gemeinde-Ausſchuſſes.

65. Art der Gerichtsleitung über die Gemeinde-Verwaltung 27
66. Verhältniß der Unterordnung . . . . .

*

§. Seite

67. Das persönliche Erſcheinen des Ausſchuſſes bei Amt . 27
68. Beobachtung bei Einholung der amtlichen Genehmigung
69. Reviſions-Behörde 28
70. Schleunige Anzeige wichtiger Vorfälle . . .
71. Quartals-Rechenſchaft . . . .

VI. Von der Mitwirkung und Aufſicht des Gerichts in der Gemeinde-Verwaltung.

72. Gewähr der Gemeinde-Verwaltung . . . 29
73. Gemeinde-Viſitationen . . . . . .

Beſondere Darſtellung in dem Gemeinde-Weſen:

VII. Von der Gemeinde-Wahlordnung.

74. Gegenſtand der Wahlen 30
75. Wahlrecht . . . .
76. Perſönliche Stimmenablage . . . . .
77. Ausſchluß vom Wahlſtimmrechte und Verluſt deſſelben 31
78. Wählbarkeit 32
79. Ausſchluß von der Wählbarkeit . . . .
80. Weigerungsgründe zur Annahme eines Amtes .
81. Wahlliſten 33
82. Wahlausſchuß . . . .
83. Verpflichtung des Wahlausſchuſſes 34
84. Befugniſſe und Pflichten des Wahlausſchuſſes .
85. Wahlhandlung . . . .
86. Ordnung des Eintritts der Gewählten . . . 36
87. Wahl-Protokoll . . . .
88. Erklärung über die Annahme der Stelle . . 37
89. Beſtättigung, Verpflichtung, und Hinweiſung des gewählten Gemeinde-Ausſchuſſes . . .

VIII. Von der Gemeinde-Verſammlung.

90. Ankündigung der Gemeinde-Verſammlung . . 38
91. Leitung der Gemeinde-Verſammlung . . .
92. Vortrag des Gegenſtandes . . . . .

§. Seite
93. Ablage der Stimmen 39
94. Vernehmung der Betheiligten . . . .
95. Aufnahme des Gemeinde-Beſchluſſes . .

IX. Von der Verſammlung des Gemeinde-Ausſchuſſes.

96. Leitung des Gemeinde-Ausſchuſſes . . . 40
97. Periodiſche Verſammlung . . . . .
98. Geſchäfts-Behandlung . . . . . .
99. Vortrag in den Ausſchuß-Verſammlungen . . 41
100. Stimmenablage . . . .
101. Geſchäfts-Protokoll . . . . . .

X. Von dem Gemeinde-Buche.

102. Reinheit des Gemeindebuchs 41
103. Gegenſtände des Gemeindebuchs 42

A. Anlegung des Gemeindebuchs.

104. Beſchreibung der Gemeinde-Grenzen . . .
105. Beſchreibung der Rechte und Gerechtigkeiten . . 43
106. Beſchreibung des Gemeinde-Vermögens u. Eigenthums
107. Beſchreibung der weitern dienlichen Dinge . . 44

B. Nachtrag in dem Gemeindebuch.

108. Zu- und Abgang im Gemeindebuch . . .
109. Abtheilung desſelben 45
110. Nachweiſungen . . . .

XI. Von den Inventarien.

111. Behandlung der Inventarien . . . .
112. Gattungen der Inventarien . . . .
113. Gewährſchaft der Inventarien 46

XII. Von den Konkurrenz-Rollen.

114. Eigenſchaft der Konkurrenz-Rollen . . .
115. Gattungen der Konkurrenz-Rollen . . .
116. Grundbedingung der Rollen bei Geld-Umlagen . 47
117. Gleichſtellung der Rollen . . . . .

§. Seite

XIII. Von dem Lagerbuche.

118. Schwierigkeit in der Führung eines Lagerbuches . 47
119. Grundlage eines Lagerbuches 48

A. Von dem Anlegen eines Lagerbuches.

120. Verpflichtung zur Anzeige des Beſitzſtandes . .
121. Verzeichniß des Beſitzſtandes . . . . . .
122. Bildung des Lagerbuches 49
123. Nebenhilfe eines Lagerbuches . . . . . .

B. Von der Führung eines Lagerbuches.

124. Fortſetzung des Lagerbuchs 50
125. Verfahrungsart in beſondern Fällen . . .
126. Aufbewahrung der åltern Beſitzverzeichniſſe . .
127. Form des Lagerbuchs . . . .

XIV. Von der Mitwirkung in der Aufſicht auf das Schulweſen.

128. Gegenſtånde des Schulweſens 51
129. Beſtellung eines Schulaufſehers . . . . .
130. Ermahnungen an die Eltern . . . . .
131. Gegenwart des Gemeinde-Ausſchuſſes bei den Schulfeierlichkeiten 52
132. Sorge für Verwendung der Schulgårten . .
133. Sorge für die Lehrerbeſoldungen . . . . .
134. Ausmittlung eines Schulfonds . . . . .
135. Sorge für eine Lehr-Anſtalt 53

XV. Von den Gemeinde-Umlagen.

136. Was Umlagen ſind . . . .
137. Vorbedingung der Umlagen . . . . . .
138. Zweck der Umlagen . . . .
139. Behandlung der Umlagen 54
140. Beitrags-Pflichtige . . . .
141. 142. } Theilung dieſer Pflichtigkeit 55

§. Seite
143. Befreite 55
144. Rückſichten bei den Dominikalrenten = Beſitzern . 56
145. Rückſichten auf Religions=Verhältniſſe . . .
146. Maßſtab der Umlagen . . . .
147. Gattungen der Umlagen 57
148. Kompetenz-Verhältniſſe . . . .
149. Anzeige, Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Umlagen 58
150. Umlagens = Beſchwerden . . . . . .

XVI. Von den Gemeinde=Dienſten.

151. Zweck der Gemeinde=Dienſte 59
152. Veranlaſſung derſelben . . . . . .
153. Gattungen der Gemeindedienſte . . . .
154. Pflichtigkeit und Verhältniß der Gemeindedienſte .
155. Entſchädigung für dieſe Leiſtungen 60
156. Aufforderung und Vormerkungsart in der Leiſtung .
157. Vertheilung der Arbeit 61
158. Gemeinſchaftliche Arbeit . . . . . .

XVII. Von den auſſerordentlichen Laſten.

159. Grund der auſſerordentlichen Laſten . . . 62
160. Behandlung derſelben . . . . . .
161. *) Vergütung dieſer Laſten 63
162. Derſelben Ausgleichung . . . . . .
163. Derſelben Uebergang zur Gemeinde-Kaſſe . .

XVIII. Von der Vermögens=Verwaltung.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

164. Umfang der Vermögens=Verwaltung . . . 64
165. Leitung der Gemeinde-Vermögens=Verwaltung .
166. Jährliche Vorbereitung . . . .
167. Prüfung der Renten und Bedürfniſſe . . . 65
168. Verwahrung der Kaſſen . . . . . .
169. Hinterlegung der Baarſchaft . . . . .
170. Vorſchüſſe an die Pfleger 66

§. Seite
171. Aufbewahrung der Urkunden 66
172. Sonderung der Gelder und Urkunden . . .
173. Kaſſabuch . . . .
174. Vorſchrift bei wichtigen Geſchäften . . . .
175. Beobachtung bey Rechtsſtreiten 67
176. Bei öffentlichen Vorladungen 68
177. Sorgfalt in der Beitreibung der Zuflüſſe . .
178. Exekutions-Befugniſſe . . . . . .
179. Exekutions-Gebühren 69
180. Gerichtliche Einſchreitung zur Beitreibung der Renten
181. Art der Rechnungs-Ablage 70
182. Nachweiſung der Vorlage der Rechnungen . . 71
183. Termin zur Rechnungs-Ablage . . . .
184. Reviſion der Rechnungen . . . . .
185. Abſolutorium 72

B. Rückſichten bei der Verrechnung.

186. Sönderung der Rechnungen . . . . .
187. Die Darſtellung der Vermögens-Maſſe und der Laſten 73
188. Ausnahmen von der Verrechnung . . . .
189. Laſten der Privaten . . . . . .
190 Belege der Rechnungen 74
191. Nachweiſung der Ausſtände 75
192. Nachweiſung der Abgänge . . . . .
193. Nebenrechnungen als Belege . . . . .
194. Verbindung der Rechnung mit der vorausgehenden .

C. Insbeſondere bey dem Gemeinde-Vermögen.

195. Umfang der Gemeinde-Rechnung 76
196. Vortrag der Rechnungsposten . . . .

D. Bei dem Stiftungs-Vermögen.

197. Umfang des Stiftungsvermögens 81
198 Sönderung der Stiftungs-Rechnungen . . .
199. Gleichzeitige Einſendung aller Stiftungs-Rechnungen 82
200. Rechnungsvortrag des Stiftungs-Vermögens .

§. Seite
201. Sönderung der Wohlthätigkeitsfonds von den Armenrechnungen 83
E. Bei den Walderträgniſſen.
202. Waldrechnungen 84
203. Vortrag der Waldrechnungen . . . . . .
204. Darſtellung der vollen Waldesnutzung . . . 85
205. Beſcheinigung der jährlichen Walderträgniſſe . . 86
206. Beſcheinigung auf Bauüberſchläge . . . . .
207. Weitere Rückſichten . . . .
XIX. Von der Beiziehung der Sachverſtändigen.
208. Einholung der Gutachten der Sachverſtändigen . . 87
209. Plan zur eigenen Regie . . . .
210. Forſtamtliche Anordnung über die Gemeinde Waldungen
211. Zuziehung der Sachverſtändigen bei Reparaturen . 88
212. Reparaturen, welche den Sachverſtändigen unmittelbar zu überlaſſen ſind . . . . . .
213. Auswahl der Sachverſtändigen . . . . .
214. Erholung des Gutachtens der Sachverſtändigen über erhebliche Gegenſtände 89
XX. Von dem Landbauweſen.
215. Umfang des Landbauweſens . . . . . .
A. Allgemeiner Bauplan.
216. Plan über Diſtrikts und Dorfsanlagen . . .
B. Dorfsanlagen.
217. Dorfsverſchönerung 90
218. Bewirkung der Dorfsverſchönerung 91
C. Straſſenbau.
219. Plan zum Straſſenbau . . . .
220. Anlagen der Straſſen 92
221. Die ſich diesfalls ergebenden Anſtände . . . 93
222. Anſtände bei grundloſen Stellen . . .

§.		Seite
223.	Anſtände bei Hügeln und Anhöhen	94
224.	Anſtände bei Bergſtraſſen	
225.	Anſtände bei Hohlwegen	
226.	Stellung der Waldungen	95
227.	Bezeichnung der gefährlichen Stellen	
228.	Das Grabenziehen	
229.	Das Straſſenmaaß	96
230.	Reparatur der Straſſen	
231.	Beſtellung eines Straſſenmachers	

D. Brücken, Steege, und Durchläſſe.

232.	Brückenbau, und Durchläſſe	97
233.	Stellung einer Brücke	
234.	Maaß der Brücken, Steege und Durchläſſe	

E. Waſſerbau.

235.	Anlegung wichtiger Waſſerbauten	
236.	Reparatur der Waſſerbrücken	98
237.	Waſſerbeſchädigungen	

F. Vom Bau der Kirchen, Wohnungen, Stallungen u. d. gl.

238.	Die Bauten von Belang	
239.	Reparatur der öffentlichen Gebäude	
240.	Aufſicht auf Privatbauten	99
241.	Plan über Privatbauten	
242.	Prüfung des Planes	
243.	Minimum eines ſteinernen Wohngebäudes	100
244.	Bei Riegel und Holzgebäuden	101
245.	Bei den geringſten Gebäuden	

** XXI. Gemeinde-Waldordnung.

246.	Grenzbeſchreibung der Waldungen	102
247.	Grenzbezeichnung	
248.	Oeffentlichkeit der Grenzbezeichnung	
249.	Purifikation der Gemeinde-Waldungen	103

§.		Seite
250.	Grundriß der Gemeinde-Waldungen	103
251.	Techniſche oder forſtwirthſchaftliche Behandlung der Waldungen	
252.	Aufſicht auf die Gemeinde-Waldungen	104
253.	Mitwirkung des Gemeinde-Pflegers in den Wald-Geſchäften	
254.	Sorge für Erhaltung der Waldgrenzen	105
255.	Beobachtung der Gerechtigkeiten und Dienſtbarkeiten	106
256.	Führung der vorgezeichneten Holzſchläge	
257.	Aufſicht auf die Holzhauer	
258.	Räumung der Schläge	107
259.	Aufſicht auf die Waldnebenbenutzungen	
260.	Schneebrüche, Windwürfe, Inſektenfraß	108
261.	Vorſicht bei Holzabgaben an die Berechtigten	
262.	Bei Forſtkulturen	109
263.	Bei Waldbrand	
264.	Beſchränkungen und Pflichten des Pflegers	
265.	Mitaufſicht des Pflegers auf die Gemeindewaldungen	110
266.	Waldrechnung	
267.	Verhältniß des Pflegers zur Forſtbehörde	
268.	Beſchwerden	111

XXII. Gemeinde-Polizei.

269.	Was Polizei iſt	111
270.	Charakter der Polizeihandhabung	
271.	Umfang der Polizei	

A. Dorfs-Polizei.

272.	Gegenſtände der Dorfspolizei	112

a. Oeffentliche Ruhe und Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums.

273.	Oeffentliche Ruhe und Sicherheitsanſtalt	
274.	Verträglichkeit	
275.	Verdächtige Fremde	

§. Seite

276. Beobachtung der Beſtraften 113
277. Verſchließung der Wohnungen und Scheunen . .
278. Sicherheit der Einöden . . . .
279. Vorbeugung der Gefahr auf Leben, Vermögen und Ehre . . . .
280. Verpflichtung zur Tag- und Nachtwache, und Aufſicht auf dieſelbe 114
281. Beſondere öffentliche Sicherheits-Maaßregeln bei Märkten . . . .
282. Vorſicht bei Verbrechen . . . .
283. Anzeige der Todesfälle, und Sicherungen der Hinterlaſſenſchaften 115

b. Geſundheit.

284 Geſundheits-Anſtalten . . . .
285. Vorkehrungen gegen ärztliche Pfuſchereien . . 116
286. Vorkehrungen gegen unberechtigte Hebammen . .
287. Aufſicht auf die aufgeſtellten Hebammen . . .
288. Herbeirufung des Arztes in bösartigen Krankheiten
289. Periodiſcher Diſtrikts-Beſuch des Arztes . . 117
290. Vorſorge für Kranke und Wöchnerinnen . . .
291. Benehmen gegen unehelich Geſchwängerte . . .
292. Sorge für einen Rettungsapparat und Requiſiten für die Hebamen 118
293. Vorſorge gegen ſchädliche Geſchirre . . . .
294. Vorſorge gegen verdorbene Getränke . . .
295. Vorſicht gegen und in epidemiſchen Krankheiten 119
296. Aufſicht auf die Geſundheit des Viehes . . .
297. Beſondere Aufſicht auf die Geſundheit des Markt-Viehes 120
298. Abſönderung der todten Körper . . . .
299 Das Flachsrotten . . . .
300. Reinlichkeit des Dorfes, der Brunnen und Häuſer .
301 Unterhaltung der Dorfsſtraſſen 121
302. Weitere Rückſicht auf Geſundheit . . . .

§. Seite

c. Lebensmittel.

303. Sicherung der Lebensmittel 121
304. Vorſorge gegen die Theuerung 122
305. Zeitlicher Bier-Einſud . . . .
306. Erhaltung der Brunnen und Waſſerleitungen . .
307. Aufſicht auf das Mehl 123
308. Aufſicht auf das Brod . . . .
309. Aufſicht auf das Fleiſch . . . . . .
310. Fleiſchſatz 124
311. Aufſicht auf die Metzger . . . . . .
312. Verboth des Fleiſch Hauſierens . . . .
313. Aufſicht auf das Bier 125
314. Auf gebrannte Getränke 125
315. Auf die Weine 126
316. Probe der Verfälſchung . . . . . .
317. Beim Toback . . . .
318. Anſchlag des Satzes der Lebensmittel . . .

d. Unglücksfälle.

319. Veranlaſſung und Verhütung den Unglücke . .
320. Jährliche Unterſuchung der Brücken und Straſſen . 127
321. Bruſtwehren . . . .
322. Verhütung der Fußbeſchädigungen 128
323. Verengung der Dorfswege und des Raumes . .
324. Sicherheit bei Glatteis 129
325. Gefahr der ſteinernen Saulen und Kreuze . .
326. Auszeichnung der Badeplätze . . . . . .
327. Sicherſtellung der gefährlichen Haus- und Werkgeräthe
328. Aufſicht auf die Hausthiere . . . . . .
329. Warnung bei Hausreparaturen, Tiefen und Gruben . 130
330. Vorſicht nach dem Windſtoß . . . . . .
331. Sicherung der beweglichen Sachen bei dem Ausſtellen derſelben . . . . . .
332. Ruinoſe und gefährliche Gebäude und Schopfen . 131
333. Vorſicht für die Verſtorbenen . . . .

§.		Seite
334.	Vorſicht gegen Waſſerſchäden	131
335.	Weitere Mittel gegen Waſſerſchäden	
336.	Abwendung der Gewitterſchäden	132
337.	Nach dem Hagel und Wetterſchlag	133
338.	Dachrinnen	
339.	Scheibenſchieſſen	
340.	Gefahr des Kinder-Einſperrens	
341.	Verſorgung der Wahnſinnigen	134
342.	Verbot der Legbüchſen und Schlingen	
343.	Vorſicht gegen Brandſchäden	
344.	Stete Wachſamkeit gegen Feuersgefährlichkeiten	135
345.	Erhaltung der Ordnung im Gebrauche der öffentlichen Feuerſtellen	
346.	Wachſamkeit auf die Feuerſtellen	136
347.	Richtungen der Löſch-Anſtalten	
348.	Beobachtungen nach dem Brande	
349.	Warnung der Einwohner gegen Feuersgefahr bei öffentlichen Veranlaſſungen	

e. Volksbildung.

350.	Einfluß des Gemeinde-Vorſtehers auf die Volksbildung	137
351.	Regung des Volksſinnes für das Schöne, Gute und Nützliche	
352.	Gegen Rohheit der Landburſchen	
353.	Gegen die Verführung der weiblichen Jugend	138
354.	Vorſorge für die gefallenen Mädchen	
355.	Aufſicht über öffentliche Vorſtellungen	
356.	Sinn für die Sparſamkeit	139
357.	Gegen Aberglauben	

f. Fremden-, Geſellen- und Dienſtbothen-Ordnung.

1. Fremden-Ordnung.

358.	Anzeige der Fremden	
359.	Aufenthalts-Erlaubniß	

§.		Seite
360.	Beobachtung der Fremden	140
361.	Haftung für Fremde	
362.	Vergleichung der Steckbriefe mit verdächtigen Fremden	
363.	Unterſtützung der Fremden	
364.	Aufſicht auf die beurlaubten Soldaten . . .	141

2. Geſellen-Ordnung.

365.	Aufſicht auf Geſellen, Lehrlinge und Taglöhner .	
366.	Verhalten der Handwerksburſche	
367.	Niederlegung des Wanderbuches	
368.	Beobachtung der Sittlichkeit der Handwerksburſche	

3. Dienſtbothen-Ordnung.

369.	Einſtehen der Dienſtbothen	142
370.	Verhalten der Dienſtbothen	
371.	Dienſtbothen-Vergehen	
372.	Schutz der Dienſtbothen	143
373.	Vorſicht bei auswärtigen Taglöhnern . . .	

g. Die Armen.

374.	Hinweiſung auf die Armenpflege	
375.	Aufſicht auf den Bettel	144
376.	Aufſicht auf die Arme	
377.	Vollziehung der Armenpflegen	
378.	Anzeige über das Verhalten der auswärtigen Armen	

h. Nahrungszuſtand.

379.	Einfluß der Polizei auf den Nahrungszuſtand .	145
380.	Gewährung des Nahrungszuſtandes	

i. Landwirthſchaft.

381.	Weg zur Kultur	
382.	Obſtbaum-Kultur	146
383.	Mißverhältniß der Wieſen zu den Aeckern . .	
384.	Veredlung der Viehracen	
385.	Pferdezucht	147
386.	Schafzucht	
387.	Bienenzucht	

§. Seite

2. Gewerbe.

388. Aufſicht auf die Gewerbe 147
389. Aufſicht auf die Mühlen 148
390. Einheit der Maße und Gewichte . . . .
391. Verhältniß der Gewerbsleute . . . .
392. Sorge für geſchickte Gewerbsleute 149
393. Aufſicht auf das Meiſterſtück . . . . .
394. Mittel, Gewerbs-Bedürfniſſen zu ſteuern . .
395. Aufſicht auf die Salliter . . . . . .
396. Behandlung der Gäſte durch die Wirthe . .
397. Aufſicht auf liederliche Arbeiter 150
398. Bei neuen Bauten . . . . . .
399. Aufſicht auf Scheerenſchleifer, Pfannenflicker ꝛc. .

3. Handel.

400. Sorge für die Freiheit des Handels . . .
401. Vollziehung der Markt-Verordnungen . . . 151
402. Vorſicht bei den Ständen, und Ordnung derſelben .
403. Einhaltung der Marktzeit . . . . .
404. Aufſicht auf Verkaufs-Berechtigung . . .
405. Niederlags-Anſtalten 152
406. Wachſamkeit auf Wucher . . . . .
407. Getreidhandel 153

B. Feldpolizei.

408. Gegenſtände der Feldpolizei . . . . . .

i. Die Gemeindegrenzen und Markungen.

409. Aufſicht auf die Gemeindegrenzen und Markungen

k. Kultur-Beſchädigungen.

410. Entfernung der Beſchädigung von der Kultur . 154
411. Gemeindevertretung bei Wildſchäden . . .
412. Einzäunung der Waiden und Viehtriebe . .
413. Abſtellung der Nachtwaiden . . . . .
414. Aufſicht auf Fiſchwäſſer . . . . . .
415. Vertilgung der Raupen und Maikäfer . . . 155

§. Seite
416. Entfernung der ſchädlichen Thiere 155
417. Abwendung der Baumſchäden . . . . .
418. Wachſamkeit auf die Bienenſtöcke . . . .
419. Heckenſtutzen, Repariren und Entfernen . .

l. Brücken, Stege, Straſſen und Fußwege.

420. Unterhaltung der Brücken, Stege und Wege .
421. Auszeichnung der ungemachten Seitenwege . . 156

m. Die Wäſſerungen.

422. Aufſicht auf die Wieſen-Wäſſerung . . . . .

n. Ordnung und Beſtellung der Felder.

423. Geſetzliche Beſtellung der Felder . . . .
424. Sorge für Ein- und Ausfuhr der Früchte . . 157

XXIII. Feueranſtalt auf dem Lande.

A. Feuergeboth.

425. Die Feuerſtätten betreffend . . . . . .
426. Beobachtung bei neuen Gebäuden 158
427. Beobachtung bei den Nebengebäuden . . .
428 Bauart . . . .
429. Beobachtung bei groſſen Feuerſtellen . . . 159
430. Feuerfeſtigkeit eines Gebäudes . . . .
431. Vorſicht bei entzündbaren Materialarbeit . . 160
432. Geringartige Feuerſtellen . . . . .
433. Kaminführung 161
434. Anrichtung der Oefen . . . . . .
435. Herde-Einrichtung 162
436. Malzdörren . . . .
437. Verwahrung der brennbaren Materialien . . 163
438. Verwahrung der Aſche . . . . . .
439. Aufbewahrung des Pulvers . . . . .
440. Vorſicht beim Flachs . . . . . .
441. Entfernung der entzündbaren Dinge . . 164
442. Kohlhäfen und Kohlpfannen . . . . .
443. Beobachtung bei Bearbeitung des feuergefährlichen Materials . . . .

§. Seite
444. Vorſicht bei ſchnell loderndem Material . . 164
445. Niederlage des Brennholzes . . . . . .
446. Vorſicht beim Butterauslaſſen 165
447. Das Spielen der Kinder mit dem Feuer . .
448. Vorſicht mit dem Lichte . . . . . .
449. Gebrauch der Laternen . . . . . .
450. Reinigung der Schürwände . . . . .
451. Nachſicht vor dem Schlafengehen 166
452. Verwahrung der äuſſern Hausſeiten . . .
453. Unterlaſſung der Feuerwerke und des Schieſſens ꝛc. .
454. Vorſicht bei naſſem Getreide, Heu und Gromade .
455. Vorſicht beim Faßpichen ꝛc. . . . . .
456. Vorſicht bei Ausbrennung der Keller und Kamine . 167
457. Beſondere Warnung und Aufſicht bei Märkten und Feſten . . . .

B. Vorrichtungen gegen Feuersgefahr.

458. Bildung der Feuerdiſtrikte . . . . . .
459. Löſchgeräthſchaften . . . .
460. Aufbewahrung der Löſchgeräthſchaften . . .
461. Richtung und Behandlung der Feuerſpritzen . . 169
462. Sorge für Waſſervorrath . . . . . .
463. Weitere Aufſicht . . . .

C. Feuerlöſch-Ordnung.

464. Zweck der Feuerlöſch-Ordnung 170
465. Feuer-Allarm . . . .
466. Anordnung der Beſpannung der Löſchgeräthſchaften .
467. Anordnung eines Eilboten 171
468. Aufſtellung eines Feuerpikets 172
469. Volksverſammlung auf dem Feuerplatz . . .
470. Leitung der Löſchanſtalt . . . .
471. Beim Ausbruche des Feuers im Gemeindediſtrikte
472. Vorſorge nach dem Brande 173
473. Bei einem Brande auſſer dem Gemeindediſtrikte . 174
474. Uebung in der Feuerordnung . . . . .

§. Seite

D. Feuerſchau.

475. Zweck der Feuerſchau 175
476. Verrichtungen der Feuerſchau . . . . . .
477. Mitglieder der Feuerſchau 177
478. Aufzeichnung der Gebrechen . . . . . .
479. Nachſicht über die wirklich erfolgte Abſtellung der Gebrechen . . . .
480. Vollziehung der Feuerſchau 178

E. Kamenkehrordnung.

481. Bildung der Kaminkehr-Diſtrikte . . . .
482. Verpflichtung des Kaminkehrers . . . .
483. Periodiſche Reinigung der Kamine . . . 179
484. Verrichtung des Kaminkehrers bei Feuerausbruch .

XXIV. Gemeinde-Armenpflege.

I. Von der Bildung der Armenpflege.

A. Von der Beſtimmung der Armenpflege im Allgemeinen und derſelben beſondern Rechte.

485. Oeffentliche Vorſorge für die Armen . . . 180
486. Rechte der Armenpflege . . . .
487. Erbrecht der Armenpflege . . . . . .

B. Von dem Pflege-Bezirke.

488. Oertliche Armenpflege 181
489. Bezirkspflege . . . .
490. Beitragspflichtigkeit zur Armenpflege . . .
491. Anſpruch auf den Pflegegenuß . . . . .

C. Von den Vorſtänden und Gehülfen der Armenpflege.

492. Vorſtände der Armenpflege . . . . .

§. Seite
493. Mitglieder der Armenpflege 182
494. Mitglieder bei der Bezirks-Armenpflege . .
495. Unentgeldliche Verrichtungen derſelben . . .

II. Von dem Wirkungskreis der Armen-Pflege.

496. Hauptgegenſtände dieſes Wirkungskreiſes . .

A. Von dem Stande der Armuth und Beſchreibung der Armen.

497. Stand der Armuth 183
498. Armenbeſchreibung . . . .
499. Aufnahme aller Familienglieder in den Beſchrieb . 184
500. Aerztliche Unterſuchung . . . .
501. Prüfung der Angaben . . . .
502. Erkenntniſſe über die Beſchriebenen . . .
503. Bezeichnung der Beſchreibungen . . . .
504. Hauptbeſchreibung 185
505. Verpflichtung zur perſönlichen Stellung . . . 185

B. Von der Vorſorge für den Stand der Armuth.

506. Beſchränkung der Wohlthätigkeit Einzelner . .
507. Wirkung der Vorſorge . . . .

a. Von den Arbeits-Anſtalten.

508. Unterricht der Armen . . . .
509. Kundſchafts-Anzeigen . . . .
510. Weitere Ausmittlung der Arbeiten . . . .
511. Material und Werkzeugs-Vertheilung . . .
512. Lohnarbeiten . . . .
513. Arbeitshäuſer . . . .

b. Von den Verpflegungsanſtalten.

514. Verpflegungs-Anſtalten 188

§. Seite
515. Verſorgung der Waiſen . . . .
516. Der armen Kranken . . . .
517. Lebenszeitige Verſorgung . . . . . .

c. Von den Allmoſen-Anſtalten.

518. Allmoſen 189
519. Verabreichung der wochentlichen Spenden . .
520. Naturalien-Reichniſſe . . . . . .
521. Herberge . . . .
522. Verköſtigung 190
523. Bekleidung . . . .
524. Ausserordentliche Bedürfniſſe . . . . .

C. Von der ſittlichen und polizeilichen Vormundſchaft über den Stand der Armuth.

a. Von der beſondern Aufſicht über die einzelnen Armen.

525. Allgemeine Aufſicht 191
526. Beſondere Aufſicht . . . .
527. Schulbeſuch der armen Kinder 192
528. Arbeitspflichtigkeit . . . .
529. Warnungen gegen Betteley . . . . . .
530. Bedingniſſe unter welchen ſich der Arme entfernen darf.
531. Aufſicht auf die Verwendung des Allmoſens . . 193
532. Züchtigung der Armen . . . .
533. Erſchlichenes Allmoſen und Entziehung von den Beiträgen . . . .

b. Von der beſondern Aufſicht auf die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anſtalten.

534. Hauptviſitation der Armenanſtalten 194
535. Unterſuchung dieſer Anſtalten . . . . . .

§. Seite

c. Von der Aufſicht auf den Gang des geſammten Armenweſens überhaupt.

536. Erhaltung des Ganges der Armenpflege . . .
537. Vorbeugung des häuslichen Unfalls . . . 195
538. Sorge für öffentliche Anſtalten und Fonds . .
539. Bedingungen bei Verehelichungen . . . .

D. Von den Hilfsquellen für den Stand der Armuth.

a. Von den Beſtandtheilen des Armenvermögens.

540. a) Auſſerordentliche Zuflüſſe . . . . .
541. b) Aus den Stiftungen und dahin gehörigen Zuflüſſen . . . .
542. c) Aus freywilligen Beiträgen 197
543. d) Durch Sammlungen . . . . .
544. e) Aus Abgaben . . . .
545. f) Aus der Armen-Beiſteuer 198

b. Von der Verwaltung des Armen-Vermögens.

546. Verwaltung dieſer Vermögenstheile . . .
547. Voranſchlag für die Armenbedürfniſſe . . .
548. Erhebung der Zuflüſſe 199
549. Verwendung der Einnahmen . . . . .
550. Führung des Armenſeckels . . . . .
551. Vorläufige Unterſtützung 200
552. Rechenſchaft . . . .
553. Armenrechnungs-Vortrag . . . . .
554. Armenrechnungs-Belege . . . .

§. Seite

XXIV. III. Von dem Geſchäftsgange der Armenpflege.

A. Von den Verſammlungen in Armenſachen und deren Beſchluſſe.

555. Verſammlung der Armenpflege 203
556. Gegenſtände der Geſchäfte . . . . . .
557. Rechnungs-Vorlage 205
558. Verrechnung der Gemeinde über die Ergänzung des Vermögens . . . .
559. Bei Rechtsangelegenheiten . . . . .
560. Leitung der Pflege-Verſammlung . . . .
561. Schreiberperſonale 206
592. Vollziehung der Beſchlüſſe . . . . . .

B. Von der Unterordnung der Armenpflege.

563. Aufſicht und wechſelſeitige Mitwirkung . . .
564. Gerichtliche Entſcheidung. 207

C. Von den Grundbedingungen der Armen-Pflege.

565. Grundbedingungen einer Armenpflege . . .

XXV. Von der Tag-, Nacht- und Feld-Wache.

566. Nothwendigkeit der Gemeindewachen . . . 208

A. Die Tagwache.

567. Anordnung der Tagwache . . . . . .
568. Verrichtungen der Tagwache auf die Dauer von 2 Tagen . . . .
569. Bei Weilern 209

B. Die Nachtwache.

570. Anordnung der Nachtwache . . . . . .

§. Seite
571. Verrichtungen derſelben auf die Dauer von 2 Tagen .
572. Bei Weilern 210

C. Feldwache.

573. Aufſtellung der Feldwache . . . . .
574. Verrichtungen derſelben 211

XXVI. Von dem Gemeindegebothe.

575. Nutzen des Gemeindegeboths . . . . .
576. Inhalt des Gemeindegeboths 212

XXVII. Ausübung der Gemeinde-Rechtspflege.

A. Allgemeine Beſtimmung.

577. Das Gemeinde-Recht 214
578. Wirkungs-Kreis des Gemeinde-Gerichts . .
579. Beſchränkung dieſes Wirkungs-Kreiſes . . .
580. Beſtimmung und Beitreibung der Strafen . . .
581. Untergeordnete des Gemeinde-Gerichts . . . 215
582. Verpflichtung zum Erſcheinen . . . .
583. Unentgeldliche Verrichtungen . . . .
584. Gang der Verhandlung . . . . . .
585. Augenſcheins-Vornahme . . . . .

B. In Beziehung der Vermittlung der Streitigkeiten.

586. Mittel zur Beilegung des Streites . . . 216
587. Beſchränkung der Verhandlungen . . . .
588. Vormerkung der Vermittlungen . . . .
589. Anmahnung zur gerichtlichen Aufnahme eines Vergleichs . . . .
590. Wirkung der Vergleiche 217
591. Zeugniſſe des Gemeindegerichtes . . . .

C. In Bezug der Strafen.

592. Benehmen des Gemeindegerichts bei Strafen .

§. Seite
593. Beweis der ſtrafbaren Handlung 218
594. Führen des Strafbuches . . . . . .
595. Abſtrafung mehrerer Frevler . . . . .
596. Das Mitglied des Gemeinde-Ausſchuſſes als Kläger oder Beſchädigter 219
597. Arbeit ſtatt Geldſtrafen . . . . .
598. Anzeigen über Vergehen und Verbrechen . .
599. Maßſtab in der Strafe . . . . . .
600. I. Gattung der Dorf- und Feldfrevel . . . 220
601. II. Gattung der Dorf- und Feldfrevel . . . 221
602. III. Gattung der Dorf- und Feldfrevel . . 222
603. IV. Gattung der Dorf- und Feldfrevel . . 223
604. Theilnahme an einen Frevel 224

XXVIII. Von den öffentlichen Kundmachungen.

605. Arten der Kundmachungen . . . . . .

A. Verkündungen.

606. Beobachtung bei öffentlicher Verkündigung . .

B. Anſchlag.

607. Gegenſtände des Anſchlages . . . . . .

C. Verrufung.

608. Bekanntmachung geringerer Gegenſtände . . 226

D. Nachweiſung der Verkündigungen und Anſchläge.

609. Verkündigungs-Regiſter . . . .
610. Aufbewahrung der Bekanntmachung . . . 227

XXIX. Behandlungs-Ordnung und Aufbewahrnng der Gemeinde-Acten.

A. Behandlung derſelben.

611. Schöne und reine Schreibart . . . . .

§. Seite
612. Gleiches Papierformat 228
613. Ausfertigungen des Gemeinde-Ausſchuſſes . .
614. Form der Berichte an das Amt 228
615. Zuſtellung und Eröffnung der Zuſchriften . .
616. Beobachtungen bei Zeugniſſen 229

B. Ordnung der Gemeinde-Acten.

617. Sönderung der Acten . . . . . .
618. Acten-Rubriken . . . . . .
619. Unterabtheilungen der Hauptrubriken . . . 231
620. Behandlung der laufenden Gegenſtände . . .

C. Aufbewahrung der Acten.

621. Sicherung der Acten . . . . . .
622. Form des Actenſchrankes 232
623. Acten-Umſchläge . . . .
624. Abſönderung der ältern Acten . . . .
625. Aufſicht auf die Actenordnung . . . .

Nota zu §. 161.

*) Die §§. 161. 162. und 163. wur den aus Verſehen im Manuſkripte ausgelaſſen, und kommen alſo alle ſpätern §§. in der Druckſchrift um 3 Ziffer höher als im Manuſkripte: z. B. §. 164. in jener kommt im Manuſkripte unter §. 161. vor; wenn ſich daher in dem Abdrucke auf §. 161. u. ſ. f. bezogen wird, ſo iſt der §. 164. nachzuſchlagen.

Nota zum Abſchnitt XXI.

**) Der in der Ankündigung dieſes Werks vom Jäner d. J. enthaltene Abſatz Nro. XXI. „von den Frohnen" wurde von dem Verfaſſer in der Folge geſtrichen, und der Inhalt in dem XVI. Abſatz „von den Gemeindedienſten" aufgenommen.

Allgemeine Darſtellung
des
Gemeinde-Weſens.

I. Grundbedingung einer Gemeinde.

§. 1. Gemeinde.

Das Volk eines Staates lebt in Städten, Märkten, Dörfern, Weilern, Einöden nach theilweiſer Verbindung, und nimmt Theile des Staatsgebiethes zum Eigenthum und Wohnſitz ein. Solche unter ſich verbundene Staatsbürger werden Gemeinde genannt.

§. 2. Zweck der Gemeinde und Erfüllung desſelben.

Die Gemeinde hat den Zweck, durch gemeinſchaftliche Vereinigung, durch Verbindung der Kräfte das möglich zu machen, was dem Einzelnen unmöglich ſeyn würde.

Sie erfüllt dieſen Zweck a.) als Theil des Staates in dem unzerſtörbaren Staatsverbande und in der Theilnahme der daraus hervorgehenden Volkspflichten; b.) als Gemeinde in dem Gemeindeverband und in der Verpflichtung aller Gemeindebewohner zu der Geſellſchafts-Ordnung und Laſt derſelben.

§. 3. Gemeinde-Grund und Boden.

Der Theil, welchen die Gemeinde von dem Staatsgebiethe als Eigenthum einnimmt, iſt der Gemeinde-Grund und Boden, der Gemeinde-Diſtrikt.

§. 4. Gemeinde-Grenzen.

Der Gemeindeboden wird begrenzet entweder durch den nächſten Gemeindeboden, oder durch die Grenzen der außer den Gemeindeboden liegenden Waldungen, Freygebirge, Seen, oder durch das fremde Staatsgebieth. Dieſe einander berührenden Grenzen ſind gemeinſchaftlich, und in der Art wird auch die Grenzbeſchreibung einer Gemeinde hergeſtellt.

Die Linie ſolcher Ausſcheidung des Gemeinde-Grund und Bodens nennt man Gemeinde-Grenzen.

§. 5. Rechte der Gemeinde.

Die Gemeinde iſt ein Theil des Staates; ſie genießt die Freiheit und Selbſtſtändigkeit ihres Daſeyns im Staatsverhältniſſe. Sie bildet wie jede Geſellſchaft in ihren ſämmtlichen Gemeindegliedern eine Perſon, und beſitzt nicht nur alle Freiheit, Rechte und Verbindlichkeiten einer Perſon *), ſondern auch noch weitere Vortheile, welche das Geſetz einer ſolchen Geſellſchaft des bleibenden Zweckeswillen beylegt **); letztlich übet ſie ſolche beſondere Rechte aus, welche die Sicherſtellung des geſellſchaftlichen Verbandes und die Vereinfachung der Staatsverwaltung bezwecken. ***)

§. 6. Gemeinde-Vermögen.

Freiheit, Selbſtſtändigkeit, Rechte und Verbindlichkeiten ſetzen den Beſitz der perſönlichen und dienlichen Güter, ein Vermögen, voraus. Die Gemeinde als Theil des Staates muß ſonach ein Staatsvermögen, und als Gemeinde, ein Gemeinde-Vermögen beſitzen.

---

*) Alle perſönlichen und dienlichen Rechte des Natur- und Civil-Rechtes, das Recht der eigenen Vermögens-Verwaltung, der Selbſtbeſteuerung u. d. gl.

**) Hieher vorzüglich dasſelbe Recht der Minderjährigen.

***) Das Recht der Vermittlung der Streitigkeiten, der Beſtrafung der Frevel, der Handhabung der Lokalpolizey.

Das Staats-Vermögen, und die Verbindlichkeit der Gemeindebewohner als Staatsbürger kommt im Verfolge des Gemeindeweſens in keine Berührung mehr, und es bleibt nur zu beſtimmen, was Gemeindevermögen iſt.

Der Inbegrif der Güter, welche eine Gemeinde theils als Geſellſchaft, theils in ihren einzelnen Gliedern beſitzt, heißt Gemeindevermögen. *)

§. 7. Beſtandtheile und Eigenſchaft des Gemeindevermögens.

Alle zur Religions-Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit beſtimmte Stiftungen und Anſtalten, und die ſtatt denſelben vom Staate der Gemeinde gegebene Dotationen zu ſolchen Zwecken, die aus den Mitteln der Gemeinden erhobene und für den Zweck derſelben errichteten öffentlichen Anſtalten z. B. die Fonds und Gebäude für die landärztliche Schule, für die Schullehrer-Seminarien, für die Hebammen-Inſtitute u. ſ. w. die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löſchgeräthſchaften und alle weitere für das öffentliche Gemeindewohl beſtimmte Gegenſtände ſind im Theil des Gemeindevermögens. Dieſer iſt bei dem ewigen Zwecke desſelben unveräußerlich und muß deshalb nach den Bedürfniſſen und Erfoderniſſen des geſellſchaftlichen Zweckes von der Gemeinde hergeſtellt werden.

2. Die Gemeindegründe, an Waldungen, Feld, Wieſen, Weiden, und öden Gründen, wie auch alle von der Gemeinde erworbene Rechte und Nutzbarkeiten, weſſen Namen immer, worunter vorzüglich die Zehenten, die Weid- und Holzberechtigungen, Fiſchereyen, Steinbrüche und ſonſtige Gewerbsrechte und Beſitzungen jeder Art gehören, nicht minder die Kapitalien bilden einen weitern Theil des Gemeindevermögens. Dieſer Theil kann verwendet, veräußert oder vertheilt werden, wenn hiedurch

---

*) Den Unterſchied zwiſchen Gemeindevermögen und Gemeinde-Eigenthum laſſe man hier nicht außer Auge.

ein höherer oder nothwendiger Zweck der Gemeinde erreicht werden kann, oder wenn es dem Gemeindezwecke entbehrlich iſt, oder wenn die Vertheilung zuträglicher als die Verwaltung ſelbſt iſt.

3. Die den Gemeinden zuſtehende oder bewilligten Gefälle ſind nicht minder ein Theil des Gemeindevermögens, ſie können von der Gemeinde ſelbſt jederzeit aufgehoben werden.

4. Die Umlagen bilden den letzten Theil des Gemeinde-Vermögens, welcher in den Natural Reichniſſen im Dienſte, in Geld-Zuſchüſſen aus dem Privat-Vermögen der Gemeindebewohner beſtehet.

Die Natural-Reichniſſe und Dienſte werden zur Erſparung des ganzen Gemeinde-Vermögens angeordnet: die Geldzuſchüſſe nur dann, wenn die Renten des beſtehenden Gemeindevermögens, und die Dienſte zu den Bedürfniſſen der Gemeinde nicht hinreichen.

§. 8. Gemeindeeigenthum.

Das Gemeindevermögen iſt nicht immer Eigenthum der Gemeinde. Ein Theil desſelben, und hierin beſonders das Stiftungsvermögen gehört dem unveränderlichen Zwecke an. Der Gemeinde ſtehet nur das Recht zu, zu fordern, daß dieſes Vermögen nicht außer ihrem Diſtrikte und ihrer Theilnahme verwendet werde; daß ihr der Vortheil nicht entzogen werde, den ſie bey dem Vorhandenſeyn eines Fondes oder einer Sache dadurch genießt; daß ſie die Bedürfniſſe des Zweckes nicht aus eignen und Privatmitteln zu beſtreiten hat.

Ein weiterer Theil des Gemeindevermögens kann volles Gemeinde-Eigenthum ſeyn, oder in das perſönliche Eigenthum der Gemeindeglieder übergehen, ſo fern der Zweck, für welchen ſolches verwendet wird, den Charakter der Unabänderlichkeit und Nothwendigkeit nicht an ſich trägt, wohin vorzüglich die Gemeindegründe, Rechte, Gewerbe, Kapitalien gehören. Es bleibt alles dieſes Gemeinde-Eigenthum, es mag von der ganzen Gemeinde, oder von einzelnen Klaſſen der Gemeindeglieder beſeſſen werden, ſo lange, als es nicht durch volle Auf-

löſung der Gemeindſchaft in das Privat=Eigenthum übergehet, wohin vorzüglich die Holzberechtigungen ꝛc. ꝛc. gehören.

Nach dieſem Vorderſatze, und im Rückblicke der vorausgehenden Eintheilung des Gemeindevermögens ſcheidet ſich bey jeder Frage deutlich aus, was Eigenthum des Zweckes, was nutzbares oder volles Gemeindeeigenthum iſt, was von letzterem in Privat=Eigenthum übergehen kann, letztlich worauf die ganze Gemeinde, oder die Klaſſen der Gemeindeglieder, oder beyde zuſammen Anſpruch haben.

§. 9. Strafloſigkeit der Gemeinde.

Wenn die Mehrheit oder Geſammtheit der Mitglieder einer Gemeinde eine ſtrafbare Handlung begangen hat, ſo werden die ſchuldigen Einzelnen, und nicht die geſellſchaftliche Vereinigung ſelbſt als ſtrafbarer Theil angeſehen. Solchem nach iſt ſo wenig eine Vermögensſtrafe als Erſatz des Schadens oder der Prozeß=Koſten aus den Gemeindegütern, ſondern aus dem Privatvermögen der ſchuldigen Mitglieder zu entnehmen.

§. 10. Gemeindevertretung.

In Anſehung der Verhältniſſe der Gemeinde zu dem Staate wird die Gemeinde theils durch die Abgeordneten aus ihrem Wahl=Diſtrikte zur Ständeverſammlung, theils vom einſchlägigen Gericht, in Anſehung ihrer Verbindlichkeiten, durch ihren Gemeinde=Ausſchuß vertreten. In beſondern Fällen kann eine eigene Vertretung gewählt werden. Jedoch darf die Gemeinde keine Deputation von mehr als zwey, höchſtens vier Gemeindegliedern abordnen.

§. 11. Oberſte Aufſicht und Pflege auf die Gemeinden.

Die Gemeinde als ein Theil des Staatskörpers, und unvermögend, ihre Selbſtſtändigkeit ſich allein zu währen, ſtehet unter der Aufſicht und Pflege der Staatspolizey. Dieſe ſorgt, daß die Gemeinde ſich dem allgemein gültigen und unveränderlichen Ziele ihres Daſeyns nähern, daß alle Gemeinden des

Staats in Gleichheit zu den Staatslaſten geſtellt werden, daß alle Gemeinden ihre Verbindlichkeit für den Staat und für ſich gleichhaltig und gleichzeitig erfüllen, daß Zwang, Mißbrauch und Nachtheil von der Gemeinde entfernt bleiben, daß mehrere Gemeinden zur Errichtung der nothwendigen Anſtalten, welche einzelnen Gemeinden unmöglich, mehreren Gemeinden aber möglich iſt, in gleichzeitiger Verbindung treten.

Die Aufſicht und Pflege wird zum Theil von den Staats-Oberbehörden, zum Theil von den Unterbehörden ausgeübt.

II. Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

A. Von der Bildung der Gemeinde.

§. 12. Ausſcheidung der Gemeindediſtrikte.

Jede Stadt mit Einſchluß ihrer Vorſtädte und ihres ganzen Burgfriedens, jeder Markt und Flecken, und jedes Dorf, welches eine für ſich beſtehende Körperſchaft mit erklecklichem Gemeindevermögen oder mit beſondern Gemeinderechten ausmacht, bildet eine Gemeinde.

§. 13. Gemeindeeinverleibung.

Mehrere nahe gelegene kleine Orte nämlich:

a) Dörfer, die kein erkleckliches Gemeindevermögen, und keine eigenen Gemeinderechte beſitzen,

b) bloße Weiler,

c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuſer ſind entweder in einer eigenen Gemeinde vereiniget, oder ſie ſind einer ihr zunächſt gelegenen Gemeinde einverleibt.

§. 14. Vorbehalt bey Gemeindeeinverleibung.

Wenn bey verſchiedenartigem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen ſolcher verbundenen Theile keine billige Vereinigung einer Vermögensmaſſe erlangt werden kann, ſo behält jeder Theil

ſein urſprüngliches Vermögen, die Verwaltung und Benutzung desſelben nach ſeinem Zwecke, ſonach auch die Verbindlichkeit in Erhaltung und Ergänzung desſelben. *)

Den kleinen Dörfern und Weilern, welche mit einer Landgemeinde vereiniget ſind, bleibt vorbehalten, aus ihrer Mitte einen oder zwey Bevollmächtigte zu dem Ausſchuſſe der Landgemeinde zu wählen und zu beſtellen, ſo fern durch die Wahl des Hauptausſchuſſes keiner ihrer Bewohner zum Ausſchuſſe berufen iſt.

Dieſer Bevollmächtigte unterziehet ſich der Beſorgung der inneren Angelegenheiten ſolcher beſondern Gemeinſchaften auch.

§. 15. Zu- und Abtheilungen nach Lokal-Verhältniſſen.

Alle zerſtreut liegende einzelne Wälder, Feldgüter, Gärten und Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, ſie mögen dem Staate, einer Corporation oder Privat-Eigenthümern angehören, ſind nach ihrer natürlichen Lage oder ſonſtigen Verhältniſſen einem beſtimmten Gemeinde-Diſtrikte zugetheilt und mit demſelben verbunden.

Größere, außer den Gemeindemarkungen liegende Waldungen, Seen, Freygebirge ſind von obiger Zutheilung ausgenommen, in ſo fern ſie die Gemeindegrenzen von dem Gemeinbeſitz zu weit entfernen, und die Ausdehnung ſolcher Gemeindegrenzen der polizeylichen Gemeindeverwaltung beſchwerlich und läſtig fallen ſollten. Bey ſolchen eigenen Lokalverhältniſſen wird zur Erreichung des polizeylichen Zweckes eigene Vorſorge getroffen.

§. 16. Bedingung zur Bildung neuer Gemeinden.

Wenn bei Gemeinden, welche für ſich beſtehen, beſondere Umſtände eintreten, wodurch die Vereinfachung und Er-

---

*) Solche Einverleibung beziehet ſich ſonach bloß auf polizeiliche allgemeine Verwaltung der Gemeinde ohne privatrechtliche Verhältniſſe.

leichterung der polizeilichen Verwaltung und Einrichtung gehindert oder erſchwert, und hiedurch eine neue Bildung der Gemeinden nothwendig oder räthlich wird, ſo hat die betreffende Behörde die Gemeindeglieder, jeden einzelnen Betheiligten zu vernehmen, und mit Rückſichtsnahme aller öffentlichen- und Privat-Verhältniße ein Gutachten der Regierung vorzulegen.

§. 17. Gründe zur Bildung der Diſtrikts-Gemeinde.

Da in beſondern Fällen z. B. zur Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straſſen, der Ufer und Waſſerbauten der Gemeinden, welche durch mehrere Gemeinde-Diſtrikte gehen, ferner in den durch Lokalverhältniße allein bedingten Polizey-Anſtalten das Zuſammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und dieſe Zwecke entweder gar nicht, oder nur unvollkommen erreicht werden können, ſo vereinigen ſich mehrere Gemeinden in Diſtrikts-Gemeinden; behalten aber, wie vorhin, ihre eigene Gemeindeeintheilung und beſtimmte Gemeinde-Verwaltungen.

Eine ſolche Diſtrikts-Gemeinde nimmt die Benennung von einem in ihrer Mitte liegenden Fluß, Berg oder Thal an.

§. 18. Diſtriktsbildung für Polizey-Anſtalten.

Eine Diſtrikts-Gemeinde kann ſich nur in bleibenden und für die verbundenen Gemeinden gleichgeltenden Zwecke bilden. Bey Theilnahmsnothwendigkeit und in Fällen, die als vorübergehend oder nach den Verhältniſſen der Anſtalten als veränderlich zu betrachten ſind, tritt Concurrenz ein.

So bilden ſich auch eigene Diſtrikte aus mehreren Gemeinden, oder Gemeindetheile aus allen Gemeinden eines Gerichts oder Kreiſes, welche nach dem Zwecke jeder Zeit benennt werden. Z. B. Landärztlicher, Thierärztlicher, Hebammen-Schul-, Kirchen-Armen-Feuerlöſch-Anſtalten-, Kaminkehrers-Einquartirungs-Vorſpanns-Lieferungs-Diſtrikte u. ſ. w.

B. Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 19. Gattungen der Gemeinden.

Nach obigen Verhältniſſen theilen ſich die Gemeinden

a) in den Städten und größern Märkten, *)
b) in den Landgemeinden,
c) in den Diſtriktsgemeinden.

III. Von den Gemeinde-Bewohnern, Rechten und Pflichten derſelben.

A. Von den Gemeinde-Bewohnern.

§. 20. Gattungen der Gemeindebewohner.

Die Bewohner des Gemeinde-Grunds- und Bodens ſind:
a) die wirklichen Gemeindeglieder,
b) die Innleute,
c) die in der Gemeinde befindlichen Fremden.

§. 21. Eigenſchaft der Gemeindeglieder.

Wirkliche Gemeindeglieder einer Gemeinde ſind in der Regel nur diejenigen, welche 1) im Bezirke derſelben ihren ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen, oder daſelbſt ein häusliches Anweſen haben, und dabey 2) darin entweder beſteuerte Gründe beſitzen, oder beſteuerte Gewerbe ausüben.

§. 22. Ausdehnung dieſer Eigenſchaften.

Darunter ſind hiernach auch die bloßen Hausbeſitzer, und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn ſie von ihren Häuſern, Gewerben die Steuer entrichten.

*) Für die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden in den Städten und größern Märkten beſtimmte der Verſtorbene ein beſonderes Werk, in welchem auch die Grundſätze der Staatswiſſenſchaft, beſonders der Polizey, der Vermögensverwaltung und mehrerer dergleichen wichtigen Gegenſtänden unter Anführung der Literatur dargeſtellt worden wären.

§. 23. Ausnahme von dieſer Eigenſchaft.

Ausgeſchloſſen ſind ſonach diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne beſteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus beſitzen, und anderwärts ihren Wohnſitz haben, ferner die Innleute, die in der Gemeinde befindliche Fremde. *)

§. 24. Bevollmächtigte eines Gemeindeglieds.

Wenn jemand an einem Ort ein beſteuertes Haus und Gründe oder Gewerb beſitzt, anderswo aber ſeinen Wohnſitz hat, ſo iſt ein ſolcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten ſich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieſer Eigenſchaft ihm zuſtehenden Rechte ausüben zu laſſen.

In Ermanglung eines beſonders Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Hauſes, Gutes, oder Gewerbes, welcher in der Gemeinde wohnet, als ſtillſchweigend Bevollmächtigter erachtet, an den Gemeinde-Rechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen. **)

§. 25. Eigenſchaft der Innleute.

Diejenigen, welche das Recht des Wohnſitzes in der Gemeinde ohne Beſitz eines beſteuerten Gutes oder beſteuerten Gewerbes erworben haben, werden Innleute genannt.

§. 26. Grund des Wohnſitz-Rechtes.

Das Wohnſitz-Recht wird begründet; a) durch die Abſtammung von einer Gemeindefamilie, b) durch eine geſetzliche Aufnahme in der Gemeinde, c) durch einen dem ſelbſtſtändigen Staatsbürger während eines Zeitraumes von 10 Jahr ſtillſchweigend geſtatteten, aber ununterbrochenen Aufenthalt in

---

*) Weil von Ihnen das Beſtehen des Gemeindeverbandes nicht abhängig gemacht werden kann.

**) Zwiſchen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten ſind, tritt ſonach kein Unterſchied ein.

dem Gemeinde-Bezirke; d) durch die im Gemeinde-Diſtrikte erfolgte Geburt von heimatloſen Eltern, und Auffinden eines Unmündigen, deſſen Herkunft nicht erforſcht werden kann.

§. 27. Erlöſchen des Wohnſitzrechtes.

Das Wohnſitzrecht kann nicht angeſprochen werden, und erlöſcht. 1) Wenn die Eltern oder die Gemeindebewohner ſelbſt in einen andern Gemeinde-Verband treten, 2) wenn innerhalb den 10 Jahren der Wohnſitz durch Einnahme eines andern Wohnſitzes in einer andern Gemeinde unterbrochen, 3) wenn die geſetzliche Heimath aufgefunden wird.

§. 28. Eigenſchaft der in der Gemeinde befindlichen Fremden.

Diejenigen, welche in dem Gemeinde-Diſtrikte nur einen zeitlichen Aufenthalt genießen, als Pächter, Mitbewohner, Baumänner, Handlungsdiener, Handwerksgeſellen, Dienſtbothen, Zöglinge, und andere zeitlich ſich Aufhaltende, werden Gemeinde-Fremde genannt: ſie werden zur Zeit ihres Aufenthalts wie Gemeinde-Eingehörige betrachtet, können aber nie ein Wohnſitz-Recht in der Gemeinde begründen, ſonach auch nie Anſprüche auf den Gemeinde-Verband machen, weil ſie in dieſer Eigenſchaft nicht ſelbſtſtändig ſind.

Nach Auflöſung der Bedingung ihres Aufenthaltes treten ſie zu derjenigen Gemeinde zurück, welchen ſie geſetzlich angehören.

B. Von den Rechten der Gemeinde-Bewohner.

§. 29. Allgemeine Theilnahme an öffentlichen Anſtalten.

Jeder Gemeinde-Bewohner ohne Unterſchied hat das Recht, die Vortheile des Gemeindeverbandes der öffentlichen Anſtalten zu benützen.

§. 30. Beſondere Rechte des Gemeindegliedes.

Das wirkliche Gemeindeglied genießet noch insbeſondere das

Recht, Antheil an dem vollen Gemeindeeigenthume zu nehmen, ſo fern nicht durch beſondere Verträge und Herkommen die Benützung desſelben für eine beſtimmte Klaſſe der Gemeinde-Glieder ausgeſprochen iſt.

§. 31. Vorzug zu den Gemeindeämtern.

Nur das wirkliche Gemeindeglied iſt berechtiget, an Berathungen über Gemeinde-Angelegenheiten Antheil zu nehmen, und zu den Gemeinde-Aemtern gerufen zu werden.

C. Von den Pflichten der Gemeinde-Bewohner.

§. 32. Allgemeine Verpflichtung.

Jeder Gemeinde-Bewohner iſt verpflichtet, ſich nach der Geſellſchaftsordnung zu fügen, verhältnißmäßig zu jenen Laſten beyzutragen, welche ſeiner Klaſſe nach der Natur und dem Zwecke einer Anſtalt zugeſchieden werden, und den Aufforderungen des Gemeindeausſchußes in allem dem zu entſprechen, was zu deſſen Wirkungskreiſe gehört.

§. 33. Verpflichtung des Gemeindegliedes.

Jedem activen Gemeindegliede oder deſſen Stellvertreter liegt noch insbeſondere ob, 1) bei Gemeindeverſammlungen zu erſcheinen, Gemeindeſtellen, zu welchen er gewählt wird, ſo fern es keine geſetzliche Entſchuldigung für ſich hat, unverweigerlich anzunehmen, und ſolche während der beſtimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewiſſenhaft zu verwalten.

IV. Von der Verwaltung der Gemeinde.

A. Allgemeine Beſtimmung.

§. 34. Beſorgung der Gemeindeangelegenheiten.

Die Gemeinde beſorgt ihre Angelegenheiten in Gemeinde-

verſammlungen durch Gemeindebeſchlüſſe, oder ſie handelt durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte. Die Verwaltungsgegenſtände theilen ſich ſonach in jene, welche vor der verſammelten Gemeinde, und in jene, welche von den Vertretern und Bevollmächtigten behandelt werden.

§. 35. Grundbedingung eines Beſchluſſes.

Zur Faſſung eines Gemeindebeſchluſſes müſſen zwey Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig ſeyn.

Eben ſo werden zwey Drittheile aus den Gemeinde-Bevollmächtigten als gegenwärtig erfordert, wenn dieſelbe in ihren Geſchäftsgegenſtänden Beſchlüſſe zu faſſen haben.

§. 36. Daſeyn eines Beſchluſſes.

Der Beſchluß wird durch die abſolute Mehrheit der Anweſenden beſtimmt. Bey Gleichheit der Stimmen iſt jene des Gemeindevorſtehers als überwiegend und entſcheidend zu betrachten.

§. 37. Gültigkeit des Beſchluſſes.

Alle geſetzlich zum Nutzen der Gemeinde gefaßte, und das allgemeine Intereſſe derſelben betreffende Beſchlüſſe ſind gültig und unabänderlich; in wichtigen Fällen unterliegt ihre Prüfung dem Gerichte.

§. 38. Verluſt der Stimmenablage durch Abweſenheit.

Abweſende können ſich in den Verſammlungen außer den §. 24 bemerkten Fällen durch Anweſende nicht vertreten laſſen.

§. 39. Erforderniß der Zuſtimmung der Betheiligten.

Beſchlüſſe, welche nicht das allgemeine, ſondern nur das beſondere Intereſſe eines Individuums oder einer einzelnen Klaſſe betreffen, ſind ohne deren Zuſtimmung von keiner Wirkung.

§. 40. Beſchlüſſe in Techniſchen Gegenſtänden.

Wenn der Gegenſtand der Berathung von beſondern Kunſtkenntniſſen abhängt, ſo iſt das Gutachten der Sachverſtändigen der Anhaltspunkt der Beſchlüſſe, und die Gemeinde-Verſammlung daran gebunden: z. B. bey Wald- oder Gründevertheilung.

B. Beſondere Beſtimmung.

§. 41. Geſchäftsgegenſtände der ganzen Gemeinde.

Die Gemeinde berathet und beſchließt 1) über Erwerbung, Vertheilungen, Veräußerung von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten, 2) über Gegenſtände, woraus bleibende und beſondere Verbindlichkeiten für die Gemeindeglieder, oder für eine Klaſſe derſelben entſtehen, 3) bey Regulirung neuer Gemeindedienſte, Gemeindeumlagen, 4) bey Aufnahme von Kapitalien für die Gemeinde- oder Stiftungszwecke, 5) bey Aufnahme neuer Anſiedler, 6) bey Gemeinde-Bevollmächtigung und Vertretung, 7) bey Ablage der Jahres-Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen.

§. 42. Ausnahme hievon bey Diſtriktsanſtalten.

Die Gegenſtände, welche die Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder, die Regulirung der Dienſte und Umlagen zu den Diſtrikts-Anſtalten umfaſſen, werden von dem erwähnten Diſtrikts-Ausſchuſſes ausſchließlich behandelt. Die beſondern Gemeinden werden hievon durch ihren geſetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten lediglich benachrichtiget. Wenn dagegen Verwahrungen von einer Gemeinde, oder einem Mitgliede des Diſtrikts-Ausſchuſſes eingelegt werden, ſo entſcheidet darüber das Gericht oder die Regierung vorbehaltlich der Berufung.

§. 43. Aufforderung zur Verſammlung.

Ohne Aufforderung des Gemeindevorſtehers darf ſich die Gemeinde nie verſammeln; dagegen ſind die Gemeinde-Be-

vollmächtigten verpflichtet, keinen Gegenſtand der vorbemerkten Art der Gemeinde-Berathung zu entziehen.

§. 44. Geſchäfts-Gegenſtände der Gemeindevertreter und Bevollmächtigten.

Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte Vertreter und Bevollmächtigte zur Bildung eines Gemeinde-Ausſchuſſes, welcher die Verwaltungsbehörde iſt, und ſich mit den Verwaltungsgegenſtänden befaſſet, die durch den Geſchäftsgang der Verwaltung entweder dem geſamten Ausſchuſſe, oder einzelnen Mitgliedern desſelben zugeſchieden ſind: dieß ſind vorzüglich die gewöhnlichen Gemeindeangelegenheiten, die beſtehenden Gemeinde- und Stiftungsanſtalten, die Lokal-Polizey, die Gemeinde-Rechtspflege, die Vermögensverwaltung.

V. Von dem Gemeindeausſchuſſe.

A. Beſtellung desſelben.

§. 45. Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes.

Der Gemeinde-Ausſchuß beſtehet: 1) aus dem Gemeinde-Vorſteher, 2) aus dem Gemeinde-Pfleger, 3) aus dem Stiftungs-Pfleger, 4) aus 3 — 5 beſondern Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die obgenannten Pfleger können bey nicht bedeutenden Vermögen der Gemeinde und der Stiftungen, jedoch mit abgeſonderter Rechnungsführung, in einer Perſon vereinigt werden.

In allen Gegenſtänden der Orts- oder Gemeinde-Stiftungen, der Schule und der Armenpflege wird der Ortspfarrer hiezu beſonders eingeladen, welcher dann den erſten Platz, jedoch den Befugniſſen des Gemeindevorſtehers unbeſchadet, in der Verſammlung einnimmt.

Für die Schreibereyen bey den Verſammlungen des Ausſchuſſes und der Gemeinde wird der Schullehrer als Gemeindeſchreiber verwendet.

Nach dem Bedürfniſſe beſtellt der Gemeinde = Ausſchuß aus der Klaſſe der Innleute einen Gemeindediener.

§. 46. Mitglieder des Diſtrikts = Gemeindeausſchuſſes.

Bey Diſtricts = Gemeinden wird der Ausſchuß aus ſämmtlichen, dahin gehörigen Gemeinde = Vorſtehern, und aus dem älteſten Mitgliede jedes Gemeinde = Ausſchuſſes gebildet, wo ſodann dem der Ausführung des Zweckes dieſer Diſtrikts = Gemeinde zunächſt gelegenen Gemeinde = Vorſteher die erſte Geſchäftseinſicht und Leitung mit Ausnahme der techniſchen Leitung zuſtehet. Dieſer Diſtrikts = Ausſchuß wählt unter ſich einen Kaſſe = und Rechnungsführer.

Wenn alle Gemeinden eines Gerichts in Theilnahme an einer Anſtalt treten, ſo bilden ſämmtliche Gemeinde = Vorſteher unter Vorſitz des Gerichts den Ausſchuß; und bey Gemeinde = Anſtalten und Laſten aller Gemeinden eines Kreiſes werden ſolche durch die Polizey = Beamten vertreten.

§. 47. Dauer der Gemeindeämter.

Der Vorſteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten verſehen ihre Stelle 3 Jahre lang. Die abgehenden können wieder gewählt werden.

§. 48. Ergänzung des Ausſchuſſes.

Wenn innerhalb dieſer Zeit ein Mitglied des Ausſchuſſes abgehet, ſo wird es ohne weitere Wahl auf die laufende Periode durch den ergänzet, welcher in dem Wahlprotokolle zunächſt dem Abgehenden ſtehet.

§. 49. Belohnung des Gemeinde = Ausſchuſſes.

Die gewählten Gemeinde = Vorſteher, die Gemeinde = und Stiftungspfleger erhalten eine nach dem Maßſtabe der Größe der Gemeinde, dann des Gemeinde = und Stiftungsvermögens feſtzuſetzende jährliche Belohnung. Sie ſind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeindelaſten befreyt.

Der Gemeindeſchreiber erhält gleichfalls eine verhältniß-mäßige Belohnung: für die Fertigung der Rechnungen, wenn er dieſe zu beſorgen hat, wird ihm eine beſondere Gebühr be-ſtimmt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten verſehen ihre Stelle un-entgeldlich; bey Gängen jedoch außerhalb des Gemeinde-Be-zirkes, und wo ſie rückſichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten beſondere Auslagen haben, ſind ſie berechtiget, eine Entſchä-digung zu fordern.

Dieſen Gemeinde-Bevollmächtigten werden ſolche Geſchäfte mit übertragen, welche den Verwaltungs-Geſchäften zunächſt ſtehen, als: Schätzungen der Gründe, Früchten, Effekten, die Verrichtungen eines Steuervorgehers, die ſonſtigen Communal-Geſchäfte, mit welchen ſich weder der Gemeinde-Vorſteher noch der Pfleger befaſſen dürfen: für ſolche Geſchäfte werden ſie von dem, der ſie fordert, jedesmal bezahlt.

Der Gemeindediener erhält 1) für die Verſehung der Tag- und Feldwache eine fixe Beſoldung, 2) er erhält für die Dien-ſte bey dem Gemeinde-Ausſchuß eine Vergütung aus der Ge-meinde-Kaſſe nach dem Maaße ſeiner Dienſte und ſeines Flei-ßes, welche der Gemeinde-Ausſchuß nach Ablauf eines Etats-jahres jedes Mahl beſtimmt, 3) ſo oft er von dem Gemeinde-vorſteher oder Pfleger zur Beytreibung der Zahlungsrückſtände gebraucht wird, erhält er von dem Zahlungsſäumigen eine Exe-cutionsgebühr, 4) ferner wird er, wenn er von dem Gemein-devorſteher oder Pfleger in den beſondern Angelegenheiten eines Gemeindebewohners benützt werden muß, von demſelben ent-ſchädigt. *)

§. 50. Auszeichnung des Gemeindeausſchuſſes.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes gehen bey öffent-

---

*) Wenn man dem Gemeindediener eine fixe Beſoldung für alle ſeine Verrichtungen zutheilt, ſo wird er gewöhn-lich träg, der Gemeinde mehr zum Laſt als zum Vortheil.

lichen Feyerlichkeiten den übrigen Gemeindegliedern vor, und dem Gemeindevorſteher iſt geſtattet, einen kleinen Schild mit dem Baieriſchen Wappen auf der linken Seite der Bruſt als Zeichen ſeines Amtes zu tragen.

§. 51. Gemeinde=Siegel und Actenrepoſitur.

Der Gemeinde=Ausſchuß als Gemeindeverwaltung führt ein eigenes Siegel, welches ein und 1/3 Zoll im Durchſchnitt des Kreiſes hat und unter liegenden lateiniſchen Lettern die Inſchrift Verwaltung der Landgemeinde nebſt der Benennung des Ortes enthält. Er hält eine eigene Acten=Repoſitur. Das Gemeinde=Siegel und die Acten bewahret der Gemeinde=Vorſteher.

B. Wirkungs=Kreis und Obliegenheiten des Gemeinde=Ausſchuſſes.

§. 52. Vertheilung des Wirkungskreiſes und der Obliegenheiten.

Da die Verwaltungs=Gegenſtände nach ihrer Natur und dem Geſchäfts=Verhältniſſe zum Theil einzelnen Mitgliedern des Gemeinde=Ausſchuſſes, zum Theil dem geſammten Gemeinde=Ausſchuſſe zugeſchieden werden mußten, ſo theilt ſich der Wirkungskreis und die Obliegenheiten desſelben in jene für die einzelnen Mitglieder, und in jene für den geſammten Gemeindeausſchuß ab.

§. 53. Obliegenheiten des Gemeinde=Vorſtehers.

Der Gemeinde=Vorſteher iſt das Haupt=Organ des Gemeinde=Ausſchuſſes. Er hat 1) die Verſammlungen der Gemeinden und des Ausſchuſſes zu veranlaſſen, und zu leiten, die Beſchlüſſe derſelben zu erhohlen, und, ſo fern ſolche nicht zum Wirkungskreiſe der Pfleger gehören, zu vollziehen, 2) die königlichen Befehle, Verordnungen den Gemeindebewohnern zu verkünden, für die Befolgung derſelben zu ſorgen, 3) er führt und bewahret das Gemeindebuch, das Gemeinde=Inventarium, die Concur=

renz=Rolle, das Lagerbuch, 4) er ſorgt für Erhaltung der Gemeinde=Acten und Bewahrung der Duplicate der Bevölkerungsliſten, 5) er übt die Dorfs= und Feld=Polizey aus, 6) er vollziehet die amtlichen Befehle und Weiſungen in Beziehung der Gemeinde=Verwaltung ſowohl, als auch der Angelegenheiten der Gemeinde=Bewohner, 7) er legt am Schluſſe eines jeden Quartals beym Land= oder gutsherrlichen Gerichte Rechenſchaft über die perſönlichen Dienſte und über die Geſchäftsführung des Gemeinde=Ausſchuſſes.

§. 54. Deſſen Mitwirkung in der Lokal=Polizey am Sitze eines gutsherrlichen Gerichts.

In dem Orte des Amtsſitzes eines gutsherrlichen Gerichts beſorgt der Gerichtshalter die geſammte Lokal=Polizey, mit Beiziehung und Beyhülfe des Gemeinde=Vorſtehers. Durch denſelben Gerichtshalter werden auch die königliche Befehle und Verordnungen verkündet, das Gemeindebuch, das Inventarium, die Concurrenzrollen, das Lagerbuch, das Duplicat der Bevölkerungsliſten bewahret, wobey er aber, den Gemeinde=Vorſteher als ſeinen Gehülfen beyzuziehen, verbunden iſt.

§. 55. Verantwortlichkeit des Gemeinde=Vorſtehers.

Der Gemeinde=Vorſteher als Haupt=Organ des Gemeinde=Ausſchuſſes iſt für den Vollzug der königlichen Befehle, und Verordnungen der amtlichen Weiſungen, für jeden dem Gemeindeweſen durch ihn mittelbar oder unmittelbar zugehenden Schaden aus der Verwaltung, für die Erfüllung ſeines Wirkungskreiſes zunächſt verantwortlich und haftend.

§. 56. Obliegenheiten des Gemeinde=Pflegers.

Der Gemeinde=Pfleger verwaltet das Gemeinde=Vermögen nach deſſen zur Verwaltung geeigneten Theilen.

Zur Obliegenheit des Gemeinde=Pflegers gehört ſonach 1) die Einnahme aller aus dem Gemeinde=Vermögen fließenden Geld= und Natural=Renten, der indirekten oder mittelbaren

Lokal-Auflagen, und der ordentlichen ſowohl als der außerordentlichen Gemeinde-Umlagen.

2) Die Leiſtungen aller Ausgaben auf Befriedigung der Gemeinde-Bedürfniſſe und Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, auf die Laſten des Vermögens und des Dienſtes.

3) Die Aufſicht auf die Geräthſchaften, Gebäude, Materialien, und Gründe der Gemeinde.

4) Die Aufſicht und Rechnungsführung bey Ausführung der genehmigten Neubauten und Haupt-Reparaturen. Die Obſorge auf die gewöhnlichen Reparaturen der Gebäude, Brücken, Stege, Wege, Waſſerbauten und Waſſerleitungen, ſo wie der Geräthſchaften.

5) Die Aufſicht auf die Arbeiten bey Gemeinde-Frohnen, zu welchem Zwecke immer ſolche veranlaßt werden.

6) Die Führung der Gemeinde-Regien oder Verwaltungen bey Waldeigenthum, beym Betriebe eines Gewerbes.

7) Die Entwerfung aller Voranſchläge über das Gemeinde-Bedürfniß, und bey techniſchen oder ſolchen Gegenſtänden, welche beſondere Kunſtkenntniſſe vorausſetzen, unter Zuziehung der Sachverſtändigen, ſo wie ferner der Entwerfung des Schuldentilgungs-Planes.

8) Die ſtrenge Einhaltung des genehmigten Schuldentilgungs-Planes in Anſehung der Zins-Entrichtung und der Capital-Rückzahlungen.

9) Die Aufforderung zu den Spann- und Handfrohnen nach den von dem Gemeinde-Ausſchuſſe geprüften Liſten.

10) Die Vorträge, welche der Gemeinde-Verſammlung oder dem Ausſchuſſe über alle wichtige Gegenſtände des Gemeinde-Vermögens zu erſtatten ſind.

11) Die Vollziehung der von der Gemeinde oder dem Gemeinde-Ausſchuſſe in der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens erhohlten Beſchlüſſe, und die Befolgung der dahin zielenden Weiſungen des Gerichtes.

12) Die ſtäte Rechenſchaft über Einnahme und Ausgabe des Gemeinde-Vermögens durch die Vorlage des Kaſſa-Buches in jeder Verſammlung des Ausſchuſſes, und die jährliche Stellung

der Gemeinde = Rechnung nebſt den hiezu gehörigen Neben= oder beſonderen Rechnungen.

§. 57. Verantwortlichkeit des Gemeinde = Pflegers.

Der Gemeinde = Pfleger iſt bey Ueberſchreitung ſeines Wirkungskreiſes, bey Vernachläßigung ſeiner Obliegenheiten verantwortlich. Er haftet mit ſeinem Privatvermögen für jeden durch ihn dem Gemeinde = Vermögen zugehenden Schaden.

§. 58. Obliegenheiten des Stiftungspflegers.

Der Stiftungs = Pfleger beſorgt die Geſchäften des Stiftungs = Vermögens, es mag dem Zwecke des Gottesdienſtes, oder der Schule oder der Wohlthätigkeit gewidmet ſeyn.

Es liegt ihm daher ob 1) die Erhebung der Geld = und Natural = Renten aus dem Stiftungs = Vermögen, der Suſtentations = Beyträge, der zurückbezahlten Aktiv = Kapitalien, der Erlöſe für veräußerte Realitäten = Grundſtücke, Gewerbe und Naturalien, dann der aus neuen Zuflüſſen anfallenden Vermögenstheile, der Zuflüſſe aus der Gemeinde = Kaſſe, und der ſonſtigen Zuflüſſe für dieſe Zwecke ob.

2) Die Beſtreitung aller Ausgaben auf Perſonal = und Real = Exigenz der Stiftungszwecke, auf Staats = und Gemeinde= Auflagen und auf den Dienſt der Verwaltung.

3) Die Aufſicht auf Geräthſchaften, Gebäude und Gründe der Stiftungen.

4) Die Aufſicht und Rechnungsführung bey Ausführung der genehmigten Neubauten und Haupt Reparaturen der Stiftungen; die Sorge auf die gewöhnlichen Reparaturen der Gebäude und Geräthſchaften.

5) Die Anſchaffung der ordentlichen Requiſiten für den Dienſt der Zwecke.

6) Die Führung der Regien bey Stiftungswaldungen und Gewerbe und Stiftungsanſtalten.

7) Die Entwerfung aller Voranſchläge für das Bedürfniß der Stiftung und des Zweckes.

8) Die Vorträge, welche in allen wichtigen Gegenſtänden des Stiftungsvermögens der Gemeinde oder dem Gemeinde-Ausſchuſſe erſtattet werden müſſen.

9) Die Vollziehung der von der Gemeinde oder von dem Gemeinde-Ausſchuſſe in der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens erhohlten Beſchlüſſe, und die Befolgung der dahin zielende Weiſungen des Gerichtes.

10) Die ſtäte Rechenſchaft über Einnahme und Ausgaben des Stiftungs-Vermögens durch Vorlage des Kaſſe-Buches in jeder Verſammlung des Gemeinde-Ausſchuſſes und die jährliche Stellung der Haupt- und Neben-Stiftungs-Rechnungen.

§. 59. Verantwortlichkeit des Stiftungspflegers.

Mißbrauch dieſes Wirkungskreiſes, Vernachläſſigungen in dieſen Obliegenheiten umfaſſen die Verantwortlichkeit des Stiftungs-Pflegers. Für jeden dem Stiftungs-Vermögen durch ihn zugegangenen Schaden haftet er durch ſein Privat-Vermögen.

§. 60. Obliegenheiten des geſammten Gemeinde-Ausſchuſſes.

Nach dem nun die beſondern Verrichtungen des Gemeinde-Vorſtehers und der Pfleger aufgezählt wurden, ſo iſt darzuſtellen, welche Gegenſtände der Gemeinde-Verwaltung zum Wirkungskreiſe des geſammten Gemeinde-Ausſchuſſes als der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung gehören.

Der Gemeinde-Ausſchuß berathet und beſchließt über folgende Angelegenheiten.

1) In allen wichtigen Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens; hieher gehören beſonders a) Veräußerung, Verpfändung, Vertheilung, Verpachtung der Reclitäten oder nutzbaren Rechte, b) Erwerb von Realitäten oder Rechte c) Neubauten oder Hauptreparaturen, d) Geldvorleihen, e) Kapital-Aufnahme, f) Lieferungs-Contracte, g) neue Fundationen, h) Laudemial-Verhältniſſe, und Moderationen, i) Anſchaffung der Gemeinde- Kirchen- und Polizey-Requiſiten.

2) Ueber die von dem Pfleger vorgelegte Anſchläge für das Bedürfniß der Stiftungen und der Gemeinde.

3) Ueber die Schuldentilgungspläne.

4) Ueber Regulirung, Vertheilung der Gemeindedienſte, Umlagen, und andere Schäden.

5) Ueber das geſammte Gemeinde-Bauweſen unter Beyziehung der Sachverſtändigen.

6) Ueber die von den Pflegern zur Erinnerung vorgelegte Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen und über jene der beſondern Laſten (unter Verweiſung des Pflegers zum Abſtand). Ihm liegt ob und ſtehet zu,

7) Die Vorſchläge bei Ausübung des der Gemeinde zuſtehenden Patronats-Rechtes, bey Verleihung der Pfründen und Stipendien zu machen.

8) Die Mitwirkung und Aufſicht auf das Schulweſen.

9) Die Beſorgung der geſammten Armenpflege in dem Gemeinde-Diſtrikte.

10) Die Ausübung der Gemeinde-Rechtspflege.

11) Die Leitung aller Verpachtungen, Verkäufe in den Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens-Effekten.

12) Die Ausſtellung der Dienſtbothen-, ſo wie der Leumunds-Zeugniſſe über die Aufführung und das Betragen der Gemeinde-Bewohner gemeinſchaftlich mit dem Pfarrer.

13) Die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeindeglieder, Innleute, der Schutzverwandten.

14) Die Aufnahme und Anſtellung der Wächter, des Gemeindedieners, und Gemeindedienſt-Perſonals.

15) Auf Anzeige der Pfleger die Execution bey Zahlungsſäumniß gegen die Renten Umlags- und Beytrags-Pflichtigen zu verhängen.

16) Die Pflicht des Beyraths, der Mitwirkung in den Dienſtobliegenheiten des Gemeindevorſtehers und des Pflegers, ſo oft er dazu aufgefordert wird; ferner das Recht der Annehmung bey Säumniß eines Mitgliedes; das Recht der Forderung; das Recht, wahrgenommene Gebrechen, beſonders in der

Lokal-Polizey und Vermögens-Verwaltung, abzuſtellen; das Recht der Beſchwerde-Führung gegen alle Gemeinde Nachtheile.

§. 61. Beſchränkung der Verrichtungen des Gemeindeausſchuſſes.

In wichtigen Fällen, welche die Verwaltung des Gemeinde-oder Stiftungs-Vermögens betreffen, iſt der Gemeinde-Ausſchuß verpflichtet, die Genehmigung des Land-oder Herrſchaftlichen Gerichts einzuhohlen: hieher gehören 1) alle Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten, 2) die neuen Fundationen, oder Fundations-Zuflüſſe, wenn damit Laſten verbunden ſind, 3) die Verwandlung der Selbſtregie oder Selbſtverwaltung bedeutender Oekonomie-Güter, Fabricken, oder nutzbarer Rechte in Verpachtungen, oder dieſer in Selbſtregie, 4) alle Verpachtungen an Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes und an deren Verwandten und Verſchwägerten, 5) bedeutende Neubauten und Haupt-Reparaturen, 6) Aufnahme eines Paſiv-Kapitals für den Gemeinde-oder Stiftungszweck; ſo fern es aus den Renten des Vermögens in demſelben Etats-Jahre nicht zurückbezahlt werden kann, 7) die Ausleihen von Activ-Kapitalien, 8) Vorſchüſſe einer Stiftung an die andere, ſo fern ſie nicht im nähmlichen Etats-Jahre zurückerſetzet werden, 9) die Zuläſſigkeit eines Rechtsſtreites, in ſo fern die Gemeinde als klagender Theil auftritt, wobey die Genehmigung der königlichen Regierungen erforderlich iſt, *) 10) Anordnung neuer Gemeinde-Dienſte, dann neue Gemeinde-Umlagen, oder Laſten, 11) die Schuldentilgungspläne.

§. 62. Verrichtungen des Bevollmächtigten einzelner verbundener Gemeindſchaften.

Im Falle die verbundenen Dörfer und Weiler die eigene Vermögens-Verwaltung (§. 14.) ſich vorbehielten, ſo liegt dem

---

*) Wenn die Gemeinde Beklagte iſt, fällt dieſe Genehmigung hinweg, indem ſolche auch ohne dieſe zu Recht ſtehen muß.

aus dieſen Einwohnern gewählten Bevollmächtigten die Verwaltung deren Gemeinde und Stiftungs Vermögens nach denſelben Beſtimmungen über die Landgemeinde ob. Demſelben ſtehet auch die Handhabung der Lokal-Polizey in ſolchen Fällen zu, in welchen die ſtäte Gegenwart des Gemeinde-Vorſtehers, deſſen eigene ununterbrochene Wachſamkeit, deſſen eigenes Aug erfordert wird.

Dieſer Bevollmächtigte iſt ſonach Dorfsmeiſter und Pfleger, und an die Verrichtungen und Verbindlichkeiten eines Pflegers und eines Gemeinde-Vorſtehers gebunden.

Er ſtellt eine beſondere Rechnung über die Theile des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, führt ein beſonderes Gemeindebuch, die Inventarien, die Concurrenz-Rollen in Beziehung auf die Vermögensmaſſe und die Verbindlichkeiten ſolcher beſondern Gemeindheiten.

Wenn über Gegenſtände ſolcher Gemeindheiten die Mitglieder derſelben vernommen werden müſſen, ſo ſtehet dem Gemeinde-Vorſteher der Landgemeinde die Verſammlung dieſer Mitglieder, die Erhebung deren Beſchlüſſe, dem Bevollmächtigten derſelben hingegen die Ausführung des genehmigten Beſchluſſes, der Vortrag in allen Angelegenheiten dieſer Mitglieder vor der Verſammlung der Mitglieder zu.

Alle Angelegenheiten, ſo fern ſie das innere Verhältniß dieſer Gemeindheiten nicht unmittelbar zum Gegenſtande haben, gehören zum Wirkungskreiſe der Mitglieder der geſammten Landgemeinde, oder des Ausſchuſſes derſelben nach den allgemeinen Beſtimmungen über die Gemeindeverwaltung.

§. 63. Verrichtungen des Gemeindedieners.

Der Gemeindediener verſiehet 1) die Tag- oder Dorfswache, 2) die Feldwache §. 49. 3) er ſagt zu der Gemeindeverſammlung, 4) zu den Gemeindedienſten an, 5) er ſtellt die Karte zur Nachtwache, zur Feuer-Vorſpann, zum Feuerbothen dem Aufgerufenen zu, 6) er beruft die Parteien zum Gemeindegericht, 7) er ſtellt den Kirchen- Gaſſen- und Hausbettel ab, 8) er ruft die öffentlichen Bekanntmachungen aus, 9) er begleitet Geld-

Transporte, 10) er iſt der ordentliche und beſondere Gemeindeboth, 11) er ergreift und liefert die aufgefundenen Vaganten, Verdächtige dem Amte ein, 12) vollziehet die Befehle des Gemeinde-Vorſtehers, 13) er iſt der nächſte Gehülfe des Gemeinde-Vorſtehers in der Lokal-Polizey, und zur Anzeige aller polizeywidrigen Handlungen verpflichtet, 14) er wird zur Beytreibung der Zahlungs-Rückſtände verwendet, 15) er verrichtet alle jene kleinere Gemeinde-Dienſte, welche dem Gemeinde-Vorſteher nicht aufgebürdet werden können, 16) er hat die nächſte Aufſicht auf die Straſſen und Wege und unternimmt alle kleinere Reparaturen an denſelben, als: Abzug des Waſſers und Straſſenkothes, Einwerfen des Kieſes in den Geleiſen und Löchern u. d. gl. *)

§. 64. Verrichtungen des Gemeinde-Schreibers.

Die Schreibereyen, welche durch die Gemeinde- und Ausſchuß-Verſammlungen und durch die hiedurch veranlaßten Ausfertigungen nothwendig werden, liegen dem Gemeindeſchreiber ob: er hat jede Ausfertigung zu entwerfen, und ſolche, bevor ſolche rein geſchrieben wird, entweder dem Gemeinde-Ausſchuß oder dem Gemeinde-Vorſteher vorzulegen.

Das Nähmliche geſchiehet durch ihn in denjenigen Gegenſtänden, welche dem Wirkungskreiſe des Gemeinde-Vorſtehers und der Pfleger zugetheilt ſind.

Der Gemeinde-Schreiber hilft bey der Anfertigung der Rechnungen der Pfleger.

Letztlich hat er die Obliegenheiten, alle Jahre die Gemeinde-Acten nach der im XXIX ten Abſchnitte vorgeſchriebenen

---

*) Ein brauchbarer und fleißiger Gemeindediener iſt für die Gemeinde eine große Wohlthat, eine wahre Erſparniß; nur ſoll derſelbe ſich von dem Dienſte nicht allein ernähren müſſen, ſondern durch Feldarbeit oder Gewerb ſeinen Familien Unterhalt ſichern, und dieſen Dienſt als Nebengewinn betrachten können.

Art zu ſondern, zu ordnen, und hiebey alle eingeſchlichene Mängel in der Ordnung der ältern Acten abzuſtellen.

C. Von der Unterordnung des Gemeinde-Ausſchuſſes.

§. 65. Art der Gerichtsleitung über die Gemeindeverwaltung.

Die Gemeinde-Verwaltung ſtehet unter Aufſicht und Leitung des Land- oder Herrſchaftsgerichtes. Dieſe Aufſicht und Leitung wird von dieſem Gerichte entweder unmittelbar, oder, wenn die Gemeinde in einem mit der Ausübung der Lokal-Polizey begabten Patrimonial-Gerichte liegt, mittelbar durch das Patrimonial-Gericht und unter Aufſicht des Land- oder Herrſchaftsgerichts vollzogen.

§. 66. Verhältniß der Unterordnung.

Dem zu Folge hat der Gemeinde-Ausſchuß über ſeine Amtsführung die Weiſungen der Land- oder Herrſchaftsgerichte zu befolgen, und die von Seite des Patrimonial-Gerichts deshalb ergehenden Erinnerungen und Beförderungen zu vernehmen und die vom letztern erlaſſene proviſoriſchen Verfügungen zu befolgen.

§. 67. Das perſönliche Erſcheinen des Gemeinde-Ausſchuſſes bey Amt.

So oft die vorgeſetzte Behörde die perſönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausſchuſſes nöthig findet, hat im Namen desſelben der Gemeinde-Vorſteher, oder in deſſen Verhinderung das Aelteſte der übrigen dem Gemeinde-Ausſchuß beygegebenen Gemeindeglieder beym Amte zu erſcheinen.

§. 68. Beobachtung bey Einhohlung amtlicher Genehmigung.

In den wichtigen Gegenſtänden des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens (§. 61.) hat der Gemeinde-Ausſchuß die Genehmi-

gung reſpective Entſcheidung, des Land-oder Herrſchafts-Gerichts einzuhohlen; liegt die Gemeinde in einem Patrimonialgerichts-Bezirke, ſo hat der Gemeinde-Ausſchuß den Gegenſtand vor der Einhohlung der Genehmigung des ihm unmittelbar vorgeſetzten Land-oder Herrſchafts-Gerichts dem Patrimonial-Gerichte zur etwaigen Erinnerung vorzulegen.

§. 69. Reviſionsbehörde.

Die Rechnungen über das Gemeinde-und Stiftungsvermögen, über die außerordentlichen Laſten werden dem Land-oder Gutsherrſchaftlichen Gerichte zur Reviſion vorgelegt. Die Pfleger ſind verpflichtet, die Reviſions-Erinnerungen zu beantworten und zu erſchöpfen.

§. 70. Schleunige Anzeige wichtiger Vorfälle.

Der Gemeindevorſteher hat in allen wichtigen Fällen, vorzüglich verübter Verbrechen, bey Störungen der öffentlichen Ruhe, bey Gefahren, wo die Gegenwirkung des Gerichts nothwendig iſt, bey beſondern Fällen, wo das Gericht einzuſchreiten hat, bey Sterbfällen ſchleunigſte Anzeige an die ihm vorgeſetzte Polizeybehörde zu erſtatten, und in allen Anſtänden Weiſungen und Rath zu erhohlen. Der Umfang der Lokalpolizey, welcher §. 44. bis §. 54. ausführlich dargeſtellt iſt, bezeichnet ſolche Fälle vorzüglich.

§. 71. Quartalsrechenſchaft.

Am Schluſſe eines jeden Viertel-Jahres hat der Gemeindevorſteher, wie §. 53. ſchon erwähnt iſt, bey dem vorgeſetzten Gericht Rechenſchaft über ſeine perſönlichen Dienſte und über die Geſchäftsführung des Gemeindeausſchuſſes perſönlich abzugeben, und hiebey 1) das Buch, in welchem die Gemeinde-Beſchlüſſe eingetragen ſind, 2) das Geſchäfts-Protocoll des Gemeinde-Ausſchuſſes, 3) das Regiſter über verkündete Geſetze und Verordnungen, 4) das Vormerkungsbuch über die Streitvermittlungen, 5) das Strafbuch, 6) die Anzeigen über vorgefallene Veränderungen im Beſitze der Gründe vorzulegen.

VI. Von der Mitwirkung und Aufſicht des Gerichts in der Gemeinde-Verwaltung.

§. 72. Gewähr der Gemeindeverwaltung.

Die Polizeybehörde ertheilt dem geſammten Gemeinde-Ausſchuſſe, und jedem einzelnen Mitgliede desſelben nach ſeinem geſonderten Wirkungskreiſe die nothwendigen Anweiſungen und Belehrungen, und Unterſtützung. Sie ſetzt ſich mit den Gemeindevorſtehern und Pflegern in eine ſolche Verbindung, daß denſelben in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterſtützung gegeben werden kann. Sie überzeugt ſich bey jeder Gelegenheit und Veranlaſſung, ob die Gemeinde-Ausſchüſſe, insbeſondere die Gemeindevorſteher und die Pfleger ihre Pflichten erfüllen, und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls die Gemeinde-Aemter zu Privat-Abſichten mißbrauchen.

Sie verfügt in einem ſolchen Falle ſogleich das Geeignete, und greift vom Amtswegen ein.

§. 73. Gemeindeviſitationen.

Von den Land- oder Herrſchaftsgerichten werden von Zeit zu Zeit Gemeindeviſitationen veranlaßt, die Gemeindeverwaltung in allen ihren Geſchäftstheilen und in örtlicher Beziehung geprüft, die öffentliche Bücher, die Gemeinde-Acten, Tagbücher der Pfleger, die Kaſſen unterſucht, und alles verfügt, was dem Gemeindewohl erſprießlich iſt, was eine unabänderliche und in einander greifende Ordnung in der Gemeinde-Verwaltung bezeichnet, und das Werk derſelben vollendet.

Beſondere Darſtellung in dem Gemeindeweſen.

VII. Von der Gemeinde=Wahlordnung.

§. 74. Gegenſtand der Wahl.

Der Gegenſtand der Gemeindewahl iſt die Ernennung des Gemeinde=Vorſtehers, der Pfleger, und Ausſchüſſe.

Was bei dieſer Wahl zu beobachten iſt, beſtimmt die Wahlordnung.

§. 75. Wahlrecht.

Das Wahlrecht beſtehet in dem Rechte 1) bei der Gemeindewahl eine Stimme zu geben (Wahlſtimmrecht) 2) in der Fähigkeit, zu den Gemeindeſtellen gewählt zu werden. (Wahlbarkeit.)

Zum Wahlſtimmrechte ſind nur die wirklichen Gemeindeglieder berufen. Zwiſchen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieſer bürgerlichen Gemeinde bloß mittels einer in der Markung liegenden Beſitzung in Beziehung ſtehen, ſo fern ſie nur in der Gemeinde ein häusliches ſteuerbares Anweſen haben, findet in dem Wahlſtimmrecht kein Unterſchied Statt.

Eben ſo wenig tritt ein Unterſchied zwiſchen den großen und kleinen, dann zwiſchen den vollen Eigenthümern beſteuerter Beſitzungen und zwiſchen denjenigen, welchen nur das nutzbare Eigenthum zuſtehet, ein.

Eigenthümern eines getheilten ſteuerbaren Hauſes gebührt ebenfalls das Wahlſtimmrecht.

§. 76. Perſönliche Stimmen=Ablage.

Kein Gemeindeglied, wenn gleich ſonſt auf deſſen Beſitzungen ein mehrfaches Gemeinderecht begründet wäre, hat für ſich und auf ſeinen Namen in einer und derſelben Gemeinde, bei einer und derſelben Wahl mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß ſeine Stimme perſönlich und ohne Beyſtand abgeben.

Stellvertretung iſt nur in den Fällen zuläſſig, 1) wenn ein Gemeindeglied in der Gemeinde ein beſteuertes Haus und beſteuerte Gründe beſitzt, aber anderswo ſeinen Wohnſitz hat: hier iſt zur Vertretung eine beſondere Vollmacht nothwendig; 2) wenn die Eigenſchaft als Gemeindeglied nebſt dem damit verbundenen Wahlſtimmrechte auf ſolchen beſteuerten Häuſern und Gründen oder Gewerben beruht, die ſich im ungetheilten und gemeinſchaftlichen Eigenthume mehrerer befinden, wo ſodann für alle einer derſelben als Bevollmächtigter ſtimmt.

Die Stellvertreter müſſen in der Gemeinde, in welcher ſie die Vertretung des Stimmenrechts übernehmen, ihren Wohnſitz haben, und Staatsbürger ſeyn. Sie ſtimmen nach ihren perſönlichen Anſichten und ihrer Ueberzeugung.

Iſt in dieſen Fällen, in welcher die Stellvertretung geſtattet iſt, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangelt demſelben die gehörige Eigenſchaft, ſo ruhet das Wahlſtimmrecht.

§. 77. Ausſchluß vom Wahlſtimmrecht und Verluſt desſelben.

I. Von der Reihe der wirklichen Gemeindeglieder und daher auch vom Wahlſtimmrechte ſind **ausgeſchloſſen**, 1) die Innleute, 2) die Gemeindefremden, und 3) diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne beſteuerte Gründe und Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus beſitzen, und anderswo ihren Wohnſitz haben; 4) ferner die öffentlichen Geſellſchaften, Körperſchaften, Kirchen und Stiftungen, ſo wie das königl. Aerar, wenn ſie gleich in der Gemeinde beſteuerte Häuſer, Gründe und Gewerbe haben; 5) die Gemeinde-Kirchen- und Stiftungsdiener, die öffentliche Lehrer rückſichtlich derjenigen beſteuerten Beſitzungen, welche Ihnen des Amtes wegen zur perſönlichen Benutzung angewieſen ſind, 6) Perſonen weiblichen Geſchlechtes, 7) Minderjährige und jene, welche unter Curatel ſtehen, ſo wie 8) die Juden, welche ſich vom Nothhandel ernähren.

II. Der **Verluſt** des Wahlſtimmrechts tritt ein, wenn

1) derjenige, der ſolches beſeſſen hat, aufhört, wirkliches Gemeindeglied zu ſeyn, 2) wenn die Bedingung erlöſcht, worauf die Eigenſchaft eines wirklichen Gemeindegliedes beruhte, 3) letztlich durch beurtheilendes Erkenntniß bei Unterſuchung einer in der Wahl verübten Beſtechung.

§. 78. Wählbarkeit.

Zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, Pflegers und Vorſtehers ſind im allgemeinen diejenigen Gemeindeglieder wählbar, welchen 1) das Wahlſtimmrecht zuſtehet, und unter dieſen, 2) auch denjenigen, welche ihr Wahlſtimmrecht in den geſetzlich zuläſſigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben laſſen, wenn ſie nur in der Gemeinde ihren Wohnſitz haben.

Insbeſondere ſind zu Gemeinde-Vorſteher und Pfleger 3) nur die unter den höchſt beſteuerten Zwey-Drittheilen begriffenen Stimm berechtigten Gemeindeglieder wählbar, ſo fern nicht die Gemeindeglieder einem geringer Beſteuertem aus beſondern Vertrauen und wegen beſonderer Fähigkeit desſelben ihre Stimmen ausdrücklich geben, 4) der Gemeindevorſteher ſoll nebſtdem, ſo viel möglich, nicht aus ſolchen Gemeindegliedern genommen werden, welche offene Wirthſchaft treiben.

§. 79. Ausſchluß von der Wählbarkeit.

Von der Wählbarkeit zu den Gemeinde-Stellen bleiben ausgeſchloſſen, 1) diejenigen, welche auch von dem Wahlſtimmrecht ſelbſt ausgeſchloſſen ſind, 2) welche des beſeſſenen Wahlſtimmrechts verluſtiget wurden, und dasſelbe nicht etwa wieder erlangt haben, 3) Perſonen, welche wegen eines angeſchuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Unterſuchung ſich befinden, oder einer ſolchen unterlegen ſind, ohne von aller Schuld freygeſprochen worden zu ſeyn, 4) Perſonen, welche im Concurs verfallen ſind.

§. 80. Weigerungsgründe zur Annahme eines Amtes.

Nur erwieſene körperliche oder geiſtige Unfähigkeiten oder

ein 60jähriges Alter ſind gültige Entſchuldigungs-Urſachen, wegen welchen ein Gemeindeglied die Gemeindeſtellen ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche der §. 78. Nro. 2. bezeichnet hat, ſind nicht verbunden, dergleichen Gemeindeſtellen anzunehmen.

§. 81. Wahlliſten.

Alle wirkliche Mitglieder einer Gemeinde werden vor allem nach Hausnummern, Vor- und Zunahme, Stand oder Gewerb, Religion, Alter, Geburtsort nach der Steueranlage *) verzeichnet.

Dann werden aus dieſem Verzeichniſſe diejenigen ausgehoben, welche zu dem höchſt beſteuerten zwey Drittheile der Gemeinde gerechnet werden **)

Aus der erſten Liſte werden die Gemeinde Bevollmächtigten, aus der zweyten Liſte die Gemeindevorſteher und die Pfleger ernennt.

§. 82. Wahlausſchuß.

Der Gemeindevorſteher, und ein Abgeordneter der Gemeinde-Bevollmächtigten als ordentlichen Beiſitzer, denen zwey aus der Reihe derjenigen, welche zu der Stelle eines Gemeindevorſtehers, und Pflegers wählbar ſind, als beſondere Beyſitzer durch das Loos beygegeben werden, bilden den Wahlausſchuß, deſſen Vorſtand das aus dem Land- oder gutsherrlichen Gericht abgeſandte Gerichtsmitglied iſt.

---

*) Nur derjenige Steuerbetrag kommt in Anſchlag, welchen jedes aufgezeichnete Gemeindeglied von den in der Gemeinde und in der Markung liegenden Häuſern und Gründen und von den darin verliehenen Gewerben zu entrichten hat.

**) Darin werden alle verzeichnete nach der Größe des Steuerbetrages gerechnet, ſo daß der höchſt beſteuerte vorn ankommt ꝛc.; ergiebt ſich bei der Abtheilung jener 2 Drittheil ein Bruch, ſo wird ſolcher für eine Perſon mehr gerechnet.

§. 83. Verpflichtung des Wahlausſchuſſes.

Die Mitglieder des Wahlausſchuſſes geloben in die Hand des Vorſtandes „daß ſie die dem Ausſchuſſe übertragene Befugniſſe nach beſtem Willen und Gewiſſen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, nicht aber zu andern Abſichten mißbrauchen; daß ſie allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahlgeſchäft als uneigennützige und redliche Gemeinde-Männer genau und fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur ſelbſt weder mittel- noch unmittelbar Antheil nehmen, ſondern auch, wenn ſie dergleichen bei andern wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen gegebenen Stimmen Niemanden entdecken wollen.“

§. 84. Befugniſſe und Pflichten des Wahlausſchuſſes.

Zu den Befugniſſen und Pflichten des Wahlausſchuſſes gehört 1) bei der Wahlhandlung darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget iſt, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar iſt, dann auf eine gewiſſenhafte und vollſtändige Aufzeichnung, Zählung und Zuſammenſtellung der gegebenen Stimmenmehrheit zu ſehen und zu halten; 2) den vorgeſchriebenen Geſchäftsgang zu befolgen, die geſetzliche Förmlichkeit zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das Strafrecht auszuüben, dann 3) die von den Stellvertretern beygebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zuläſſigkeit und Unſtatthaftigkeit der Entſchuldigungsgründe, wodurch jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen, 4) Anzeigen, Erinnerungen und Beſchwerden über angemaßtes oder entzogenes Wahlſtimmrecht, ſo wie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit, über Beſtechungen u. d. gl. bereitwillig aufzunehmen, zu unterſuchen, und nach Stimmenmehrheit ſämmtlicher Mitglieder zu entſcheiden.

§. 85. Wahlhandlung.

Die Gemeindewahl wird nach dem Umlauf der Dienſtzeit

im Monat September vorgenommen. Von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte wird der Tag, die Stunde, der Ort der Wahl wenigſtens einen vollen Tag vorher eröffnet. Die Wahl gehet im Gemeindehauſe oder in der Wohnung des Gemeinde-Vorſtehers ohne Unterbrechung vor.

Die amtliche Aufforderung enthält zugleich, wie viele Perſonen jedes Mahl und zu welchen Gemeindeſtellen dieſelbe zu wählen ſind.

Sie wird jedem wahlſtimmrechtsfähigen Gemeindeglied durch den Gemeindediener bekannt gemacht, nachher an die Gemeinde-Tafel angeſchlagen.

Zu gleicher Zeit ſollen die Wahlliſten angefertiget ſeyn, und in dem Gemeindehauſe zur jedermanns Einſicht offen vorliegen.

Sobald ſich der Wahlausſchuß und die Gemeindeglieder verſammelt haben, wird 1) geprüft, ob zwey Drittheil der Wahlſtimmberechtigten wirklich vorhanden ſind. Iſt dieſe geſetzliche Zahl durch die Anweſenden nicht erfüllt, ſo werden ſo viel beygerufen, als zur Ergänzung nothwendig ſind, 2) der verſammelten Gemeinde wird durch den Wahlausſchuß-Vorſtand der Einfluß einer klugen Wahl auf das Gemeindewohl an das Herz gelegt, und dieſelbe ermahnt, unbefangen und mit Ueberlegung zu wählen, 3) der verſammelten Gemeinde werden die früher ſchon offen geſtandenen doppelten Wahlliſten, nämlich die Wahlliſten für die Gemeindebevollmächtigten und die Wahlliſten für den Gemeinde-Vorſteher und den Pfleger zur ferneren Einſicht überlaſſen, 4) der Wahlausſchuß tritt hierauf in Nebenzimmer zurück, läßt jeden einzelnen Wähler hervortreten, ein Nummer aus der bereiten Anzahl, welche der Zahl der mit Stimmenrecht begleiteten Perſonen gleich kommt, ziehen, und nimmt deſſen Stimme nach fortlaufenden Nummern in derjenigen Reihefolge im eröffneten Protokolle auf, in der er wirklich ſeine Stimme abgibt; die gezogene beſondere Nummer wird beigeſetzt. Bey jedem Wähler werden Vor- und Zunahme, Stand und Gewerb, ſo wie die Nummer ſeiner Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten

Perſonen mit den nämlichen Angaben und Bezeichnung der Stellen, zu welchen dieſelbe vorgeſchlagen worden ſind, aufgeführt, 5) während das Protokoll verfaßt wird, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahlausſchuſſes, welche die Geſchäfte der Gegenſchreiber übernehmen, zwei beſondere Wahlverzeichniſſe angefertiget, wovon das eine die mündlich ſtimmenden Wähler, jedoch ohne Namen, und nur mit der gezogenen Nummer anführt und ſodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer beſtimmten Gemeindeſtelle vorgeſchlagenen Perſonen benennt, das andere aber nur die Vor- und Zunahmen eines jeden zu einer beſtimmten Gemeindeſtelle vorgeſchlagenen Gemeindeglieds angibt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlſtimmen, welche dasſelbe erhalten hat, 6) die Mitglieder des Wahlausſchuſſes fügen nun auf gleiche Art ihre Stimme dem Protokolle und dem Verzeichniß bei, 7) hierauf werden die Wahlverzeichniſſe in Gegenwart ſämmtlicher Gemeindeglieder, welche geſtimmt haben, und bei dem Abſchluſſe des Geſchäftes gegenwärtig ſeyn wollen, abgeleſen.

§. 86. Ordnung des Eintritts der Gewählten.

Wenn mehrere zu der nämlichen Klaſſe von Gemeindeſtellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden ſind, ſo gebührt in der Reihenfolge dem Aelteſten der Vorrang, vorausgeſetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeindeglieder in die zugedachten Stellen die vorſchriftmäſſige Zahl des dafür beſtimmten Perſonals nicht überſchritten wird.

Würde aber eine ſolche Ueberſchreitung erfolgen, ſo entſcheidet das Loos, welche Perſonen eintreten und welche hingegen zurückſtehen ſollen. Dieſe Vorfälle ſind ſonach dem Reſultate der Abſtimmung in dem Protokolle beizufügen.

§. 87. Wahlprotokoll.

Das Protokoll verbreitet ſich über den Gang der ganzen Wahlhandlung, nimmt auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen und Beſchwerden einzelner Gemein-

deglieder, ſo wie die Beſchlüſſe, Beſcheide und Erlaſſe des Wahlausſchuſſes auf, und wird von dem Vorſtande und den ſämmtlichen Gemeindegliedern des Wahlausſchuſſes, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche darin zu den Gemeindeſtellen ausgeſchieden wurden, unterzeichnet, und vom Amte verwahrt. Die Wahl-Verzeichniſſe bilden einen weſentlichen Beſtandtheil des Wahlprotokolls.

§. 88. Erklärung über die Annahme der Stelle.

Das als Gemeindevorſteher, Pfleger oder Bevollmächtigter gewählte Gemeindeglied iſt verbunden, ſogleich nach Bekanntmachung der Wahl ſich vor dem Wahlausſchuſſe zu ſtellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ſeine Entſchuldigungsgründe anzubringen, damit, wenn die letztere gegründet erſcheinen, ſtatt des Entſchuldigten dasjenige Gemeindeglied, welches nach ihm die meiſten Stimmen für die ähnliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde.

§. 89. Beſtättigung, Verpflichtung und Einweiſung des gewählten Gemeinde-Ausſchuſſes.

Die zu dem Gemeinde-Ausſchuſſe gewählten Mitglieder werden von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte beſtätigt, die Vorſteher und Pfleger auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handgelöbniſſes an Eides Statt verpflichtet, denſelben eine offene Legitimations- oder Ausweiſungs-Urkunde über ihre Gemeindeſtelle ausgefertiget, die abtretenden Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes zur unverzüglichen Uebergabe der Amtspapiere, Kaſſen und d. gl. angewieſen, denſelben ihre frühere Legitimations-Urkunde abgefordert. Die neuen Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes treten von der Zeit ihrer Beſtätigung und Verpflichtung in ihre Verrichtungen ein. Bey Uebergabe der Amtspapiere und Kaſſebeſtände wird der Gemeindeſchreiber zugezogen.

VIII. Von der Gemeinde-Verſammlung.

§. 90. Ankündigung der Gemeinde-Verſammlung.

Durch die Glocke oder durch den Gemeindediener wird Tags vorher die Verſammlung der Gemeindeglieder angekündiget.

Wird die Glocke hinzu genommen, ſo iſt die Stunde, in welcher ſolche gezogen wird, dieſelbe Stunde, in welche des andern Tages die Gemeinde ſich zu verſammeln hat.

Bey mündlicher Anſagung darf kein Gemeindeglied übergangen werden.

§. 91. Leitung der Gemeinde-Verſammlung.

Der Gemeindevorſteher hat den Vorſitz in der Gemeinde-Verſammlung, er trägt den Gegenſtand der Berathung vor, leitet die Verſammlung, fordert die Mitglieder der Gemeinde zur Stimmen-Ablage auf, ſammelt die Stimmen, erhebt den Beſchluß und führt unter Beihülfe des Gemeindeſchreibers das Protokoll über den Gemeinde-Beſchluß.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes reihen ſich an die Seite des Gemeindevorſtehers, denen, ſo fern der Gegenſtand der Berathung zu ihrem beſondern Wirkungskreiſe gehöret, der weitere ausführlichere Vortrag zukommt.

Die Gemeindeglieder nehmen an den beiden Seiten des Gemeindeausſchuſſes ihren Platz, wornach vor allem durch den Gemeindevorſteher geprüft wird, ob mit Einſchluß der Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes, durch die Zahl der Anweſenden die 2 Drittheile, welche erforderlich ſind, erfüllt ſind. Im entgegengeſetzten Falle ruft der Gemeindevorſteher ſo viele bey, als nothwendig ſind, um dieſe geſetzliche Anzahl der Anweſenden zu erlangen.

§. 92. Vortrag des Gegenſtandes.

Der Berathungsgegenſtand ſoll deutlich, mit Umſicht der Sache, und Vorhaltung aller Verhältniſſe, unter Erwägung der Gründe, Belehrungen, Ermahnungen und Anrathungen geſchehen.

Aufklärungen, welche ein Gemeindeglied fordert, werden auf dieſelbe Art von dem Vortragenden ertheilt.

Während dem Vortrage und Ertheilung der Aufklärungen und Stimmenablage ſollen ſich die Verſammelten ruhig, ſtill und aufmerkſam benehmen. Störungen jeder Art, unartiges Benehmen, Lärm und Geſchrey wird ſogleich von dem Gemeinde-Vorſteher geahndet, oder von dem Gemeinde-Ausſchuſſe beſtraft.

Wird hiedurch die Ruhe nicht erlangt, ſo hat der Gemeindevorſteher die Verſammlung aufzuheben, und dem Gerichte Anzeige zur Unterſuchung zu machen.

§. 93. Ablage der Stimme.

Der Gemeindevorſteher oder Pfleger fügt ſeinem Vortrage ſeine Meinung bey. Hierauf geht die Stimmen-Abgabe an die Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes, dann an die Gemeindeglieder in der Art über, daß nach der Reihe, wie ſolche ſitzen, abwechſelnd hinüber und herüber der Stimmberechtigte aufgerufen wird, und ſeine Stimme abgibt.

Die Stimme dafür oder dagegen abweichend oder bedingnißweis notirt der Gemeindevorſteher beſonders nach jeder Stimmenablage. Sind alle Stimmen abgelegt, ſo eröffnet der Gemeindevorſteher, bevor das Protokoll darüber aufgenommen wurde, das Reſultat nach der Stimmenmehrheit in Folge ſeiner Vormerkung.

§. 94. Vernehmung der Betheiligten.

Wenn der zu berathende Gegenſtand das Intereſſe eines oder einer einzelnen Klaſſe (§. 39.) der Gemeindeglieder betrift, ſo hat der Gemeindevorſteher vor der Abſtimmung die Betheiligten zur Erklärung aufzufordern, und eine Vermittlung einzuleiten.

§. 95. Aufnahme des Gemeindebeſchluſſes.

Nach mündlicher Eröffnung des Gemeindebeſchluſſes und hierdurch hergeſtellten richtigen Auffaſſung desſelben wird der

Gemeindebeſchluß in einem hiefür eigens zu haltenden Buche in Kürze eingetragen, die Beiſtimmung oder Vermittlung der Betheiligten bemerkt, die allenfallſigen Verwahrungen einzelner beygefügt, hierauf das niedergeſchriebene abgeleſen, und durch die Unterſchrift des Gemeindevorſtehers und 2 Gemeindebevollmächtigter bekräftiget.

IX. Von den Verſammlungen des Gemeinde-Ausſchuſſes.

§. 96. Leitung des Gemeinde-Ausſchuſſes.

Der Gemeindevorſteher als Vorſtand des Gemeindeausſchuſſes beruft jederzeit die Mitglieder desſelben zur Verſammlung, ſo fern nicht beſtimmte Tage hiezu von denſelben ausgeſchieden ſind, oder wenn dieſer Feſtſetzung ungeachtet beſondere Verſammlung nothwendig iſt.

Der Gemeindevorſteher hat jeder Zeit zu beachten, ob 2 Drittheile des Gemeindeausſchuſſes gegenwärtig ſind.

Der Gemeindevorſteher leitet dieſe Verſammlung, erhebt die Stimmen und Beſchlüſſe, und führt das Geſchäftsprotokoll desſelben durch Beihülfe des Gemeindeſchreibers.

§. 97. Periodiſche Verſammlung.

Wenigſtens alle 14 Tage einmal ſoll ſich der Ausſchuß in dem Gemeindehaus, in der Wohnung des Gemeindevorſtehers, oder an einem andern ſchicklichen Orte verſammeln, um die Gemeinde-Angelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuſchriften zu erledigen, die erforderlichen Schlüſſe zu faſſen, und die Rechtspflege auszuüben.

§. 98. Geſchäftsbehandlung.

Alle Geſchäfte werden in der Verſammlung des Ausſchuſſes ſowohl, als der Gemeinde ſelbſt in der Regel mündlich abgethan.

Die Stimmenmehrheit der Anweſenden beſtimmt den Be-

ſchluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maaßregeln, welche ergriffen werden ſollen.

§. 99. Vortrag in den Ausſchuß-Verſammlungen.

Ein jedes Mitglied des Gemeindeausſchuſſes führt in der Verſammlung den mündlichen Vortrag in denjenigen Gegenſtänden, welche ſeiner Obſorge vorzugsweis anvertraut ſind. Will derſelbe einen ſchriftlichen Vortrag erſtatten, ſo wird er wörtlich abgeleſen, und dasſelbe in dem Geſchäftsprotokolle angemerkt und den Gemeindeacten beigelegt. Eben ſo wird verfahren, wenn ein Mitglied ſeine beſondere Meinung durch ſchriftlichen Nachtrag erläutert.

§. 100. Stimmenablage.

Die Stimmenablage geſchiehet nach dem Rangverhältniſſe der Mitglieder, vor allem aber der vortragende Theil, dann erſt die übrigen.

§. 101. Geſchäftsprotokolle.

Für die Verhandlung des Ausſchuſſes wird ein eigenes Geſchäfts-Protokoll eröffnet, in welchem deſſen Beſchlüſſe beſonders über wichtige Gegenſtände, und die von dieſen Beſchlüſſen abweichenden Stimmen einzelner Glieder des Ausſchuſſes aufgenommen werden.

Das Geſchäftsprotokoll wird halbbrüchig geſchrieben, die Gegenwart der Ausſchuß-Mitglieder kommt auf die linke Seite, die Zeit und Ort des Vorganges in die Mitte, der Inhalt des Gegenſtandes und Beſchluſſes auf die rechte Seite; jeder Eintrag wird vom Gemeinde-Vorſteher und einem Mitglied des Ausſchuſſes unterſchrieben.

X. Von dem Gemeinde-Buche.

§. 102. Reinheit des Gemeindebuches.

Das Gemeindebuch ſoll, wie jedes öffentliche Document, ſchön, rein, und ohne alle Korrekturen geſchrieben, und ſo rein

erhalten werden, daß es ſeine Glaubwürdigkeit und Beſtimmtheit nie verlieren kann.

§. 103. Gegenſtände des Gemeinde-Buches.

Der Eintrag in das Gemeindebuch geſchiehet nach folgender Ordnung und Abtheilung: I. Vor allem die Gemeindegrenzen, §. 4. dann II. die Rechte und Gerechtigkeiten, und die daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten der Gemeinde, §. 5. III. hierauf das Vermögen und Eigenthum der Gemeinde, IV. letztlich alle wichtige Nachrichten und Vormerkungen, welche die Geſchichte oder das Intereſſe der Gemeinde berühren §. 6. 7. 8.

A. Anlegen des Gemeinde-Buches.

§. 104. Beſchreibung der Gemeindegrenzen.

Die Grenzbeſchreibung fangt a) bei den Grenzen gegen Mitternacht an, dann folgen jene gegen Sonnen-Aufgang, gegen Mittag, und endlich jene gegen Abend; b) nachdem aber bey unregelmäßigen Figuren, wie die meiſten Gemeindegrenzen ſind, ohne Meſſung nicht beſtimmt angegeben werden kann, wo die Grenze gegen Mitternacht u. ſ. w. anfängt oder aufhört, ſo ſind in der Grenzlinie 4 beſtimmte Punkte auszuwählen, deren Zwiſchenräume ihre Hauptrichtung gegen eine der 4 Weltgegenden haben z. B. die Grenzlinie gegen Mitternacht fängt an am Wege nach N. und erſtreckt ſich bis zum Gatter im Zaun des Sommerfeldes; die Grenzlinie gegen Sonnen-Aufgang fängt an am eben genannten Gatter und erſtreckt ſich — u. ſ. w. c) wenn auf dieſe Art die Grenzlinie in 4 Theile nach den 4 Weltgegenden abgeſchnitten iſt; ſo iſt der Zug eines jeden dieſer 4 Theile ebenfalls deutlich zu beſchreiben. Dieſe Beſchreibung geſchieht immer nach der nämlichen Richtung wie jener der ganzen Grenzlinie, nämlich von Mitternacht über Sonnenaufgang wieder gegen Mitternacht zurück; d) wenn man letztlich nun die oben §. 4. gegebenen Beſtimmungen über Gemeinde-Grenzen beobachtet, und die weitere Beſtimmungen §. 4 über Markungen nachfolgt, ſo iſt zur Vollendung der vollen Grenz-

Beſchreibung nichts weiters nothwendig, als die gemeinſchaftliche Angrenzungen zu benennen, und die Nummern der Steine darin zu bemerken, welche nach dem eben beſtimmten Laufe der Grenzlinie gleichfalls in der Zahlenordnung folgen, und ſo bezeichnet werden.

§. 105. Beſchreibung der Rechte und Gerechtigkeiten.

Zur Beſchreibung der Rechte und Gerechtigkeiten und der daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten, welche die Gemeinde als Körperſchaft oder eine Klaſſe der Gemeindeglieder beſitzet, als das Weidrecht, die Forſtberechtigung, das Fiſchrecht, Bergrecht u. d. gl. mehrere, wird ein beſtimmter Auszug aus der darüber gegebenen Urkunde nach der Zeitperiode der Erwerbung, nach dem Titel, den Beſtandtheilen und Arten in dem Grundbuche gemacht, und die Urkunde dieſem Auszuge zunummerirt. Alle ſolche Auszüge ſind chronologiſch oder nach der Zeitfolge zu ordnen. Die Urkunden und ſonſtigen Belege werden beſonders verwahrt.

§. 106. Beſchreibung des Gemeindevermögens und Eigenthums.

Alles für den Zweck der Gemeinde, der Kirche, der Erziehung, der Wohlthätigkeit vorhandenes Vermögen an Gründen, Beſitzungen, Kapitalien und Rechten ꝛc. oder die ſtatt denſelben vom Staate gegebene Dotationen oder Ausſtattungen werden in dem Gemeindebuche nach dem der Gemeinde übergebenen Inventarium auszugsweiſe, und unter gleicher Anlage der Inventariſations Urkunden in der Art eingetragen, daß 1) das Religions- 2) das Unterrichts- 3) das Wohlthätigkeits-Stiftungs- 4) das Gemeindevermögen einander unter dieſen 4 Abtheilungen folgen. Von dieſer Beſchreibung werden jedoch die Inventarien über bewegliche Sachen nicht berührt, weil ſolche, wie folgt, beſonders verzeichnet und dieſe Verzeichnung geſondert verwahret wird.

Nach dieſem wird das Gemeindevermögen und Eigenthum

nach allen ſeinen Theilen vorgetragen, wie in dem §. 161 das weitere, was hieher noch gezogen werden ſoll und kann, zu entnehmen iſt.

§. 107. Beſchreibung der weitern dienlichen Dinge.

Alle Fälle, in welchen die Gemeinde Vorbehaltungen, *) Verwahrungen **) macht, in welchen ſpäter Rechte oder Vermögenszuflüſſe ***) der Gemeinde erwachſen, aus welchen die Gemeinde eine weite Ausſicht auf Nutzen und Vortheile erlangt ****) u. d. gl. dann merkwürdige Ereigniſſe in dem Gemeindediſtrikte werden hier in Gemeindebücher unter kurzer, aber genauer und eigenthümlicher Bezeichnung eingetragen und die Dokumente darüber beigelegt und numerirt.

B. Nachtrag im Gemeindebuch.

§. 108. Zu- und Abgänge in dem Gemeindebuch.

Wenn ein eingetragener Gegenſtand ſich verändert, oder gar aufhört, oder neue Gegenſtände ſich ergeben, welche, wie oben bemerkt iſt, zum Eintrage in das Gemeindebuch ſich eignen, ſo wird jedes Mahl unter fortlaufenden Nummern das neue am geeigneten Platze nachgetragen.

---

*) Ueber das Eigenthum eines Grundes, eines Hauſes: bey Ueberlaſſung zur einſtweiligen unentgeldlichen Benützung u. d. gl.

**) Wegen wahrſcheinlichem Unterhalt eines Waſſerbaues, einer Straſſe, Beſorgniß einer Gefahr ꝛc.

***) Bey Vorſchüſſen zu den Stiftungen wegen Stockung der Renten u. d. gl.

****) Wenn bey beſſerem Waldbeſtande, auf welchem die Gemeinde eine Holzberechtigung hat, die volle Holzbezüge verabreicht werden müſſen; u. d. gl.

Hat der Nachtrag irgend eine Beziehung auf den åltern Eintrag, ſo wird noch die Nummer des åltern Eintrages dem neuen Eintrage beigefügt.

§. 109. Abtheilung deſſelben.

Das Gemeindebuch ſoll daher, um die Nachtråge am geeigneten Ort anreihen zu können, nach obigen 4 Haupt-Rubriken abgetheilt ſeyn, und jede Unter-Abtheilung Raum zum Nachtrage haben.

§. 110. Nachweiſungen.

Kein Eintrag darf ausgeſtrichen werden, auch ſelbſt wenn der Gegenſtand gånzlich hinwegfallt, demſelben iſt lediglich die Numer des neuen Eintrags beyzufügen, worin die Gründe der Verånderungen vorgetragen ſind.

XI. Von dem Inventarium.

§. 111. Behandlung der Inventarien.

Die Inventarien über alle für den öffentlichen Zweck beſtimmte Geråthſchaften in der Gemeinde ſind mit Fleiß und genauer Beſchreibung nach dem Zwecke der Eigenſchaft, der Form der Sache und Ausſetzung des wahren Werthes anzulegen; die darin vorkommenden Eintråge werden unter ununterbrochenen Nummern geſetzt, und die Nachtråge den letzten Nummern zunummerirt. Gehet ein darin verzeichnetes Geråth ab, ſo wird die Urſache und die Zeit des Abganges in einer hiezu beſonders offenen Colonne bemerkt. Bei Errichtung neuer Inventarien wird der Abgang nicht mehr berührt.

§. 112. Gattungen der Inventarien.

Die Verzeichniſſe ſollen nach dem Zwecke 1) des Kultus, 2) der Erziehung, 3) der Wohlthåtigkeit, 4) der Gemeinde abgeſondert, und wohl verwahrt werden. Es ſind daher 1) die Kirchenſchåtze, Paramenten, Altar- und Kirchengeråthe zu dem Glanz, und gottesdienſtlichen Gebrauche der Kirche, die Fah-

nen, die Bilder in und außer den Altären, die Glocken, Kirchenuhren u. d. gl. 2) die Schul- und Volks-Bibliotheken, die Schul-Requiſiten und Schul-Apparate, 3) die Werkzeuge für die Feuerlöſch- Beleuchtungs- Bau- Forſtkulturs-Requiſiten, der Rettungs- Geburtshülfs-Apparat, Baumaterialien u. d. gl. weitere Geräthſchaften ſo abgeſondert zu verzeichnen.

§. 113. Gewährſchaft der Inventarien.

Dieſe Verzeichniſſe werden jederzeit von dem zeitlichen Gemeindevorſteher und Pfleger unterzeichnet, und werden, wenn beſondere Veränderungen, Zu- und Abgänge eintreten, beym Eintritte eines andern Gemeindevorſtehers oder Pflegers erneuert, und mit den vorhandenen Effekten verglichen, das ältere wird den Gemeinde-Akten beigelegt.

XII. Von den Concurrenz-Rollen.

§. 114. Eigenſchaft der Concurrenz-Rollen.

Die Concurrenz-Rollen ſind nichts anders als Verzeichniſſe derjenigen Gemeindebewohner, welche an einer beſtimmten Laſt Antheil zu nehmen haben, und worin jedem Verzeichneten der geſetzliche Laſt-Antheil zugeſchieden iſt.

§. 115. Gattungen der Concurrenzrollen.

Da nun die Umlage eben ſo verſchiedenartig als die Theilnahme ſelbſt iſt, ſo iſt für jede beſondere Laſt eine Concurrenzrolle anzulegen. Die gewöhnlichſten Concurrenz-Rollen ſind indeſſen a) für Geldumlagen, b) für Einquartirungen (im Kriege oder bey Durchzügen jedoch beſondere) c) für die Armenbeiträge d) für Vorſpann, e) für Handfrohnen und Bothen-Dienſte, f) für diejenigen Geldbeiträge, welche ſich nach der Zahl der Häuſer, der Familien, des Viehſtandes ꝛc. richten. Wenn mit Umſicht der Sache, mit Berückſichtigung auf die Pflichtigkeit, mit Pünktlichkeit und Fleiße zu Werk gegangen wird, ſo iſt nur noch folgendes zu bemerken.

§. 116. Grundbedigung der Rollen bey Geldumlagen.

Die Concurrenz=Rollen für Geldumlagen und für die Laſten, welche den Geldumlagen gleich ſtehen, z. B. im Kriege oder bey Durchzügen, die Einquartirung u. d. gl. ſetzen jedesmal einen feſtgeſetzten Fuß voraus. Dieſer Fuß iſt die Zuſammenſtellung aller Haus=Grund=und Gewerbsſteuern nach dem Totalbetrage für jeden Antheilspflichtigen, zu welchen noch jene hinzukommen, welche zu Folge des XV. Abſchnitts ihren Antheil nach der Familienſteuerung zu nehmen haben. Auf dem Grunde dieſer Zuſammenſtellung des Total=Betrages des Steuercomplexes für jeden Beitragspflichtigen läßt ſich nun jedem ſolchem ſein Antheil auswerfen, wozu zur ſchnellen Vertheilung eine Rechnungstabelle benutzt werden kann.

§. 117. Gleichſtellung der Rollen.

Ein ſolcher Anlagsfuß iſt nun durch die Zu=und Abgänge der Steuern veränderlich, daher hat der Gemeindeausſchuß ſtets zu wachen, daß der Anlagsfuß dem Zu=und Abgange der verſchiedenartigen Steuern jedesmahl gleichgeſtellt werde.

XIII. Von dem Lager=Buche.

§. 118. Schwierigkeit in der Führung eines Lagerbuches.

Wenn man die vielen Schwierigkeiten und Mühe bedenket, welcher ein Lagerbuch bei den mannigfaltigen Veränderungen in dem Beſitze, in den Laſten, in den Steuern und ſelbſt in der Geſtalt eines Grundeigenthums unterliegt, auf der andern Seite aber die Nothwendigkeit und den Vortheil eines Lagerbuches, und den Zweck desſelben vor Auge hat; ſo muß man den kürzeſten und ſicherſten Weg zur Anlegung eines Lagerbuches und Führung desſelben wählen, und den Zweck eines Lagerbuches zunächſt ergreifen, der lediglich darin liegt, den Beſitzſtand von Zeit zu Zeit nachzuweiſen, und darauf die Beytragspflichtigkeit jedes Gemeindebewohners zu bemeſſen.

§. 119. Grundlage eines Lagerbuches.

Die Grundlage eines Lagerbuches ſind die Steuerkataſter und Umſchreibbücher der Rentämter. Aus denſelben ſind alle Materialien in Anſehung des Beſitzes, der Laſten und Steuern eines Grundbeſitzes zu erhohlen, und alle Veränderungen richten ſich nach der bei allen Rentämtern eingeführten und unverrückbaren Geſchäftsbehandlung.

A. Von dem Anlegen eines Lager Buches.

§. 120. Verpflichtung zur Anzeige des Beſitzſtandes.

Jedes Gemeindeglied ſowohl als jeder auswärtige Beſitzer eines Grundeigenthums iſt verpflichtet, ein Verzeichniß ſeiner Beſitzungen an Häuſern und Gründen in dem Gemeinde-Diſtrikt dem Gemeindevorſteher zu übergeben. So oft im Beſitze oder in den Steuern eine Veränderung vorgehet, tritt dieſelbe Verpflichtung zur Uebergabe eines neuen Verzeichniſſes über den ſämmtlichen Beſitzſtand ein. Der Zugang oder Abgang eines Grund-Beſitzes kann daher nie einzeln, ſondern jeder Zeit mit der Aufzählung aller Beſitzungen in dem Verzeichniſſe geſchehen, daher auch ſowohl der neue und der vorige Beſitzer bey jeder Beſitzveränderung ein neues Verzeichniß zu übergeben hat. Bei dem Wechſel der Laſten und der Steuern z. B. bei Ablöſung der Gilt und des Zehents, der Leibfälligkeit, bei Veränderungen der grundherrlichen Verhältniſſen u. d. gl. iſt ein neues Verzeichniß gleichfalls anzufertigen. Daß nun letztlich der Gemeindevorſteher ſelbſt über jene Grund-Beſitzungen der Gemeinde auf ihren eigenen Gemeindediſtrikten daſſelbe Verzeichniß zu beſorgen hat, braucht keine Erwähnung, weil das Lagerbuch alle Theile der Grundbeſitzungen ohne Unterſchied des Beſitzers aufzählen ſoll.

§. 121. Von dem Verzeichniß des Beſitzſtandes.

Die Anfertigung dieſes Verzeichniſſes ſoll nach einem allgemeinen und unverrüktbaren Schema geſchehen, indem darin ſchon die

Grundlage des Lagerbuches begründet werden ſoll; es muß daher 1) die Steuernummer, 2) die Benennung des Grundſtückes, 3) die Angrenzung desſelben 4) die Dominikallaſten oder Leiſtungen aller Art, im Getreide oder Geld, ꝛc. 5) das Steuerkapitel, 6) den Betrag der einfachen Steuer enthalten. Am Kopfe dieſes Verzeichniſſes wird der Name des Beſitzers vorbemerkt. Solche Verzeichniſſe ſollen, wo nicht aus dem Rentamte ſelbſt angefertigt, doch wenigſtens von demſelben beglaubiget, ſonach die Vergleichung und Uebereinſtimmung mit den Kataſtern nachgewieſen ſeyn.

§. 122. Bildung des Lagerbuchs.

Alle dieſe Verzeichniſſe werden nach den Hausnummern eines jeden Gemeindegliedes gelegt, und bei auswärtigen Beſitzern werden ſolche Verzeichniſſe den letzten Hausnummern angefügt, ſonach ſämmtliche Verzeichniſſe unter den fortlaufenden Nummern bezeichnet. Nach dieſen wird hierüber eine Nachweiſung angefertiget, in welcher 1) der Name des Beſitzers nach alphabetiſcher Ordnung, 2) die Nummer des Verzeichniſſes, 3) der Steuerbetrag nach der Totalſumme aller dieſer Beſitzungen eingetragen wird, wodurch ſonach immer nachgewieſen werden kann, was jeder Beſitzer, und wie viel er verſteuert, und in welchem Verhältniſſe er zur Theilnahme an den Staats und Gemeindelaſten ſtehet. Bey der Nachweiſung iſt für jeden Beſitzer ein offenes Blatt zu benützen.

§. 123. Nebenhilfe eines Lagerbuches.

Sehr nützlich iſt, nebſt dieſem den ganzen Gemeinde-Diſtrikt in einen Grundriß aufzunehmen, alle einzelne Grundſtücke und Häuſer unter unveränderlichen Steuernummern zu bezeichnen, und die Beziehung auf dieſe Nummern in den Beſitz-Verzeichniſſen und in der Nachweiſung vorzumerken.

B. Von der Führung eines Lagerbuches.

§. 124. Fortſetzung des Lagerbuches.

Bey jeder Beſitz- oder Steuer Veränderung muß nun das Lagerbuch darnach berichtiget werden; der Gemeinde-Vorſteher nimmt daher die Verzeichniſſe, in welchen Beſitz- oder Steuerveränderungen vorfielen, aus dem Lagerbuche heraus, und legt dafür die neue Verzeichniſſe mit Bezeichnung derſelben Nummern ein, welches, wie vorhin erwähnt wurde, auch bei demjenigen zu geſchehen hat, welcher das Grundſtück abgibt. Eben ſo ſind in der Nachweiſung die Berichtigungen bey dem neuen als vorigen Beſitzer zu machen, welche ſich ſonach auf die Beſitznummer, auf die Veränderung des geſammten Betrages der Steuer, und auf die Veränderung des Namen des Beſitzers beziehen.

§. 125. Verfahrungsart in beſondern Fällen.

Nach dieſer vorgezeichneten Behandlung braucht man keine weitere Erläuterung in den beſondern Fällen z. B. bei bloßer Veränderung des Namens des Beſitzers u. d. gl. zu machen, indem ſolche ſich nach der Haupt-Behandlung des Lagerbuches richten, dieſelben die feſtgeſetzte Ordnung nie ſtören, und in der Geſchäftsgewandtheit ſich aufklären.

§. 126. Aufbewahrung der ältern Beſitzverzeichniſſe.

Alle Verzeichniſſe, welche ſonach aus dem Lagerbuche ausgehoben werden, ſind nach der Zeitfolge ihrer Aushebung zu nummeriren, zu ſammeln, in einen beſondern Fascicel zu bringen, und den Gemeinde-Akten beizulegen, damit der volle Lauf der Beſitzverhältniſſe dargeſtellt, auch bei Anſtänden Aufklärung ertheilt werden kann.

§. 127. Form des Lagerbuchs.

Das Lagerbuch darf ſonach nicht gebunden werden, alle Verzeichniſſe ſollen nach einem Papierformat gerichtet ſeyn,

über welche ein Umſchlag von Papendeckel gemacht wird. Die Nachweiſung wird aber gebunden, und den Verzeichniſſen beigelegt; dem ganzen die Aufſchrift gegeben: „Lagerbuch der Gemeinde N. N.“

XIV. Von der Mitwirkung in der Aufſicht auf das Schulweſen.

§. 128. Gegenſtände des Schulweſens.

In welchen Gegenſtänden des Schulweſens der Gemeinde-Ausſchuß mitzuwirken hat, wird ihm jederzeit von dem Lokal-Schul-Inſpektor eröffnet werden. Der Gemeinde-Ausſchuß iſt verpflichtet, bey jedesmaliger Aufforderung des Lokal-Schul-Inſpektors zur Berathung der Schulgegenſtände ſich zu verſammeln, und die vorkommenden Gegenſtände nach der Wichtigkeit aufzunehmen, und zu der ganzen Schulanſtalt mitzuwirken.

§. 129. Beſtellung eines Schulaufſehers.

Der Gemeinde-Ausſchuß wählt aus ſeiner Mitte einen Schulaufſeher, welcher die Ermunterung der Aeltern zum fleißigen Schicken ihrer Kinder in die Schule, die Beobachtung der Kinder in ihrem ſittlichen Verhalten, die öftere Nachſicht in den Schulſtunden, die Sorge für die Kinder bei gefährlichen Wegen, ſchlimmer Witterung u. d. gl. obliegt, und dem Gemeindeausſchuß ſeine Vorſchläge über Abwendung der Hinderniſſe in den Schul-Anſtalten und ſeine Wahrnehmungen hinterbringt.

§. 130. Ermahnungen an die Aeltern.

Da der Gemeinde-Ausſchuß auf die Mitwirkung der Aeltern in den Unterrichts-Anſtalten am nächſten und mächtigſten einwirken kann, ſo wird ihm beſonders empfohlen 1) die Aeltern zu ermahnen, daß ſie ihre Kinder ſo erziehen, damit dieſelben unverdorben an Leib und Seele in die Schule abgegeben werden, 2) daß ſie für Erhaltung der Gutmüthigkeit ihrer Kinder alle Sorgfalt verwenden, und kein Keim zur Roheit, Unſitt-

lichkeit und Laſter in denſelben gelegt werde, 3) daß die Kinder nach vollendeten Schuljahren gehörig beſchäftiget, und von Ihnen alle Gefahr des Sittenverderbniſſes entfernt werde, 4) daß eine fromme häusliche Erziehung der Kinder dem Schulunterrichte unmittelbar zur Seiten ſtehen müſſe, wenn der Unterricht frommen ſoll.

§. 131. Gegenwart des Gemeinde-Ausſchuſſes bey Schulfeyerlichkeiten.

Der Gemeindeausſchuß iſt verpflichtet, bei der Final-Prüfung der Kinder und bei den Preisvertheilungen gegenwärtig zu ſeyn, und dieſe mit aller Feyerlichkeit und Oeffentlichkeit zu bekleiden.

§. 132. Sorge für Verwendung der Schulgärten.

Der Gemeindeausſchuß hat zu wachen, daß die Schulgärten für den Zweck des Unterrichts wirklich verwendet werden, und wenn noch kein Garten hiezu beſtimmt ſeyn ſollte, ſo hat er die Pflicht, einen Schulgarten auszumitteln.

§. 133. Sorge für die Lehrer-Beſoldungen.

Die Sorge, daß die Lehrerbeſoldungen ſowohl am Gelde, an Naturalien, als an den Schulgeldern unverkürzt und unaufgehalten fließen, liegt ferner in der Mitwirkung des Gemeindeausſchuſſes.

§. 134. Ausmittlung eines Schulfondes.

Da die wenigſten Schulanſtalten durch einen für ſie beſtimmten Fond begründet ſind, ſo hat der Gemeindeausſchuß keine Gelegenheit unbenützt vorübergehen zu laſſen, in welcher ein Schulfond ausgemittelt, und nach und nach begründet werden kann.

Bey Gemeindegründe-Vertheilungen bey Verwandtſchaftloſen bemittelten Gemeindegliedern ergiebt ſich Gelegenheit, dieſe Vorſorge eintreten zu laſſen.

§. 135. Sorge für eine Leſeanſtalt.

Will der Gemeindeausſchuß ſeinen Beruf hierin nun vollends erfüllen, ſo ſoll er ſorgen, daß ſich zur Belehrung der Gemeinde-Bewohner über Land und Hauswirthſchaft, Gewerbe, Kunſt und Wiſſenſchaften eine Leſeanſtalt bildet, welche entweder aus freywilligen Beiträgen der Gemeindebewohner oder aus gelegenheitlichen Geldzuflüſſen mit leichten Koſten erlangt werden kann.

XV. Von den Gemeinde-Umlagen.

§. 136. Was Umlagen ſind.

Beyträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, und der Klaſſen der Gemeindebewohner zur Beſtreitung eines Gemeinde-Bedürfniſſes werden Gemeindeumlagen genannt.

§. 137. Vorbedingung der Umlagen.

Wenn Gemeindebedürfniſſe a) durch den Ertrag des ſtändigen Gemeindevermögens, b) durch beſondere den Gemeinden bewilligten Gefällen, wozu auch der Getreid- und Fleiſchaufſchlag gehört, c) durch Zuſchüſſe der Staatskaſſen, d) oder durch freywillige Zuſammenwirkung der Gemeindeglieder nicht befriediget werden können, und wenn e) die Ausgaben der für beſondere Gemeindebedürfniſſe beſtehenden Ortsſtiftungen durch Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt ſind, ſo ſind Umlagen für nachſtehende Zwecke geſtattet.

§. 138. Zweck der Umlagen.

1) Zu Neubauten und Reparationen von Gemeinde-Gebäuden, öffentlichen Brunnen, Waſſerleitungen, Brücken, Stegen, Ufern, Dämmen, Orts- und Feldwegen, dann Vicinalſtraſſen, 2) zur Unterhaltung der Tag-, Nacht- und Feldwache, 3) zur Anſchaffung und Unterhaltung der Feuerlöſch- und Schutzgeräthe, 4) zu beſonderen unausweichlichen Polizey-Zwecken 5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbin-

dungskunſt, 6) zur Schutzpocken-Impfung, 7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbniſſen und Leichenhäuſern, 8) zur Deckung der Koſten der Gemeindeverwaltung, 9) zum Neubau oder zur Reparation von Kirchen-Pfarr-Meßner-und Schulhäuſer nach den hierüber beſtehenden beſonderen Verordnungen und Geſetzen, 10) zur Anſchaffung von Kirchen- und Schul-Requiſiten, dann zum Unterhalte der Geiſtlichen, Schullehrer und Gehülfen und Präparanten, 11) zur Armenpflege, 12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Orts-Stiftungen, 13) und zur Verzinſung der ſucceſſiven Rückzahlung a) auf dem Grundvermögen, b) oder auf dem Privatvermögen der Gemeindeglieder mit ſolidariſcher oder geſammter Haftung ruhenden Schulden nach Ausweis der Schuldentilgungspläne.

§. 139. Behandlung der Umlagen.

Die Bedürfniſſe für die unter Ziffer 1. bis 8. einſchlüſſig genannten Zwecke können, um die Wiederhohlung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beſeitigen, das Kaſſe- und Rechnungsgeſchäft zu vereinfachen, und dadurch die Controlle zu erleichtern, nach dem Ermeſſen der Gemeinden auf die Gemeindekaſſe verwieſen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derſelben durch Umlagen gedeckt werden muß.

Alle übrigen Umlagen ſollen aber immer geſondert nach ihren Zwecken behandelt werden.

§. 140. Beytragspflichtige.

Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen ſind verpflichtet 1) alle wirkliche Gemeindeglieder nach der Beſtimmung, 2) Stiftungen, öffentliche Korporationen und Inſtitute, wenn ſie beſteuerte Wohngebäude und Gründe, oder Gewerbe in der Gemeinde beſitzen, 3) das Staats-Aerar, jedoch nur rückſichtlich ſeiner der Steuer unterworfenen Beſitzungen in der Gemeindemarkung, ſohin mit Ausſchluß der im 1ten Abſchnitte §. 4. bemerkten größeren Staatswaldungen und Freygebirge, 4) Miethbewohner und

Innleute, welche aber, da ſie nach dem §. 25. zur Klaſſe von wirklichen Gemeindegliedern nicht gehören, und ein Gemeinderecht nicht beſitzen, nur bey den Umlagen der Armenpflege und derjenigen, welche zu den eigentlichen Familien-Laſten gerechnet werden, zur Theilnahme gezogen werden können, 5) und die von der Klaſſe der wirklichen Gemeindegliedern ausgeſchloſſenen Beſitzer einzelner in der Gemeindemarkung gelegener Grundſtücke ohne Wohnhaus und Wohnſitz in der Gemeinde, jedoch mit der Beſchränkung ihrer Beytragspflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benutzung, zum Schutz- und zur Bewahrung der Gemeinde-Flur erforderlich ſind.

§. 141. und 142. Theilung dieſer Pflichtigkeit.

Nach dem Zwecke einer Umlage kann ſich die Theilnahmspflichtigkeit auch unter dieſen vorbemerkten Pflichtigen vertheilen, z. B. die Brunnen- und Waſſerleitungs-Koſten, der Unterhalt der Tag- und Nachtwache unter den Haus- und Gewerbsbeſitzern; die Anſchaffung und der Unterhalt der Feuerlöſch- und Schutzgeräthe unter den Hausbeſitzern, die Koſten der Brücken, Stegen, Ufern, Dämme, Feldwache und Vicinalſtraſſen unter den Grundbeſitzern des ganzen Gemeinde-Diſtriktes u. ſ. w.

§. 143. Befreyte.

Von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen ſind befreit:

1) Die Standesherren rückſichtlich ihrer dermaligen Beſitzungen, ſo fern ſie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverband ziehen.

2) Die nach dem §. 28. zu den Gemeindegliedern nicht gehörigen Beſitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnſitz haben.

3) Das Gemeindevermögen, welches den Bedürfniſſen der Gemeinde ſelbſt unmittelbar gewidmet iſt.

4) Das Vermögen der Ortsſtiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfniſſe durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt ſind.

§. 144. Rückſichten bey den Dominikalrenten-Beſitzer.

Die im vorſtehenden §. Ziffer 2 ausgeſprochene Befreyung der Beſitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieſelben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Uferbauten zum Schutze der Gemeinde-Flur, und Markung erforderlich ſind, nach rechtlichem Herkommen, Verträgen, und beſonderen Verordnungen oder Geſetzen in Theilnahme gezogen werden.

§. 145. Rückſicht auf Religionsverhältniß.

Kein Staatsbürger iſt verbunden, zur Befriedigung der Bedürfniſſe von Kirchen und Schulen einer Religionspartheÿ, zu welcher er nicht gehört, mittelſt Umlagen beyzutragen, wenn nicht ein gemeinſchaftlicher Genuß, oder ein beſonderes Rechtsverhältniß beſteht.

§. 146. Maßſtab der Umlagen.

In der Regel gilt der Steuerfuß als Maßſtab der Gemeinde-Umlagen, und die Vertheilung derſelben richtet ſich nach der Haus-Grund-und Gewerb-Steuer eines jeden. Wenn das Bedürfniß ſich, wie in dem 12ten Abſchnitte bemerkt wurde, unter den Klaſſen der Umlags-Pflichtigen vertheilt, ſo iſt der Steuerfuß dieſer Klaſſen ferner der Vertheilungs-Maßſtab. So wird z. B. oft die Häuſer- und Gewerbſteuer, in mehreren Fällen nur die Grundſteuer zum Vertheilungsmaßſtabe unterlegt.

Die Beyträge der Miethbewohner und Innleute zur Armenpflege werden nach dem Familien-Schutzgelde regulirt.

Nachdem ſich nun mehrere Gemeinde-Bedürfniſſe auch auf eine andere Art als nach dem Steuerfuß vertheilen laſſen, z. B. die Geſundheits-und Erziehungs-Anſtalten nach den Familien, die Unterhaltung der Hirten, die Einzäunung der Waidſchaften nach den weidbaren Stücken, die Anſchaffung des Zuchtviehes, die Koſten des Thierarztes nach dem Viehſtande, die Vormerkungskoſten nach den Gattungen der Grundſtücke, ſo bleibt es der Gemeinde überlaſſen, in ſolchen Fällen einen zweckmäßigen Maßſtab der Vertheilung zu wählen und denſelben durch

einen förmlichen Gemeindebeſchluß nach Vorſchriften des IVten Abſchnitts §. 14. zu beſtimmen, wobey ſorgfältige Ausſcheidung der Natur und des Zweckes eines Bedürfniſſes, die Rückſichtsnahme auf den Vortheil, das Gefühl der Rechtlichkeit und Billigkeit, die Anhaltspuncte bey Ausmittlung der Theilnahmspflichtigen an die Hand geben.

Als allgemeiner Grundſatz iſt hierbey aufzuſtellen, daß alle diejenigen, welche von einer Anſtalt unmittelbaren Vortheil ziehen, auch zu dieſer und zwar in dem Verhältniſſe des ſie treffenden Vortheils beytragen müſſen.

§. 147. Gattungen der Umlagen.

1) Lokal-Umlagen, wenn das Gemeindebedürfniß ſich auf die Gemeinde allein beſchränkt, 2) Diſtrictsumlagen, wenn das Gemeindebedürfniß mehrerer Gemeinde, einer Diſtriktsgemeinde umfaßt, 3) Kreisumlagen, wenn das Gemeindebedürfniß ſich auf alle Gemeinden eines Kreiſes ausdehnt z. B. das Beſtehen eines Gebähr-Findlings-, oder Irrenhauſes.

Dieſe Acten der Umlagen theilen ſich in ordentliche und außerordentliche. Die Ordentlichen ſind für die gewöhnlichen und bleibenden, die außerordentlichen für die außergewöhnliche und vorübergehende Gemeindebedürfniſſe.

§. 148. Competenz-Verhältniſſe.

Die Lokal-Umlagen gehören nach dem IVten Abſchnitte §. 34. zur Competenz der Gemeindeverwaltung: über die Einführung neuer Umlagen hingegen haben die Gemeindeverwaltungen das erforderliche Benehmen nach dem VIten Abſchnitte §. 72. eintreten zu laſſen, und dieſem gemäß die Genehmigung hierüber zu erhohlen.

Anordnungen der Diſtrictsumlagen iſt den Königlichen Regierungen, und, wenn der Concurrenz-Diſtrict auf ein ſtandesherrliches Gebiet beſchränkt iſt, den Regierungskanzleyen der Standesherren überlaſſen. Die Anordnung von Kreis-Umlagen iſt dem Miniſterium des Innern vorbehalten.

§. 149. Anzeige, Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Umlagen.

Jede Umlage, ſie mag das ordentliche oder außerordentliche Bedürfniß der Gemeinde betreffen, auch die Beyträge der Klaſſen der Gemeindebewohnern ſollen den Theilnahmspflichtigen unter Angabe des Zweckes, der Summen, und Auszeichnung des Theiles nach dem betreffenden Steuerfuß bekannt gemacht, und an die Gemeinde-Tafel 4 Wochen lang angeſchlagen werden. Desgleichen hat der Gemeinde-Ausſchuß die Anſchläge über das Bedürfniß einer jeden Umlage durch Anſchlag an die Gemeindetafel bekannt zu machen.

Lokal-Umlagen werden von den Gemeindeverwaltungen durch die Pfleger von den Beytragspflichtigen unmittelbar erhoben; die Diſtricts-Umlagen erhebt der Diſtricts-Pfleger, die Kreis-Umlagen läßt das Gericht durch die Lokal-Pfleger erheben. Jede außerordentliche Umlage wird geſondert unter Benennung des Zweckes, und Vorweis des Vertheilungsverzeichniſſes erhoben.

Die Erhebung der ordentlichen Umlagen; nähmlich jener, welche zur Deckung des Deficits der Gemeinde-Kaſſe und durch die Beyträge der Gemeindebewohner entſtehen, kann zur Vereinfachung der Geſchäfte in einem geſchehen; es müßen jedoch jedem Zahlungspflichtigen die verſchiedenartigen Zwecke, und was ihm hieran trift, ausgezeichnet werden, und ihm die darüber verfertigten Vertheilungsverzeichniſſe vorgelegt werden.

Die Umlagen oder Beyträge ſollen nur für den bezeichneten vorgeſetzten Zweck verwendet und mit dem Bedürfniſſe desſelben genau ausgeglichen werden.

Wenn mehrere Bedürfniſſe nach §. 39. auf die Gemeinde überwieſen wurden, ſo umfaßt die Umlage zur Deckung des Gemeindebedürfniſſes alle dieſe beſonderen Zwecke.

Ueber alle Umlagen, ſie mögen Lokal-, Diſtricts- oder Kreis-Umlagen genennt werden, wird den Gemeinden geſetzliche Rechenſchaft durch die treffenden Rechnungen gegeben.

§. 150. Umlagsbeſchwerde.

Jedes, einzelne Mitglied der Gemeinde kann Beſchwerde

wegen der Zuläſſigkeit der Umlagen über die Beytragspflichtigkeit, und über den Maßſtab der Verpflichtung erheben, ſo fern nicht deſſen Beytritt durch einen geſetzlichen Gemeindebeſchluß bedingt iſt. Die Beſchwerden werden als Gegenſtände der Polizey- und Gemeinde-Curatel behandelt, und im adminiſtrativen Wege nach den geſetzlichen Beſtimmungen beſchieden.

XVI. Von den Gemeindedienſten.

§. 151. Zweck der Gemeindedienſte.

Zur Erſparung des Gemeinde-Vermögens und Verminderung der Umlagen ſind die Gemeindeglieder verbunden, entweder ſelbſt oder durch Stellvertreter Gemeindedienſte zu leiſten.

§. 152. Veranlaſſung derſelben.

Die Herſtellung und Ausbeſſerung der nothwendigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, der Ufer und Waſſerbauten, in ſo weit ſie der Gemeinde obliegen, die Cultivirung der Gemeinde-Waldung und Gemeinde-Gründe, die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, die Verſendung der Korreſpondenz der Gemeindeverwaltung, die Unterkunft des ziehenden Militärs u. d. gl. veranlaſſen die Gemeindedienſte.

§. 153. Gattungen der Gemeindedienſte.

Dieſe theilen ſich in die Spann-, Hand-, Wacht-Bothen- und Einquartirungs-Dienſte.

§. 154. Pflichtigkeit und Verhältniß der Gemeindedienſte.

Die Gemeindeglieder, welche mit Geſpann verſehen ſind, leiſten die Spann-Dienſte. Dieſelben richten ſich nach der Zahl der Geſpanne, womit ein jedes Mitglied ſeine Landwirthſchaft oder ſein Gewerb beſtreitet. Zu den Handdienſten ſind die Gemeindeglieder, welche kein Geſpann beſitzen, verpflichtet. Die Anzahl dieſer Gemeindeglieder beſtimmt das Verhältniß der

Theilnahme. Zu den Wachtdienſten iſt jedes Gemeindeglied verbunden, ſo fern dieſelben nicht durch eigene Wächter verſehen werden. Die Bothendienſte fallen denjenigen zu, welche zu Spann- oder Handdienſten nicht gebraucht werden können. Die Einquartirung fällt den Hausbeſitzern zu, und wird nach der Hausſteuer vertheilt.

§. 155. Entſchädigung für dieſe Leiſtungen.

So bald Dienſte von der Art durch beſondere Verhältniſſe das Ziel und Maß überſteigen, ſo bleibt zwar dieſelbe Pflichtigkeit der Leiſtung, den Leiſtenden gebührt aber eine Vergütung, welche nach dem geſammten Fuße der Grund-Häuſer- und Gewerbeſteuer vertheilt wird.

Als Maßſtab dürften für eine Pferdevorſpann 3 Tage, für Ochſen-Vorſpann 2 Tage, für Hand- und Bothen-Dienſte 5 Tage, für Einquartirung 5 Tage als jährliche unentgeldliche Leiſtung angenommen werden.

§. 156. Aufforderung und Vormerkungsart in der Leiſtung.

Die Gemeinde-Dienſtpflichtigen werden zur Leiſtung nach der reihenweiſen Folge auf dem Grunde der von dem Gemeinde-Ausſchuſſe angefertigten Regulirungs- und Vertheilungsliſten aufgefordert. Wenn ein aufgerufener wirklich verhindert iſt, ſo wird der folgende berufen, allein jederzeit der erſtere zur Nachholung des Dienſtes wieder aufgerufen. In den Regulirungs- und Vertheilungsliſten iſt die Zeit und der Ort der Leiſtung jederzeit anzumerken, eben ſo auch ſoll vorgemerkt werden, ob der Dienſt den vollen Tag, oder nur einen Theil desſelben erfüllte, daher werden die Spann-, Hand- und Bothen-Dienſte in 1. 1/3. 1/2. 1/4. abgetheilt, und in der Aufrufung darauf Rückſicht genommen, daß dieſe theilweiſe Leiſtung zu einem Ganzen erhoben wird, damit die Pflichtigen einander gleich geſtellt werden.

§. 157. Vertheilung der Arbeit.

Durch Gemeinde-Dienſte will ſelten eine Arbeit gedeihen. Der Anſpänner, der nach der Zeit fährt, kommt ſpät, läßt langſam und wenig aufladen, fährt langſam, und ſpannt bald aus. Der Handarbeiter nimmt ſchlechtes Werkzeug, ſetzt immer aus, und bringt nichts zuwegen.

Die Arbeit wird daher, um ſolche Zeit- und Kraftverſchwendung einzuſtellen, nicht nach der Zeit, ſondern nach dem Maße der Arbeit vertheilt, und bey der Vertheilung ſoll auf die Fertigkeit und Kräften eines Dienſtpflichtigen Rückſicht genommen werden.

Zu den beſonderen Arbeiten werden daher die fähigſten ausgezogen; die Maſſa des Straſſen Bau und Abfuhrs Materials wird unter den Vorſpannspflichtigen vertheilt; unter den Handarbeitern werden die zu cultivirenden Waldfläche, die auszugrabende Erdmaſſe, die Länge der zu bearbeitenden Straſſen nach dem Flächen-Inhalte vertheilt, welches nach vorheriger Abmeſſung, Abtheilung und Nummerirung der Arbeitsſtrecken durch Verloſung am zweckmäßigſten bewirkt wird. *) Für gefährliche Stellen, als Felſenſprengen, Waſſerarbeiten werden Taglöhner gedungen.

§. 158. Gemeinſchaftliche Arbeit.

Was ſich auf dieſe Art nicht vertheilen läßt, wird gemeinſchaftlich gearbeitet. Die Arbeiter werden gehörig vertheilt und 6 Schuh weit auseinander geſtellt. Wer liederlich arbeitet, ſchlechtes Arbeitszeug führt, wird vom Arbeitsplatze abgewie-

*) Auf dieſe Art hat im Jahr 1811 die Gemeinde Hard im Landgericht Bregenz eine Stätte im Bodenſee, im Jahre 1814 die Gemeinde Schießen im Landgericht Roggenburg eine neue Flußleitung angelegt, und in 3 — 4 Monaten vollendet. So ward das Werk von mehrern Jahren ſchnell bewirkt, welchem außer dieſer Veranſtaltung die Gemeinden, der eiſernen Nothwendigkeit und des unberechbaren Vortheiles ungeachtet, hätten unterliegen müſſen.

ſen, und ihm durch den Gemeindeausſchuß eine beſtimmte Arbeit des andern Tages zugeſchieden.

Nur die gröbſten Arbeiten können gemeinſchaftlich bearbeitet werden. Die Vollendung der Arbeit durch Planiren, Einrichtung der Schnur, u. ſ. w. geſchiehet durch eigene hiezu befähigte, auch ſelbſt bedungene Arbeiter.

XVII. Von den außerordentlichen Laſten.

§. 159. Grund der außerordentlichen Laſten.

Aus dem Verhältniſſe der Gemeinde zum Staate können durch Zeit und Umſtände an die Gemeinden außerordentliche Anforderungen geſchehen, z. B. in Kriegszeiten die Kriegsumlagen, Einquartirungen, Lieferungen, Vorſpanne; bey großen augenblicklichen Unternehmungen des Staats, als Straſſen- und Waſſerbauten, Fortificationen. Dieſe Laſten ſind eben ſo wenig Gemeindelaſten, als die Entrichtung der Steuer und Abgaben.

§. 160. Behandlung derſelben.

Sie dürfen daher mit den Gemeindebedürfniſſen nie vermiſcht werden, ſie werden in allen beſonders behandelt, und unter dem Namen der Veranlaſſung wird beſondere Rechnung geführt. Laſten der Art fallen der ganzen und unzertrennlichen Geſammtheit der Gemeindebewohner ohne Unterſchied und ſelbſt Auswärtige nicht ausgenommen, ſo fern ſie ſteuerbare Gegenſtände im Gemeinde-Diſtrikte beſitzen, zu, und werden nach dem Geſammtbetrage der Steuren gleich jeder andern Staatslaſt vertheilt, wenn nicht beſondere Verordnungen andere Beſtimmungen *) dargeben.

Der Gemeindevorſteher hat die Leitung ſolcher Geſchäfte unter Rückſprachsnahme und geſetzlicher Einwirkung des Gemeindeausſchuſſes, er führt das Kaſſe- und Rechnungsweſen.

---

*) Verordnung über Concurrenz zum Straſſenbau vom 6. April 1818 im Geſetzblatte 1818 S. 41. — 48.

§. 161. Vergütung dieſer Laſten.

Wenn die Verpflichtung zu ſolchen Laſten durch geſetzliche Concurrenz nicht ausgeſprochen iſt, ſo fällt die Vergütung derſelben dem ganzen Staate, oder auch einem Theil desſelben zu, und es kann der leidenden Gemeinde hievon nicht mehr zufallen, als ihr mit der hieher gehörigen Geſammtheit daran treffen würde. Entſchädigung, die daher rechtlich zu erwarten iſt, fließet denjenigen zu, welche dieſe Laſten wider oder über die Gebühr getragen haben.

§. 162. Derſelben Ausgleichung.

Mit dem Schluſſe einer jeden ſolchen Periode wird nun, wenn durch eintretende Umſtände die Vertheilung in dem erſten Augenblicke nicht vollſtändig gepflogen werden konnte, die Ausgleichung der Erlittenheit vor allen von Gemeinde zu Gemeinde durch das Gericht, und dann von Gemeindeeingehörigen zu den andern von dem betreffenden Gemeindeausſchuſſe bewirkt; bis die Entſchädigung vom Staate erfolgt, darf nicht nachgewartet werden, um keine weitere Ungerechtigkeit gegen einzelne Gemeinde- und Gemeindeeingehörigen zu begehen. Die erlangte Vergütung wird nun nach demſelben Maßſtabe der Ausgleichung vertheilt.

Um ſolchen Misſtänden und Bedrückungen gehörig vorzubeugen, ſoll vom Gerichte aus die frühzeitige Vertheilung unter den Gemeinden, und von dem Gemeindeausſchuſſe die gleichmäſſige Vertheilung, unter den Gemeindeangehörigen jederzeit, ſo weit es möglich iſt, ſtreng beobachtet werden.

§. 163. Derſelben Uebergang zur Gemeinde-Kaſſe.

Nach dieſer obigen Ausgleichung und der weitern Ausgleichung der Klaſſen der Gemeindebewohner unter ſich ſcheidet ſich nun der Antheil, welcher hievon den zu Gemeindebedürfniſſen verpflichteten Gemeindegliedern zufällt, aus. Dann erſt kann das reine Guthaben oder die Schuld der Gemeindeglieder zur

Gemeindekaſſe ohne Geſchäftsverwirrung und Verletzung des Rechtsverhältniſſes gezogen werden.

XVIII. Vermögensverwaltung.

A. Allgemeine Beſtimmung.

§. 164. Umfang der Vermögens-Verwaltung.

Die Vermögensverwaltung umfaßt nicht nur das Gemeinde- und Stiftungsvermögen nach allen zur Verwaltung geeigneten Theilen, ſondern auch alle Beyträge und Umlagen, welche als Ergänzung desſelben zur vollen Befriedigung der Bedürfniſſe einer Gemeinde nothwendig ſind.

§. 165. Leitung der Vermögen-verwaltung.

Nach dem vorbemerkten Wirkungskreiſe der Pfleger (§. 56) und des Gemeindeausſchuſſes (§. 60) wird ſolche von dem Gemeindeausſchuſſe geleitet, und von den Pflegern vollzogen.

§. 166. Jährliche Vorbereitung.

Vor allem müſſen die Renten des Vermögens nach allen ſeinen Theilen gehörig hergeſtellt, oder wenigſtens nach dem wahrſcheinlichen Jahresertrage berechnet werden; Nach dieſem werden die Bedürfniſſe und Laſten zuſammengeſtellt, und die Renten des Vermögens mit den letzteren verglichen.

Aus dieſem ergibt ſich, ob und was aus dem Privat Seckel der Gemeindebewohner zugeſchoſſen werden ſoll.

Es werden hierauf nach dem Zwecke eines Bedürfniſſes und der Theilnahmspflichtigkeit diejenigen aus den Gemeindebewohnern aufgeſucht, welche nach den verſchiedenartigen Bedürfniſſen zuſammen oder zum Theile in Anſpruch zu nehmen ſind.

Die verſchiedenartigen Bedürfniſſe werden ſonach unter die Theilnahmspflichtigen gehörig vertheilt, und es erhebt ſich die Deckung der Kaſſe für das kommende Jahr.

Dieſe Verfahrungsart ſoll von den Pflegern jedesmal im July vorgenommen, und im Auguſt das ganze Operat zur Genehmigung dem Gemeindeausſchuſſe vorgelegt werden, auf daß mit Eintritt des neuen Rechnungs-Jahres der volle Jahres-Etat hergeſtellt ſey, und unaufhaltbar erfüllt werden könne.

Was das Gemeinde-Vermögen und Gemeindebedürfniß betrift, wird von dem Gemeinde-Pfleger hergeſtellt. In Stiftungs-Sachen liegt ſolches dem Stiftungspfleger ob, und in der Armenpflege hat der Armenpfleg-Ausſchuß dasſelbe zu befolgen, letzterer jedoch mit der Ausnahme der Vorlage an den Gemeinde-Ausſchuß.

§. 167. Prüfung der Renten und der Bedürfniſſe.

Um dieſe Vorarbeit ſicher leiten zu können, muß nicht nur voraus ſchon beſtimmt ſeyn, zu welchen Laſten alle, oder die Klaſſen der Einwohner, und nach welchem Maßſtabe beyzutragen verpflichtet ſind, ſo wie welche Zuflüſſe daraus zur Gemeinde-Kaſſe erfolgen; ſondern es müſſen auch alle Bedürfniſſe auf das wahre Maß beſchränkt, mit genauen und vorzüglich bey Bauten durch Kunſtverſtändige angefertigten und geprüften Ueberſchlägen begleitet, und das in Abzug gebracht werden, was die Gemeindeglieder durch Gemeindedienſte ſich ſelbſt leiſten und verdienen können.

§. 168. Verwahrung der Kaſſen.

Die Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen ſollen an einem ſichern Orte untergebracht, und nach Umſtänden entweder in der Kirche oder in dem Gemeindehaus oder im Schlafgemach des Pflegers aufbewahrt werden. Sie wird vom Pfleger und einem Gemeinde-Bevollmächtigten unter gemeinſchaftliche Sperre genommen.

§. 169. Hinterlegung der Baarſchaft.

Alle zur Ergänzung oder Erweiterung des Vermögens gehörigen Baarſchaften und jeder die Summe von 50 fl. überſtei-

gender Handreſt der Pfleger iſt in die Stiftungs-oder Gemeinde-Kaſſe abzuliefern.

§. 170. Vorſchüſſe an den Pfleger.

Sind bedeutende Ausgaben, Bauten, Einkäufe, neuerliche Kapitals-Anlagen u. d. gl. zu beſtreiten, ſo wird die erforderliche Summe aus der geeigneten Kaſſe erhoben, und dem Pfleger zur geeigneten Verwendung zugeſtellt, worüber die Nachweiſe in der nächſten Verſammlung des Ausſchuſſes vorgelegt werden müſſen.

§. 171. Aufbewahrung der Urkunden.

Activ-Obligationen, und andere das Vermögen betreffende Documente ſind in der geeigneten Kaſſe ſorgfältig zu verwahren, und in einem fortlaufenden Verzeichniſſe mit Ab-und Zugängen ſummariſch nachzuweiſen; die Quittungen der Pfleger über erhaltene Vorſchüſſe werden lediglich der Barſchaft beigelegt. Ebenſo auch die Quittungen für die verwendeten Vorſchüſſe bis zur Rechnungsſtellung.

§. 172. Sonderung der Gelder und Urkunden.

Wenn in der Stiftungs-oder Gemeinde-Kaſſe Gelder aus verſchiedenartigem Fonde und zu beſtimmtem Zwecke eingelegt werden, ſo ſind ſolche in der Kaſſe ſelbſt geſondert zu halten; eben dasſelbe iſt bei Obligationen und Urkunden zu beobachten, wornach das darüber zu führende Verzeichniß unter Abtheilungen ſich bildet.

§. 173. Kaſſebuch.

Die Pfleger ſind verpflichtet, neben dem Regiſter der Renten Umlags-oder Beitragspflichtigen ein beſonderes Kaſſebuch zu führen und mit größter Pünktlichkeit hierin zu verfahren.

§. 174. Vorſchrift bei wichtigen Geſchäften.

Geſchäfte, deren regelmäßigen Behandlung entweder beſondere Kenntniſſe vorausſetzt, oder welche den Geſetzen gemäß

von dem ordentlichen Gericht beglaubiget und beſtätiget werden müſſen, können zwar in dem Gemeinde-Ausſchuſſe eingeleitet, und beſprochen, dann die Beſchlüſſe hierüber gefaßt werden; hierauf aber ſind zwey Gemeindeglieder des Ausſchuſſes, vorzüglich die Gemeinde- und Stiftungspfleger und die bey dem Geſchäfte betheiligten Privaten an den Sitz des Gerichts abzuordnen, um die geeignete Verhandlung zu bewirken.

Hieher gehören vorzüglich:

a) Vorträge über Darleihen aus dem Stiftungs- oder Gemeindevermögen, b) Tauſch, Kauf, Verkauf und Verpfändungen, dann Pachtungen von Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben, c) Conſenſe zur Veräußerung oder Belaſtung eines zum Gemeinde- oder Stiftungsvermögen grundbar gehörigen Guts oder einzelnen Grundſtückes; d) Ablöſung des Obereigenthumes, e) Laudemial-Verhandlungen, f) Geſuche um Moderationen ſtändiger Reichniſſe an Geld oder Naturalien, g) Contrakte über Paſiv-Anlehen der Gemeinde und Stiftungen u. d. gl.

§. 175. Beobachtungen bei Rechtsſtreiten.

Sobald die Gemeindeverwaltung in dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen zum Rechtsſtreite veranlaßt wird, hat ſie die Sache, in ſo fern ſie als Klägerinn auftritt, *) bey dem vorgeſetzten Land- oder gutsherrlichen Gericht mündlich anzubringen, und dieſes würdige vorerſt näher, ob der Conſens zum Streit ertheilt werden könne oder nicht.

Im erſten Fall wird von dieſer Gerichts-Behörde als niederer Curatel der Conſens ſogleich ausgefertiget, die Behelfe zum Streit geſammelt und geordnet und ſämmtliche Producte unter ſchriftlicher Darſtellung der Sachverhältniſſe dem zur Vertretung des Gemeinde- und Stiftungsvermögen aufgeſtellten Rechtsanwalt zugeſtellt, ſo fern nicht in beſonderen Umſtänden ein anderer Rechtsanwalt hiezu ernannt werden muß.

---

*) M. ſ. Cap. V. §.

§. 176. Bei öffentlichen Vorladungen.

Bei Gantverhandlungen, in welchen größten Theils die Stiftungen betheiliget ſind, wird von dem Gantgerichte die beſondere Vorladung erlaſſen, oder es wird von dem Land oder Gutsherrlichen Gerichte auf ſolche Vorladungen von Curatel wegen Aufmerkſamkeit gepflogen, und das Erforderliche zeitig verfügt.

§. 177. Sorgfalt in der Beitreibung der Zuflüſſe.

Der Pfleger hat ſeine Sorgfalt dahin zu richten, daß die Zuflüſſe des Gemeinde⸗oder Stiftungsvermögens zeitlich fließen, in den Zahlungen keine Stockungen entſtehen.

Er iſt nicht ermächtiget, irgend eine Nachſicht zu geſtatten, vielmehr verpflichtet, Anträge bey der Executions⸗Gemeinde⸗Verwaltung zu machen, und, wenn die Execution nicht wirket, den Zahlungsſäumigen ſogleich zu belangen. Rückſtände ohne Nachweiſung der gerichtlichen Einſchreitung werden dem Pfleger zu Laſt geſchrieben.

Die Einnahme der Zinſen von den bey der Staatsſchulden⸗Tilgungs⸗Kaſſe und auf Realitäten der Privaten in Hauptſtädten anliegenden Kapitalien für beſtimmte Gemeinde⸗und Gerichts⸗Bezirke geſchiehet durch die von der Regierung ernannten Agenten, welche den einzelnen Pflegern ihre hiervon betreffende Rate zuſendet.

§. 178. Executions⸗Befugniſſe.

Die Gemeindeverwaltung iſt ermächtiget, die rückſtändigen Renten des Gemeinde⸗und Stiftungsvermögens, die Rückſtände der Umlagen und Beyträge zur Gemeinde⸗Kaſſe nöthigen Falles durch Execution beyzutreiben.

Die Stufen des executiven Verfahrens ſind:

a) Wenn der Zahlungspflichtige die Zahlung an dem feſtgeſetzten Tage nicht geleiſtet hat, ſo wird am achten Tage hierauf ein Mahnungs⸗Bote abgeſendet, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen zur Zahlung anberaumt.

b) Nach fruchtloſem Verlaufe dieſes Termins wird ein Strafbote zur Execution unter Beſchränkung derſelben auf 8 Tage abgeordnet.

c) Wenn jedoch dieſe Execution eine Zahlung nicht bewirkt, ſo wird die ordentliche Gerichts-Behörde des Beytragspflichtigen zur geeigneten Einſchreitung angerufen.

§. 179. Executionsgebühren.

1) Der Mahnungsbote kann nur das Laufgeld fordern. Wird er im Gemeindediſtrikte gebraucht, ſo gebührt ihm 6 — 12 — 18 — 24 kr., nachdem er 1/4 1/2 1/3 oder einen ganzen Tag hiezu gebraucht hat. Außer dem Diſtricte gebührt ihm 36 k. für die Meile.

2) Der Strafbote iſt befugt, neben dem obigem Laufgelde auch die Executions Gebühr zu fordern, welche auf 48 kr. für jeden Tag feſtgeſetzt iſt.

3) Das Laufgeld und die Executionsgebühren werden von den Reſtanten nach Köpfen erhoben, ſonach auf dieſelbe vertheilt. Die Executionsgebühren treffen jedoch täglich nur diejenigen, welche an demſelben Tage ihren Rückſtand nicht berichtiget haben; und es muß die Executionsgebühr von einem oder von mehreren Reſtanten eines Ortes nur in dem Falle ganz bezahlt werden, wenn der Strafbote an dem Tage, wofür die Gebühr gefordert werden kann, wirklich an einem Orte auf Execution geblieben iſt; außer deſſen bezahlen die Reſtanten mehrere Orte zuſammen nur eine Executionsgebühr.

4) Wenn der Bote außer dem Diſtricte mehrere Reſtanten zu betreiben hat, ſo zahlen dieſelben nur nach dem Maße der Entfernung das Laufgeld.

5) Dem Mahnungs und Strafboten wird jeder Zeit ein Verweis mit Eintragung der geſetzlichen Gebühr und ein Verzeichniß der Reſtanten mit Auszeichnung der Zahlungsſchuldigkeit von der Gemeindeverwaltung zu ſeiner Legitimation zugeſtellt.

§. 180. Gerichtliche Einſchreitung zur Beitreibung der Renten.

Wenn Activ-Außenſtände an Renten des Gemeinde- oder

Stiftungsvermögens durch richterliche Hilfe beigetrieben werden ſollen, ſo iſt zu unterſcheiden, ob der Reſtant bei demſelben Gerichte der betheiligten Gemeinde oder Stiftung, oder bei einem andern Gericht belangt werden muß. Im erſten Fall ſoll der Gemeinde-oder Stiftungspfleger die Außenſtände bei dem Gerichte mündlich zum Protokoll einklagen und deren Beytreibung nachſuchen.

Im zweyten Fall aber, und beſonders, wenn die ordentliche Gerichts-Behörde des Reſtanten entfernt iſt, wird das Gehörige durch die Curatel und durch den aufgeſtellten Anwalt beſorgt.

Die Land-oder gutsherrliche Gerichte leiſten übrigens den Stiftungspflegern in der Perception der Renten aus entfernten Orten oder vom Auslande allen erforderlichen Beyſtand, theils durch mündliche Anleitung, theils durch Correſpondenz mit den Gerichts-Behörden der entfernten Schuldner.

§. 181. Art der Rechnungs-Ablage.

Sämmtliche Rechnungen ohne Unterſchied mit allen ihren Nebenrechnungen werden gelegt:

a) dem Gemeinde-Ausſchuſſe ſelbſt, welchem ſie 14 Tage lang mit allen Belegen zur Durchſicht und Abgabe ſeiner Erinnerung offen ſtehen ſollen;

b) der verſammelten ganzen Gemeinde durch öffentliches Ableſen in Beyſeyn des Gemeinde-Ausſchuſſes.

c) die Rechnungen über das Vermögen der Stiftungen des öffentlichen Cultus werden nebſtdem noch dem Ortspfarrer zur Einſicht und Erinnernngen vorgelegt;

d) ſämmtliche Rechnungen werden hierauf dem einſchlägigen Land-oder gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen eingeſendet, von welchem ſodann die Reviſion derſelben vorgenommen wird.

Rechnungen der Diſtricts-Gemeinden werden jedem einzelnen dahin gehörigen Ausſchuſſe auf die nähmliche Art zur Durchſicht und Erinnerungen vorgelegt, und dann vom Gericht oder der Regierung revidirt.

Rechnungen über allgemeine Leiſtungen eines Gerichts- ſprengels werden den ſämmtlichen Gemeinde-Vorſtehern zur 4 wochigen Einſicht und Erinnerung übergeben, und von der Regierung revidirt: in Kreisanſtalten wird öffentliche Rechenſchaft gegeben.

§. 182. Nachweiſung der Vorlage der Rechnungen.

Der Gemeinde-Ausſchuß hat auf jeder Rechnung die ihm geſchehene Vorlage derſelben, und die Ableſung vor der verſammelten Gemeinde durch ſeine Unterſchrift zu beurkunden, und beyzufügen, ob Erinnerungen oder keine, von ihm ſowohl als von der verſammelten Gemeinde gemacht wurden.

Die Rechnung des öffentlichen Cultus wird von dem Ortspfarrer unterſchrieben, im Falle derſelbe keine Erinnerungen dagegen macht; bey Erinnerungen wird von demſelben die Beylage der Erinnerungen auf der Rechnung vorgemerkt.

Die Nachweiſung der geſchehenen Vorlage der Diſtricts-Gemeinde-Rechnungen wird durch die Unterſchrift der Ausſchüſſe oder der Gemeindevorſteher unter Beyfügung, ob Erinnerungen oder keine gemacht wurden, hergeſtellt.

§. 183. Termin zur Rechnungs-Ablage.

Im November jedes Jahr müſſen die periodiſchen jährlichen Rechnungen geſtellt, im Dezember dem Gemeindeausſchuß, der Gemeinde, dem Pfarrer vorgelegt, am 1. Jänner bei der vorgeſezten Behörde eingereicht ſeyn.

Rechnungen, die durch beſondere Vorfallenheiten veranlaßt werden, müſſen längſtens 4 Wochen nach Vorübergehung der Zeit des Vorfalles, der ſie veranlaßte, gelegt und eingereicht ſeyn.

Wenn dieſe Termine zur Stufenweiſen Vorlage der Rechnungen nicht genau beibehalten werden, ſo wird gegen den ſäumigen Pfleger die Exekution ohne Nachſicht verfügt.

§. 184. Reviſion der Rechnungen.

Im Monat März eines jeden Jahres werden die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann ein Gemeindebevollmächtigter am

Sitze des Gerichts berufen, denſelben werden die Reviſions-Protokolle abgeleſen, und die Pfleger über die ſich ergebenden Anſtände ſogleich zur Verantwortung gezogen.

Sind die Erläuterungen der Pfleger genügend, ſo wird dieſes zur Seite des Protokolls ſogleich bemerkt: im entgegengeſetzten Falle aber beſtehen die Bedenken, und der Gemeinde-Bevollmächtigte übernimmt das Protokoll mit der Verbindlichkeit, dasſelbe dem Ausſchuſſe bei der nächſten Verſammlung theils zur Kenntniß, theils zu dem Ende vorzulegen, damit von dem Gemeinde-Vorſteher für den Vollzug der im Protokolle enthaltenen Aufträge pflichtmäßig geſorgt, und ein allenfallſiger Erſatz in die Kaſſe ſogleich erhohlet werde.

Ueber Gebrechen in der Form der Rechnungen und ihrer Belege werden die Pfleger mündlich belehrt, ohne dieſelbe in das Reviſions-Protokoll aufzunehmen. Sind aber dieſe Gebrechen in Anſehung des Vortrages der Rechnungsposten erheblich und in der Reviſion ſelbſt nicht zu berichtigen, ſo wird die Rechnung gleich bei der Einſendung zur Verbeſſerung dem Pfleger zurückgegeben, und der Pfleger angewieſen, wie verfahren werden ſoll.

§. 185. Abſolutorium.

Sobald die Reviſions-Anſtände völlig gehoben, und die Rechnungen richtig geſtellt ſind, wird dem Gemeindeausſchuſſe das Abſolutorium durch das Gericht ertheilt, und den Pflegern ein Duplicat hievon zu ihrer beſondern Legitimation zugefertiget. Dieſes Abſolutorium ſchließt aber die Verantwortlichkeit ſämmtlicher Gemeindeglieder des Gemeindeausſchuſſes für den materiellen Theil der Rechnungen nicht aus.

B. Rückſichten bei der Verrechnung.

§. 186. Sonderungen der Rechnungen.

Das Gemeinde und Stiftungs-Vermögen darf in den Rechnungen nie vermiſcht werden. Das Gemeinde-Vermögen wird eben ſo beſonders verrechnet als das Stiftungsvermögen, und

letzteres ſelbſt nach den 3 Hauptzwecken der Kirche, der Erziehung, der Wohlthätigkeit. Kommen in dieſen 3 Theilen auch geſonderte für ſich beſtehende Stiftungsfonde vor, ſo iſt über jeden eine beſondere Rechnung zu führen.

§. 187. Darſtellung der Vermögensmaſſen und der Laſten.

Jede Rechnung ſoll immer den ganzen Beſtand der Vermögensmaſſe, der Renten, der Zuflüſſe darſtellen, eben ſo ſoll ſolche alle im Laufe vorkommende Laſten getreu aufzählen. Sie wird nicht der Rechenſchaft des Pflegers willen allein geſtellt, ſondern ſie iſt auch hauptſächlich die fortwährende Beurkundung über Vermögen und Laſten.

§. 188. Ausnahme von der Verrechnung.

Laſten der Gemeindeglieder, welche auf dem freiwilligen Verbande mit einer Geſellſchaft ſich gründen, z. B. die Brand- oder Wetterſchädens-Beiträge u. d. gl. ſo wie jene Laſten, welche mehr zur Oekonomie eines einzelnen Gemeindeglieds gehören, z. B. die Kaminkehr- die Feuerſchau-Koſten u. d. gl. werden in den Rechnungen nie vorgetragen, ſondern entweder an den Dienſtleiſter unmittelbar abgegeben, oder von dem Gemeinde-Vorſteher erhoben, welcher lediglich den Betheiligten Privat-Rechenſchaft zu geben hat.

§. 189. Laſten der Privaten.

Eben ſo wenig dürfen in der Gemeinde Rechnung Ausgaben zum Vorſchein kommen, welche den Privaten obliegen: z. B. die Steuern der Pfarrer, der Gemeindebeſoldeten, die Steuer-Reſte der zahlungsunfähigen Gemeindeglieder, die Umlags-Reſtanten, die Strafgelder-Zahlungen, u. d. gl. mehrere Auslagen, welche dem Gemeinde-Körper nie zu Laſt fallen können. *) Nicht minder dürfen in den Rechnungen ſolche Ausgaben

*) Sollte indeſſen die Gemeinde ſich verpflichtet fühlen, oder durch frühere Verträge verbunden ſeyn, die Steuern der

zum Vorſchein kommen, welche einzelne veranlaßten z. B. wenn einem Gemeindegliede ein eigenes Waſſer aus der allgemeinen Waſſerleitung zugeſtanden wird, ſo hat es die Koſten der Waſſerabtheilung für ſich zu tragen; der jährliche Waſſerzins dafür wird aber der Gemeinde verrechnet.

§. 190. Belege der Rechnungen.

Jeder Einnahms- und jeder Ausgabs-Poſten muß belegt ſeyn. Bey der Einnahme werden die ordentlichen und außerordentlichen Zuflüſſe entweder durch ein Zeugniß des Gemeinde-Ausſchuſſes *) oder durch Auszüge aus den betreffenden Büchern oder Protokollen, bey der Ausgabe, durch ordentliche ſpezifizirte Konti und Quittungen **) der Empfänger, oder auch durch Zeugniſſe des Gemeinde-Ausſchuſſes z. B. bei Abgang einiger Beyträge, oder durch amtliche Zeugniſſe belegt.

Die neu angelegten Activ-Kapitalien werden durch einen Auszug aus dem Gemeindebuch nachgewieſen; bevor demnach ſolche verrechnet werden, müſſen ſie in dem Gemeindebuche eingetragen ſeyn.

Pfarrer und Gemeinde-Beſoldeten zu übernehmen, ſo iſt dieſes als Gehalts-Ergänzung zu verrechnen, hievon ſind aber alle außerordentliche Laſten und Steuern auf jeden Falle ausgenommen. Ueberhaupt ſoll die Gemeinde derlei höchſt läſtige und ungebührliche Zahlungen bei Erledigung eines Dienſtes einziehen, indem ſolche ohnehin nur früher durch Begünſtigungen entſtanden, und wiederruflich ſind.

*) Das Zeugniß ſoll enthalten, „daß an dieſen Zuflüſſen nicht mehr und nicht weniger als die Summe — — — der Pfleger zu verrechnen hat.“

**) Allgemeine und unbeſtimmte Konti und Quittungen werden dem Pfleger von kurzer Hand zur Verbeſſerung zugeſtellt, es ſoll darin die Zeit der Arbeit, die Verwendung des Taglohns, des Materials, der Ort der Verwendung, die Zeit der Zahlung, die Summe des Empfangs beſtimmt ausgedruckt ſeyn.

§. 191. Nachweiſung der Auſſenſtände.

Die Ausſtände an Zinſen, Friſtenzahlungen, Beyträgen und Umlagen werden in der Ausgabe nie vorgetragen, ſondern beym Abſchluſſe der Rechnung und zwar als Liquidation des Paſiv-Reſtes verführt. Sie müſſen durch ein amtliches Zeugniß nachgewieſen ſeyn, daß der Pfleger die Reſtanten gerichtlich belangt habe.

§. 192. Nachweiſung der Abgänge.

Wenn durch gerichtlichen Zwang eine Rente, oder ein Beytrag nicht eingebracht werden konnte, ſo ſind ſolche in Abgang zu verführen, dieſer Abgang wird durch ein Zeugniß des Gerichts beſcheinigt.

§. 193. Nebenrechnungen als Belege.

Wenn mehrere Beſcheinigungen über Einnahme und Ausgaben vorkommen, welche zu einem Zwecke gehören, und beſonders dargeſtellt werden müſſen, ſo wird eine Nebenrechnung gemacht, und dieſe Nebenrechnung als Beſcheinigung der Hauptrechnung benutzt, ſonach in letzteren nur die Hauptſumme der Einnahme oder Ausgabe, oder auch das Reſultat derſelben aufgeführt. Z. B. bey Neubauten, bey Hauptreparationen, bei mehreren Reparaturen für einen Zweck, bei der Waldnutzung, bei eigenen Regien u. d. gl. Eben ſo wird in allen außerordentlichen Laſten z. B bei Ausgleichung der Gemeindedienſte, bey Zuflüſſen u. ſ. w. verfahren, wenn die Gemeinde-Kaſſe bey der Einnahme oder Ausgabe betheiligt iſt.

§. 194. Verbindung der Rechnung mit der vorausgehenden.

Jede Rechnung muß mit der gleichartigen Rechnung des vorausgehenden Jahres in der genaueſten Verbindung ſtehen. Daher ſind nicht nur die nähmlichen Haupt-Vorträge einzuhalten, ſondern auch in der Einnahme die Activ-Reſte der vorigen Rechnung, die Ausſtände, die Rechnungs-Defecte die zu Geld angeſchlagenen Material-Vorräthe; in der Ausgabe

der Paſſiv-Receß voriger Rechnung, die Zahlungs-Rückſtände, die Rechnungs-Defecte vorzutragen.

Wenn in einer Rubrick nichts vorzutragen iſt, ſo wird doch beygeſetzt „nichts“ und die Urſache.

C. Insbeſondere bei dem Gemeinde-Vermögen.

§. 195. Umfang der Gemeinde-Rechnung.

Die Gemeinderechnung ſoll neben den ſämmtlichen Renten-Theilen des Gemeindevermögens und deſſen Zufluſſe auch alle Laſten der Gemeindebewohner oder einzelner Klaſſen derſelben umfaſſen, welche aus dem Gemeindeverband unmittelbar folgen. Daher ſind alle Zahlungen, welche die Gemeinde entweder als Körper, oder in den einzelnen Klaſſen der Gemeindebewohner der Gemeinſchaft willen an Umlagen und Beyträgen machen, auch ſelbſt jene, welche von dem Pfleger nicht erhoben, vielmehr von dem Zahlungspflichtigen unmittelbar am Dienſtleiſter abgegeben werden ſollten, *) in der Gemeinde-Rechnung bey der Einnahme ſowohl als bey der Ausgabe vorzutragen. Eben ſo ſind auch Umlagen zur Ergänzung der Stiftungen, wenn gleich ſolche der Stiftungspfleger erhebt, und in der Stiftungsrechnung aufführt, auch von dem Gemeindepfleger in der Einnahme, und in der Ausgabe derſelben Rechnung ſummariſch vorzutragen.

§. 196. Vortrag der Rechnungsposten.

Die Gemeinde-Rechnung ſoll alle Verhältniſſe des Gemeindevermögens und der Gemeinde-Laſten ſo darſtellen, daß eine ſchnelle Ueberſicht ſowohl in Anſehung der Rechenſchaft des Pfle-

*) Solche unmittelbare Zahlungen ſollen, ſo weit es immer möglich iſt, verhütet werden. Der Dienſtleiſter darf nie angewieſen werden, er ſoll vielmehr ſeinen Verdienſt und Beſoldung vom Pfleger ſelbſt erhalten, welcher letztere die Beyträge durch den Gemeindediener einſammeln läßt.

gers als der Verhältniſſen der Gemeinde gleichzeitig hervorgehet. Dieſes wird durch folgenden Vortrag der Rechnungspoſten bewirket.

Einnahme.

I. Aus dem Rechnungsbeſtand der vorigen Jahre.

1) Activ-Receß der vorigen Rechnung, 2) Ausſtände, 3) Rechnungsdefecte, 4) Materialvorräthe nach dem Geldanſchlage.

II. An ordentlichen Zuflüſſen.

A. Aus dem Grundvermögen.

1) Pachtſchillinge, 2) Miethzinſe, 3) Kaufſchilling ꝛc. ꝛc.

B. Aus den nutzbaren Rechten und Gewerben.

1) Die Zehentgefälle, 2) die Beſtände der Fiſchwäſſer 3) der Ziegelhütten u. ſ. w.

C. Aus Regien.

1.) Die Walderträgniſſe, 2) die Früchten auf den Gemeindegründen, 3) der Gewinn aus eigenem Betriebe der Ziegelhütten, Steinbrüche u. d. gl. (nach Abzug der Betriebskoſten, welche in der Nebenrechnung zum Vorſchein kommen.)

D. Aus den Gefällen.

1) Brücken- und Pflaſtergelder, Getraid und Fleiſchaufſchlag ꝛc. ꝛc.

E. Aus den Kapitalien.

1) die Zinſe, 2) die heimbezahlten Kapitalien.

F. Aus den Gemeindeſtrafen.

G. Aus den fixen Umlagen zur Ergänzung des Gemeinde-Vermögens.

Was aus dem Gemeinde-oder Stiftungsvermögen, oder aus Abgang deſſelben aus einer Umlage zur Beſtreitung der unabänderlichen Laſten für immer oder wenigſtens von einer Rechnung zur andern als beſtimmte Summe zugeſchoſſen werden muß, wird hieher geſetzt.

H. Aus den Beyträgen beſtimmter Klaſſen der Einwohner.

1) Die Hebammen, 2) die Landarzt-Thierarzt-und Impfgelder, 3) die Waid-und Hirtengelder, 4) die Wachgelder, 5) die Beyträge zu den Löſchanſtalten, 6) die Brunnenzinſe, 7) die Naturalleiſtungen nach dem Geldanſchlage, 8) die Armenbeyträge u. d. gl. mehrere Laſt-Vertheilungen.

III. An außerordentlichen Zuflüſſen.

A. An außerordentlichen Umlagen.

1) Die außerordentlichen Umlagen, welche entweder der ganzen Gemeinde, oder 2) einzelnen Klaſſen der Bewohner zufallen.

B. An Capitel-Aufnahme.

1) Die für das Rechnungsjahr verzinslichen oder unverzinslichen Geldentlehnungen.

C. An Zuwachs.

1) Die flüſſig gewordenen Gelder an Kriegs-und anderer dergleichen außerordentlichen Laſten, 2) Schankungen 3) Erwerbungen, u. d. gl.

Ausgabe.

I. Auf das Bedürfniß voriger Jahre.

1) Paſſiv-Receß voriger Rechnungen, 2) Zahlungsrückſtände, 3) Rechnungsdefecte.

II. Für ordentliche Laſten.

A. Für Leiſtungen wegen Beſitz der Gründe, Rechte und aus den Verbindlichkeiten.

1) Steuern und Reichniſſe jeder Art, welche die Gemeinde aus dem Beſitzthum ans Rentamt oder an den Grundherrn zu zahlen ſchuldig iſt, ordentliche und außerordentliche, 2) die auf Verträge ſich gründenden Leiſtungen.

B. Für den eigentlichen Gemeindezweck.

1) die Koſten für das Zuchtvieh (wenn Grundſtücke für deſſen Erhaltung da ſind, ſo wird das Erträgniß derſelben im Gelde angeſchlagen, ſonach gleiche Summe vereinnahmet und verausgabt,) 2) der Lohn der Hirten, 3) Einzäunung der Waidſchaften, u. d. gl.

C. Für den Stiftungszweck.

1) Der Kirche, (was der fixen Umlage deshalb zugetheilt iſt, die theilweiſe Verwendung kommt in der Kirchenrechnung vor), 2) der Erziehung a) die Beſoldung der Lehrer in Geld und Naturalien, b) Anſchaffung der Schul-Requiſiten, c) der Unterhalt der Schulgebäude, (wenn ein Schulfond da iſt, ſo wird lediglich die Ergänzungs-Summe wie bey dem Cultus vorgetragen), 3) alles, was durch Pflichtbeiträge oder durch Armenſteuer von ſämmtlichen Einwohnern zur Wohlthätigkeit geleiſtet wird, und in der Hauptſumme an den Pfleger oder den Armenausſchuß abgegeben wird.

D. Für die Polizey-Anſtalten.

1) Die Koſten der Tag-, Nacht- und Feldwache, 2) der Löſchgeräthſchaften, 3) der Hebammen, Land- und Thierärzte, 4) der Requiſiten für den Geſundheitszweck, 5) die Koſten, welche durch Handhabung der Lokalpolizey erlaufen.

E. Für das Bauweſen.

1) Die Koſten der Stege, Wege, Brücken, 2) der Bruſtwehre, 3) der Straſſen- und Waſſerbauten, 4) der Waſſerleitung 5) der Gemeindegebäude, u. d. gl.

F. Für die Verwaltungs-Koſten.

1) Dem Gemeindevorſteher, 2) dem Pfleger, 3) die Deſerviten der Anwälte, 4) Gerichtskoſten, 5) Schreib-Materiale, u. d. gl. Anſchaffungen, 6) die Beſoldung des Gemeindeſchreibers, 7) des Gemeinde-Dieners.

III. An außerordentlichen Laſten.

A. Zur Gemeinde-Schuldentilgung.

1) Capitalabzahlungen, 2) Zinszahlungen.

B. Aus dem Verhältniſſe der Gemeinde zum Staate oder wegen andern Ereigniſſen.

1) Die Kriegslaſten, 2) die Koſten der Fortification, 3) des Hauptſtraſſenbaues, 4) Lieferungen u. d. gl. nach den vorausgehenden Vorausſehungen unter geſondeter Nebenrechnung, 4) die Ausgleichung der Spann- und Handfrohnen, Einquartirung.

C. Für die Gemeinde ſelbſt.

1) Anſchaffung der Gebäude zur landärztlichen Schule und dergleichen öffentlichen Gemeinde-Anſtalten, 2) wenn die Ge-

meinde ihres Vortheiles willen eine außerordentliche Unternehmung macht. z. B. Waſſerleitungen, 3) Ankauf der Grundſtücke, 4) Ablöſung der Dienſtbarkeiten u. d. gl. 5) an neu angelegten Activ-Kapitalien.

D. An Abgang.

1) Die in Verluſt gegangene Ausſtände jeder Art, 2) die Abgänge an Pachtſchilling, Kapitalien, 3) die Nachtheile aus den Regien, 4) Gelddefecten u. ſ. w.

Die Ausſtände werden, wie §. 188 erwähnt wurde, mit dem Receß verglichen.

D. Bey dem Stiftungs-Vermögen.

§. 197. Umfang des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungsvermögen theilt ſich nach den drey Hauptzwecken der Begründung und Verwendung des Vermögens a) der Kirche, b) der Erziehung und des Unterrichts, c) der Wohlthätigkeit.

Der erſte Theil umfaßt das Vermögen, 1) der Pfarr-und Filialkirchen, 2) der Beneficien, 3) der Kapellen, 4) der Bruderſchaften, 5) der Meſſenſtiftungen, u. d. gl.

Der zweyte Theil enthält das Vermögen zu den Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten.

Der dritte Theil begreift das Vermögen, 1) der Spitäler, 2) der Krankenhäuſer, 3) der Leproſenhäuſer, 4) der Verſorgungshäuſer, 5) der Irrenhäuſer, 6) des Lokalarmenfondes, 7) der Findelhäuſer, 8) der Waiſenhäuſer, 9) der Gebährhäuſer, 10) der Fonde für andere weitere Wohlthätigkeitszwecke.

§. 198. Sonderungen der Stiftungs-Rechnungen.

Die Rechnungen über alle dieſe 3 Hauptfonde werden geſondert: auch ſelbſt bey dahin gehörigen Unterabtheilungen wird über jedes eigenes Vermögen eine Rechnung geſtellt, welche ſonach als Nebenrechnungen zu einem und demſelben Hauptfond erſcheinen.

Wenn jedoch das Vermögen dieſer letzteren nicht bedeutend iſt, und den Zweck und die Verwendung derſelben auf eine zur Erreichung dieſer Zwecke gemeinſchaftliche Anſtalt hinführt, ſo werden dieſe Fonds in einer Rechnung in der Art vorgetragen, daß jede Stiftung in der Rechnung mit ihrem unveränderlichen Namen erſcheint, und jedes einzelne Vermögen nach allen Verhältniſſen beſonders vorgetragen wird. Es darf daher aus Pflicht und Achtung gegen den Stifter nichts zuſammengeworfen werden.

§. 199. Gleichzeitige Einſendung aller Stiftungsrechnungen.

Die Stiftungsrechnungen ſollen gleichzeitig und in einem dem Amte zur Reviſion vorgelegt werden; daher ſoll auch die Armenpflege-Rechnung dieſen Rechnungen beygelegt ſeyn, weßhalb dem Pfleger ſolche von der Armenpflege ausgehändigt wird. Ueber ſämmtliche Stiftungsrechnungen wird eine Deſignation verfertiget, welcher die Rechnungen beygelegt werden.

§. 200. Rechnungsvortrag des Stiftungs-Vermögens.

Nach den Eigenheiten einer Stiftung, nach der Inventariſation, wie ſolche dem Pfleger übergeben wird, richtet ſich jederzeit der Rechnungsvortrag, welcher ſich jedoch ſtets an folgende Hauptpuncte anlehnt.

Einnahme.

I. Aus dem Rechnungsbeſtand voriger Jahre.

Hier wird daſſelbe vorgetragen, was bey der Gemeinde-Rechnung erwähnt wurde.

II. Aus den ordentlichen Stiftungsrenten.

Die Renten, welche aus dem Fundirungsvermögen hervorgehen, 1) aus den Realitäten, 2) aus den nutzbaren Rechten, 8) aus den Capitalien, u. d. gl.

III. Außerordentliche Einnahme.

1) Die aufgenommene Kapitalien, Geldentlehnungen, 2) die Zuflüſſe aus der Gemeindecaſſe, 3) die neuen Stiftungen oder Zuflüſſe, ſo fern hiedurch keine beſondere Verrechnung nothwendig wird.

Ausgabe.

I. Auf das Bedürfniß voriger Jahre.

Derſelbe Vortrag wie daſelbſt bey der Gemeinderechnung.

II. Für die ordentlichen Stiftungslaſten.

1) Alle Laſten, welche aus der Fundirung hervorgehen, 2) die Steuern vom Kapital oder Grundvermögen u. d. gl. 3) die Ausgaben auf den Zweck der Stiftung.

III. Für die außerordentlichen Laſten und Leiſtungen.

1) Die zufälligen Ausgaben, a) an außerordentlichen Beyträgen zu den Umlagen und Steuern, b) aus anderer Veranlaſſung, 2) Heimzahlung einer Stiftungsſchuld, 3) an neu angelegten Activ-Kapitalien.

IV. Für die Verwaltung.

1) Dem Pfleger, 2) dem Vertreter, 3) Gerichtskoſten, 4) dem Anwalte.

V. An Abgang.

1) Verlorne Zinſen und Kapitalien, 2) Beſchädigungen, 3) abgehende Gelder.

§. 201. Sonderung des Wohlthätigkeits-Fondes von den Armenrechnungen.

Was übrigens den Wohlthätigkeits-Fond betrift, ſo hat der Pfleger lediglich über den Haupt-Stiftungsfond Rechenſchaft

zu geben, und das, was zur Verwendung an die Armenpflege abgegeben wird, in Summa verausgabet, indem die Armenpflege die Verwendung desſelben mit den weitern Zuflüſſen in der Armenrechnung nachweiſet.

E. Bey den Walderträgniſſen.

§. 202. Waldrechnung.

Ueber die jährlichen Erträgniſſe der Gemeindewaldungen iſt, ſo wie bey jeder anderen Regie, eine eigene Waldrechnung zu führen, eben ſo hat der Pfleger auch ein beſonderes Tagbuch darüber zu halten.

§. 203. Vortrag der Waldrechnung.

Die Waldrechnung enthält folgende Theile.

Einnahme.

I. Aus dem Rechnungsbeſtand voriger Jahre.

II. An Gefällen des laufenden Jahres.

A. Aus der Hauptwaldnutzung.

1) Für Brennholz, a) in der Verſteigerung, b) als Beſoldung, 2) für Bau und Werkholz, a) in der Verſteigerung, b) zum Gemeindezwecke, 3) für Kleinnutzholz, 4) für Forſtrecht, a) Brennholz, b) Bauholz, 5) für Forſtzinsholz, a) Brennholz, b) Bauholz, 6) für Stock, Aſt-und Wellenholz.

B. Aus Wald-Nebennutzungen.

1) Für Borcken und Lohr-Waldſtreu, 2) Weidenſchaften, 3) Gräkerig, 4) Pech-und Theer-Siederey, 5) Stein-, Gips-Lehm-und Mörglbrüche, 6) Torfſtecherey, 7) Alpenzinſen, 8)

verpachtete öde Waldgründe, 9) Schwämm-Kräuter-und Wurzel ſammeln, 10) Kohlen-und Aſcheubrennen, u. d. gl.

Solche Nebennutzungen dürften, da die Gemeinden keine ausgedehnte Waldbeſitzung haben, wenige zum Vorſchein kommen.

C. Durch Beſchädigungen.

1) Der Schadenerſatz von den Waldfrevlern, 2) durch Wind, Schneebrüche, u. d. gl. kurz alles Holz, welches durch ſolche Ereigniſſe ſich ergibt, und nicht durch die ordentliche Bewirthſchaftung gewonnen wird.

Ausgabe.

I. Auf das Bedürfniß voriger Jahre.

II. Auf Bedürfniſſe des laufenden Jahres.

A. Auf Beſoldungen an Geld,
B. Auf Regie,
C. Auf Brennholz-Beſoldung,
D. Auf Brennholzberechtigung,
E. Auf Bauholz-Berechtigung,
F. Für den Gemeindezweck ſelbſt.

III. Auf Wald-Cultur. ie.

IV. Auf Nachläſſe und an Abgan dels, etriebe

§. 204. Darſtellung der vollen Wald-Nu Pflege ng.

Die Waldrechnung ſoll die vollen Walderträgniſſe an H t- und Nebenbenutzungen darſtellen; daher ſind auch alle Er- trägniſſe von welcher Art immer nach dem normalmäſſigen Geld-Anſchlage zu vereinnahmen, es mögen ſolche auf Beſoldungen, Berechtigungen oder Schenkungen oder für den Gemeindezweck verwendet werden. Damit eben dieſe durchlaufende Geldpoſten

keine Irrung veranlaſſen, ſo hat der Pfleger in der Ausgabe den gleichen Geldbetrag zu verführen. Z. B. der Schullehrer beſcheinigt 5 Klafter zu 15 fl. im Anſchlage als Beſoldungsholz; die Armenklaſſe beſcheinigt 10 Fuhren Streu zu 1 fl. als Geſchenk; der Gemeindeausſchuß beſcheinigt, auf den Brücken Ueberſchlag 25 fl. an Bauholz erhalten zu haben, u. ſ. w.

E.

§. 205. Beſcheinigung der jährlichen Wald-Erträgniſſe.

Die Einnahme an Gefällen des laufenden Jahres wird durch die von der Forſtbehörde verfertigte Material-Deſignation und durch ein Verzeichniß derſelben über die geſtatteten Waldnebennutzungen, in welcher der Geldanſchlag ausgeſetzt ſeyn muß, beſcheinigt. Wenn aber Verkäufe vorfallen, ſo iſt an der Summa dieſer Deſignation und dieſes Verzeichniſſes der Mehrerlös anzuſchließen, ſonach unter der zuſammen gezogenen Summe die geeignete Bemerkung beyzufügen. Z. B. bei Verkauf von 10 Klafter Holz wurden 4 fl. 12 kr. über den Forſtanſchlag erlöſet, alſo wären der Deſignation dieſe 4 fl. 12 kr. beizuſezen, und das Verſteigerungs-Protokoll als Nebenbeylage beyzufügen, u. ſ. w.

§. 206. Beſcheinigung auf die Bauüberſchläge.

Bei der unentgeldlichen Bauholz-Abgabe an Gemeindeglieder oder für den Gemeindezweck ſind die genehmigten Ueberſchläge §. 202 bey der Waldrechnung als Beſcheinigung zu benutzen, wfür ſonach der Empfänger quittiret.

§. 207. Weitere Rückſichten.

nun bei dieſer Rechnung ferner beobachtet werden muß, ibt ſich nach dem Rechnungs- und Sachverhältniſſe von

---

Anmerkung. Die Steuern und Abgaben für den Waldgrund werden in der Gemeinderechnung aufgeführt, weil die Waldrechnung nichts anders als eine Regie-Rechnung bildet.

ſelbſt, ſo wie auch die oben erwähnten Rechnungs-Rubricken ſich ändern, oder mehrere ganz hinweg fallen können. Nur kommt noch zu bemerken, daß die Holzhauerlöhne dann verrechnet werden, wenn Materiale zum Verkauf gewonnen wurde, und die Arbeit durch Gemeinde-Frohnen nicht zuträglicher geleiſtet werden konnte; ferner, daß die Holzhauerlöhne jeder Zeit nach denſelben Preiſen angeſezt und geleiſtet werden, wie das Aerar bezahlt, und daß überhaupt der Pfleger ſich in allen weiteren Einnahmen und Ausgaben nach den üblichen Forſt-Taxen und Anſätzen jedesmal zu richten habe, daher auch von dem nächſten Forſtbeamten die Preiſe und Anſätze beſcheinigt und geprüft ſeyn ſollen.

XIX. Von Beyziehung der Sachverſtändigen.

§. 208. Einhohlung des Gutachten der Sachverſtändigen.

Bei Verwaltungs-Gegenſtänden, in welchen beſondere Kunde erfordert wird, hat der Gemeindeausſchuß jederzeit Sachverſtändige beyzuziehen, und ſich nach dem Gutachten derſelben zu richten. Eben ſo iſt die Gemeinde nicht eher über derley Gegenſtände zur Erklärung aufzufordern, bevor ſolche nicht durch ein förmliches Gutachten der Sachverſtändigen vorbereitet ſind; dieſes Gutachten iſt ſonach jederzeit den Gemeindegliedern vor der Berathung abzuleſen.

§. 209. Plan zur eigenen Regie.

Bei eigener Regie einer Fabrick, eines Ziegelſtadels, Steinbruches u. d. gl. iſt der Plan zu einem ſolchen Betriebe von einem Sachverſtändigen vorzuzeichnen, welchen der Pfleger zu verfolgen hat.

§. 210. Forſtamtliche Anordnung über die Gemeindewaldungen.

Bey Verwaltung der Gemeinde-Waldung zeiget jederzeit ſowohl in Anſehung der Wald-Cultur als der Waldbenutzung das einſchlägige Forſtamt die Behandlung vor.

§. 211. Zuzug der Sachverſtändigen bei Reparaturen.

Bei der Reparatur einer Brücke, eines Steges, eines Waſſerbaues, der öffentlichen Gebäude u. d. gl. ſollen immer die Sachverſtändigen zugezogen werden.

§. 212. Reparaturen, welche den Sachverſtändigen unmittelbar zu überlaſſen ſind.

Eben ſo ſind den Sachverſtändigen ſolche Reparaturen zu überlaſſen, und keine Pfuſcher zu zulaſſen, wobey das Werk ſelbſt gefährdet wird, welches der Fall wäre, wenn die Gemeinde-Uhr einem Schmide oder Schloſſer und keinem erfahrnen Uhrmacher, die Löſchmaſchinen einem Kupferſchmid und keinem Mechaniker, die Orgel keinem wohlerfahrnen Orgelmacher, die Wetter-Ableiter keinem ganz erfahrnen Mann, die Gemeinde-Mühlen jedem Zimmermann ſtatt dem Mühlenarzte u. d. gl. zur Reparatur überlaſſen würden.

§. 213. Auswahl der Sachverſtändigen.

Die Auswahl eines Sachverſtändigen hat indeſſen mehrere Schwierigkeiten. Jeder rühmt ſich, eine Sache zu verſtehen, und wenigen kommen die Kenntniſſe zu. Indeſſen darf man bey Gegenſtänden des Gewerbes ſich allerdings einem darin erzogenen Gewerbsmann überlaſſen, und bei Gegenſtänden von höheherem Belange, als Reparatur der Uhren, der Orgel, der Wetterableiter, wird der Pfleger mit Vorſicht zu Werke gehen, ſo fern ihm von der Polizey-Behörde diejenigen Sachverſtändigen nicht benennt werden ſollten, welchen man das unbedingte Vertrauen zu ſchenken verpflichtet iſt. *)

*) Die Polizey-Behörde habe in der Auswahl eines Sachverſtändigen ſelbſt die größte Vorſicht zu gebrauchen, derley amtlichen Zeugniſſen wenig Vertrauen zu ſchenken, indem Aemter in der Technik meiſtens unerfahren ſind, und durch ſolche Zeugniſſe großer Schaden veranlaßt wird.

§. 214. Erhohlung des Gutachtens der Sachverſtändigen über erhebliche Gegenſtände.

Wenn indeſſen in Gegenſtänden der öffentlichen Bauten und andern wichtigen Fällen, z. B. bei Gemeinde-Wald- und Gründevertheilungen, die Sachverſtändigen den Ausſchlag zu geben haben, ſo wird die Polizey-Behörde die geeignete Einleitung zur Erhohlung des Gutachtens der Sachverſtändigen von ſelbſt treffen, wozu die Gemeinde, ſo fern ſie damit betheiligt iſt, jederzeit Sachverſtändige von ihrer Seite in Vorſchlag zu bringen berechtigt iſt, und hiezu aufgefordert werden wird.

XX. Von dem Land-Bau-Weſen.

§. 215. Umfang des Landbau-Weſens.

Der Bau- oder die Reparaturen der Straſſen, Brücken, der Ufer, Wuhren, Schleußen u. d. gl. der Kirchen, Wohnungen, Scheunen und Stallungen, die Waſſerleitungen, die Dorfsanlagen gehören unter die wichtigſten Gegenſtände einer Gemeinde, indem dieſelbe den größten Theil des Gemeinde- und Privatvermögens ausmachen, auf Verkehr, Nahrung, Sicherheit, Geſundheit, auf Bequemlichkeit des Lebens, auf die Volksbildung den größten Einfluß haben, und deshalb einer ſtrengen Anordnung unterſtellt ſeyn müſſen.

A. Allgemeiner Bauplan.

§. 216. Plan über Diſtrikts- und Dorfsanlagen.

Der Gemeinde-Diſtrict und das Dorf wird in einem Grundriß aufgenommen, und darin eingetragen, 1) welche Richtung der Straſſen und Wege die zweckmäſſigſte iſt, 2) welche Veränderungen an dem Gange der Gewäſſer die nützlichſten ſind, 3) wie in der Folge das Dorf geſtaltet werden ſoll.

Daß nun bey der Richtung der Straſſen und Wege jederzeit die Verbindung ſowohl mit den umliegenden Gemeinden, als mit den Hauptſtraſſen-Zügen berückſichtiget werden muß; daß von dieſer Beſtimmung dem einſchlägigen Forſtamte Einſicht gege-

den werden ſoll, damit die Wald-Straſſen darnach gerichtet werden können, wird hier beſonders bemerkt, weil man gewohnt iſt, die Straſſen nie planmäſſig anzulegen, vielmehr den Weg, der einmal befahren oder begangen wurde, für den wahren Weg anzunehmen.

Eben ſo findet man den Lauf des Waſſers nach allen zufälligen Veranlaſſungen, nach den ſonderbarſten und ſchädlichſten Wendungen und Austritten; die beſten Culturſtellen zu Waſſerbeeten findet man durch Waſſerriſſe vernichtet, und man dürfte dieſem wichtigen Gegenſtande die gröſte Sorgfalt widmen.

In Anſehung der Geſtaltung des Dorfes ſoll man jederzeit das Dorf, wie es iſt, als Grundlage annehmen, nach dieſer die Dorfs-Anlagen richten, und nur bezeichnen, was in der Folge nach der angenommenen Grundform anders geſtellt werden ſoll. So treten die hervorſtehenden Gebäude, Mauren oder Zäunungen in die Baulinie zurück, die zurückſtehenden in die Baulinie ein, oder ſie richten ſich bey gebeugter Linie nach derſelben; ſo öffnen ſich die Wege, nach ihrer geſetzlichen Breite u. d. gl.

B. Dorfs-Anlage.

§. 217. Von der Dorfsverſchönerung.

Jedes Dorf, ſo zufällig auch ſolches immer entſtanden ſeyn mag, läßt nicht nur eine ſchöne und geſchmackvolle Anlage zu, ſondern es bedarf nur hie und da einiger Abänderungen und beſſeren Formen. Statt den unregelmäſſigen, bald ſchmalen, bald breiten, bald tiefen, bald hohen Fahr-Fuß-und Seiten-Wege, ſtatt den Erdſtücken an den Häuſern, in den Straſſen, ſtatt den ungeformten Anhöhen, Tiefen und Bergſchnitten, ſtatt dem unzweckmäſſigen, wandelbaren Laufe der Bäche, Bergwäſſer Quellen und Brunnen-Abläufe, ſtatt den nachläſſigen, oft gefährlichen und koſtſpieligen Einzäunungen der Hofraide, ſtatt den raumeinnehmenden Häckenſträuchen und wilden Bäumen, ſtatt den mit Holz gebruckten Fahr-und Gehewegen, ſtatt den Hohlwegen, ſtatt den in der Fahrſtraſſen liegenden Dunghaufen, Mi-

ſtungen, und Miſtlachen, ſtatt den Pfählen und Blöcken zum Schreiten über ein Gewäſſer, ſtatt 100 ſolcher gefährlichen Entſtaltungen ſoll dem Dorfe eine gefälligere, wohlfeilere und ſichere Geſtalt gegeben werden.

§. 218. Bewirkung der Dorfsverſchönerung.

Der §. 216 erwähnte Plan über das Dorf wird nun von Jahr zu Jahr theilweis ausgeführt und vor allem ſind: 1) die Straſſen- und Fußwege in möglichſt gerader oder ſich gleichmäßig beugender Linie zu richten, dieſelbe auf das Normalmaß zu erweitern, oder dahin zurückzuführen, die Seiten-Gräben in einer reinen Form anzulegen, die nothwendige Waſſerdurchläſſe anzurichten, die Straſſen-Fläche auszugleichen, oder wenn ſolche anlauft, zügig herzuſtellen. Die unnützen Erdſchollen abzutragen, die Tiefen damit auszufüllen. *) Iſt dieſe Vorarbeit geſchehen, ſo wird das weitere nach Zeitperioden unternommen, wohin das Abgleichen der Bergſchnitte, der regelmäſſige Lauf der Wäſſer, die zweckmäſſigen Einzäunungen der Hofraiden, die Entfernung der Hecken in und um das Dorf, die Richtung der Dunghaufen hinter den Häuſern, die Bepflanzung der Dorfsplätze und Straſſen mit Frucht- oder anderen zierenden Bäumen, und mehrere ſolche die Verſchönerung des Dorfes abzielende Anordnungen gehören.

C. Straſſenbau.

§. 219. Plan zum Straſſenbau.

Wenn in einem Gemeindediſtrikt eine neue Straſſe angelegt wird, ſo zeichnet die Polizey-Behörde hiezu den Plan vor.

---

*) Dieſe geringe Mühe, welche nur in Frohnen beſtehet, lohnt ſich reichlich, und man ſah mit größter Zufriedenheit der Dorfsbewohner in wenigen Tagen die ungeſtalteſten Dörfer in eine anmuthige Geſtalt umgeſchaffen.

Nachdem aber die Anlegung der ſchon beſtehenden Vicinal-Wege gänzlich vernachläſſiget iſt, und ſolche durch den Gemeindevorſteher angelegt werden ſollen, auch bei Reparatur der Wege ſo manches zu betrachten kommt, wo wird die ganze Straſſen-Baukunde in folgenden dargeſtellt.

§. 220. Anlage der Straſſen.

Die Straſſen ſollen ſich 1) von Hauptpunkte zu Hauptpunkte in gerader Linie ohne alle Abweichung ziehen, 2) da wo dieſe Linien in einen Winkel ſich nicht füglich vereinigen, ſoll dieſer Winkel in einer gleichförmigen Beugung der Linie ſich theilen. 3) Dieſelbe Gleichförmigkeit der Beugung iſt zu beobachten, wenn die Straſſe ſich ſelbſt beugt, ſonach eine gerade Linie nicht möglich iſt, oder nicht gefällig ſich darſtellen würde. 4) Wenn zur Schonung des Privat-Eigenthums, oder wegen den Lokal-Umſtänden von einem Hauptpunkte zum andern keine gerade Linien gezogen werden können, ſondern mehrere Abweichungen nothwendig werden, ſo dürfen ſolche in mehrern Straſſen-Winkeln allerdings aufgeſucht werden. Die zwiſchen dieſen Hauptpunkten in Winkel ſich neigende Linie darf aber keinen kleineren Theil als wenigſtens eine Länge von 500 Schuh enthalten. *) 5) Wenn nun dieſe Haupt- und Zwiſchenpunkte gehörig aufgeſucht ſind, ſo werden ſolche mit Stangen ausgezeichnet, zwiſchen dieſen Stangen die Schnur eingerichtet **) und ein Straſſengraben ganz nach der Schnur angelegt, 6) auf der entgegengeſetzten Seite wird nun die normalmäſſige Breite der Straſſenfläche abgeſtochen, 7) der andere Straſſen-Graben nach

*) Durch ſolche Abtheilungen bleibt das Eigenthum geſchont, und wenn es berührt wird, ſo folget hieraus keine läſtige Entſchädigung, vielmehr eine regelmäßigere Begrenzung des Eigenthums.

**) Wie die Stangen nach dem Viſir eingerichtet, und nach dieſen Stangen die Schnur gezogen wird, iſt jedem bekannt.

der herüber gerichteten Schnur angelegt, 8) wenn keine Seiten-Gräben möglich oder nützlich ſind, ſo wird doch bey anlaufendem Boden die Erde ſo weit abgeſtochen, als die äußere Wände des Grabens ſind, 9) die zwiſchen beiden Gräben liegende Erde bildet nun den Straſſen-Körper, deſſen Oberfläche vor allem gehörig ausgeglichen, wenn ſie gegen Anhöhe ſteigt, nach und nach angezogen, und auf beiden Seiten ſo abgetragen wird, daß die Oberfläche ſich gegen die Gräben wölbet, und wenigſtens einen halben Schuh gegen jeden Graben ſich tiefer beugt, 10) wenn kein Straſſengraben da iſt, ſo läuft die Fläche der Straſſe an dem Abſtiche ſo an, daß das Waſſer gegen den Seiten-Graben lauft, 11) der auf dieſe Art geformte Straſſenkörper wird feſtgeſtampfet, und ſonach mit Kies 1/2 Schuh hoch, bei ſchwerem Fuhrwerk auch 1 Schuh hoch bekieſet, und der Kies nach der Wölbung gegen die Mitte der Straſſen angezogen.

§. 221. Bey deßhalb ſich ergebenden Anſtänden.

Wenn dieſe sub Nro. 4. angegebenen Zwiſchenlinien in den 2 Hauptpunkten der Straſſenrichtung das Privat-Eigenthum dennoch berühren und deßhalb Anſtände ſich ergeben ſollten, ſo iſt die Straſſenrichtung beyzubehalten; an dem Punkte das Anſtoſſens wird die Arbeit einſtweilen ausgeſetzt, und die alte Straſſe benützt, damit wegen ſolchen Kleinigkeiten, die ſich mit der Zeit von ſelbſt heben, der wahre Straſſenzug nicht verfehlt werde. *)

§. 222. Bei grundloſen Stellen.

Wenn der Erdboden aus weichender Erde beſtehet, oder durch Quellen und Gewäſſer erweicht wird, ſo muß, bevor das

*) Die Gemeinde Meshofen, des Landgerichts Roggenburg, ward durch einige unruhige Köpfen verleitet, wegen unbedeutenden Anſtänden einen andern Straſſenzug zu nehmen; ſchadete ſich dadurch mehr als 1000 Tagarbeiten, und erhielt eine unreguläre Straſſe.

Kies aufgelegt wird, zwiſchen dem Kieſe und der Erde eine Schichte von Baumäſten oder Geſträuche eingelegt werden, welche auch in Faſchinen gebunden werden können, nachdem ſolches mehr oder weniger erforderlich iſt, damit die Kiesbedeckung ein feſtes Lager erhält. Daß nun in ſolchem Falle der Straſſenkörper tiefer gelegt ſeyn muß, damit die gleiche Oberfläche wieder erlangt werde, wird nur noch erinnert.

§. 223. Bei Hügeln und Anhöhen.

Die Hügel und Anhöhen auf dem Straſſenkörper ſind jederzeit gegen einander auszugleichen, welches durch Abtragen oder Abſtechen derſelben, und durch Anlegen des Abtrages in den tiefeſten Stellen bewirkt wird, und jederzeit vor der Bekieſung geſchehen ſoll, damit doppelte Arbeit erſpart wird.

§. 224. Bey Bergſtraſſen.

Eben ſo wird verfahren, wenn die Straſſe ſich gegen einen Berg anziehet, wornach die Höhe des Berges in einem 4 Mahl längeren Anzug der Straſſe gemächlich eingetheilt werden ſoll. Was aber bey ſteilen Bergen, Tobeln u. d. gl. hier zu beobachten iſt, wird durch einen Techniker beſtimmt.

§. 225. Bei Hohl-Wegen.

Wenn man auf dieſe Art eine Straſſe anlegt, ſo verſchwinden die Hohlwege größtentheils durch Ausebnen, oder Oeffnen der Straſſen; im letztern, wenn indeſſen doch ein Hohlweg verbleibt, ſoll man die Seiten ſo weit abſtechen, daß Luft und Sonne Zutritt haben, welches leicht iſt, da die abgeſtochene Erde auf den Straſſenkörper aufgetragen wird, und hiedurch die Erweiterung ſchon erlangt wird. Bei unvermeidlichen Tiefen ſolcher Wege ſoll man dem Straſſenkörper die doppelte Breite geben, damit man den Schnee auf der andern Seite auſchlagen kann.

Wenn ſolche Wege durch Schneegeſtöber gedeckt werden, ſo iſt auf einen Nothweg bedacht zu nehmen, und hiezu die Vorrichtung zu treffen.

§. 226. Stellung der Waldungen.

An den Seiten der Straſſen darf keine Waldung oder Geſträuche geduldet werden; dieſe müſſen wenigſtens 60 Schuh entfernt ſeyn, ſie mögen Staats-Gemeinde-oder Privat-Eigenthum ſeyn.

§. 227. Bezeichnung der gefährlichen Stellen und Einfahrten.

An den gefährlichen Stellen, an den Abweichungen der Straſſen von einem Hauptpunkte zum andern oder vom Einfall derſelben in einer Seitenſtraſſe, oder an den Straſſenwendungen, an den Brücken wird ein Nußbaum als Warnungszeichen aufgepflanzet.

§. 228. Von Grabenziehen.

Da von dem richtigen Grabenziehen nicht nur die ſchöne Form der Straſſe, ſondern auch mehr der Waſſerfall und die Haltbarkeit der Gräben und des Straſſenkörpers abhängt, ſo kann die Arbeit nicht durch Gemeinde-Frohnen bewirkt werden, ſondern es ſoll hiezu ein damit bewanderter eigener Taglöhner aufgeſtellt werden. Der Taglöhner erhält eine Anweiſung und formirt dazu den Graben nach den ihm vorgezeichneten Punkten und nach den Lokalverhältniſſen. Sollte jedoch das Oeffnen großer Strecken von Gräben durch einen beſondern Taglöhner der Gemeinde koſtſpielig fallen, ſo muß wenigſtens von demſelben der Graben vorgeſtochen werden; dann können die Fröhner ſolchen ausheben; nach dieſer Arbeit muß aber derſelbe vorige Taglöhner die Seiten der Gräben abgleichen, und dem Grund nach dem Waſſerfalle nachhelfen. Eben ſo wenig ſoll die jährliche Oeffnung der Straſſengräben von Gemeindefröhnern oder von den Anſäßern geſchehen, weil jedesmal der Grund und die Seiten des Grabens vernachlaſſiget werden, keine Gleichheit in der Arbeit erlangt, ja oft der Straſſenkörper angegriffen wird, und eine andere Form oder Richtung bekömmt.

§. 229. Straſſen-Maß.

Die Vicinalſtraſſen ſollen 18 Schuh breite Straſſen-Fläche haben, die Gräben ſollen 2 1/2 Schuh tief, im Grund einen Schuh breit, und die obere Oeffnung 3 Schuh weit ſeyn, ſo fern nicht die Waſſermenge oder Lokalverhältniß ein größeres Maß der Gräben erfordern.

Bey Ausbebung der Gräben muß man jeder Zeit weniger nehmen, weil das Abplaniren der Seiten immer mehr Boden abnimmt; eben ſo iſt der Straſſen-Körper auf 19 Schuh Breite im Anfange zu ſtellen, weil, bis die ganze Straſſe vollendet und die gerade Linie hergeſtellt iſt, ein halber Schuh auf jeder Seite verloren gehen kann, ſonach das Normalmaß der Straſſenfläche nicht mehr vorhanden ſeyn würde.

Der Anzug gegen einen Berg darf auf 12 Schuh Straſſen-Länge keinen ſtärkeren Fall als 10 Zoll dargeben.

§. 230. Reparatur der Straſſen.

Neben den fortwährenden Reparaturen der beſchädigten Straſſenſtellen, dann Waſſer- und Koth abziehen ſoll jährlich jede Vicinalſtraſſe 2 Mahl reparirt werden, und zwar im Früh- und Spätjahre. Es ſind, 1) die ſich formirten Geleiſe, die gewichenen Straſſenſtellen auszuebnen, 2) die Straſſenfläche wird mit Kies bedeckt, 3) die Geſträuche auf der Straſſe, in den Graben ſind auszurotten, 4) die Gräben ſollen im Spätjahre geöffnet werden, 5) iſt allen Schäden abzuhelfen, welche ſich an den Seiten des Straſſenkörpers und der Gräben ſich zeigten.

§. 231. Beſtellung eines Straſſenmachers.

Die fortwährende Reparatur der Straſſen verſiehet ein hierzu von der Gemeinde aufgeſtellter Tagwerker. Er öffnet die Gräben, die Durchläſſe, verſchafft dem auf der Straſſe ſtehenden Waſſer Abzug, wirft in das Geleiſe und Löcher Kies ein, ziehet den Schlam ab, und begehet alle 3 Tage die Straſſen zur Nachhülfe ſolcher Schäden. *)

---

*) Wenn mehrere Gemeinden einen ſachverſtändigen Straſſenmacher aufſtellen, ſo iſt großer Vortheil erlangt, und die Straſſennachhülfe mit wenigen Koſten erzielt.

D. Brücken, Stege, und Durchläſſe.

§. 232. Brückenbau u. d. gl.

Bei allen wichtigen Bauten der Brücken und Durchläſſe wird die Polizey-Behörde den Plan und die Ausführung vorzeichnen. Die Gemeinde bauet oder reparirt indeſſen mit Zuziehung eines Sachverſtändigen alle gewöhnliche Brücken, Stege und Durchläſſe, und legt bei einem neuen Baue den Riß dem Amte vor.

§. 233. Stellung einer Brücke.

Die Stellung einer Brücke, eines Steges, eines Durchlaſſes ſoll jederzeit mit Sorgfalt ausgemittelt werden. Es iſt hiebey nicht nur auf einen gemächlichen Straſſenzug, ſondern auch auf eine mögliche Einſchränkung des Waſſers, auf den ſicherſten und gemächlichſten Standpunkt der Brücke, des Steges, auf die gehörige Höhe und Weite einer Brücke, eines Steges, eines Durchlaſſes zu ſehen. Ueber die Straſſe darf kein Gewäſſer laufen, es ſoll ſolches jederzeit gedeckt, ſonach ein erklecklicher Waſſerdurchlaß angelegt werden. Die Waſſerdurchläſſe, die Brücken und Stege dürfen über die Fläche der Straſſen nie hervorragen, ſie müſſen mit derſelben ein Fortgeſetztes, ſonach eine gleiche Oberfläche bilden.

§. 234. Maß der Brücken, Stege und Durchläſſe.

Die Fahrbrücken ſollen wenigſtens 12 Schuh weit, mit Einweis-Geländer verſehen, die Stege wenigſtens 4 Schuh breit ſeyn; die Durchläſſe richten ſich jeder Zeit nach dem Verhältniſſe der Waſſer-Maße, und ſollen bey gewöhnlichem Abgang des Regenwaſſers nicht unter 2 Schuh tief und breit ſeyn.

E. Waſſerbau.

§. 235. Anlegung wichtiger Waſſerbauten.

Wenn ein wichtiger Waſſerbau, eine Waſſerleitung angelegt werden ſoll, ſo iſt dieſes Sache der Polizey-Behörde.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

§. 236. Reparatur der Waſſerbrücken.

Die Gemeinde hat hier nur ſolche Reparaturen an den Wähſren, Dämmen, Sleußen u. d. gl. mit Zuziehung eines Sachverſtändigen vorzunehmen, welcher den eigentlich ſchon beſtehenden Bau zu erhalten, und ſich nach der Bauart desſelben zu beſtimmen hat.

§. 237. Bei Waſſerbeſchädigungen.

Ferner hat die Gemeinde alle angeſchüttete Kies-, Sand- und Erdhaufen im Flußbeete, wodurch der Strom abgeleitet würde, durchzugraben, den Grund des Flußbeetes mit dem Waſſerſpiegel gleich zu ſtellen, die angenommenen Uferwände zu ergänzen, den Strom in die Richtung zu leiten. Die Räumung der Bachmütter, der Kanäle u. d. gl. ſind periodiſch oder nach Umſtänden vorzunehmen, die Ufereinriſſe durch den jedermann nun bekannten Faſchinen-Bau jederzeit herzuſtellen, die Hinderniſſe des Waſſerlaufes zu beſeitigen; bei großer Beſchädigung oder erheblicher Beſorgniß iſt dem Gericht Anzeige zu machen.

F. Bau der Kirchen, Wohnungen, Stallungen, Scheuern u. d. gl.

§. 238. Die Bauten vom Belange.

Die Entwürfe der Pläne zu den Kirchen, und öffentlichen Gebäuden läßt die Polizey-Behörde verfertigen, und überläßt einem Techniker die Ausführung.

§. 239. Reparatur der öffentlichen Gebäude.

Die Reparaturen der öffentlichen Gebäude ſind, wenn es gewöhnliche ſind, einem fleißigen Arbeiter im Accorde auf 5 bis 10 Jahre abzugeben, oder ſie werden von dem Pfleger angeordnet, welcher ſonach mit Zuziehung eines Technikers (oder Sachverſtändigen) in techniſcher und ökonomiſcher Hinſicht das Weitere beſorgt.

§. 240. Aufſicht auf Privatbauten.

Die Privat Bauten ſowohl als auch die Haupt-Reparaturen derſelben ſtehen unter der Aufſicht der Polizey, daher darf ohne Erlaubniß des Amtes weder ein neuer Bau, noch eine Haupt-Reparatur vorgenommen werden.

§. 241. Plan über Privat-Bauten.

Ueber Privatbauten iſt der Polizey-Behörde ein Plan im Grund, Aufriß und Durchſchnitt, welcher von einem zur Ausübung zugelaſſenen Werk-Meiſter verfertiget ſeyn muß, vorzulegen, wornach die Prüfung deſſelben erfolgt.

§. 242. Prüfung des Plans.

Der neue Bau, oder die Haupt Reparatur eines alten Baues, 1) darf den allgemeinen Dorfsplan nicht hindern, muß vielmehr nach demſelben ſich richten, 2) ſoll eine Hauptfront oder Hauptſeite gegen die Dorfsſtraſſe bilden, 3) ſoll mit Gleichförmigkeit, mit Verhältniſſen der Theile unter ſich und mit äußerem Anſtande begleitet, 4) letztlich alle Feuersgefahr beſeitiget ſeyn.

Dieſes alles ſoll man bey Anfertigung eines Riſſes ſtets vor Augen haben, der von der Polizey-Behörde, und einem derſelben beygegebenen Techniker geprüft wird.

Damit aber der Bauunternehmer ſowohl, als der, welcher den Riß verfertiget, ſich unterrichten kann, welche Forderungen die Polizey-Behörde bei einem neuen von Stein gebauten Hauſe macht, ſo will man das Maß und Verhältniß eines Wohngebäudes, das als erlaubtes Verhältniß bey einem Hauſe von geringſter Gattung zu betrachten iſt, hier anfügen, und nur bemerken, daß bei Gebäuden von einem beſſern Stiele ganz andere Verhältniſſe dieſer Dimenſionen eintreten.

---

§. 243. Minimum eines ſteinernen Wohngebäudes.

	Theile des Gebäudes	Stockwerke	Schuh	Zoll
1	Mauer-Dicke	im Kellergeſchoſſe	zwei	vier
		zu ebener Erde	einen	neun
		im erſten Stock	einen	neun
		im zweiten Stock	einen	zwei
2	Bruſthöhen	zu ebener Erde	drey	—
		im erſten Stock	zwei	neun
		im zweiten Stock	zwei	neun
3	Hausthore	Höhe	eilf	—
		Breite	ſieben	ſechs
4	Hausthüre	Höhe	ſieben	ſechs
		Breite	vier	—
5	Zimmerhöhe	zu ebener Erde	neun	—
		im erſten Stock	neun	ſechs
		im zweiten Stock	neun	—
6	Zimmerthür: Höhe	zu ebner Erde	ſechs	neun
	Zimmerthür: Breite	zu ebener Erde und in allen Stockwerken	drey	—
7	Fenſter: Höhe	zu ebener Erde	vier	ſechs
		im erſten Stock	fünf	—
		im zweiten Stock	vier	ſechs
	Fenſter: Breite	zu ebener Erde und in allen Stockwerken	drey	—
8	Stiegenrecht winklichte halb runde oder ganz runde.	Breite der Stiege	drey	ſechs
		Höhe der Stufen	—	ſieben
		Tiefe der Stufen	einen	—

Zu dieſen Dimenſionen kommen nachfolgende Bedingniſſe: 1) alle Theile des Hauſes, die Küchen-Gänge, Stiegen und Abtritte u. ſ. w. ſollen neben dem nöthigen Raum auch zureichendes Licht beſitzen, 2) die Abtritte ſollen im Innern des Hauſes, oder gegen die Rückſeite in dem Gange angebracht und eingebunden ſeyn, 3) ein ſolches Haus als von geringer Gattung ſoll wenigſtens eine einfache Bekleidung haben, 4) die Höhen in den vorſtehenden Tabellen ſind im Lichte oder von dem gelegten Fußboden an oder von der Futterung aus berechnet, 5) für größere Keller-Anlagen müſſen auch die Grundmauern verhältnißmäſſig verſtärkt werden, 6) das Abſetzen der Mauer von Außen und von Innen hat ſo zu geſchehen, daß Mittelpunkt auf Mittelpunkt ſtehet.

§. 244. Bei Riegel- oder Holzgebäuden.

Wenn nach den Lokalverhältniſſen und den ökonomiſchen Umſtänden der Bewohner die Gebäude mit Riegelwänden, oder von Holz geſtattet werden, ſo ſoll ein ſolches Gebäude 1) immer auf einem gemauerten Fundamente ſtehen, 2) zu den Schwellen Eichen-, oder Kiefern-, oder Lerchenholz genohmen werden, 3) dieſelben einen Schuh vom Boden erhoben, 4) der Fußboden zu ebener Erde eben ſo erhoben ſeyn, ſomit a[illegible]-die untere Seite der Schwelle unmittelbar anlaufen, 5) iſt d[illegible]rhältniß der Bruſthöhen, der Hausthore, der Hausthüren, [illegible] Zimmerthüren, der Stiegen, der Fenſter und die Zimmerh[illegible] eben ſo einzuhalten, wie in der obigen Tabelle bei den gem[illegible]rten Gebäuden angegeben wurde, weil man da ſchon den geringſten Maßſtab annahm.

§. 245. Bei den geringſten Gebäuden.

Sollten indeſſen Gebäude von geringeren Gattungen, als bei Einöden, und in Gebirgsgegenden, erforderlich ſeyn, ſo wird die Polizey-Behörde ſolche nur dann geſtatten, wenn auf Gemächlichkeit, Geſundheit, Gefahrloſigkeit und Gleichförmigkeit mit den Riſſen die mögliche Rückſicht genommen wurde.

XXI. Gemeinde-Wald-Ordnung.

§. 246. Grenzbeſchreibung der Waldungen.

Wenn die Grenzen eines Gemeinde-Waldes durch Steine, Pfähle, ausgezeichnete Grenzbäume, durch beſtimmte, kennbare und deutliche Bezeichnungen z. B. am Fluſſe, Bergen und Felsſchrofen gehörig bezeichnet, und darüber die etwa obwaltenden Anſtände mit den Angrenzenden beſeitiget ſind, ſo iſt eine Grenzbeſchreibung hierüber herzuſtellen.

Zur Beilegung der Grenzſtreitigkeiten wirkt das Gericht entweder durch Vergleich oder im Rechtszuge, damit jeder Gemeinde Wald-Beſitzung in unbeſtrittenen Zuſtand hergeſtellt werde.

§. 247. Grenzbezeichnung.

Statt der koſtſpieligen Steine, der vergänglichen Pfähle, der durch ſeine Bezeichnung ſelbſt gefährdeten Grenzbäume, ſind die Gemeindewaldungen da, wo es thunlich iſt, durch Gräben zu begrenzen, welche nicht nur zur ſicherſten Begrenzung dienen, ſondern auch in mannigfaltiger Beziehung unläugbare Vortheile darlegen.

§. 248 Oeffentlichkeit der Grenzbezeichnung.

Die auf dieſe Art hergeſtellte Grenzbeſchreibung ſoll von den Angrenzenden unterzeichnet, und von dem Gerichte beglaubiget werden. Wenn durch Austauſch, durch Waldpurification, durch andere Umſtände die Waldgrenzen ſich ändern, ſo iſt die Veränderung auf gleiche Art in der Grenzbeſchreibung zu berichtigen.

Die Grenzbeſchreibung geſchiehet unter Beſchreibung des Grenzzeichens, unter Anführung der Eigenſchaft des angrenzenden Grundſtückes und des Namens des Beſitzers, unter Angabe der Entfernung des Grenzzeichens von den vorhergehenden, oder bei Gräben der Länge desſelben nach Schuhen, unter Anführung des Grades des einſpringenden oder ausſpringenden

Winkels, und wie ſchon bemerkt, unter Unterzeichnung des angrenzenden Eigenthümers.

§. 249. Purifikation des Gemeindewaldes.

Die Gemeindewaldungen ſollen ſo viel als möglich ein Ganzes bilden, mit keinem fremden Eigenthume untermiſcht, mit keinen Laſten beſchwert, durch keine der Bewirthſchaftung ſelbſt ſchädliche äuſſere Form entſtaltet ſeyn. Daher ſoll darauf getrachtet werden, daß allen ſolchen Mißſtänden durch billige Ausgleichung abgeholfen werde, daß die Gemeindewaldtheile mit dem fremdartigen Eigenthume, ſo in dem Umfange der Hauptwaldungen liegt, ausgetauſcht, die Laſten abgelöſet, kurz alles bewirket werde, was die Gemeindewaldung zu einem ungetheilten, unbelaſteten und gehörig geformten Eigenthume der Gemeinde erhebt.

§. 250. Grundriß der Gemeindewaldung.

Die Gemeinde-Waldung ſoll nach dem nämlichen Verhältnißmaße wie die Aerarial-Waldungen in einem Grundriß aufgenommen werden.

Wenn mehrere verſchiedenartige Gemeindewaldungen zuſammenhängen, ſo ſoll der geſammte Wald auf einer Karte unter einer Farbe aufgenommen, und die Theile der Waldung nach ihren Benennungen und innern Grenzen ausgeſchieden werden. Eben ſo iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß die beſonderen Vormerkungen, welche verſchiedene Arten von fremden Gerechtſamen, als vorzüglich Trieb- und Weidſchaftsrechte bezeichnen, und beſtimmte Bezirke von denjenigen Beſtandtheilen des Waldes ausſcheiden, welche dieſen Laſten nicht unterworfen ſind, jederzeit ein Grundriß nebſt Waldbeſchreibung aufgenommen werden. In ſolchem Falle ſoll derjenige, welcher ſolche Rechte ausübt, den Grundriß auch mit unterzeichnen.

§. 251. Techniſche Behandlung der Waldung.

Die techniſche oder forſtwirthſchaftliche Behandlung der Gemeinde-Waldung kommt der einſchlägigen Forſtbehörde zu. Dieſelbe 1) veranlaßt die Beſchreibung und Abſchätzung der Ge-

meinde-Waldung, oder ſtatt dieſer, vielmehr die förmliche Taxation derſelben als einzigen Anhaltspunkt der Bewirthſchaftung, 2) ſie entwirft auf dem Grunde dieſer Vorarbeit den Wirthſchaftsplan, und 3) iſt zu allen Verfügungen ermächtiget, welche die Eigenheit einer Waldung und die Bewirthſchaftungs-Grundſätze vorzeichnen, 4) ſie beſtimmt die Anlage und Stellung der Schläge des jährlich abzutreibenden Holzes und die Auszugs-Behandlungen der Waldung in Anſehung der Haupt-Wald-Benutzung, 5) ihr ſtehet zu, über die Wald-Nebennutzungen das zuläſige zu geſtatten und anzuordnen, 6) für die Wald-Cultur das Geeignete zu verfügen, 7) die Schädlichkeiten von den Gemeindewaldungen zu entfernen.

§. 252. Aufſicht auf die Gemeindewaldungen.

Dem zu Folge pflegt die Forſtbehörde dieſelbe Aufſicht auf die Gemeindewaldung, welche über die Aerarial-Waldung derſelben obliegt; die Gemeinde-Waldung wird daher von dem Forſtamte viſitirt, einer Revier oder Forſtwärterey zugetheilt, und eben ſo wie die Aerarial-Waldungen behandelt.

Nachdem aber die untergeordnete Aufſicht auf die Gemeinde-Waldung zum Theil dem Gemeinde-Pfleger übertragen werden muß, zum Theil die Aufſicht ſelbſt in den Geſchäften eines Pflegers beſtehet, und mehrere Geſchäfte vorkommen, welche ſich an dem Wirkungskreiſe eines Gemeinde-Pflegers unmittelbar anknüpfen, ſo dient folgendes zur Befolgung des Gemeinde-Pflegers.

§. 253. Mitwirkung des Gemeindepflegers in den Waldgeſchäften.

Der Gemeindepfleger erhält von der Forſtbehörde, 1) die Beſchreibung und Abſchätzung der Gemeinde-Waldung und den darauf entworfenen Bewirthſchaftungs-Plan, welchen der Gemeindepfleger den Gemeinde-Acten beylegt, 2) er wird bey allen jährlichen oder in der Zeit ſich ergebenden Holzanweiſungen von der Forſtbehörde zugezogen, 3) er wird von derſelben beauftragt, das angewieſene Holz ſchlagen zu laſſen, 4) er er-

hält nach geſchehener Numerirung und Abzählung des gewonnenen Holzmaterials von der Forſtbehörde eine förmliche Material-Deſignation oder Verzeichniß, 5) wird von der Forſtbehörde unterrichtet, welche Wald-Nebenbenutzungen und unter welcher Beſchränkung und Bedingungen erlaubt ſeyn können, und 6) von derſelben in allen weitern Fällen unterrichtet, und angewieſen, 7) er weiſet die Holzmacher in dem zu fällenden Diſtrict an, 8) beſtreitet die Holzmacherlöhne, 9) verlooſet die Holzgattungen an die ſtändigen Bezieher, 10) verſteigert die erübrigten Holzvorräthe, 11) ſorgt für Räumung und Reinigung der Schläge, 12) beziehet die Gelder von den Wald-Haupt- und Nebennutzungen, 13) er fordert die zur Wald-Cultur nothwendigen Frohner auf, und weiſet ſolche in die Arbeit ein, 14) pflegt beſondere Aufſicht auf die Wald-Nebennutzungen, 15) gehet den Waldfrevlern nach, 16) führt die ganze Regie über die Waldung und ſtellt 17) darüber eine eigene Wald-Rechnung.

Was nun in dieſer Hinſicht der Gemeindepfleger ferner zu beobachten hat, wird in folgenden dargeſtellt.

§. 254. Sorge für Erhaltung der Waldgrenzen.

Für die fortwährende Erhaltung der Waldgrenzen in ihrem unverrückten Zuſtand wacht der Pfleger; indem er ſich bei jeder Gelegenheit davon überzeugt, begehet er alle Jahre im Herbſte nach der Grenzbeſchreibung die Wald-Grenzen, und beobachtet genau, ob die in der Beſchreibung angezeigten Grenzſteine, Pfähle, Gräben ꝛc. ꝛc. ſich in Richtigkeit befinden, und die freie Ausſicht von einem Grenzzeichen zu dem nächſt folgenden nicht verwachſen ſey. Allen wahrgenommenen Grenzgebrechen iſt ſogleich nachzuhelfen, nöthigenfalls zur Berichtigung die Angrenzer zuzuziehen, oder auch dem Amte bei muthwilliger Grenzverletzung die Anzeige zu erſtatten.

Daſſelbe beobachtet der Pfleger bei den Zeichen, wodurch die Weidſchaften u. ſ. w. ausgezeichnet ſind.

§. 255. Beobachtung der Gerechtſame und Dienſtbarkeiten.

Der Pfleger hat die in dem Gemeindewalde beſtehenden Gerechtſame und Dienſtbarkeiten, ſie mögen zum Vortheile oder zum Nachtheile der Gemeinde gereichen, genau kennen zu lernen, keine Ueberſchreitungen derſelben zu geſtatten, und im Falle dieſes ſich ereignen ſollte, unverzüglich eigene Vorkehr zu treffen oder dem Gericht die Anzeige zu machen.

§. 256. Führung der vorgezeichneten Holzſchläge.

Dem Gemeindepfleger ſtehet die Aufſicht auf die Holzhauer zu; er hat zu wachen, daß nur da gehauen wird, wo der Schlag von der Forſtbehörde und in ſeiner Gegenwart angewieſen iſt, daß die Schlaglinien nicht überſchritten, und jene Stämme verſchont werden, welche als Oberholz oder Samen-Bäume zum Stehenbleiben ausgezeigt worden ſind.

§. 257. Aufſicht auf die Holzhauer.

Der Pfleger erhält von der Forſtbehörde eine für jede Gegend beſonders zu beobachtende Inſtruction für die Holzhauer; hier wird ihm nur noch im allgemeinen erinnert, darauf zu ſehen:

a.) Daß der Schlag durch Abſchreitung in ſo viele Theile abgetheilt werde, als Holzhauer vorhanden ſind, denſelben dieſe Theile durch das Loos angewieſen, und vor dem numerirt werden, b) daß zur nöthigen Schonung des Materials die Stämme ſo tief als möglich an der Erde gefällt werden, daß die zu Bau und Werkholz tauglichen Stämme nicht in die Klafter gehauen, ſondern ſorgfältig zu dieſer Beſtimmung vorbehalten werden, d) daß alles Brennholz, es möge in Scheit, Prügel oder Wellenholz beſtehen, die vorgeſchriebene Länge erhalte, die Scheiter gehörig geſpalten, und die Klaftern nach der normalmäſſigen Höhe, Breite und Tiefe aufgerichtet werden, e) daß alles Bau und Werkholz ſowohl, als auch die Klaftern, Wellen und Stöcke in Reihen gehörig geordnet werden, damit dadurch die Abzäh-

lung und Numerirung gehörig erleichtert werde, f) daß die Holzhauer endlich keine unnöthige und gefährliche oder große Feuer anmachen, dazu nur Beſenholz oder Reißig verwenden, und das Feuer beim Weggehen bis auf den letzten Funken auslöſchen.

§. 258. Räumung der Schläge.

Sobald dem Pfleger das numerirte Materiale nach der von der Forſtbehörde anzufertigenden Deſignation überwieſen wird, hat er ſeine vorzügliche Sorgfalt auf baldige Verwerthung und Abgabe der vorhandenen Produkte, und auf ſchleunige Räumung der Schläge zu richten. Er verlooſet daher unter denjenigen, welche Brenn- oder Bauholz aus der Gemeinde-Waldung zu beziehen haben, das Material, trägt denſelben die baldige Abfuhr auf, und wachet ſtreng auf die zeitige Räumung der Schläge. Das übrige Material verwerthet der Pfleger im Wege einer öffentlichen Verſteigerung, welche bei geringerm Vorrath an die umliegenden Gemeinden, bey größtem Vorrath aber öffentlich durch das Gericht im Namen des Gemeinde-Ausſchuſſes bekannt gemacht wird.

§. 259. Aufſicht bei den Wald-Nebenbenutzungen.

Wenn gleich bei Gemeinde-Waldungen wenige Wald-Nebenbenutzungen zuläſſig ſeyn werden, ſo kann doch hie und da der Fall der Nebenbenutzungen als die Eichen- Birken- Erlen- und Fichtenrinde zum Behufe der Gärbereyen und Färbereyen, die Steinbrüche, Lehm, Thon, Sand und Mergelgruben, das Streuſammeln, die Waldweide und Waldgraſerey, die Theer- und Pechſiederey, ſo wie Aſchenbrennereyen, dann die Maſt- und wilde Obſtnutzungen eintreten, welche Nebennutzungen nur durch eine ſtrenge Befolgung der darüber von der Forſtbehörde zu ertheilenden Inſtruktion weniger nachtheilig gemacht werden können. Dem Gemeinde-Pfleger wird daher die beſondere Wachſamkeit übertragen. Ueber Köhlereyen, Torfſtechereyen wird dem Gemeindepfleger jederzeit ferner eine eigene Inſtruction zur genauen Befolgung durch die Forſtbehörde ertheilt.

§. 260. Schneebrüche, Windwürfe, Inſektenfraß.

Wenn ſich ſolche Waldſchäden ereignen, ſo hat der Gemeindepfleger ſchleunige Anzeige an die Forſtbehörde zu erſtatten, und das, was geſchehen ſoll, zu vernehmen und auszuführen. In Anſehung der Verwerthung des durch ſolche Unfälle ausgeworfenen Materials hat derſelbe das nemliche zu befolgen, was bei der jährlichen Holzanweiſung, Verwerthung des Holzes und Räumung der Schläge u. ſ. w. zu beobachten iſt.

§. 261. Vorſicht bei Holz-Abgabe an die Berechtigten.

a) Diejenigen Gemeindeglieder, welche Brennholz jährlich aus den Gemeinde-Waldungen zu beziehen haben, ſind verpflichtet, mit den Holzhauern den Arbeitsdiſtrict durch das Loos zu nehmen, und ſo viel aufzurichten, als ihnen im Holze gebührt. Sie erhalten das Holz nach dem Looſe, wornach keiner ſich das beſſere Holz auswählen oder nach großem Maße arbeiten wird.

b) Zur Verhüthung der vielfältigen Mißbräuche bey Beziehung des benöthigten Bauholzes hat 1) jedes zur unentgeldlichen Bauholzabgabe berechtigte Gemeindeglied bey Eintritt eines Baufalles die Verbindlichkeit, die nöthigen Ueberſchläge über ſein Bauholz-Bedürfniß durch einen verpflichteten Werkmeiſter herſtellen zu laſſen, 2) in dieſen Ueberſchlägen muß angegeben ſeyn, die Zahl der benöthigten Bauſtämme, ihre Länge und ihr mittlerer Durchmeſſer, ſo wie auch ihre Beſtimmung: bey neu aufzuführenden Gebäuden ſind demſelben auch die Grundriſſe beyzulegen, 3) dieſe Ueberſchläge legt der Pfleger der Polizey-Behörde zur Prüfung vor, welche ſolche durch den vom Gericht hiezu beſtimmten Kunſtverſtändigen prüfen und allenfalls mäßigen läßt; die von der Polizey-Behörde alſo legaliſirten Ueberſchläge werden von dem Pfleger der Forſtbehörde übergeben, damit ſolche die Holzanweiſung vornehmen kann, 4) nach vollendetem Bau oder Bau-Reparatur prüft der Pfleger mit Zuziehung des vom Gericht beſtimmten Werkmeiſters die geſchehene Verwendung des Holzes, und zeigt im Falle der Unterlaſſung oder eines

Unterſchleifes den Frevler dem Gericht zur Beſtrafung an. Die Strafe fließet der Gemeinde Kaſſa allein zu.

c) Daſſelbe hat der Gemeindepfleger in allen Bauholz-Bedürfniſſen für den Gemeindezweck zu beobachten, und die Ueberſchläge, Riſſe zeitlich anfertigen, prüfen und legaliſiren zu laſſen.

§. 262. Bei Forſtkulturen.

Wenn die Forſtbehörde den Pfleger zu den Forſtculturen auffordert, ſo hat derſelbe alles zu beobachten, was ihm hier aufgetragen werden kann, und wird. Er hat aber ſtets zu ſorgen, daß die cultivirten Plätze und die um dieſelbe errichtete Umfriedigungen gegen alle Beſchädigungen von Menſchen und Vieh verwahret bleiben, und alle an den letztern entdeckten Mängel ohne Verzug verbeſſert werden.

§. 263. Bei Waldbrand.

Sollte ungeachtet der ſorgfältigſten Wachſamkeit auf Feuersgefahren, vorzüglich in Nadelwaldungen und bey einer in den Sommermonathen herrſchenden anhaltenden trokenen Witterung, Feuer in der Gemeinde-Waldung ausbrechen, ſo hat der Pfleger ſchleunige Vorkehrung dagegen zu treffen, die Ortsbewohner, und bey Gefährlichkeit die benachbarten Ortſchaften durch Feuerlärm herbeyzurufen, durch Fällung der unter dem Winde an dem Brande angrenzenden Bäume, oder auch durch Aufwerfung von Gräben u. d. gl. Vorkehrungen die zweckmäſſigſten Anſtalten zur Löſchung zu treffen, und zugleich der nächſt gelegenen Polizey- oder Forſtbehörde die ſchleunigſte Nachricht zu geben.

§. 264. Beſchränkung und Pflichten des Pflegers.

Dem Pfleger iſt bei ſtrengſter Ahndung und Strafe unterſagt, ohne ausdrückliche Anweiſung der Forſtbehörde ein Holz, auch nur den geringſten Stamm zu irgend einem Gemeindezweck, noch weniger für einen Privaten zu fällen, oder fällen zu laſſen, ohne Verſteigerung ein Material abzugeben, ohne Recog-

gnition und forſtbehördliche Bewilligung eine Nebennutzung zu geſtatten.

Er iſt vielmehr verpflichtet, ſich zu bemühen, jedem Waldfrevler nachzuſpüren, um denſelben zu entdecken, den getroffenen Waldfrevler ohne Unterſchied der Forſtbehörde anzuzeigen, ſo fern die Beſtrafung von dem Gemeindeausſchuß nicht vorgenommen werden darf. Ueberhaupt ſoll der Pfleger alle Sorgfalt verwenden, um Schaden von den Gemeinde-Waldungen abzuwenden, die Walderträgniſſe zu erhöhen, und den Waldſtand zu ſchonen.

§. 265. Des Pflegers Mitaufſicht auf die Gemeinde-Waldung.

Der Pfleger iſt verpflichtet, die Aufſicht auf die Gemeinde-Waldung, welche die Forſtbehörde theils unmittelbar, theils mittelbar durch ihre Angeordnete vollziehet, durch ſeine Mitwirkung zu vollenden. Der Pfleger vollziehet dieſe Aufſicht durch ſeine ununterbrochene Sorgfalt, durch öfteres Begehen der Gemeindewaldung, durch Befolgung der vorſtehenden Wald-Ordnung und Anordnungen der Forſtbehörde, durch den Flurſchützen, ſo weit deſſen Wachſamkeit auf Abwendung der Waldfrevel, auf Entdeckung der begangenen Waldfrevel, auf Beobachtung der Waidſchaften, Einzäunungen u. dgl. ſich nur immer ausdehnen läßt.

§. 266. Waldrechnung.

Von dem eigenen Verhältniſſe der Waldrechnung wurden oben §. 201 bey der Vermögens-Verwaltung das Geeignete vorgetragen, wohin der Pfleger zur vollſtändigen Belehrung über dieſen Gegenſtand hingewieſen wird.

§. 267. Verhältniß des Pflegers zur Forſt-Behörde.

In allen Gegenſtänden, welche auf forſtwirthſchaftlichen Kenntniſſen beruhen, insbeſonders in der Ordnung der Bewirthſchaftung iſt ſonach der Pfleger ſtreng der Forſtbehörde unter-

geben. Er iſt verbunden, deren Anordnungen, Belehrungen, und Winke getreu und pünktlich zu befolgen, ſie mögen unmittelbar von dem Vorſtand der Forſtbehörde, oder von einem Untergeordneten derſelben erfolgen.

§. 268. Beſchwerden.

Hat der Pfleger gegen die Forſtbehörde Beſchwerde zu erheben, ſo ſind ſolche der Polizei=Behörde zu eröffnen, welche ſolche prüfen, und das Weitere einleiten wird.

XXIII. Gemeinde=Polizey.

§. 269. Was Polizey iſt.

Anordnungen des allgemeinen Wohles willen, Wachſamkeit über alles, ſchnelles aber vorſichtiges Eingreifen gegen die ſchädliche Willkühr der Menſchen, Belehren, Warnen, Drohen, und Strafen, Sorgfalt und Veranſtaltungen gegen die ungünſtige Beſchaffenheit der Natur nennt man Polizey.

§. 270. Karakter zur Polizeyhandhabung.

In der Ausübung derſelben ſoll man eine Fertigkeit zeigen, über alles ſtets zu wachen, ruhig und ſchnell zu denken, entſchloſſen und ſchonend zu handeln, die Sache nicht weiter zu ergreifen, als zur allgemeinen Ordnung, oder in dem entſcheidenden Augenblicke nothwendig iſt.

§. 271. Umfang der Polizey.

Die Gemeinde=Polizey dehnt ſich auf den ganzen Gemeinde=Diſtrikt aus. Man theilt ſolche in die Dorf= und Feldpolizey ein, wodurch das beſtimmt wird, was in und außer dem Dorfe, eigentlich für den ganzen Gemeinde=Diſtrict des öffentlichen Wohles willen zu geſchehen und zu beobachten iſt.

Was nun die Gemeinde=Polizey erfordert, welche Verbindlichkeiten ſolche den Gemeindebewohnern auflegt, und worauf der Gemeinde=Vorſteher in der Handhabung derſelben wachen

ſoll, zeigt ſich in nachfolgender Darſtellung des Umfangs dieſer Anſtalt.

A. Dorfs-Polizey.

§. 272. Gegenſtände der Dorfspolizey.

Die Dorfs-Polizey berührt folgende Gegenſtände:

a) Die öffentliche Ruhe und Sicherheit der Perſon und des Eigenthums, b) die Geſundheit, c) die Lebensmittel, d) die Unglücksfälle, die e) Volksbildung, f) Fremden-Geſellen- und Dienſtboten-Ordnung, g) die Armen, h) der Nahrungszuſtand.

a. Oeffentliche Ruhe und Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums.

§. 273. Oeffentliche Ruhe und Sicherheits-Anſtalt.

Die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gründet ſich allein auf Entfernung aller Veranlaſſungen, welche die Ruhe und Sicherheit von außen und innen ſtören können.

Der Staat ſorgt hierin durch ſeine öffentliche Anſtalten, die durch eine ſtrenge Gemeinde-Polizey unterſtützt und vollendet werden ſollen.

§. 274. Verträglichkeit.

Es ſoll Friede und Eintracht der Gemeindebewohner unter ſich, nachbarliches Einverſtändniß und Freundſchaft der ganzen Gemeinde gegen die umliegenden genährt und erhalten werden. Geheime Geſellſchaften, verdächtige Zuſammenkünfte und Zuſammenrottirungen, Straſſenjodeleyen, ſind aufzuheben, tollkühne Menſchen, Volksſprecher und unruhige Köpfe in Zaum zu halten.

§. 275. Verdächtige Fremde.

Alle verdächtige fremde Menſchen und jene, welche ſich mit

legalen Päſſen oder durch Bekanntſchaft mit einem achtbaren Gemeindebewohner über ihren guten Leumund nicht ausweiſen können, ſind aufzugreifen, und dem Gerichte einzuliefern.

§. 276. Beobachtung der Beſtraften.

So wie überhaupt das Thun und Laſſen eines jeden Gemeinde-Bewohners unter polizeylicher Aufſicht ſtehet, ſo iſt doch beſonders auf diejenigen Gemeinde-Bewohner, welche aus den Strafe- und Correktionshäuſern entlaſſen wurden, oder im ſonſtigen verdächtigen Lebenswandel ſtehen, die ſtrengſte Aufmerkſamkeit zu pflegen, und ihrer Beſchäftigung und Nahrungsart nachzugehen.

Ueber das Wohl oder Uebelverhalten ſolcher Leute iſt bey jeder Veranlaſſung und Gelegenheit dem Gerichte Anzeige zu erſtatten.

§. 277. Verſchlieſſung der Wohnungen und Scheunen.

Jeder Gemeinde-Bewohner iſt verbunden, die Wohnungen, Stallungen, Scheuern, Schopfen, und Hofraide in ſichern Verſchluß zu nehmen. Auf das Vorhanden ſeyn, auf Erhaltung und Befolgung dieſes Verſchluſſes und Sicherung iſt ſorgfältig zu wachen, und der Tag- und Nachtwacht die ſorgfältige Nachſicht einzuſchärfen.

§. 278. Sicherheit der Einöden.

Den Einöden und Weilern, in welchen ſich oft verdächtige Menſchen eindringen, und welche von ſolchen oft befallen werden, iſt aller Schutz und Sicherheit durch öfters Abſchicken der Gemeinde-Patroullen, beſonders bey Nachts und bey Verdacht, über Aufenthalt fremden Geſindels zu gewähren.

§. 279. Vorbeugung der Gefahr auf Leben, Vermögen und Ehre.

Wird eine Anzeige von bevorſtehender Gefahr auf das Leben, Vermögen, auf die Ehre eines Menſchen gemacht, ſo ſoll

das Uebel abgewendet, die Perſonen und Sachen ſicher geſtellet, der veranlaſſende Theil entweder gewarnt, oder nach den Verhältniſſen der Folgen oder der Strafbarkeit einer ſolchen Handlung dem Gerichte angezeigt, auch ſelbſt in dringenden Fällen ſolcher dem Gerichte eingeliefert werden.

§. 280. Verpflichtung zur Tag- und Nachtwache und Aufſicht auf dieſelbe.

Die Gemeinde iſt verpflichtet, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums eine Tag-, Nacht- und Feldwache aufzuſtellen. Der Gemeinde-Vorſteher ſorgt, daß dieſe Wachen ununterbrochen und mit allem Fleiße verſehen werden.

§. 181. Beſondere öffentliche Sicherheits-Maßregeln bey Märkten.

Bey Märkten iſt die Dorfswache durch die Landwehr zu verſehen, weßhalb der Gemeindevorſteher den nächſten Commandanten der Landwehr frühzeitig aufzufordern hat.

Die Landwehr durchſtreift die Reihen der Stände, die ſonſtigen Marktplätze, die Wirthshäuſer, kurz das ganze Dorf ununterbrochen. Sie ergreift jeden Polizey- und Marktfrevler, *) jeden als verdächtig bezeichneten, und ſorgt für Entfernung der beſoffenen, rachgierigen, unartigen Menſchen.

§. 282. Vorſicht bei Verbrechen.

Wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit der Perſonen oder des Eigenthums wirklich geſtört wurde, ſo ſind die Urheber und

---

*) Ein wirkſames Mittel gegen Bettler, Verdächtige und beſtimmungsloſe Menſchen, welche den Märkten ſchaarenweiß nachziehen, liegt darin, alle dieſe Menſchen aufzufangen, in einem Zimmer bis nach Ablauf der Marktzeit zu bewachen, und dann nach ihren Gerichtsbezirken abzutheilen, und dahin zu verſchicken. Dieſelbe werden als Vaganten auf Koſten des Aerars verpflegt.

Theilnehmer zu ergreifen, oder wenn ſolche flüchtig ſind, Nacheile gegen ſolche zu veranlaſſen; die Arretirten ſind dem Gericht ungeſäumt einzuliefern, und über den Vorgang ausführliche Anzeige dahin zu erſtatten. Iſt der Thäter noch unbekannt, ſo ſind Nachforſchungen zur Entdeckung deſſelben zu veranlaſſen; letztlich wegen Beibehaltung der unveränderlichen Lage und Erhaltung der Anzeigen des Verbrechens ſo lange Wachen aufzuſtellen, bis das Gericht den Augenſchein veranlaßt hat. In eilenden Fällen, wo nemlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöſchung oder Veränderung der Spuren zu beſorgen wäre, iſt alles, was zur unverzüglichen Erforſchung gehört, mit Zuziehung einiger Zeugen zu veranlaſſen, und das Gericht ungeſäumt davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 283. Anzeige der Todesfälle und Sicherung der Hinterlaſſenſchaften.

Todesfälle aller Art unter den Gemeinde-Bewohnern ſind dem Gericht unter Bezeichnung der Urſache des Todes ſchleunigſt anzuzeigen, und, beſonders wenn kein Erbe im Hauſe iſt, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Verſieglung von dem Nachlaſſe nichts entwendet werde, weßhalb die wichtigſten Schrank- und Zimmerverſchlüſſe unter das Gemeindeſiegel vorläufig zu nehmen ſind, auch nach Umſtänden ein vertrauter Gemeinde-Mann als Aufſeher in dem Sterbhauſe beſtellt werden kann.

B. Geſundheit.

§. 284. Geſundheits-Anſtalten.

Jeder Gerichtsbezirk hat ſeinen eigenen Gerichtsarzt; die Landärzte, Hebammen, Thierärzte ſind in Diſtrikten eingetheilt; durch die Geſundheits-Anſtalten des Staats ſind Mittel eröffnet, eine Geſundheits-Polizey auf dem Lande zu handhaben, wenn die Gemeinde-Polizey den ſie hier treffenden ſchönen Wirkungskreis erfüllt, und nur dann iſt die Anſtalt des Staats vollendet.

§. 285. Vorkehrungen gegen ärztliche Pfuſchereyen.

Das Vertrauen der Gemeinde gegen die Gerichtsärzte, gegen die Landärzte, gegen die Hebammen, gegen die Thierärzte iſt zu erhalten und zu befördern; Pfuſcher, Waſenmeiſter, Scharfrichter, Schmiede, ſind von allen Einwirkungen auf die äußerlichen und innerlichen Geſundheits Zuſtände abzuhalten, dem Mißbrauche der ſogenannten Hausmittel ſoll begegnet, das Pfuſchen der Gemeindeglieder in Anrathung von Hülfsmitteln in Mittheilung der Heilmittel, in der Zubereitung derſelben verhindert, keine Arzney in der Gemeinde eingebracht oder verbraucht werden, wenn ſolche nicht in den öffentlichen Apotheken bereitet, von den Aerzten angeordnet, und darauf der Gebrauch bezeichnet iſt.

§. 286. Vorkehrungen gegen unberechtigte Hebammen.

Gegen die unbefugte Geburtshilfe von Weibern welche durch alle mögliche Wege das Vertrauen der approbirten Hebammen untergraben, und ſich bey den ſchwangern Weibern zum Nachtheile der aufgeſtellten Hebamme einzudringen wiſſen, ſoll durch Vorſtellungen an die ſchwangern Weiber und durch Warnungen an ſolche unbefugte Hebammen gewirkt werden.

§. 287. Aufſicht auf die Hebamme.

Die angeſtellte Hebamme iſt zu beobachten, daß ſie den ihr beſtimmten Lohn nicht überſchreite, keine unverſchämte Forderungen mache, in ihren Beſuchen nicht nachläſſig ſey, und überhaupt ſich ſo benehme, daß das Vertrauen der Gemeinde-Bewohner gewonnen werde.

§. 288. Beirufung des Arztes in bösartigen Krankheiten.

Das Beſuchen der Kranken, das zeitliche Einrathen des Gebrauches des Arztes iſt Pflicht des Pfarrers; wenn aber ein Gemeindebewohner von einer bösartigen Krankheit befallen wird,

und ſich zu der Hilfe des Arztes nicht verſtehet, ſo hat die Gemeinde-Polizey aus Vorſorge für die ſämmtlichen Bewohnern einen Arzt auf Koſten des Kranken dennoch herbeyzurufen.

§. 289. Periodiſcher Diſtrikts-Beſuch des Arztes.

Es iſt mit den Diſtrikts- und Land-Aerzten eine Uebereinkunft zu treffen, damit der Gemeinde-Diſtrikt zu beſtimmten Zeiten beſucht, und die ärztliche Hilfe erleichtert werde; beſonders in den Jahreszeiten, in welchen die Krankheiten gewöhnlich eintreten, oder ſich auffallend erheben. *)

§. 290. Vorſorge für Kranke und Wöchnerinnen.

Die Vorſorge für Kranke und Wöchnerinnen liegt allerdings in dem Wirkungskreiſe der Gemeinde-Polizey. Sie ſoll denſelben in und außer dem Hauſe Ruhe verſchaffen, und der unfreundliche Nachbar oder Hausgenoſſe an ſeine Geſellſchaftspflicht ermahnt und gebunden werden.

Bey Abweſenheit des Hausvaters oder in Ermanglung ſorgfältiger Verwandten, auch bey Vermögensloſigkeit, beym Vorhanden ſeyn mehrerer Kinder iſt dem Kranken oder der Wöchnerin eine vertraute Perſon zur Pflege und Beſorgung des Hausweſens beyzugeben, und ihnen möglichſte Unterſtützung zu gewähren.

§. 291. Benehmen gegen unehelich Geſchwängerte.

Bey unehelichen Schwangerſchaften wird gewöhnlich wegen der Mißhandlung der Aeltern, Anverwandten oder Dienſtherrſchaften der Stamm und die Frucht gefährdet. Die Polizey hat ſich für die Geſchwächte zu verwenden, daß ihr und ſelbſt der Gemeinde neben dem erlittenen großen Unglück nicht ein größeres Unglück gebracht werde. Die Aeltern, Anverwandten,

---

*) Dieſe Einrichtung kann mit unendlichem Vortheil und großer Erſparniß erlangt werden.

Dienſtherrſchaften ſind zur menſchlichen Behandlung, zur Verzeihung hinzuführen.

Hat der Schwängerer Mittel, die Geſchwängerte zu unterſtützen, ſo ſoll der Gemeinde-Vorſteher ſie bey Gericht vertreten, die Entſchädigung und Alimentation zeitlich erwirken. Vermögenloſe werden aus der Armenkaſſa unterſtützet.

§. 292. Sorge für einen Rettungs-Apparat und Requiſiten für die Hebammen.

Für die Anſchaffung des nothwendigſten Rettungs-Apparats, der Requiſiten für die Hebammen und für den Unterhalt derſelben ſoll geſorgt werden.

§. 293. Die ſchädlichen Geſchirre.

Die Nachſicht, ob bei Brandweinbrennereyen, in den Schenken und Küchen keine unverzinnte kupferne Gefäſſe gebraucht, ob in keinen Gefäſſen von Metall ätzende Stoffe, als Saltz, Eſſig, gebrannte Wäſſer u. d. gl. aufbewahret werden; die Vorſorge, daß ſolcher höchſt ſchädlicher Gebrauch ſogleich eingeſtellt, ja ſelbſt derley Gefäſſe zernichtet, oder in beſſeren, und brauchbaren Stand hergeſtellt werden, daß dafür erd- und glaßartige oder hölzerne Geſchirre gebraucht werden, gehört in den Wirkungskreis einer fleißigen und ſorgfältigen Gemeinde-Polizey. *)

§. 294. Verdorbene Getränke.

Alle verdorbene, verfälſchte Getränke und unzeitige Eßwaaren (Obſt, Grundbirn, u. d. gl.) ſind in Beſchlag zu nehmen, und dem Genuſſe zu entziehen.

---

*) Die Wirths und Schenkhäuſer, die Brandeweinbrennereyen ſind von dem Gemeindevorſteher beſonders deshalb zu unterſuchen. Bey Gelegenheit der Feuerſchau iſt in den Küchen der Privaten dieſem gefährlichen Gebrauche nachzuſpüren.

§. 295. Vorſicht gegen und in epidemiſchen Krankheiten.

Um epidemiſchen Krankheiten vorzubeugen, iſt bey gleichartiger Erkrankung einiger Gemeinde-Bewohner oder der Kinder Anzeige dem Gerichtsarzt zu machen; und wird dieſe Erkrankung als epidemiſch vom Arzte erkannt, ſo ſind die deßhalb gegebenen Vorſichtsregeln ſtreng zu erfüllen; eben ſo iſt bey der erſten Wahrnehmung der natürlichen Blattern die Berührung der ganzen Hausgenoſſenſchaft mit andern Dorfsbewohnern durch Aufſtellung einer Wache vorläufig zu verhindern, und ſchleunigſte Anzeige dem Gerichts-Arzte zu machen.

§. 296. Aufſicht auf die Geſundheit des Viehes.

Jeder Viehbeſitzer hat die Pflicht, Erkrankungen des Viehes ſogleich anzuzeigen. Neben dieſen hat ſich die Gemeinde-Polizey durch öftere Stall-Viſitationen ſelbſt von dem Geſundheitszuſtande des Viehes zu überzeugen. Die Mängel in Anſehung der Reinlichkeit der Ställe, des Viehes, der Futterung ſind abzuſtellen, und der Geſundheitszuſtand des Viehes zu ſichern.

Findet man krankes Vieh, ohne ſich von der Unbedenklichkeit der Krankheit vollkommen überzeugen zu können, ſo iſt der Thierarzt ſogleich beyzurufen, und das Vieh unter deſſen Behandlung zu geben. In bedenklichen Krankheiten iſt vorläufig das erkrankte Vieh von dem unmittelbar neben demſelben ſtehenden Viehe und beedes von allem andern geſunden Vieh abzuſondern, die Stände ſind zu reinigen, und die Berührung des Viehwärters mit dem geſunden Viehe auf alle Art zu hindern, und die Betretung des Viehſtalles niemanden als dem Viehwärter zu geſtatten. Der Thierarzt ertheilt ſonach weitere Verhaltungsregeln, welche die Gemeinde-Polizey mit aller Strenge zu beobachten hat.

Ein krankes Vieh darf auf keinen Fall zur Gemeindetränke und zur Gemeinde-Weide gelaſſen werden.

§. 297. Beſondere Aufſicht auf die Geſundheit des Marktviehes.

Bey Viehmärkten ſoll die Geſundheits-Schau gegenwärtig ſeyn. Jedes Stück Vieh iſt zu beobachten; das für krank erkannte Vieh wird entweder zurück, oder auf einen beſondern Platz gewieſen, oder auch bey Wahrnehmungen einer anſteckenden Krankheit ſogleich in einem ſichern Ort untergebracht und bewacht, ſonach weiters verfügt, was nothwendig iſt.

§. 298. Abſonderung der todten Körper.

Todte Körper ſollen ſogleich abgeſondert und aus dem Dorfe gebracht werden. Das todte Vieh wird durch den Fallmeiſter abgeführt; todte Menſchenkörper werden nach dem Todtenbeſchau im Leichenhauſe untergebracht. Was bey epidemiſchen Krankheiten in Anſehung der Reinigung der Gebäude beobachtet werden muß, beſtimmt der Gerichtsarzt. Der Todtengräber muß unter 5 Schuh Tiefe begraben, der Waſenmeiſter unter 6 Schuh Tiefe verſcharren. In epidemiſchen Fällen wird 2 Schuh tiefer gegraben. Die Gemeinde-Polizey hat auf alles dieſes ſtrenge zu wachen.

§. 299. Das Flachs-Rotten.

Das Flachs- oder Hanf-Einlegen und Rotten in Strömen, Teichen, Bächen und andern friſchen und lebendigen Wäſſern iſt polizeywidrig. Zum Flachsrotten iſt ein eigener Platz anzuweiſen, welcher von den Wohnungen entfernt ſeyn muß.

§. 300. Reinlichkeit des Dorfes, der Brunnen, und Häuſer.

Reinlichkeit des Dorfs, der Brunnen und Trankbehältniſſe gehören zur Beförderung der Geſundheit. Keine Pfützen, keine Lachen in dem Dorf und um dasſelbe ſollen geduldet werden. Die Miſtlachen, der Abguß der Seifen-Leimſieder u. d. gl. dürfen nicht auf die Straſſen laufen, ſondern ſind aus dem Dorfe abzuleiten. Die Reihen zwiſchen den Häuſern ſollen gehörig gereinigt und keine Fäulniß darin geduldet werden. Die

Hofraiden und Straßen hat jeder Eigenthümer alle Wochen zu kehren, und rein zu halten, und auf denſelben keine Art von Unreinigkeiten auszuwerfen oder auszuſchütten. Die Gewerbe, welche mit übelriechenden Materialien ſich beſchäftigen, ſollen in ihren Häuſern zu beſonderer Reinlichkeit angehalten werden. Die öffentlichen Brunnen, die öffentlichen Trankbehältniſſe für das Vieh ſollen ſtets in Reinlichkeit erhalten werden: es iſt den Gemeinde-Bewohnern unterſagt, darin zu waſchen, Unrath einzuwerfen oder Holzgeräthe einzulegen, das Eingeweide der Thiere darin zu reinigen. Die Brunnen ſelbſt ſollen alle 4 Wochen gereiniget, die anliegenden Schlamm- und Erdtheile an den Brunnenwänden abgerieben werden; damit die Bewohner nicht in Verſuchung kommen, dieſes Verboth zu übertreten, ſo iſt bey jedem öffentlichen Brunnen ein beſonderer Schwanktrog anzubringen, welcher ſich von dem abgehenden Waſſer aus dem Brunnen-Behältniſſe füllt, und nach dem Gebrauch abgelaſſen werden kann.

§. 301. Unterhaltung der Dorfsſtraſſen.

Die Dorfspolizey ſorgt für die fortwährende Unterhaltung des Dorfspflaſters, und wenn die Straſſen nicht gepflaſtert ſind, ſo ſind die Wege durch eine ſtarke Kiesdecke zu wölben, und die Abzüge des Waſſers zu unterhalten.

§. 302. Weitere Rückſicht auf Geſundheit.

Was nun in Anſehung der Geſundheit, insbeſondere bey den Lebensmitteln weiter zu beobachten iſt, wird in der Folge an dem ſchicklichen Orte in einem mit vorgezeichnet werden.

C. Lebensmittel.

§. 303. Sicherung der Lebensmittel.

Die Vorſorge der Gemeinde-Polizey in Anſehung der Lebensmittel dehnt ſich 1) auf das zum Unterhalte der Menſchen und des Viehſtandes und zur Beſtellung der Felder nothwendige Jahres-Quantum an den unentbehrlichſten Lebensmitteln, 2)

auf die Unterſuchung, ob dieſe Lebensmittel neben dem der Geſundheit beförderlichen Zuſtande auch in geſetzlicher Güte, nach dem Satze, Maße, und Gewichte, bereitet ſind und abgegeben werden, aus.

§. 304. Vorſorge gegen die Theurung.

Die Vorſorge gegen die Nachtheile einer Theuerung oder gegen die ſchrecklichen Folgen des Mangels der Lebensmittel gibt der Gemeinde-Polizey das Recht und die Pflicht.

1) Der Nachſicht, ob eine jede Famlie ihres Diſtricts mit den von einer Ernte bis zur andern nothwendigen Lebensbedürfniſſen an Getreid, Kartoffeln, Hülſenfrüchten, Gemüſſen und Viehfütterung verſehen ſey, nicht minder, ob der zur Beſtellung der Landwirthſchaft nothwendige Vorrath an guten Sämereyen vorhanden ſey; 2) jeder Familie im Falle eines zu befürchtenden Mangels zu unterſagen, von den zu ihrem eigenen dringenden Bedürfniſſe nothwendigen Vorrathe an Lebensmitteln etwas zu veräußern, alle auch erlaubte Aufkäufe dergleichen Lebensmittel in der Gemeinde jeder Zeit abzulehnen, 3) die auf ungeſezliche Art aufgekauften Lebensmittel für den Armenfond vorläufig in Beſchlag zu nehmen, 4) in jedem erlaubten Verkaufe der nach Abzug des eigenen Hausbedürfniſſes entbehrlichen Lebensmittel vor dem Käufer für die bedürftigere Gemeindeglieder unter denſelben Kaufsbedingniſſen einzutreten.

§. 305. Zeitlicher Biereinſud.

Für den dem Bedürfniſſe der Gemeinde-Bewohner entſprechenden zeitlichen Einſud des Sommers- und Winter-Biers iſt zu wachen.

§. 306. Erhaltung der Brunnen und Waſſerleitungen.

Für die in jeder Jahrszeit beſtehenden öffentlichen Brunnen und wo möglich durchlaufendes Waſſer, für eine wohlberechnete Waſſerleitung, für die öffentlichen Trankſtellen des Viehes hat die Gemeinde-Polizey zu ſorgen.

§. 307. Aufſicht auf das Mehl.

Aus jeder Hülſenfrucht dürfen nur beſtimmte Gattungen des Mehles bereitet werden, und jede ſolche Gattung muß unvermiſcht mit einer andern Mehl-Gattung bei den Verkäufern bereit liegen. Indem die Gemeinde-Polizey nach dieſer Beſtimmung die ſtrenge Beybehaltung der Mehlgattungen und den unvermiſchten Zuſtand derſelben unterſucht, prüft ſie auch, ob das Mehl gehörig getrocknet iſt, ob es keinen Geruch hat, ob es nicht unrein behandelt iſt, ob es nach dem vorgeſchriebenen Maße und Preiſe abgegeben wird, und verfügt hierüber nach Umſtänden das Geeignete.

§. 308. Auf das Brod.

Bey dem Brode wird unterſucht, ob zu der Gattung desſelben auch die hierzu beſtimmte Mehlgattung genommen wurde, ob es wirklich auf den Zeug gebacken, ob es gehörig verarbeitet iſt, ob die Salz- und Waſſermaſſe im gehorigen Verhältniſſe zugemiſcht, wie es in Ofen gehalten, ob es geſchmackhaft, ob das vorgeſchriebene Gewicht eingehalten iſt, ob es nicht höher, als der Brodſatz es beſtimmt, verkauft wird, letztlich ob das zum Verkaufe ausgeſetzte Hausbrod 6 Stunden vor dem Verkaufe gebacken wurde.

§. 309. Auf das Fleiſch.

Sowohl die Metzger als auch jede Gemeindebewohner, wenn letztere für ihr eigenes Bedürfniß, oder unter Beytritt einiger ihrer Nachbarn ſchlachten, ſind gehalten, das zu ſchlachtende Vieh der Fleiſchſchau zu unterwerfen.

Zur Fleiſchſchau wird ein hierin geübter Gemeindemann aufgeſtellt, welcher für jedes Stück 6 — 12 erhält. Der Fleiſchhauer prüft, ob das ihm vorgeſtellte Vieh auch für ſchlachtbar gehalten werden kann, ob kein äußeres Merkmahl einer Krankheit ſich zeigt, und unterſagt oder geſtattet nach Befund das Schlachten. Nach dem Schlachten unterſucht der Beſchauer den Geſundheitszuſtand des Eingeweides, und erſtattet dem Gemeinde-Vorſteher Anzeige, welcher letztere bey völlig wahrgenom-

menem guten Zuſtand des Eingeweides den Genuß des Flei-ſches, und des Eingeweides geſtattet, bey vorgefundenen Krankheitsanzeigen aber den Genuß des Eingeweides auch ſelbſt des Fleiſches nach Umſtänden unterſagt. *)

Die Polizey ſorgt, daß jedes als ungeſund befundene Eingeweide oder Fleiſch abgeführt und vom Fallmeiſter mit Kalch beſtreut, und ſogleich verſcharrt werde, welches alles im Angeſicht des Gemeindedieners oder eines vertrauten Gemeinde-Mannes zu geſchehen hat.

Im Falle der Beſchauer die Unſchädlichkeit des Fleiſches nicht beſtimmt ausſprechen kann, iſt der Thierarzt beyzuruſen, und nach deſſen Befund ohne weiters vorzufahren.

Das Fleiſch vom gefallenen Vieh darf, wenn ſolches auch kein Merkmahl der Schädlichkeit an ſich hat, weder verkauft, noch zu den Würſten gebraucht werden. Sollte jedoch ſolches zu eigenem Genuße gebraucht werden, ſo iſt ſolches der Fleiſchſchau zu unterſtellen. Z. B. wenn die Kuh im Kälbern fällt u. d. gl.

§. 310. Fleiſchſatz.

Bei theilweiſem Verkaufe des Fleiſches ſetzt die Polizey den Fleiſchſatz herab, wenn das Fleiſch nicht in derjenigen Güte ausfällt, welche der Fleiſchſatz vorausſezt.

§. 311. Aufſicht auf die Mezger.

Ueber den gewichthaltigen und ſatzmäßigen Verſchleiß, nicht minder die billige Behandlung in den Zugaben, über Reinlichkeit in den Schlachthäuſern, und reines Fleiſches, ſo wie darüber, daß keine Kälber, unter einem Monat alt, weder verkauft noch geſchlachtet werden, hat die Gemeindepolizey lezt-lich noch ſtreng zu wachen.

§. 312. Verboth des Fleiſch-Hauſirens.

Kein friſches oder geräuchertes Fleiſch darf zum Verkaufe

---

*) Löſerdürre, Brand, Lungenfäule, Räude, Rotz, Krebs.

in der Gemeinde umgetragen werden. Doch hat dieſes bey bekannten Metzgern, bey Wildhändlern eine Ausnahme, ſo fern letztere ſich mit einem Zeugniſſe von dem Jagdbeſitzer ausweiſen.

§. 313. Aufſicht auf das Bier.

Bey dem Bier wird geprüft, ob ſolches den gehörigen Zuſatz an Hopfen und Malz hat, ob das Malz nicht zu hart gedörrt iſt, ob es gehörig gearbeitet iſt, und ſein Alter hat, ob es mit andern bittern Zuſätzen beſonders berauſchender Sachen, als durch Poſt, Seren oder Sedelbaum, Haſelwurz, weiße Nieswurz, Tobeln, Fiſchkörnern, Mohnköpfe, Pottaſche u. ſ. w. nicht vermiſcht iſt, ob es hell iſt, ob ſaure oder andere Zuſätze nicht hervorſtechen, ob die Geſchmackhaftigkeit vorliegt. Dieſe Unterſuchung ſoll ſich auf das ganze Bierlager ausdehnen, und auch öfters bei dem theilweiſen Bierverſchleiße ohne Wiſſen des Bierwirthes veranlaßt werden; daß nun hiebey auch die Richtigkeit des Maßes, ſowohl im Verſchenken, als bey den Abgaben in Fäſſern geprüft werden ſoll, braucht keiner beſondern Erwähnung. Daß bei dem Bierabgeben auch keine Verdünnung eintrete, daß der Wirth, um die Fehler des Bieres zu verdecken, oder um es anſehnlich zu machen, keine Luft einſpritze, daß, bevor das Winterbier nicht abgeſetzt iſt, das Sommerbier nicht angezapft werde, wovon ſich der Gemeinde-Vorſteher ſelbſt zu überzeugen hat, daß nicht früher als mit Anfang des Oktobers und nicht ſpäter als mit Ende Aprils ein Winterbier-Sud geſchehe, und im Falle, daß Bedürfniß zur andern Zeit zu brauen vorliegen ſollte, jederzeit die Erlaubniß des Gerichts nachzuweiſen ſey, liegt weiterer Beachtung der Gemeinde-Polizey ob.

§. 314. Auf die gebrannten Getränke.

Alle gebrannten Getränke, ſie mögen in oder außer dem Gemeinde-Diſtrikte verfertiget ſeyn, nimmt die Polizey unter ihre Aufſicht, ob ſolche keine ſchädliche Zuſätze, keinen Nachge-

ſchmack haben, ungefärbt und hell erhalten ſind, und unvermiſcht mit andern Gattungen von Getränken abgegeben werden.

§. 315. Auf die Weine.

Die Weine nimmt die Gemeinde-Polizey auch zum Gegenſtande ihrer Beobachtung, ob nehmlich ſolche nicht verdorben, verfälſcht, gefärbt, oder verdünnt ſeyen.

§. 316. Probe der Verfälſchung.

Wenn bey gebrannten Getränken, Weinen und Bieren die Unverfälſchtheit oder Unſchädlichkeit nicht offenbar vorliegt, ſo iſt eine Probe ſolcher Getränke unter den Gemeinde-Siegel zu nehmen, und dem nächſten Apotheker oder Landarzte zur Unterſuchung zuzuſenden. Sollte eine Schädlichkeit der Getränke vorliegen, ſo iſt ſchleunige Anzeige dem Gerichte zu machen, und der Keller neben dem Verſiegeln vorläufig zu bewachen.

§. 317. Beim Toback.

Die Sorten der Rauch-, Kau-, und Schnupftobacke hat die Gemeinde-Polizey durch die Apotheken unterſuchen zu laſſen, und wenn Schädlichkeit vorliegt, dem Amte ſchleunige Anzeige zu erſtatten.

§. 318. Anſchlag des Satzes der Lebensmittel.

Der Satz der Lebensmittel, die Schrannen- und Markt-Anzeigen über dieſelben wird dem Gemeinde-Vorſteher von 8 Tage zu 8 Tage vom Gerichte mitgetheilt: dieſelben ſollen jeder Zeit zur Wiſſenſchaft Aller an der Gemeinde-Tafel angeſchlagen ſeyn.

D. Unglücksfälle.

§. 319. Veranlaſſung und Verhütung der Unglücksfälle.

Die dem im Naturſtande lebenden Menſchen angebohrene Abneigung, für ſeinen Nächſten thätig zu ſorgen, pflanzet ſich

auch in dem geſelligen Leben gefährlicher fort, und veranlaßt die meiſten Unglücke, wozu ſich die durch ungünſtige Ereigniſſe der Natur erzeugten unglücklichen Vorfälle geſellen.

Die Gelegenheit zu Unglücksfällen und die Folgen derſelben zu beſeitigen, ſoll die Gemeinde-Polizey immer vor Augen haben, und mit Sorgfalt, Muth, und Nachdruck handeln, wenn Gefahr zum Unglücke ſich zeigt, oder wenn durch Zufall, durch unvorſichtige oder vorſätzliche Handlungen Gefahr der Perſon und des Eigenthums bevorſteht. Die unzählbaren Quellen des Unglückes aufzuzählen iſt überflüſſig; doch wird die Aufzählung der häufigſten Fälle, und derjenigen, wo ſtete Aufſicht nothwendig iſt, den Umfang der Unglücksfälle ans Herz legen.

§. 320. Jährliche Unterſuchung der Brücken und Straſſen.

Die Brücken, Stege und Ueberfahrzeuge ſoll die Polizey vor dem Herbſte und bey Eintritt des Frühjahres mit Zuziehung einiger Sachverſtändigen unterſuchen, ob die Pfeiler und Lager, die Bedeckung und Geländer in keinem beſchädigten Zuſtande ſich befinden, und ſolche, die Laſt und den Schwung zu tragen, kräftig genug ſeyn. Daſſelbe iſt bey Durchläſſen an den Straſſen, bey Brunnen verdecken, auf dem Fahr- und Gehewege, bey allen hölzernen Bruſtwehren, Stützmauern und Stützgebälke zu beobachten.

Statt den morſchen Pfeilern, Lagern und Bedeckungen, Bruſtwehre u. d. gl. iſt ein neues Material ſogleich anzuwenden, eben ſo ſind alle äußere Beſchädigungen, welche bey der Beſichtigung ſich zeigen, oder in der Zeit vorfallen, ſogleich zu repariren. Sollte die Reparatur am nemlichen Tag nicht vorgenommen werden können, ſo iſt der Ort mit einer Wache bis zur Beſeitigung der Gefahr zu beſtellen.

§. 321. Bruſt-Wehre.

Alle Brücken, Stege, gefährliche Stellen ſind auf beyden Seiten mit einem haltbaren Bruſtgeländer zu verſehen, da, wo

die Schulkinder vorübergehen, oder wo Kinder hinzutreten können, ſind noch Zwiſchen-Latten vorzuſchlagen.

Alle offene Brunnen ſind mit einer 2 1/2 Schuh hohen Brüſtung, ingleichen alle Waſſerbehälter, unvermeidliche tiefen, Waſſerlöcher, Getränk- und Schwemmſtellen mit ſicherer Einfaſſung zu verſehen.

§. 322. Verhüthung der Fußſchäden.

Zur Verhütung der vielen Fußſchäden iſt zu wachen, daß die Löcher, aus welchen Pfoſten, Zaunſtichel, Steine ausgehoben werden, ſogleich feſt eingeebnet werden; keine Pfoſten oder Zaunſtichel, wohin neue eingelegt werden ſollen, dürfen früher ausgehoben werden, als bis das hiezu bereitete Holz zugleich eingelegt werden kann. Dieſe Vorſicht, ohne welche oft 20 Jahre hindurch ſolche Löcher offen ſtehen, und oft zu tauſende ſolcher Löcher angetroffen werden, ſoll nie auſſer Acht gelaſſen werden. Auf die Straſſen und Hofraiden dürfen keine Glasſcherben und andere dergleichen gefährliche Materialien geworfen werden.

§. 323. Verengung der Dorfswege und des Raumes.

Die Gemeinde-Bewohner dürfen kein Brenn- und Bauholz u. d. gl. an den Straſſen- und Gehewegen oder außer ihren Hofraiden aufſtellen, oder anlegen. Der ſämmtliche Dorfsraum ſoll von keinem Privat-Eigenthum verengt werden; die Polizey hat hiefür zu wachen, und alles Material auf den Grund und Boden des Eigenthümers zurückbringen zu laſſen. Bey Bauten, Reparaturen leidet dieſes bloß auf die Zeit dieſer Vorgänge eine Ausnahme.

Eben ſo wenig darf der Dorfs-Raum oder die Straſſe zum Zimmern des Holzes benützt werden. Es iſt daher in mehreren Hinſichten ein eigener Zimmerplatz außer dem Dorfe zu beſtimmen.

§. 324. Sicherheit beym Glatteiſe.

Beym Glatteiſe iſt jeder Hauseigenthümer verpflichtet, Sand vor ſeinem Hauſe und ſeiner Hofraide zu ſtreuen.

Die Kirchenwege und andere gefährliche Stellen, wo keine Wohnung oder Eigenthum eines Gemeindemannes anſtoßet, ſind auf Koſten der Gemeinde zu beſtreuen.

§. 325. Gefahr der ſteinernen Säulen und Kreuze.

Die Polizey darf keine ſteinerne Säulen gedulden, alle durch Fäulniß beſchädigten Kreuze, und Bildniſſe ſind hinweg zu nehmen, damit die Kinder beym anklettern, oder die vorübergehenden durch den unvorhergeſehenen Umſturz nicht beſchädiget werden; die beſtehenden Kreuze ſind daher oft zu unterſuchen, und ohne genugſame Sicherung gegen Fäulniß darf kein neues Kreuz aufgerichtet werden.

§. 326. Auszeichnung der Badplätze.

Für die Badſtellen ſind gefahrloſe Plätze auszuſtecken, und die Anordnung zu treffen, daß Kinder nur zu beſtimmten Stunden, und in Beyſeyn einiger Schwimmbewanderten ſich baden.

§. 327. Sicherſtellung der gefährlichen Haus- und Werkgeräthe.

Die Gemeinde-Polizey wachet, daß alles gefährliche Hausgeräthe und Handwerkszeug, als Senſen, Sichel, Beile und ſonſtige Schneidzeuge ſo aufgehängt werden, daß weder die Kinder ſolche erlangen, noch die Vorübergehenden ſolche abſtreifen können. Das Pulver und die Gewehre ſollen ſtets verſchloſſen verwahrt ſeyn; außer einem Pfund Pulver darf in den Wohnungen keine größere Pulvermaſſa aufbewahrt werden.

§. 328. Aufſicht auf die Hausthiere.

Die gute Pflege der Hausthiere, als Hunde, Katzen, u. d. gl. iſt den Gemeinde-Einwohnern ſtets einzuſchärfen; große ſcharfe Hunde ſind an die Ketten zu legen, die bösartigen und alten zu erſchlagen, und kranke dem Fallmeiſter zur Heilung zu übergeben. Herrnloſe Hunde ſind aufzufangen.

Im Falle mehrere Hausthiere von einem gebiſſen werden ſollten, ſo ſind ſolche mit dem bösartigen auf Koſten des Beſitzers dieſes Thieres dem Fallmeiſter zur Obſorge zu übergeben.

Sind Beſchädigungen an Menſchen durch ſolche Thiere vorgefallen, ſo ſind dieſelben nur auf den Fall zu tödten, wenn das Fangen oder Einſperren mit Gefahr für andere verbunden seyn ſollte, welches der Fall iſt, wenn ſolches von der Wuth ſichtbar ergriffen iſt: das ſchnelle Tödten ſolcher Thiere iſt ohne ſichtbare Anzeigen von Wuth zu unterlaſſen, weil es den Beſchädigten nur noch in größere Beſorgniß und Angſt ſetzt.

Bey Beſorgniß der Wuth ſoll ſogleich der nächſt gelegene Arzt zu dem Beſchädigten durch Eilbothen beygehohlt werden.

§. 329. Warnung bey Hausreparaturen, Tiefen und Gruben.

Bey einer äußeren Reparatur des Hauſes ſind die Nachbarn beſonders zur Aufſicht auf ihre Kinder zu ermahnen, bey Dachreparaturen und äußeren Hausreparaturen ſollen auch Warnzeichen durch Quer-Anlagen einiger Stangen für die vorübergehenden ausgeſtellt ſeyn. Eben ſo ſind alle Tiefen zu den Fundamenten, Brunnen, Gruben u. d. gl. zu verlatten.

§. 330. Vorſicht nach dem Windſtoß.

Nach einem Windſtoß oder Hagelſchlag iſt zu ſorgen, daß die beſchädigten Dachplatten unverzüglich vom Dache herabgenommen werden, eben ſo ſind alle bewegliche Theile, als Läden, Thüren, Tafeln, Latternen von der äußern Hausſeite, ſo fern ſie in ihrer Lage oder Befeſtigung und überhaupt gelitten haben ſollten, herzuſtellen und zu befeſtigen.

§. 331. Sicherung der beweglichen Sachen beym Ausſtellen.

Alle bewegliche Sachen, als Blumenſcherben, Blumen-Kaſten u. d. gl. dürfen nur, wohl befeſtiget, an den Fenſtern oder außer den Hausſeiten ausgeſtellt werden.

§. 332. Ruinoſe und gefährliche Gebäude und Schöpfe.

Kein Gebäude, von welcher Art, darf zu einem ſolchen ruinoſen Zuſtand herabkommen, daß Einſturz zu beſorgen ſey. Die Polizey hat daher die Abſtellung aller ſolcher Mängel zeitlich einzurathen, im nöthigen Falle die Gebäude unterſtützen zu laſſen, und dem Gerichte darüber Anzeige zu machen.

§. 333. Vorſicht für die Verſtorbenen.

Bei Sterbfällen ſorgt die Gemeinde-Polizey, daß der Todtenbeſchauer unverzüglich einberufen werde, daß vor der Todtenbeſchau an dem Körper nichts vorgenommen, derſelbe nicht aus dem Lager gebracht, ſondern in ruhiger Lage erhalten werde. Der Gemeinde-Polizey ſtehet die nächſte Aufſicht auf den Fleiß und Nüchternheit des Todtenbeſchauers zu; und wenn ſie deſſen Verrichtungen nicht für genügend erkennen ſollte, ſo iſt der nächſte Landarzt herbeyzurufen. Die Beobachtung der geſetzlichen Zeit der Beerdigung iſt Pflicht des Pfarrers.

§. 334. Vorſorge gegen Waſſerſchäden beym Zuſammenfluſſe mehrerer Wäſſer.

Wenn eine Gemeinde in einem Thale oder an einer Stelle liegt, wo der Zuſammenfluß des gähen Regen- oder Schneewaſſers oder mehrerer Flüſſe ſo oft Gefahr für das ganze Dorf und die Umgebungen drohet, ſo ſorgt die Polizey für eine richtige, ſichere und eingeſchränkte Stromrichtung, für einen erklecklichen Rinnſal zur Aufnahme des Waſſers, für den ſichern und ſchnellen Abgang desſelben, und läßt nach dem Abgange desſelben alle Waſſerſchäden ſogleich herſtellen.

§. 335. Weitere Mittel gegen die Waſſerſchäden.

Zur weitern Abwendung der Waſſerſchäden hat die Gemeinde-Polizey nachzuſehen, ob die Waſſer-Berechtigten den geſetzlichen Waſſerſtand nicht überſtellen, ob ſie ihre Schleuſen in einem ſolchen Zuſtande erhalten, daß dieſelben zu jeder Zeit

zum Abzug des gähen Waſſers gezogen werden können, ob ſie ihre Wehre und Dämme im guten Zuſtande erhalten; eben ſo ſollen die vorhandenen Durchläſſe und andere derley Vorrichtungen unterſucht werden. Die vorgefundene Beſchädigung an den Wehren, Dämmen, Schleuſen, Ufern ſind ſogleich herzuſtellen. Alle Hinderniſſe ſind zu entfernen, welche dem Laufe des Fluſſes oder Baches entgegenſtehen, ihm eine ſchädliche Richtung geben, Ufer-Einriſſe veranlaſſen, oder Ueberſchwemmungen befürchten laſſen. Daher ſollen auch nach Umſtänden alle Jahre, oder in dem Augenblicke, da ſich ein ſolcher Vorfall ergibt, das Bach- oder Flußbeet gereiniget, und der Gang des Waſſers jeder Zeit in der Mitte des Beetes geleitet werden. Bey periodiſchen Waſſergefahren, die mit Ueberſchwemmung begleitet ſind, hat die Gemeinde-Polizey das nothwendige Fahrzeug, die Schiffe, Seile, Stangen, Rechen jederzeit in Bereitſchaft zu halten, und vor dem vollen Waſſeranlauf dem Gerichte die möglichſte ſchleunigſte Nachricht zu geben.

Die durch Lokal-Verhältniſſe nothwendigen Anſtalten leitet indeſſen die Gemeinde-Polizey, ſorgt auch unter andern für die Sicherſtellung der Brücken und Stege, wenn ſolche vom Waſſer ergriffen werden könnten, u. d. gl.

§. 336. Abwendung der Gewitterſchäden.

Damit die häufigen Gewitterſchäden abgewendet werden, hat die Gemeinde-Polizey die vermöglichen Gemeindeglieder zur Errichtung der Wetterableiter zu ermuntern; die Polizey läßt die vorhandene Ableiter von einem Sachverſtändigen vor Eintritt des Frühjahres unterſuchen und die vorgefundenen Mängel ſogleich abſtellen. *)

---

*) Natürliche Wetterableiter findet man in den hohen von den Alten vor den Häuſern gepflanzten Nuß- und Linden-Bäumen. Künſtliche leiſten den größten Nutzen bey Scheunen.

§. 337. Nach dem Hagel und Wetterſchlag.

Bey Hagel und Wetterſchlag wird ſogleich dem Amte Anzeige gemacht, ein Verzeichniß der Beſchädigten unter Anführung des Feldmaßes und der Fruchtgattung, und des Maßes der Beſchädigung angelegt; im Falle eine gerichtliche Einſchätzung gefordert werden ſollte, ſo dient dieſes Verzeichniß als Vorbereitung; im andern Falle wird ſolches lediglich den Gemeinde-Acten beigelegt. Die verſchonten Nachbaren ſind um Beyhülfe anzugehen, und die Beſchädigten zur baldigen Beſtellung der Felder durch eine der Jahrszeit noch angemeſſene Beſamung oder Bepflanzung zu ermuntern.

§. 338. Dachrinnen.

Die Gemeinde Polizey geduldet keine auf die Straſſen und Gehewege ſpielende Dachrinnen wegen dem Raume der Wege, beſonders aber zur Verhüthung der großen Gefahren durch das Scheuwerden der durch dieſe Rinnen getriebenen Pferde.

§. 339. Scheibenſchieſſen.

Sie weißt für diejenigen, welche ſich im Scheibenſchießen üben wollen, einen gefahrloſen Ort an, und entfernt ſolche Scheibenſtände, welche wegen Mangel eines erklecklichen Kugelfanges oder wegen hinter dem Scheibenſtande ſich ziehenden Wege Gefahr drohen.

§. 340. Gefahr des Kindereinſperrens.

Die größten Unglücke geſchehen durch das Einſperren der Kinder oder durch den Mangel der Aufſicht auf dieſelben, wenn die Aeltern auf die Arbeit gehen. Man ſah Kinder verbrennen, ſich tödtlich verwunden, ſich wechſelſeitig verſtümmeln, Häuſer und Dörfer hiedurch in Aſche verwandeln. Die Arbeit der Gemeindebewohner iſt gewöhnlich gleichzeitig, und hierin liegt eine günſtige Gelegenheit, die Kinder der Aufſicht einer geſtandenen Perſon zu übergeben; die Kinder ſind in einer Art Spielſchule zu beſchäftigen, welches im Freyen oder in einer Stube nach den Zeitumſtänden geſchehen kann; für eine ſolche

Einrichtung, welche der Jugend und den Aeltern gleich nützlich, und mit keinen Koſten verbunden iſt, nimmt die Gemeinde-Polizey Bedacht.

§. 341. Verſorgung der Wahnſinnigen.

Noch eine weitere eben ſo wichtige Beſorgniß tritt bey Verirrten, und Wahnſinnigen ein. Wie viele Unglücke geſchehen nicht durch dieſelbe an Kindern, an Erwachſenen, an dem Eigenthum einer ganzen Gemeinde Die Gemeinde-Polizey ſoll daher ſorgen, daß ſolche gefährliche Menſchen frühzeitig in einem Irrenhauſe untergebracht, oder nach Berathung des Arztes auf eine ſolche Art behandelt und bewacht werden, daß ſolche weder ſich noch andern ſchaden können.

§. 342. Verboth der Legbüchſen und Schlingen.

Die Gefahr durch Legbüchſen, Fangeiſen, Schlingen u. d. gl., iſt groß; kein Gemeindebewohner darf im Hauſe, noch in ſeiner Hofraide, noch im Garten, noch auf freiem Felde eine Legbüchſe, Fangeiſen oder Schlinge legen. Wenn indeſſen zur Vertilgung der dem Geflügel ſchädlichen Thiere in den Gebäuden Fallen oder Schlingen aufgeſtellt werden ſollten, ſo hat der Gemeinde-Bewohner dem Gemeinde-Vorſteher Anzeige zu machen, und der Gemeinde-Vorſteher hat zu wachen, daß der Ort, wo die Falle gelegt wird, verſchloſſen werde, und niemand anders als der Bewohner den Schlüſſel hiezu bewahre.

§. 343. Vorſicht gegen Brandſchäden.

Die Unglücksfälle, von welchen die Gemeinde am öfteſten und empfindlichſten betroffen wird, ſind die Brandſchäden.

Die Gemeindepolizey wacht für ſtrenge Erhaltung der in der Folge beſonders dargeſtellten Feueranſtalt und in Anſehung des Feuergeboths, der Löſchgeräthſchaften, der Feuerordnung, der Feuerbeſchau, der Kaminkehr-Ordnung und dehnt ihre Sorgfalt auch auf folgendes aus.

§. 344. Stete Wachſamkeit gegen Feuergefährlichkeiten.

In der ſteten Aufſicht bey neuen Bauten und Reparaturen der Häuſer in Hinſicht der verordnungsmäſſigen Verwahrung der Feuerſtellen, in der ſteten Beobachtung der Gemeinde-Bewohner beym Umgang mit dem Feuer, in ununterbrochener Warnung zur Vorſicht, in der Nachſicht, ob bey Viehfütterung, Strohſchneiden, Dreſchen, und derlei nächtlichen Verrichtungen ordnungsmäßig verwahrtes Licht gebraucht wird, ob die nothwendigen Haus- und Stallaternen in jedem Hauſe vorhanden und im brauchbaren Zuſtande ſind, letztlich in der ſchnellen Abhülfe der von der Feuerſchau oder dem Kaminkehrer angezeigten Mängel an den Feuerſtellen ſoll die Gemeindepolizey eine ununterbrochene Thätigkeit zeigen.

§. 345. Erhaltung der Ordnung im Gebrauch der öffentlichen Feuerſtellen.

Für die Ordnung in dem Gebrauche der öffentlichen Häuſer, als zum Waſchen, Backen, Dürren und Röſten und für die Erhaltung derſelben im ſteten brauchbaren Zuſtande wacht die Polizey.

Die Ordnung beziehet ſich 1) auf die durch das Loos zu beſtimmenden reihenweiſe Benützung, wobei den Dorfsnachbarn die Umtauſchung der Looſe unter ſich vorbehalten bleiben muß, 2) auf die Säuberung der Keſſel und Geſchirre und des Gebäudes, 3) in der Aufſicht auf die Gebäude. In Anſehung der Erhaltung ſollte von jedem Gemeinde-Bewohner, welcher auf den Gebrauch eingewieſen wird, etwas beſtimmtes abgegeben werden, welcher Sammtbetrag die wahrſcheinlich zu berechnende Reparaturkoſten nie überſteigen ſoll.

Die Aufſicht wird einem der nächſten Nachbarn dieſer Gebäude gegen eine Belohnung im Gelde, oder Ueberlaſſung der Aſche übertragen, der das Gebäude den Benützern aufſchließt, und nach dem Gebrauche verſchließt. Solche Gebäude ſollen vergittert und wohlverwahrt auch mit einer Vorrichtung verſehen ſeyn, an welcher der Benutzer ein eigenes Vorſchloß anlegen kann.

§. 346. Wachſamkeit auf die Feueranſtalten.

Die gute Herſtellung und Erhaltung der Löſchgeräthſchaften, die Aufſicht auf die Nacht- und Thurm-Wächter, auf den Feuerhaus-Aufſeher, auf die ſichere und beſtimmte Verwahrung der Feuerhausſchlüſſel, auf die ununterbrochene Ordnung der Feuer-Vorſpann, des Feuerbothens, auf die periodiſche Einübung der Feuerordnung, auf die ſtrenge Pflichterfüllung der Feuerbeſchau-Mitglieder, auf den Fleiß der Kaminkehrer liegt in den unverrückten Pflichten der Gemeinde-Polizey.

§. 347. Richtung der Löſchanſtalten.

Bey der Direktion der Löſch-Anſtalten ſowohl in Anſehung der periodiſchen Uebung in der Feuerordnung als auch beim Brande ſelbſt ſoll vorzüglich beobachtet werden, daß alles gleichzeitig und gehörig vertheilt in Wirkung trete, das Feuer durch die Löſch-Anſtalt ganz umgeben, und die Wirkung fortgeſezt werde.

§. 348. Beobachtungen nach dem Brand.

Die gerettete Effekten werden im Angeſicht des Gemeinde-Vorſtehers dem Eigenthümer zugeſchieden. Für die Unterkunft der Abgebrannten und deren Effekten iſt zu ſorgen. Diejenigen Perſonen, welche ſich in dem Brande durch Thätigkeit, Muth und wirkende Beyhülfe beſonders hervorthaten, oder durch entſcheidende Handlungen die Rettung erwirkten, ſind dem Gerichte anzuzeigen.

§. 349. Warnung der Einwohner gegen Feuers-Gefahr bey öffentlichen Veranlaſſungen.

In allen öffentlichen Veranlaſſungen, in welchen die Gemeindeglieder in eine ungewöhnliche Thätigkeit treten z. B. bey Märkten, Kirchweihen u. d. gl. ſind die Bewohner Tags vorher zur Vorſicht auf das Feuer, zum ſichern Verſchluß ihrer Gebäude öffentlich oder durch Umſagen zu ermahnen.

C. Volksbildung.

§. 350. Einfluß des Gemeindevorſtehers auf die Volksbildung.

Wenn der Gemeinde-Vorſteher Empfänglichkeit gegen die Verordnungen und Befehle der Regierung zeigt, ſo iſt auch die Empfänglichkeit der Gemeinde-Bewohner dafür möglich; außer dieſem guten Beyſpiele wird nur alles dem Scheine nach, alles mit Zwang und Unwillen vollzogen, die Wohlthat einer Anordnung verſchwindet, und Schädlichkeit tritt an deren Stelle.

§. 351. Regung des Volks-Sinnes für das Gute, Schöne und Nützliche.

Die Gemeinde-Polizey ſoll alle Gelegenheit benutzen, den Gemeinde-Bewohnern einen lebhaften und bleibenden Sinn für das Gute, Schöne und Nützliche beyzubringen, dieſelben für allgemeine Ordnung der Dinge, für öffentliche gemeinnützige Anſtalten, für Treue, Liebe gegen König und Vaterland empfänglich zu machen ſuchen, und dieſe Haupt-Tugenden eines Volkes ſorgfältig pflegen.

Wenn Verordnungen nach den Lokalverhältniſſen, nach der niedern Stuffe der Bildung der Gemeinde-Bewohner, nach dem eigenen Character derſelben nicht gleichartig und gleichzeitig angewendet werden können, ſo ergreift die Gemeinde-Polizey das Mittel zur ſucceſſiven Vorbereitung, zur ſucceſſiven Belehrung, zur ſucceſſiven Befolgung, und bahnet hiedurch der Ausführung den Weg.

§. 352. Gegen Rohheit bey den Landpurſchen.

Das Männergeſchlecht zeichnet ſich in der Jugend durch auffallende Rohheit der Sitten aus; hieher das Jodeln, das Herausfordern zum Kampfe, das nächtliche Aufpaſſen ganzer Rotten gegen einzelne, oder Gegenrotten, die Schlägereyen und gefährlichen Raufhändel, der Gebrauch der Schlagringe, der Feuerſtähle, die Stiche mit der Meſſerſpitze in die Kniee, das Knieziehen gegen die Ge-

ſchlechs=Theile und hundert ſolche gefährliche tagtägliche Rohheiten.

Die Gemeinde=Polizey begegnet frühzeitig ſolcher Rohheiten, hält die junge Leute in Zucht, und zeigt den Raufſüchtigen dem Gericht an, welches mit geeigneten Correctionsmitteln einſchreitet.

§. 353. Sorge gegen Verführung der weiblichen Jugend.

Die Gemeinde=Polizey ſorgt, daß die weibliche Dorfsjugend keinen Verführungen Preis gegeben werde; ſie verhüthet die nächtlichen und gefährlichen Zuſammenkünften, warnet jeden Burſchen, der nächtlicher Weiſe herumlauft, oder einſteigt, oder ſchickt ihn an das Gericht zur Correction.

§. 354. Vorſorge für die gefallenen Mädchen.

Sie ſorgt dafür, daß den gefallenen Mädchen der Rücktritt zur Tugend und Beſſerung möglich werde; läßt daher keine auffallende Unterſcheidungen ſolcher Unglücklichen zu, und überläßt die Rügen der Art dem eigenen Geſchlecht, welches zur Nachſicht bey einem ſichbaren Zurücktritt zur Tugend am empfänglichſten iſt, und liederliche Perſonen von ſelbſten ausſtößt.

§. 355. Aufſicht über öffentliche Vorſtellungen.

Die Gemeinde=Polizey geſtattet keine unſittlichen Geſpräche, Gebährden und Handlungen oder Darſtellungen. Sie läßt keinen Bücher=oder Bilderhändler auskramen oder verkaufen, keine Schauſpieler, Marienetten, Taſchenſpieler, Gaugler und Seiltänzer auftreten, bevor die Sittlichkeit und der Werth ſolcher Dinge vom Amte geprüft iſt, und ein Erlaubnißſchein vorliegt.

Sie geſtattet keine Darſtellungen, welche Unſittlichkeit, Aberglauben, Gehäßlichkeit gegen Nationen, Unanſtändigkeit und Sittenrohheit darlegen, ſucht ſolche Gegenſtände entweder ſelbſt zu entfernen, oder macht dem Gerichte die Anzeige.

§. 356. Sinn für Sparſamkeit.

Die Gemeinde-Polizey leitet die Gemeinde-Bewohner bey jeder Gelegenheit zur häuslichen Tugend und Sparſamkeit hin. Sie ſorgt, daß die Polizeyſtunden richtig eingehalten, keine Hazard oder Glücksſpiele gemacht werden, noch weniger ſolche Unternehmungen in Umſchwung kommen, welche Zeit rauben, und den Gemeinde-Bewohnern große Summen Geld entlocken.

§. 357. Gegen Aberglauben.

Die Gemeindepolizey hat ein wachſames Aug, daß Geiſtergeſchichten, Geldmachereyen, Schatzgrabereyen, Zuſammenkünfte zu heimlichen Andachten, abergläubiſche Mittel und Gebräuche, Karten-Siebſchlagen, u. d. gl. frühzeitig entdeckt werden, und erſtattet über alle derley Wahrnehmungen dem Gerichte die ſchleunigſte Anzeige.

F. Fremden-, Geſellen- und Dienſtboten-Ordnung.

1. Fremden-Ordnung.

§. 358. Anzeige der Fremden.

Fremde Reiſende müſſen dem Gemeinde-Vorſteher von den Wirthen gleich bey Ankunft angezeigt werden; eben ſo ſind alle Fremde und Verwandte, welche einzelne Gemeindeglieder beſuchen, und ſich über Nacht aufzuhalten gedenken, dem Gemeindevorſteher von dem Hausbeſitzer oder Bewohner anzuzeigen.

§. 359. Aufenthalts-Erlaubniß.

Will ſich ein ſolcher länger als 3 Tage im Gemeinde-Diſtricte aufhalten, ſo hat er vom Amte eine Aufenthalts-Karte nothwendig, welche der Gemeindevorſteher aufbewahrt.

§. 360. Beobachtung der Fremden.

Das Thun und Laſſen der Fremden, der Verkehr derſelben mit den Einwohnern iſt zu beobachten, in welcher Beziehung der Gemeindevorſteher in perſönliche Bekanntſchaft mit dem Fremden treten ſoll, und hiedurch Gelegenheit hat, auf eine ſchickliche und unbemerkte Art Wahrnehmungen zu machen. Wird etwas verdächtiges wahrgenommen, ſo iſt ſchleunige Anzeige dem Gericht zu erſtatten.

§. 361. Haftung für die Fremden.

Für die Handlungen des Fremden haftet der Wirth oder Gaſtfreund, in ſo fern der Fremde wegen üblen Leumund demſelben ſchon vorhin, oder durch deſſen Handlungen nachher bekannt geworden und dieſe Bedenklichkeit dem Gemeindevorſteher nicht angezeigt ſeyn ſollte.

§. 362. Vergleichung der Steckbriefe mit verdächtigen Fremden.

Bey ganz unbekannten und verdächtigen Fremden ſollen noch beſonders die vom Gericht mitgetheilten Steckbriefe nicht außer Gedächtniß gelaſſen; und bey gefundener Uebereinſtimmug der Beſchreibung der Perſon mit dem Fremden iſt durch Eilbothen dem Gerichte Anzeige zu machen; der Fremde aber bis zur Einlangung der amtlichen Weiſung oder Vorkehrung unbemerkbar nicht außer Auge zu laſſen.

§. 363. Unterſtützung der Fremden.

Gerathet ein Fremder in einen Unglücksfall, ſo iſt ſolchem in allem beyzuſtehen. Bey körperlicher Verletzung und Erkrankung iſt die ärztliche Hülfe beyzurufen, im Falle ſolche nicht ausdrücklich verbothen werden ſollte.

Auf den Fall der Fremde einen Bothen, die Begleitung ſeiner Effekten, die Begleitung mit Fackeln zur Nachtzeit fordern ſollte, ſo iſt ſolches gegen Lohn unverweigerlich zu geben, und vertraute Leute hiezu zu beordern.

In der Gemeinde ſollten einige Fackeln immer in Bereit-

ſchaft ſeyn, damit gegen billigen Erſatz einige Stücke überlaſſen werden können.

§. 364. Aufſicht auf die beurlaubten Soldaten.

Wenn ein beurlaubter Soldat ſich nicht wohlverhaltet, unſittlich betragt, in Raufhändel verfallt, die Bedingung, unter welchem ihm der Urlaub gegeben wurde, nicht erfüllt, ſo iſt dem Gericht Anzeige zu machen, welches deſſen Einberufung veranlaßt.

2. Geſellen=Ordnung.

§. 365. Aufſicht auf Geſellen, Lehrlinge und Taglöhner.

Die Geſellen, Lehrlinge und ſonſtigen fremden Handlungen oder Gewerbtreibenden nimmt die Polizey unter Aufſicht.

§. 366. Verhalten der Handwerkspurſche.

Handwerkspurſche dürfen am Orte nicht betteln, ſich nicht, außer Erkrankung oder ſonderlicher wahren Verhinderung, über 24 Stunde aufhalten; der Gemeinde=Vorſteher iſt berechtiget, ihr Wanderbuch nachzuſehen.

§. 367. Niederlegung des Wanderbuches.

Kein Geſell, Lehrling oder ſonſtige fremde Handlanger darf in Arbeit treten, bevor ſolcher nicht ſein Wanderbuch bey Amte hinterlegt, und einen amtlichen Erlaubnißſchein vorweißt.

§. 368. Beobachtug deſſen Sittlichkeit.

Das ſittliche Benehmen dieſer Arbeitsleute iſt ſtets zu beobachten, unſittliche ſind zu warnen, oder von dem Gemeindeausſchuß zu ſtrafen, oder dem Gericht zur Beſtrafung anzuzeigen. Da die meiſten unſchuldigen Mädchen durch falſche Vorſpielungen der glänzenden Verhältniſſe den Beſitz eines Gewerbes, oder Verſprechen zur Verehelichung von den fremden Arbeitern verführt werden, ſo ſind die Aeltern und Mäd=

chen bey ſolchen ſichtbaren und gewiſſen Verführungen zeitlich zu warnen.

8. Dienſtboten-Ordnung.

§. 369. Einſtehen der Dienſtboten.

Eine weitere ſtete Aufſicht erfordern die Dienſtboten. Ohne Erlaubniß des Amtes darf kein auswärtiger Dienſtbot einſtehen. Jeder Dienſtbote iſt verpflichtet, ſein Dienſtboten-Büchlein beym Einſtehen im Dienſte dem Gemeindevorſteher vorzuweiſen; hat derſelbe bey einheimiſchen Dienſtboten in den darin aufgeführten Zeugniſſen, oder wegen Unterlaſſung der Nachweiſung über die letztere Dienſtzeit Bedenklichkeit, ſo hat derſelbe dieſe dem Gericht zu eröffnen.

§. 370. Verhalten der Dienſtboten.

Die Gemeindepolizey wacht, daß 1) ſich alle Dienſtboten auf ein Jahr eindingen, 2) die 2 Termine zum Ausſtehen, nemlich Lichtmeß und Michaeli eingehalten, 3) die Aufkündzeit 6 Wochen vor dem Ziele beobachtet, 4) daß als Darangeld nicht mehr als der 20 Theil des Lohns gefordert werde, 5) daß die Zeugniſſe in den Dienſtboten-Büchern nicht unterlaſſen werden, 6) daß keine Dienſtboten länger als 3 Wochen ohne Dienſt bleiben, 7) noch weniger ſich in verdächtige Aufenthalte begeben, 8) daß die zum Dienſte erwachſene und für die Aeltern entbehrliche Leute nicht müßig verbleiben und in Dienſte treten, 9) daß die Dienſtboten, welche 15 Jahre lang treu und ehrlich in den Gemeinden dienten, im Falle ſie ihre Kräfte verlieren und nicht mehr dienen können, in der Gemeinde-Armenpflege aufgenommen werden.

§. 371. Dienſtboten-Vergehen.

Die Dienſtboten, welche ihre Pflichten gegen die Dienſtherren vernachläſſigen, ſich den häuslichen Arbeiten nicht unterziehen, faul und träg benehmen, mehrere Aufdinggelder nehmen, die Aufkündzeit nicht beobachten, vor der Zeit ohne ge-

ſetzliche Urſache aus dem Dienſte treten, ſich mit einer ordentlichen Koſt nicht begnügen, außer dem bedungenen Lohn noch andere Forderungen an den Dienſtherrn ſtellen, demſelben mit Unart begegnen, an aufgehobenen Feiertagen zu arbeiten ſich weigern, ohne Bewilligung der Dienſtherrſchaft öffentlichen Beluſtigungen nachgehen, die nothwendige Arbeit verlaſſen, ſich mit Verläumden, und Geſchwäze hin und her tragen abgeben, einen liederlichen Lebenswandel pflegen, ſind zu warnen oder zur Beſtrafung dem Gemeindeausſchuſſe, nach Beſchaffenheit dem Gerichte vorzuſtellen.

§. 372. Schutz der Dienſtboten.

Dagegen ſollen die rohen und unverträglichen Dienſtherren und Dienſtfrauen in gleiche Aufſicht genommen werden, und der Dienſtbote, der ungerecht gedruckt iſt, mit übermäßiger Arbeit belaſtet, mit Schlägen und Lohnverkürzung behandelt wird, dem die Unterſtützung im Erkrankungs-Falle verſagt iſt, geſchützt, und ihm die nöthige Abhülfe bey Amte erwirket werden, wenn die Gemeindeſtrafen fruchtlos erſcheinen.

§. 373. Vorſicht bey auswärtigen Taglöhnern.

Auswärtige, welche ſich als Taglöhner verdingen wollen, dürfen ohne Erlaubniß des Amtes in keinem Gemeinde-Diſtricte aufgenommen werden; die aufgenommene ſelbſt ſtehen unter ſtrengſter Aufſicht, die den Beherrbergern desſelben beſonders eingeſchärft werden ſoll.

4. Die Armen.

§. 374. Hinweiſung auf die Armenpflege.

Um dieſen wichtigen Theil einer Gemeindepolizey ſicher zu leiten, iſt eine eigene Armenpflege angeordnet, von welcher im XXIVten Abſchnitte ausführlich gehandelt wird, und auf welchem ſich hiemit bezogen werden muß.

Worauf nun der Gemeindevorſteher, dem die Ausübung der Gemeindepolizey übertragen iſt, ſtets ſeine Aufmerkſamkeit richten ſoll, wird hier ſonach nur kürzlich berührt.

§. 375. Aufſicht auf den Bettel.

Die Tag- und Flurwache iſt anzuweiſen, daß aller Straſſen- Kirchen- und Hausbettel verhütet werde; es ſind daher die Diſtrikts-Armen jederzeit hievon abzuhalten, und die fremden Bettler ſind außer den Diſtrict zu ſchaffen. Beſonders ſoll dem unverſchämten Bettel der Handwerkspurſche vorgebeugt werden; diejenigen, welche den öffentlichen Bettel durch ihre Gaben unterſtützen, ſind über die Nachtheile ihrer ungeordneten Freygebigkeit zu belehren, auch beym vorſätzlichen Entgegenhandeln zu beſtrafen.

§. 376. Aufſicht auf die Armen.

Wenn nun gleich nach Anordnung der Armenpfleger ein beſonderer Aufſeher für die Armen ernannt wird, ſo hat dennoch der Gemeindevorſteher dieſelbe Aufſicht auf die Armen im allgemeinen zu pflegen, ihrer Nahrung und Beſchäftigungsart nachzugehen, und ſich bey jeder Gelegenheit zu überzeugen, ob die Armen denjenigen Verpflichtungen nachkommen, welche ihnen für die Wohlthat der Pflege auferlegt ſind.

§. 377. Vollziehung der Armenpflegen.

Dem Gemeindevorſteher ſtehet zunächſt die Ausführung der Anordnungen der Armenpflege zu, ſo fern einige Anordnungen nicht einem beſondern Mitgliede der Armenpflege übertragen werden müßten; er hat daher dieſen wichtigen Gegenſtand ſtets aufzufaſſen, und alles das mit Strenge und Pünktlichkeit zu vollziehen, was die Armenpflege nach ihrem vollem Umfange fordert.

§. 378. Anzeige über das Verhalten der auswärtigen Armen.

Bey jeder Gelegenheit ſoll dem Gerichte Anzeige gemacht werden, wie ſich die auswärtigen Armen verhalten, damit bey Vernachläſſigung der Armen in einem Diſtrikte die ämtliche Einſchreitung veranlaßt werde.

H. Nahrungs-Zuſtand.

§. 379. Einfluß der Polizey auf den Nahrungs-Zuſtand.

Da, wo Gewohnheit, Hang nach dem Alten, Schüchternheit im Neuen, Trägheit, Misgunſt und Misbrauch auf das allgemeine Wohl empfindlich hinwirkt, und den Nahrungszuſtand erſchwert oder gar hindert, muß die Polizey mit doppelter Sorgfalt ins Mittel treten, belehren, aufmuntern, ermahnen, leiten, verhüten und abſtellen.

§. 380. Gewährung des Nahrungszuſtandes.

Den Gemeindebewohnern wird durch Landwirthſchaft, Gewerbe, Handel, der Nahrungsſtand gewährt, der in dem Maße den Lebensgenuß darbiethet, in welchem die Nahrung gefunden wird.

1. Landwirthſchaft.

§. 381. Weg zur Kultur.

Die Kultur des Ackers, des Wieſenbaues, des Obſtbaues, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Bienenzucht ſoll auf alle Art gepflegt werden.

Die ſtete Ermunterung und Belehrung von Seite des Gemeindevorſtehers an die Gemeindebewohner, eigenes Beyſpiel und Verſuche, die Entfernung aller Hinderniſſe und Vorurtheile, und der durch Gewohnheit ſo tief gewurzelten Misgriffe eröffnen den Weg. Daher ſoll auch die Urbarmachung öder Gründe, eine wohlberechnete Vertheilung der entbehrlichen Gemeindheiten, die Zweimädigmachung der Wieſen, Ablöſung der Brache (ſo weit ſolches vortheilhaft iſt), Anpflanzung der Futterkräuter, Gemüſer und Erdfrüchten, die Gütervereinödung u. d. gl. auf alle Art eingerathen, unterſtützt und befördert werden.

§. 382. Obſtbaumcultur.

Die Trägheit des Landbewohners in dem Obſtbau, genährt durch die Gewohnheit, gleich nach der Ausſaat zu erndten, ſoll dadurch bekämpfet werden, daß in und außer dem Dorfe und an ſonſtigen leeren Plätzen, dann an Straſſen und Wegen Obſtbäume geſezt werden. Die Pflege derſelben iſt einem kundigen Gemeindemann in den erſten 3 Jahren zu übertragen, und erſt dann ſind die Bäume unter den Anſtößern zu vertheilen, oder ſolche im Steigerungswege zu verkaufen, wodurch neben dem Erſatz des Aufwandes noch eine ſchöne Einnahme zu derlei landwirthſchaftlichem Zwecke errungen werden kann.

§. 383. Mißverhältniß der Wieſen zu den Aeckern.

Das Misverhältniß der Wieſen zu den Aeckern findet man bey den meiſten Landwirthſchaften. Man gehet ſogar ſo weit, daß man die Wieſen abſticht, den Abſtich als Neubruch auf die Aecker führt, ja hiedurch oft ganze Gegenden unter den Waſſerſtand bringt, und in Sumpf verwandelt. Die Polizey hat durch Belehrung den Gemeindebewohner hievon abzuleiten, auch mit Verboth einzuſchreiten, und wenn dieſes alles nicht fruchtet, dem Amte Anzeige zu machen.

§. 384. Veredlung der Viehrace.

Die Viehzucht iſt einer der wichtigſten Gegenſtände, der die Wachſamkeit der Polizey in gerechten Anſpruch nimmt; für eine gute Race des Geilviehes iſt zu ſorgen, ſolches einer guten Pflege zu unterſtellen, und keinen eigennützigen oder dürftigen Leuten, am allerwenigſten denen zu überlaſſen, die ſich darum bewerben.

Das junge Vieh von edlen Racen ſoll in der Gemeinde erhalten werden, und ſollte ſolches aus Nothdurft an Metzger verkauft werden, ſo ſorgt die Gemeindepolizey, daß ein Vermöglicher ſolches ankauft und für ſich behält.

§. 385. Die Pferdezucht.

In Anſehung der Pferdezucht iſt zu wachen, daß außer den Beſchellern aus den Marſtällen und den denſelben gleichgeſtellten Gauhängſten, kein Hengſt der Privaten zum Beſchellen gebraucht werde; diejenigen Pferde, welche von den Eigenthümern geſchont und nicht zum Zuge verwendet werden, ſollen zu den Vorſpanns- und Mähnengeldpflichtigen ſo lange nicht gerechnet werden, als bis das Pferd das fünfte Jahr erreicht hat.

§. 386. Die Schafszucht.

Zur Veredlung der Schafe durch ausländiſche edle Widder und Mutterſchafe ſoll Sorge verwendet werden; der Schafszucht iſt auch ſo viel Vorſchub zu leiſten, als es je vereinbar mit der Kultur der Gründe und der Benützung des Eigenthümers ſeyn kann.

§. 387. Die Bienenzucht.

Die Aufnahme der Bienenzucht kann ewig ſicher geſtellt werden, wenn die Gemeindeglieder unter ſich den edlen Entſchluß faßten, daß jede Familie einige Bienenſtöcke erhalten wollte, und ein Bienenſtock, als ein Sinnbild des Fleißes der Aeltern, jederzeit einen Theil der Mitgabe an die beiderſeitigen Brautleute ausmachen ſoll.

2. Gewerbe.

§. 388 Aufſicht auf die Gewerbe.

Die Gewerbe ſind unter eine beſondere Polizeypflege und Aufſicht zu nehmen; es ſoll der Kunſt und dem Gewerbsfleiß aller Schutz zugewendet, und allen Ueberſchreitungen der Gewerbe vorgebeugt werden. Jene Gewerbe, welche die nothwendigſten Lebensmittel liefern, als Bierbräuer, Fleiſcher, Müller, Bäcker, Wirthe und Krämer ſind ſtets ins Auge zu faſſen, öftere unvermuthete Viſitationen und Proben zu veranlaſſen, damit das Publikum nicht verkürzet oder mißhandelt werde.

§. 389. Aufſicht auf die Mühlen.

Die Mühlen ſelbſt ſind der ſteten Aufmerkſamkeit der Polizey unterſtellt; dieſelbe ſollen immer in einen brauchbaren Zuſtande hergeſtellt ſeyn, und an denſelben nichts geduldet werden, was der guten Bereitung des Mehles hinderlich, und ſchädlich, oder gar auf Betrug abzielt, die wahrgenommenen Gebrechen und Misbräuche ſind ſogleich dem Gericht anzuzeigen.

§. 390. Maß- und Gewicht-Einheit.

Die Mäßereyen zu dem Flüſſigen, die Ellen und Werkmaße, die Kalch und Holzmaße, das Gewicht u. d. gl. ſollen immer genau mit dem Normalmaße verglichen, und nachgeſehen werden, ob ſolche mit dem Gerichtsſtempel verſehen, und nicht im Gewicht und Maße verkürzt ſind. Alles unrichtige oder nicht geſtempelte Gewicht und Maß iſt zum Armenfonde zu konfiszieren. Bey dieſer Prüfung iſt der gewöhnliche Unfug, Kieſelſteine und ungeformte Metalſtücke zu gebrauchen, in den Mäſſereyen Beyſtücke einzulegen, an den Gewichten Rollen oder Lappen als Ergänzung vorzulegen und alle ſolche Gebräuche, welche der Glaubwürdigkeit eines öffentlichen Gewichts oder Maßes entgegenſtehen, oder die Verfälſchung begünſtigen, abzuſtellen, und zu ſtrafen.

§. 391. Verhältniß der Gewerbsleute und Begegnung des Gewerbs-Mißbrauches.

Eine weſentliche Sorge der Polizey bey den Gewerben ſoll ſtets eintreten, daß die Gewerbe nicht überſezt, dagegen iſt auch zu wachen, daß die auf das eigentliche Bedürfniß des Diſtricts berechneten Gewerbsleute ihr Gewerb nicht zur Laſt oder gar Nachtheil der Diſtricts-Einwohner ausüben. Daher ſind alle Handlungs-Gegenſtände in Anſehung der Güte und des Preiſes mit den Artikeln der umliegenden Gewerbsleute auf dem Lande oder der nächſten Stadt zu vergleichen, bey Misverhältniſſen iſt mit Warnungen gegen die Gewerbsleute einzuſchreiten, nach Umſtänden dem Gericht auch Anzeige zu erſtatten.

§. 392. Sorge für geſchickte Gewerbsleute.

Die Polizey ſoll ſich befleißen, Gewerbsleute in die Gemeinde zu ziehen, welche ſich durch beſondere Gewerbsfähigkeit auszeichnen, und von welchen zu hoffen iſt, daß ſie ihren Verdienſt nicht in der Gemeinde allein, ſondern auch auswärts erlangen können.

§. 393. Aufſicht auf das Meiſterſtück.

Wenn ein um das Meiſterrecht ſich Bewerbender in dem Meiſterſtück ſtehet, ſo ſtehet dem Gemeindevorſteher neben den Meiſtern die Aufſicht zu, ſich ſelbſt zu überzeugen, ob das Meiſterſtück auch wirklich von dem Kandidaten verfertiget werde; hat er dieſe Ueberzeugung nicht, ſo iſt dem Gerichte Anzeige zu machen.

§. 394. Mittel, Gewerbs-Bedürfniſſen zu ſteuern.

Auf dem Lande iſt oft der Fall, daß viele nothwendigen Gewerbe in jeder Gemeinde nicht errichtet werden können z. B. Glaſer, Kupferſchmiede, Sattler, u. d. gl. daher ſoll die Polizey ſorgen, daß ſolche zunächſt gelegene Gewerbsleute in gegewiſſen Zeitraumen in der Gemeinde zur Arbeit erſcheinen, wodurch dem Bedürfniſſe geſteuert werden kann.

§. 395. Aufſicht auf die Saliter.

Die Saliter ſind ſtreng zu beobachten, ob ſie den Hauseigenthümern keinen Schaden bringen, und alles wieder herſtellen. Kein Saliter darf abziehen, bevor er ſeiner Verbindlichkeit nicht Genüge geleiſtet hat.

§. 396. Behandlung der Gäſte.

Die Gemeindepolizey ermahnt die liederlichen Wirthe zur Reinlichkeit, billigen und anſtändigen Behandlung der Gäſte, und ſorgt, daß jederzeit ein anſtändiges Gaſtzimmer und die nothwendige Zimmereinrichtung vorhanden iſt.

§. 397. Aufſicht auf liederliche Arbeiter.

Gewerbsleute, welche liederlich und theuer arbeiten, ſind zu warnen, ihnen die Nachtheile, und ſelbſt oft daraus entſtehenden Unglücke aus einer liederlichen Arbeit vorzuhalten und zu drohen, daß das Gericht bey fruchtloſen Warnungen mit Strafen und Gewerbseinziehung vorſchreiten würde. Hieher gehört vorzüglich die Aufſicht auf die Kalch und Ziegelbrennereyen, auf die Hafner, auf die Schmiede, Zimmerleute und Maurer. In den Ziegelhütten iſt öfters nachzuſehen, ob die normalmäßigen Model zu den Mauerſteinen nnd Platten gebraucht, ob letztere nicht nur nach dem Maße, ſondern auch hauptſächlich nach der Güte in Anſehung der Verarbeitung des Thones, und des Brandes gefertigt ſind.

§. 398. Bei neuen Bauten.

Gewöhnliche Werkleute ſollen zur Ausführung eines neuen Baues oder Entwurf eines Planes und zu Hauptreparaturen nicht zugelaſſen werden.

§. 399. Aufſicht auf Scheeren-Schleifer, Pfannenflicker ꝛc. ꝛc.

Herumziehende auf Diſtricte angewieſene Gewerbsleute, als Scheerſchleifer, Keßler, Pfannenflicker, Drathgitterflechter, Hafenbinder u. d. gl. ſind ſorgfältig zu beobachten, in deren Handwerksbuch die Zeit der Ankunft, und des Abganges, ſo wie die Aufführung einzuſchreiben, und zu wachen, daß ſolche Menſchen ſich mit keinem alten Kupfer-, Zinn-, Bleyhandel abgeben.

Sollten derlei verdächtige Sachen wahrgenommen werden, ſo iſt dem Gerichte Anzeige zu machen, auch nöthigenfalls ſind die Sachen in Verwahrung zu nehmen.

3. Handel.

§. 400. Sorge für Freiheit des Handels.

Freiheit des Handels und des Verkehres bringt der Ar-

heit den ſicherſten Lohn. Die Gemeindepolizey bemühet ſich, alle Hinderniſſe des Handels zu entfernen. Das Hauſiren iſt nirgends zu geſtatten.

Nicht minder iſt zu wachen, daß keine Unberechtigte Handel treiben, keine geheime unberechtigte Waaren-Lager entſtehen, und nach dem Markt keine Sachen unter dem Vorwande eingeſtellt werden, um den Transport bey einem künftigen Markte zu erſparen.

§. 401. Vollziehung der Markt-Verordnungen.

Die Gemeindepolizey hat ſtreng zu wachen, daß die demſelben gegebene Marktordnung oder auf beſondere Marktfälle gegebenen Weiſungen in allen Theilen ſtreng vollzogen werden.

§. 402. Vorſicht bey den Ständen und Ordnung derſelben.

Die Stände ſollen an einem frey offnen, und den Durchgang des Fuhrwerks nicht hindernden Platz aufgeſtellt werden, wobey auch Rückſicht zu nehmen iſt, ob durch dieſe Stände die Feueranſtalten nicht verhindert oder verzögert werden, wenn Feuergefahr eintritt.

In den Ständen ſoll eine ununterbrochene Ordnung eintreten, ſo zwar, daß alle Stände jedesmal ſo aufgeſtellt oder vertheilt werden, daß die Marktleute nach den Jahren des ununterbrochenen Marktbeſuches angereihet werden, ſonach die neuen Marktleute den ältern nachzuſtehen kommen.

§. 403. Einhaltung der Marktzeit.

Bevor die Stunde des Markteintritts nicht ſchlägt, dürfen keine Geſchäfte im Kauf oder Verkaufe zugelaſſen werden; dasſelbe gilt auch nach der Stunde der Marktzeit. Geſchäfte, welche die Marktleute im Vertauſche ihrer Waare unter ſich machen, ſind weder vor, noch nach dem Markte zu hindern.

§. 404. Aufſicht auf Verkaufsberechtigung.

Es ſoll geſorgt werden, daß keine unberechtigte Krämer

eintreten, und niemand mit andern Artikeln handelt, als worauf er berechtiget iſt. Eigene Erzeugniſſe der Gemeinde Eingehörigen und der Benachbarten ſind ohne Unterſchied zum Markte zuzulaſſen, wenn nachgewieſen wird, daß dieſe Erzeugniſſe aus eigenem Fleiße hervorgiengen.

§. 405. Niederlage-Anſtalt.

Eine Anordnung durch eine Niederlags-Anſtalt und durch einen Marktwagen bringt unſtreitig den größten Vortheil für die dürftige Klaſſe. Wenn daher wohlhabende Gemeindeglieder zuſammentreten, ein Kapital vorſchießen, aus demſelben das aus Noth von dem Dürftigen Angebothene ablöſen oder für dasſelbe Geldvorſchüſſe machen, und eine Niederlage errichten; wenn zu beſtimmten Zeiten ein Wagen auf dem Markte abgehet, hiezu ein vertrautes Individuum ausgewählt wird, welches ſowohl das verkäufliche aus der Niederlage, als das von einzelnen Gemeindegliedern zum Markte angetragene übernimmt und den Verkauf beſorgt, ſo ſind Zeit und Köſten erſparet, dem Dürftigen die beſſere Verwerthung ſeiner Produkten erleichtert. Es kann hier auch ſelbſt ein nahmhaftes Kapital für die Armen errungen werden; je nachdem man einer ſolchen Anſtalt zum Wohle des Ganzen oder der Einzelnen eine zweckmäſſige Richtung gibt, wozu die Polizey die Aufmunterung und Einleitung nicht unterlaſſen ſoll.

§. 406. Wachſamkeit auf den Wucher.

Der Wucher, dieſes ſchreckliche Uebel, welches ſich auf den dürftigen Gemeindemann hinwirft, und ihn bis ins Grab verfolgt, ganze Familien vertilgt, ganze Gemeinden entkräftet, und aus Leib und Seele alle Kraft an ſich ziehet, iſt der ſtrengſten Aufmerkſamkeit der Polizey unterſtellt.

Die wucheriſchen Geldvorſchüſſe, die wucheriſchen Zinſe, der Kauf und Verkauf auf Halm und Wurzel aller Gattungen der Nahrungsmittel, das fremde Einſtellen des Viehes, die Abzahlungen an Frucht, oder gar die jährlichen Fruchtreichniſſe an Gläubiger ſind auf alle Wege zu entdecken und anzuzeigen.

Den Gemeindebewohnern, die in ſolcher Gefahr ihren Nahrungsſtand am ſchnellſten untergraben, ſoll man mit Rath und That beyſtehen, den herumziehenden Wucherern die Gelegenheit ihres Gewerbes abſchneiden; in Verbindung mit mehrern Gemeinden iſt auf Errichtung einer Leihanſtalt der ſorgfältigſte Bedacht zu nehmen.

§. 407. Getreide-Handel.

Die Gemeinde-Polizey wacht, daß nur nach Vorweis eines Zeugniſſes des Gerichts und von keinem Unterhändler oder Helfer Getreide und andere Früchten eingekauft, und ohne Vorwiſſen der Gemeindepolizey aus dem Diſtricte abgeführt werden, in ſo fern nicht der vorgeſchriebene amtliche Vorweis bey derſelben hinterlegt iſt.

Sie macht den Gemeindebewohnern die Getreidpreiſe bey jeder Zeit mittels Anſchlags der Schrannenzettel an die Gemeindetafel unverzüglich bekannt, und befolget alle vom Gericht ergehende Weiſungen bey wucheriſchen Umtrieben.

B. Feldpolizey.

§. 408. Gegenſtände der Feldpolizey.

Die Feldpolizey iſt lediglich eine Fortſetzung der ganzen Gemeindepolizey-Anſtalt, und berührt hauptſächlich das, was außer dem Dorfe zu beobachten und anzuordnen iſt. Sie umfaßt i) die Gemeindegrenzen und Markungen, k) die Entfernung aller Beſchädigungen der Kultur auf dem Felde und im Walde, l) die Brücken, Stege, Straſſen und Fußwege, m) die Wäſſerungen, n) die Ordnung in der Beſtellung der Felder.

I. Die Gemeindegrenzen und Markungen.

§. 409. Aufſicht auf die Gemeinde-Grenzen und Markungen.

Die Gemeinde-Polizey ſoll auf die Erhaltung der Gemeindegrenzen ſowohl, als auch jeder einzelnen Vermarkung und

Ausſpählung des Privat = oder Gemeinde = Eigenthums wachen. Alle Jahre im Herbſte nach hinweggeraumten Feldfrüchten ſoll der Gemeinde=Vorſteher die Beſichtigung mit Zuzug der Gemeindebevollmächtigten und einiger jungen Gemeindemänner, welche leztere auf Stellung, Hinweiſungen und Eigenheiten der Markungen jedesmal aufmerkſam zu machen ſind, vornehmen, und alle Marken, welche aus ihrer alten Lage kommen, oder vielleicht nicht mehr gefunden werden, wieder herſtellen oder ergänzen. Wenn zwiſchen den Angrenzern Streit obwaltet, oder vorſetzliche Verletzung der Marken eintrat, ſo iſt dem Gericht Anzeige zu erſtatten.

K. Cultur=Beſchädigungen.

§. 410. Entfernung der Schäden von der Cultur.

Die Feldpolizey ſoll eine beſondere Sorgfalt verwenden, daß alle Art Schäden von jeder Cultur und alle Beſchränkungen derſelben zeitlich abgewendet werden.

§. 411. Gemeindevertretung bey Wildſchäden.

Daher vertritt der Gemeinde=Vorſteher die Gemeinde gegen den ſchädlichen Wildſtand und gegen jede der Gemeinde zugefügte Wildbeſchädigung.

§. 412. Einzäunung der Weiden und Weid=Gänge.

Die Polizey hat zu ſorgen, daß die Weidſchaften und Weidgänge eingezäunt, und die Einzäunung gehörig erhalten werde. Sie nimmt die Hirten unter ſtrenge Aufſicht und ſtraft alle Nachläßigkeiten derſelben.

§. 413. Abſtellung der Nachtweiden.

Alle Nachtweiden ſind einzuſtellen, und zu verhüten, wenn der Weidplatz mit keiner Einzäunung umgeben iſt.

§. 414. Aufſicht auf die Fiſchwäſſer.

Sie nimmt die Erhaltung der Fiſchwäſſer in Schutz, und ſucht jeden Schaden von ſolchen abzuwenden.

§. 415. Vertilgung der Raupen u. ſ. w.

Sie veranlaßt, daß alle Jahre vor Eintritt des Frühjahrs die Gärten und Hecken abgeraupt, und eine beſtimmte Maß der Mayenkäfer von jedem Gemeindeglied in jedem Jahre geſammelt werde.

§. 416. Entfernung ſchädlicher Thiere.

Sie ſorgt wegen Vertilgung aller Raubthiere, und erlaßt gegen die Feld- und Wieſenbau ſchädlichen Maulwürfe, Mäuſe, Ratten, Gewürm und Inſecten die zweckmäßigſten Anordnungen zur Vertilgung derſelben.

§. 417. Abwendung der Baumſchäden.

Sie nimmt die Obſtbaumcultur in beſondern Schutz, und ſucht jeden Schaden an den Bäumen zu verhüten oder zu entdecken.

§. 418. Wachſamkeit auf die Bienenſtöcke.

Bienen-Diebſtähle ſucht die Feldpolizey auf alle Art, beſonders durch Warnung der vorſichtigen Verwahrung der Bienenſtöcke, durch fleißige Aufſicht des Nachtwächters auf dieſelben vorzubeugen und zu entdecken.

§. 419. Hecken-ſtutzen, repariren und entfernen.

Vor Eintritt des Frühjahres werden alle Gemeindebewohner ermahnt, ihre Hecken zu ſtutzen, einzuſchränken, und auszubeſſern, beſondern jene kurz zu halten, welche an Feld und Gehewege liegen. Die Feldpolizey leidet an Hohlwegen, an engen Feldwegen, keine Hecken, noch weniger herabhängende Aeſte der Bäume, welche an den Grenzen der Fahrwege ſtehen.

L. Brücken, Stege, Straſſen- und Fußwege.

§. 420. Unterhaltung der Brücken, Stege- und Wege.

Die Feldpolizey ſorgt für die ſtete Unterhaltung aller Brü-

cken, Stege, ſo wie für die Erhaltung der Vicinalſtraſſen, der Feldſtraſſen, der Fußwege. Sie veranlaßt eine fortwährende Nachſicht im Einebnen der Geleiſe, der Unebenheiten, der Löcher und Waſſerriſſe, auf den Wegen. Für die Abziehung des Schlammes, Ableitung des Waſſers, Oeffnen der Straſſen-Gräben ſorgt ſie und veranlaßt die zeitliche und erkleckliche Bekieſung und die Ausfuhr eines vorräthigen Straſſen-Materials zur Nachhülfe der weichenden Stellen; eben ſo wird auch für die Feldwege und Gehewege geſorgt, an welchen das Waſſer jederzeit abgeleitet und das Schadhafte hergeſtellt wird.

§. 421. Auszeichnung der ungemachten Seitenwege.

Sie läßt jeden noch ungemachten Seitenweg zur Verhütung der Verengung durch Ausackern, Einzäunungen u. ſ. w. gehörig ausſtecken, zeichnet den Straſſenkörper durch Seiten-Gräben aus, und wacht für Erhaltung dieſes Straſſenraumes.

M. Wäſſerungen.

§. 422. Aufſicht auf die Wieſenwäſſerung.

Die Wieſenwäſſerung wird von der Feldpolizey beſonders gepflegt. Es wird daher öfters nachgeſehen, ob die gehörige Verrichtungen zum Wäſſern vorhanden und erhalten ſind, ob die Ein- und Auslaufsgräben gehörig geöfnet ſind, ob die Wäſſerungs-Ordnung gehörig eingehalten wird, und ob andere dadurch nicht beſchädiget werden.

N. Ordnung in der Beſtellung der Felder.

§. 423. Geſetzliche Beſtellung der Felder.

Die Beſtellung der Felder nach der örtlichen Landwirthſchaft hat die Feldpolizey mit allem Nachdruck zu erhalten; nicht minder

§. 424. Sorge für Ein- und Ausfuhr der Früchte u. d. gl.

Wacht dieſelbe für die durch Verträge und Lage beſtimmte Ordnung wegen Ein- und Ausfuhr, wegen Verackern und Verſäen, wegen Vormehen u. d. gl. und ordnet für den ſich ereignenden Fall ſogleich nach den möglichſten Verhältniſſen vorbehaltlich der Rechte an, damit die Landwirthſchaft nicht geſtört werde.

XXIII. Feueranſtalt auf dem Lande.

A. Feuergeboth.

§. 425. Die Feuerſtätte betreffend.

Kein Gemeindebewohner darf ohne ämtliche Erlaubniß eine Feuerſtätte errichten, die beſtehende Feuerſtätte verändern, oder ſolche zu einem andern Zwecke benutzen, als wofür ſolche geſtattet iſt. So darf ohne Erlaubniß des Amtes aus keinem heitzbaren Zimmer eine Küche, aus keiner Küche ein Waſchhaus, aus keinem unheitzbaren Zimmer ein heitzbares, kein neuer Kamin geführt, kein Theil desſelben geändert, kein Ofen in einem andern Kamine eingeleitet, kein neues Vorkamin angelegt, kein Feuerrohr eingeleitet werden, kurz alle Feuereinrichtungen, ſie mögen von neuem gebauet, oder auch nur verändert werden, müſſen amtlich geprüft und geſtattet ſeyn.

Jede vom Amte bewilligte Feuerſtätte muß unter allen den vorgeſchriebenen Bedingungen unterhalten werden, ſie mag gebraucht oder nicht gebraucht werden. Ausnahme hievon machen jene Werkſtätte der eingegangenen oder ruhenden Feuergewerbe, wornach vor dem weitern Gebrauche derſelben die Feuerſchau jederzeit die Beſichtigung der Feuerſtätte vorzunehmen hat, und ohne dieſe Beſichtigung darf der Gemeindevorſteher das Gewerb nicht eröffnen laſſen.

Jede Art Feuerſtätte unterliegt beſonderer Vorſichtsanordnungen. Wenn daher ein Gewerb ein größeres Feuer bey dem

ſtärkeren Betriebe nothwendig hat, ſo iſt dem Amte Anzeige zu machen, und die Bedingungen einzuhollen, unter welchem der Gebrauch eines größern Feuers geſtattet wird. So darf ein Bierbrauer und Seifenſieder keinen größern Keſſel anlegen, ein Bäcker oder Hafner keinen größern Ofen ſich bauen, u. d. gl. wenn nicht die ämtliche Erlaubniß vorliegt. Der amtlichen Erlaubniß gehet die Prüfung von Seite der Feuerſchau Commiſſion voraus. In geringen und unbedenklichen Fällen kann die Feuerſchau-Commiſſion im Namen des Amtes die Erlaubniß zu einer Veränderung an der Feuerſtelle ertheilen.

§. 426. Beobachtungen bey neuen Gebäuden.

Jedes neue Gebäude ſoll frey ſtehen, und von den angrenzenden Gebäuden wenigſtens 30 Schuhe entfernt ſeyn. Läßt die Lokalität dieſen Raum nicht zu, oder wenn das Gebäude unmittelbar mit dem benachbarten verbunden werden ſoll, ſo iſt das Gebäude mit einer genugſamen ſtarken Feuermauer zu verſehen, welche als Comunmauer ſonach benützt werden ſolle.

§. 427. Beobachtung bey dem Nebengebäude.

Stallungen, Holz-, Heu- und Strohremiſſen, Scheunen ſollen ſo viel als möglich von den Wohn-Gebäuden getrennt und genugſam entfernt ſeyn. Wenn indeſſen ſolche mit den Wohnungen unmittelbar verbunden werden ſollen, ſo ſoll eine Feuermauer dieſelbe unterſcheiden, oder die Feuerſtellen genugſam von demſelben entfernt ſeyn, nicht minder die innere Eintheilung ſo veranſtaltet ſeyn, daß bey Ausbruch des Feuers ein Theil wenigſtens gerettet, und das Ganze nicht auf einmal vom Feuer ergriffen werden kann.

§. 428. Bauart.

Das Erdgeſchoß eines jeden neuen Wohngebäudes ſoll von Steinen geführt ſeyn, jedes neue Gebäude iſt mit Ziegeltaſchen oder Steinplatten einzudachen, Schindeldächer ſind geſtattet, nur bey kleinen und unbeheitzten Gebäuden, als Holz und Waſſer-Remiſſen, Schweinſtällen, oder bey Wohnungen, welche

außer dem Dorfe, und auf einem freien Eigenthum ſo errichtet werden, daß der nächſte Eigenthümer in dem Vorhaben eines Neubautes nicht gehindert, ſonach zwiſchen ſolchen Gebäuden wenigſtens ein freier Raum von 60 Schuh durch Uebereinkommniß der Nachbarn gegeben werden kann; Schindeldächer werden in einem ſolchem Falle nur ausnahmsweiſe geſtattet, welche entweder die Bauart ſelbſt, oder die ökonomiſchen Umſtände des Bauenden veranlaßt. Strohdächer dürfen nur bey Einöden in Armuth des Bauenden geſtattet werden.

§. 429. Beobachtung bey groſſen Feuerſtellen.

Backöfen, Waſchhäuſer, Obſt und Malzdörren, Schmelz- und Brenn-Oefen, Sudkeſſel und derlei große Feuereinrichtungen dürfen nur dann im Dorfe errichtet, oder geduldet werden, wenn das Gebäude ganz feuerfeſt iſt. Für die Gemeinde-Bewohner welche keine feuerfeſte Gebäude beſitzen, iſt ein Gemeinde-Backofen und Gemeindewaſchhaus auf einem freien Platz zu errichten, und ſolches auf Köſten der Benutzer zu unterhalten. Der Feuerarbeiter, welcher kein feuerfeſtes Gebäude beſitzet, hat für ſeine Feuereinrichtung außer dem Dorfe ein eigenes Gebäude zu errichten. Dieſe außer dem Dorfe zu errichtende Feuergebäude dürfen an keinen ſolchen Platz geſezt werden, an welchem das Dorf ſich nach dem Verſchönerungsplane erweitert, oder durch welchen der Nachbar in Benützung ſeines Eigenthums durch Aufführung eines Neubaues gehindert werden könnte; ein ſolches außer dem Dorfe errichtetes Gebäude muß übrigens denjenigen Bedingungen entſprechen, welche §. 426. vorkommen.

§. 430. Feuerfeſtigkeit eines Gebäudes.

Ein feuerfeſtes Gebäude auf dem Lande nennt man 1) wenn die Feuerſtelle mit 4 Mauern (wenigſtens 1 Schuh dick) von Stein aufgeführt umgeben iſt, 2) wenn dieſe 4 Mauern durch ein ſteinernes Gewölb gedeckt ſind, 3) wenn der Kamin von Grund auf geführt, und bis zur Eindachung desſelben einen halben Schuh dick iſt, 4) wenn der Kamin von der Eindachung aus

ſich wenigſtens 4 Schuh hoch erhebt, und der Rauch, Funken- oder Feuer-Auswurf aus demſelben kein benachbartes Haus berühren kann, 5) wenn die Fenſter des Gebäudes wenigſtens eine Entfernung von 15 Schuh gegen das benachbarte Gebäude haben, 6) wenn es letztlich mit einer eiſernen Thüre verſehen iſt. Unter ſolchen Bedingungen kommt die übrige Einrichtung im Hauſe auf dem Lande in keine Beziehung mehr, und es darf ſonach der Feuerarbeiter, der dieſe Bedingung erfüllt, auf, um, oder an ſeiner Feuerſtelle jedes Haus jedoch unter den weitern Sicherungen nach den Umſtänden errichten.

§. 431. Vorſicht bey entzündbarer Material-Arbeit.

Die Gewerbe, welche ein entzündbares Materiale ſchmelzen oder ſieden oder bearbeiten als z. B. Saifen, Unſchlitt, Oehl, Pech, Schmier, Firniſſe u. d. gl. ſo wie jene Feuerarbeiter, welche größere und anhaltende Feuer nothwendig haben, dürfen unter keiner Bedingung im Dorfe ihre Feuerſtellen errichten, und ſind jeder Zeit außer dem Dorfe zu verweiſen.

§. 432. Geringartige Feuerſtellen.

Die Feuerſtellen zu dem häuslichen Bedürfniſſe, oder bey Gewerben, welche in einem geringen und durch Kohlen getriebenen Feuer arbeiten, müſſen von den Seiten, welche das Feuer einſchließen oder berühren, mit wenigſtens 1/2 Schuh dicker Mauer umgeben ſeyn, ſonach in derſelben kein Holz weder eingebunden, noch eingelegt, noch angelegt ſeyn. Die Mauer muß feuerfeſt ſeyn, das heißt ganz von Stein, und in einem ſichern Ruhpunkt geführt ſeyn.

Bei den Heerden und Aſchen beſtimmt die Größe des Heerdes, oder der Raum der Aſche die Breite der Mauer, bei den Heitzſtellen, die Größe des Ofens: ſolche Mauern ſollen gegen alle Seiten einen Schuh breiter ſeyn, ſonach die Riegelwände in der Art entfernt bleiben. Die Aſchen müſſen ein Steingewölb haben, der Heerd ſoll mit einem gemauerten Kaminſchoß von derſelben Größe verſehen ſeyn, die Küche ſoll

immer wenigſtens eine Ypsdecke haben, und der Fußboden mit Steinplatten oder Mauerſteine belegt ſeyn.

§. 433. Kaminführung.

Die Kamine müſſen jeder Zeit von Stein gebauet ſeyn. Die Dicke der Mauern, die Weite derſelben richtet ſich jedesmal nach dem Zwecke des Feuers. Bei geringer Feuerung muß die Kamin = Wand wenigſtens 4 Zoll dick, und an allen Seiten beworfen ſeyn. Der innere Raum muß wenigſtens 20 Zoll nach den 2 Durchmeſſungen betragen. Die Kamine ſind, ſo weit es nur immer möglich iſt, von Grund auf zu erbauen und von dem Gebäude unabhängig zu machen; das Gebälke iſt daher gehörig auszuwechſeln, und da, wo der Kamin unausweichlich auf einem Wechſel zu ruhen hat, muß der Körper des Kamins ſo verſtärket ſeyn, daß er eigenen Fuß erhaltet, und der unter demſelben ruhende Kamin mit ſeinem ganzen Körper anlauft, ſonach an keinem Theil in ſeiner Dicke verliert. Wenn der Kamin außer den Schwerpunkt geführt werden muß, ſo ſoll er entweder in der Mauer durch Einbindung oder durch ſtarke Lagerhölzer ſeinen Ruhpunkt erlangen. Der Kamin ſoll immer 3 Schuh über die Eindachung hervorgehen, und, im Falle das benachbarte Haus hervorſticht, in einer ſolchen Höhe gezogen ſeyn, daß der Auswurf des Kamins nicht beſchädigen kann. Die Kamine der Gewerbe ſollen mit einer eiſernen Klappe verſehen ſeyn, welche an der Heitzſtelle geſchloſſen und geöffnet werden kann.

Uebrigens richten ſich die Vorkamine jederzeit nach dem Kamine ſelbſt. Der Maurer, welcher in Aufführung eines Kamines unfleißig iſt, oder die Bedingungen der Sicherheit nicht erfüllt, unterliegt der nachdrücklichſten Ahndung oder Strafe.

§. 434. Anrichtung der Oefen.

Wie ein Ofen für die Feuergewerbe eingerichtet werden ſoll, beſtimmt der Gebrauch zugleich die Feuerfeſtigkeit, worüber der Sachverſtändige Anleitung ertheilen wird.

Die Stubenöfen ſollen auf eine feſte Lage geſetzt werden,

die Ofenfüße ſollen ſtark, wohl befeſtiget ſeyn. Das Ofenram ſoll den ſicherſten Ruhpunkt erhalten; unter dem Ofen auf dem Boden des Zimmers iſt, ſo breit und ſo lang als der Ofen ſelbſt, eine Stein-oder Märdellage einzulegen, und wenn die Heitzung von innen geſchiehet, ſo iſt der Fußboden an der Stelle des Schürloches durch ein 2 Schuh langes, 1 und 1/2 Schuh breites Blech zu ſichern. Jeder Ofen ſoll mit einem ſchließbaren eiſernen Thürchen verſehen ſeyn.

Wenn zur Ableitung des Rauches blecherne Röhren gebraucht werden, oder dieſelbe wegen der Erwärmung angerichtet werden, ſo ſollen dieſe Röhren ſich durch eine Vorrichtung leicht öffnen laſſen, damit der Kaminkehrer die Röhren ſchnell öffnen und reinigen kann.

Wenn ein Ofen 2 Zimmer heitzen ſoll, ſo iſt die Unterſcheidungsmauer, wie oben §. 432 bemerkt wurde, ebenfalls feuerfeſt zu machen.

Von außen heitzbare Oefen ohne Vorkamine dürfen unter keiner Bedingung geſtattet werden. Was übrigens bey den verſchiedenartigen Ofen-Einrichtungen weiters wegen Verhütung der Feuersgefahr zu beſorgen iſt, wird nach Umſtänden die Feuerſchau-Kommiſſion beſtimmen, ſo wie der Hafner beſonders unterrichtet ſeyn muß, wie der Ofen zur Verhütung der Feuersgefahr gebaut und geſezt ſeyn ſoll. Unfleiß oder Fahrläßigkeit des Hafners bey Ofen ſetzen oder repariren wird nachdrücklichſt geahndet oder beſtraft.

§. 435. Herdeinrichtung.

Der Herd ſoll von Grund auf gemauert und in oder zunächſt demſelben ein Aſchenloch angebracht ſeyn, in welchem die heiße Aſche untergebracht wird. Soll der Herd zur Unterbringung des Holzes gewölbt werden, ſo ſoll die Wölbung wenigſtens 1/2 Schuh dick ſeyn.

§. 436. Malzdörren.

Der Roſt zu dem Malz-, Obſt- u. d. gl. Dörren ſoll von Kupfer, Eiſen oder Thonplatten ſeyn. Wenn ſolche im Dorfe,

oder in einem Wahlgebäude untergebracht werden ſollte, wird hiezu ein ganz feuerfeſtes Gebäude §. 432. erfordert.

§. 437. Verwahrung der brennbaren Materialien.

Brennbare Materialien, beſonders Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unſchlitt, Schwefel, Oehl, Kohlen, Brenn- und anders Holz, Schmalz ſollen niemals in den obern Hausſtöcken, noch weniger auf dem Kaſten unter dem Dache, ſondern auf ebener Erde in wohlverwahrten Gewölben oder Kellern ſorgfältig verwahrt werden.

§. 438. Verwahrung der Aſche.

Wenn gleich die heiße Aſche in einem beſondern am Herde angebrachten Aſchenloch verwahrt iſt, ſo iſt niemal geſtattet, auch kalte Aſche in feuerfänglichen Geſchirren oder Orten zu unterbringen; daher auch für die kalte Aſche ein beſonderer ſicherer Platz ausgezeichnet werden ſoll.

§. 439. Aufbewahrung des Pulvers.

In den Häuſern darf kein größerer Pulvervorrath als zu 6 Pfund verwahrt ſeyn, kein Pulver beym Licht verkauft werden; das Pulver ſelbſt iſt in Kellern oder Gewölbern zu verwahren. Für größere etwa nothwendige Pulvermaſſen ſind ſichere Niederlagen, genugſam entfernt von den Wohnungen, zu errichten.

§. 440. Vorſicht beim Flachs.

Kein Flachs oder Hanf darf in eigenen Häuſern gedörrt, gebrochen, gebläut, oder geſchwungen werden. Die Gemeinde hat hiezu eine eigene Flachsdörre *) und Brechſtube zu errichten; noch weniger darf bey dieſer Arbeit ein Span- oder Kienlicht gebraucht werden.

---

*) Ein guter Hauswirth hat das Flachsdörren durch Feuer nicht nothwendig, und läßt den Flachs an der Luft vertrocknen.

441. Entfernung der entzündbaren Dinge.

Auf, unter, und an die Oefen und um die Schürlöcher darf kein feuerfängliches Materiale gelegt werden.

Die Ofenſtangen zum trocknen ſollen von der Decke herab befeſtiget, und wenigſtens 1 Schuh von der Seite des Ofens entfernt bleiben.

§. 442. Kohlhäfen und Kohlpfannen.

Der Gebrauch der Kohlhäfen oder Pfannen iſt nur den Gewerbsleuten, die ſolche nothwendig haben, geſtattet. Sie ſollen von Kupfer, Meſſing oder Eiſenblech mit Deckel und Kränzen verwahrt, zu Nachts in der Küche auf den Herd geſtellt ſeyn.

§. 443. Beobachtung bey Bearbeitung des feuerfänglichen Materials.

Die Arbeiter in Holz- und andern feuerfänglichen Materialien haben zur Verſicherung des Lichtes beſondere Verrichtungen nothwendig, ſollen nach der Arbeitszeit ihre Werkſtätte von dem Abfall ſorgfältig reinigen, und hiezu unter den Werkſtätten ein beſonderes Gewölb gebrauchen, welches mit einer eiſernen Falle zu verwahren iſt.

§. 444. Vorſicht bey ſchnellodernden Materialien.

Flachsbollen, Stroh, Heu, Papier, Hobelſpäne u. d. gl. ſchnell auflodernde Materialien dürfen nie in Maſſen, ſondern nur im geſchloſſenen Feuer und unter Untermiſchung des Holzes oder in kleinen Theilen und mit Vorſicht verbrannt werden.

§. 445. Niederlage des Brennholzes.

In den Wohngebäuden darf kein größerer Holzvorrath untergebracht werden, als von 8 Tage zu 8 Tage zum Gebrauch nothwendig iſt. Vor-Kamine dürfen nie mit Holz belegt, unter den Stiegen darf nie Holz untergebracht werden, die Stiege ſelbſt ſoll eine Gypsdecke haben.

§. 446. Vorſicht beym Butterauslaſſen.

Beym Butter auslaſſen ſoll man ſich vom Feuer nicht entfernen, und einen in die Pfanne paſſenden Deckel bereit halten, um das Einſchlagen der Flammen abzuweiſen, oder das Brennen des Schmalzes zu dämpfen.

§. 447. Das Spielen der Kinder mit dem Feuer.

Die Kinder ſollen von dem Spiele mit Feuer frühzeitig abgehalten werden. Bey Oefen, welche von innen eingeheitzt werden, ſoll vor dem Schürthürlein ein Vorſichtsverſchluß angebracht ſeyn, damit die Kinder nicht öffnen können.

§. 448. Vorſicht mit dem Licht.

In hölzernen Gemächern, Stallungen, Städeln, Scheuern, Holzſchupfen, und überhaupt an Orten, wo feuerfängliche Sachen liegen, auf den Zimmermanns-Plätzen, unterm Dache, auf Stroh-und Heuböden, über den freien Hof und Gaſſe darf niemand mit offenem Licht, noch weniger mit Feuerbrande von Kienſpänen u. d. gl. oder mit brennenden Tobackspfeifen gehen und ſich da aufhalten.

§. 449. Gebrauch der Laterne.

Damit dieſem Verbothe nachgekommen werden kann, ſoll jeder Hauseigenthümer die nothwendigen vergitterten Haus-und Stallaternen in Bereitſchaft halten, welche mit Glas verſehen, durch Gegitter geſichert, an beſtimmten Plätzen jeder Zeit verwahrt ſeyn ſollen. Die Stellen, an welchen die Laternen in den Ställen und Scheuern aufgehangen werden ſollen, ſind mit Vorſicht auszuwählen, eiſerne Nägel zum Aufhängen zu gebrauchen, und im Falle ein Holz durch die ſenkrechte Flamme ergriffen werden könnte, iſt die Stelle mit einem Blech zu verwahren.

§. 450. Reinigung der Schürwände.

Die Hausbewohner ſind gehalten, alle Wochen am Samstag die Wand des Schürloches vom Ruße zu reinigen, und zu überweißen.

§. 451. Nachſicht vor dem Schlafengehen.

Der Familien-Vater iſt gehalten, vor dem Schlafengehen ſich zu überzeugen, ob das Feuer verſichert iſt, die Ofenthüren gehörig geſchloßen ſind; ferner ſoll er den Dienſtbothen fleißig nachgehen, und ſich von dem vorſichtigen Gebrauch des Lichtes überzeugen und durch Warnungen dem Unglücke vorbeugen.

§. 452. Verwahrung der äußern Hausſeiten.

Die Oeffnungen der Häuſer und Scheuern und Stallungen dürfen durch kein Stroh verſtopfet werden, bevor die äußere Seite nicht durch einen Laden oder Thüre geſichert iſt.

Für gute Erhaltung der Fenſter, Läden und Thüren hat die Gemeindepolizey ſtreng zu wachen; nicht minder ſoll von außen an den Wänden kein Stroh, Streu u. d. gl. feuerfängliche Sachen angelegt, oder aufbewahrt ſeyn.

§. 453. Unterlaſſung der Feuerwerke, des Schießens.

Alle Luſt- und Springfeuer, beſonders das gefährliche Schießen, Raketen- Frösch- und Granatenwerfen im Dorfe, vorzüglich in der Chriſt und Neujahrs-Nacht, bey Hochzeiten, Kindestaufen, Kirchweihen ſoll aller Orten unterbleiben; zu Luſtfeuer und Feuerwerken iſt ein entfernter Ort auszuwählen.

§. 454. Vorſicht bey naſſem Getreide ꝛc. ꝛc.

Wenn naſſes Getreide, Heu und Grummet eingebracht wird, ſo hat die Gemeinde-Polizey für gehörige Durchzüge und Oeffnung der Scheuern und für öfteres Ausräumen und Lüften der ernäßten Gegenſtände ſtreng zu wachen.

§. 455. Vorſicht beim Faßpichen und Treiben.

Fäſſer dürfen im Dorfe weder ausgebrannt, noch gepicht werden, noch Feuer zum Treiben der Faßtauben angeſchürt werden. Alles dieſes ſoll außer dem Dorfe geſchehen.

§. 456. Vorſicht beym Ausbrennen der Kamine und Keller.

Eben ſo wenig dürfen Keller, Kamine ohne beſondere Unterſuchung und Erlaubniß der Polizey ausgebrannt werden, und wenn ſolches zu geſtatten iſt, ſo iſt jemand von Seite der Feuerſchau hiezu zur Aufſicht beyzugeben.

§. 457. Beſondere Warnung und Aufſicht bey Märkten und Feſten.

Zur Marktzeit, bey öffentlichen Feſten und Volks-Beluſtigungen ſoll jedesmal eine beſondere Warnung gegen das Feuer vorausgehen, und an ſolchen Tagen eine beſondere Feuerwache aufgeſtellt ſeyn.

B. Vorrichtungen gegen Feuersgefahr.

§. 458. Bildung der Feuerdiſtricte.

Mehrere Gemeinde verbinden ſich nach beſtimmten Feuer-Diſtricten. Der Zweck dieſer Verbindung iſt die Anſchaffung und die Unterhaltung der grösseren Löſchgeräthſchaften, die Herſtellung der Verbindungs-Wege mit allen Gemeinden.

Der Feuer-Diſtrict ſoll nach den Lokalitäten gehörig ausgezeichnet und der Mittelpunkt dieſes Diſtrictes jederzeit ein Dorf ſeyn, in welchem die Löſchgeräthſchaften aufgeſtellt ſind, und von welchem aus die Verbindungs-Wege mit allen zu dem Feuerdiſtricte gehörigen Ortſchaften, Weilern und Einöden ſich ziehen. Daß dieſe Wege nicht allein des Transportes der Löſchgeräthſchaften willen, ſondern auch wegen andern Zwecken als z. B. des Verkehrs, der Holzabfuhr u. d. gl. anzulegen ſind, und hiebey ſonach auf alle Verhältniſſe Rückſicht genommen werden muß, wird hier beſonders bemerkt. *)

---

*) Unter dem verdienſtvollen Forſtinſpektor von Greyers wurden in dem Landgericht Roggenburg ſolche Wege unter Rückſichtsnahm aller Verhältniſſe angelegt, und es wäre zu

§. 459. Löſchgeräthſchaften.

Solche verbundene Gemeinden ſchaffen ſich die größeren und koſtſpieligen Löſchgeräthſchaften an, und konkuriren zum Unterhalte derſelben. Jede Dorfsgemeinde oder bedeutender Weiler iſt neben dieſen noch verpflichtet 2 tragbare Feuerſpritzen, mehrere Leitern und Feuerhaken nach den Stuffen der Gebäude, und für jedes Haus 4 Feuer-Eymer anzuſchaffen, und zu erhalten. *)

§. 460. Aufbewahrung der Löſchgeräthſchaften.

Dieſe Löſchgeräthſchaften werden in einem beſondern wohl verſchließbaren Gebäude aufbewahrt, und darüber ein Aufſeher beſtellt, wenn der Gemeindevorſteher nicht ſelbſt in der Nähe wohnt. Die Schlüſſel hiezu ſind an einem ſichern Ort zu verwahren. Jede Art der Löſchgeräthe hat bey der Aufbewahrung beſondere Vorſichtsregeln nothwendig, welche ſtets beobachtet werden müſſen; ſo ſind z. B. die Schleuche und Feuer-Eymer nach dem Gebrauche jeder Zeit zu trocknen, mit einem Miſchungs-Schmeer und Tran, oder Klauen-Fett einzuſchmieren, und an der Decke des Gebäudes aufzubewahren u. d. gl. die

---

wünſchen, daß dieſe Wege, um das Werk zu vollenden, bis zu den Dörfern fortgeſezt würden, und alle Forſtämter bey der Holzabfuhr dieſelben höchſt nützlichen Anordnungen in Vereinigung mit den Polizey-Behörden bewirkten, oder vielmehr ſolche Anſtalten von der Regierung unbedingt vorgezeichnet und anbefohlen würden.

*) Da die Conſtruction der Feuerſpritzen das Werk eines höchſt verſtändigen Mechanikus iſt, und die Reparaturen daher mit vielen Schwierigkeiten und Werkſtatteinrichtungen verbunden ſind, ſo hat die Polizey-Behörde die größte Sorgfalt bey Beſtellung oder Reparaturen ſolcher Werke eintreten zu laſſen, indem man wahrnimmt, daß für Anſchaffung und Reparatur bereits große Summen unnütz verwendet und die fleißigſten Maſchinen ganz ruinirt wurden.

Fahrſpritze ſoll nur mit Schmeer in der Schmiere erhalten ſeyn. In ſolchen Vortheilen hat der Aufſeher des Feuerhauſes ſich genügſam unterrichten zu laſſen, und alles getreu zu beobachten.

§. 461. Richtung und Behandlung der Feuerſpritzen.

Die Behandlung der Fahr- und Tragſpritzen wird einigen verſtändigen Gewerbsleuten im Dorfe übertragen, die zugleich nur jene Reparaturen vornehmen können, welche das Aeußere des Werkes betreffen, und ſonach nur in den Band und Schrauben und Stützen-Vorrichtungen vorfallen können.

§. 462. Sorge für Waſſer-Vorrath.

In jedem Dorfe ſoll eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche bey Feuersgefahr die Quellen, Bäche, Flüſſe eingeleitet oder geſtämt werden können. In Ermanglung ſolcher Gewäſſer iſt jede Gemeinde verbunden, ein eigenes Waſſerbehältniß anzulegen. Ein ſolches Waſſerbehältniß ſoll an einem ſchicklichen Platze ſich befinden, den Dorfsraum nicht verengen, nicht zu nahe an den Häuſern ſeyn, und jährlich gereiniget und ſtets unterhalten werden.

Damit aber bey dem Waſſerſchöpfen kein Schlam oder Sand ausgehoben wird, ſo iſt in einem ſolchen Waſſerbehältniſſe eine beſondere Vorrichtung anzulegen, durch welche eine Waſſertiefe von 5 Schuh erlangt wird, und das Waſſer durch einen Seyer einläuft.

Diejenigen, welche Waſſerwerke beſitzen, ſind verpflichtet, bey einer Feuersgefahr in der unten liegenden Dorfsgemeinde das Waſſer von ihren Werken abzuleiten, und derſelben das Waſſer ſogleich zuzuführen.

§. 463. Weitere Ausdehnungen der Anſtalten.

Dieſe ſind die allgemeinen Vorrichtungen, welche bey jeder Gemeinde beobachtet werden ſollen; die weitern Anordnungen beſtimmen ſich nach den Lokalverhältniſſen, nach den Kräf-

ten der Gemeinde, nach den beſondern Bedürfniſſen und Vorſichtsregeln.

C. Feuerlöſchordnung.

§. 464. Zweck der Feuerlöſch-Ordnung.

In jeder Gemeinde ſoll eine Einrichtung beſtehen, durch welche bey dem Ausbruch des Feuers alles, was zur Rettung in Anſpruch genommen werden kann und ſoll, auf dem Feuerplatze augenblicklich erſcheint, und in einer gleichzeitigen und gegen die Gefahr von allen Seiten wirkenden Thätigkeit geſetzt werde.

§. 465. Feuer-Alarm.

Die Meßner oder Thürmwächter ſind anzuweiſen, ein gleichartiges Zeichen der Feuersgefahr zu beobachten. Bei Feuer außer dem Gemeindediſtrict wird Sturm unter Abſätzen von 10 Sekunden, bey Feuer im Gemeindeſtricte ohne Abſätze geſchlagen.

Auf dem Thurm ſoll ein Zeichen ausgehängt ſeyn, gegen welcher Richtung das Feuer ausgebrochen iſt. Beim Tage iſt dieſes Zeichen eine rothe Fahne, bey Nachtszeit eine Laterne. Nimmt die Feuersgefahr zu, ſo ſollen auf dem höchſten oder ſchicklichſten Platze des Gemeindediſtrictes einige Böller gelöst werden.

§. 466. Anordnung der Beſpannung der Löſchgeräthſchaften.

In dem Dorfe, in welchem die fahrende Löſchgeräthſchaften aufgeſtellt ſind, ſoll die nothwendige Beſpannung immer bereit ſeyn. Daher ſoll in jeder Woche nach reihenweiſer Folge ein Vorſpann-Beſitzer von dem Gemeinde-Vorſteher hiezu aufgefordert und beordert werden.

Die Aufſtellung einer ſolchen Vorſpann kann nie dem Gemeinde-Bewohner zum Nachtheile ſeyn, da der nächſtfolgende in Verhinderung des beſtellten Vorſpänners einzutreten Pflicht

hat, und der Beſtellte und nachtretende Vorſpänner ſich freundſchaftlich zur Ablöſung verſtehen können.

Die Beſtellung dieſer Vorſpann geſchiehet mittelſt Zuſtellung einer Karte, auf welcher die Beobachtungen des Vorſpänners *) aufgeſchrieben ſind, und welche der Gemeindediener bey Zuſtellung der Karten dem Vorſpanner abzuleſen hat.

§. 467. Anordnung eines Eilbothens.

Ein reitender Feuerboth iſt in jedem Dorfe nach der Reihenfolge aufzuſtellen. Die Aufforderung geſchiehet auf gleiche Art wie die Vorſpanns-Beſtellung durch Zuſtellung einer Karte und Belehrung auf derſelben. **)

---

*) Karte zur Vorſpann an die Feuergeräthſchaften, „für die eintretende Woche und ſo lange dieſe Karte nicht abgefordert wird, iſt eine Vorſpann bereit zu halten. Zäumung, Geſchirr und Sattel und Peitſche ſollen in gutem Zuſtande und ſo aufgehangen ſeyn, daß in jedem Augenblicke die Einſchirrung geſchehen kann. Bei Feuerlärm hat die Vorſpann unverzüglich beym Feuerhaus einzutreffen, die Löſchgeräthſchaften anzuſpannen, und die Weiſungen des Begleiters derſelben zu befolgen. Wenn Erkrankung der Pferde oder des Knechts eintritt, ſo iſt in dem Augenblicke der Wahrnehmung dem Gemeinde-Vorſteher Anzeige zu machen. Die Vorſpann und der Knecht darf ſich, ohne jemanden andern mit Vorwiſſen des Gemeindevorſtehers den Dienſt übertragen zu haben, auſſer dem Dorfe nicht entfernen.“

**) Karte für Feuerbothen, „für die eintretende Woche und ſo lange bis die Karte nicht abgefordert iſt, ſoll ein Pferd mit Sattel und Zäumung und ein Knecht bereit ſeyn. Auf einen Feuerlärm ſoll der reitende Both bey dem Gemeindevorſteher eintreffen, und die Weiſung des Gemeindevorſtehers befolgen. Treten Hinderniſſe ein, ſo iſt dem Gemeinde-Vorſteher bey Wahrnehmung der Hinderniſſe

§. 468. Aufſtellung eines Feuerpiquets.

Die Landwehr iſt verpflichtet, unter ſich eine Ordnung zur Aufſtellung eines Feuerpiquets von 5 bis 10 Mann zu treffen, welchem bey einer Feuersgefahr die Dorfspatroullen und die Bewachung der geretteten Effekten und alle weitere Dienſte obliegen, welche der Gemeindevorſteher für die Sicherheit und Ordnung nothwendig findet.

§. 469. Volksverſammlung auf dem Feuerplatz.

Auf den Feuerlärm iſt jeder arbeitsfähige Gemeindebewohner verpflichtet, an den Feuerplatz hinzueilen; iſt das Feuer außer dem Gemeindediſtricte ausgebrochen, ſo verſammeln ſich die Gemeindebewohner vorerſt bey dem Gemeindevorſteher. Jeder Gemeindebewohner hat ein Wäſſerſchaf mitzubringen.

Die Zimmerleute, Maurer und ſonſtige kräftige Arbeitsleute erſcheinen mit Beilen, Spitzen, Hämmern u. d. gl. und ſondern ſich von den übrigen Gemeindebewohnern ab.

§. 470. Leitung der Lösch-Anſtalt.

Der Gemeindevorſteher dirigirt die Feueranſtalten, er hat den Gemeinde-Ausſchuß zur Seite, und übertragt den Mitgliedern desſelben die Aufſicht auf diejenigen Arbeiten, bey welchen fortwährende Aufſicht, Nachdruck, und beſondere Ausführung nothwendig iſt, z. B. die Erhaltung der Waſſerreihen, die Rettung der Effekten, die Entfernung der feuergefährlichen Gegenſtände u. d. gl.

§. 471. Beim Ausbruche des Feuers im Gemeinde-Diſtrikte.

Auf das Zeichen des Brandes wird das Waſſer eingelaſ-

Anzeige zu machen. Das Pferd und der Knecht darf ſich außer dem Dorf, ohne jemand anders den Dienſt mit Vorwiſſen des Gemeindevorſtehers übertragen zu haben, nicht entfernen.

ſen, der Eilboth an die Stelle, wo die Löſchgeräthſchaften aufgeſtellt ſind, und von da an das Gericht abgeſendet, ein Theil der verſammelten Gemeindebewohner durch ein Mitglied des Gemeinde-Ausſchuſſes zur Anlegung einer Waſſer-Reihe aufgeſtellt, ein Theil derſelben zum Triebe der Feuerſpritzen und den weitern Arbeiten beſtimmt, die Feuerkübel und Handſpritzen gebraucht, die Zimmerleute und Maurer von dem Gemeinde-Vorſteher an die gefährlichſten Punkte angewieſen, für die Rettung der anſtoßenden Gebäude vor allem geſorgt, die gefährdeten Effekten auf einen bewachten Platz gebracht. Die unterdeſſen angekommenen fahrbaren Löſchgeräthſchaften werden gehörig angebracht, die Schleuche angelegt, und in allen Anſtalten mehr auf die Rettung der übrigen Gebäude und Vorbeugung größerer Gefahr hingewirket, als zur Rettung des vom Brande ergriffenen Hauſes, von welchem der Brand ſelten mehr abzuwehren iſt.

Die Sorgfalt muß ſich hauptſächlich darauf ausdehnen, daß das Feuer ſtets mit Arbeitern umgeben bleibt, daß bey Beſorgniß eines anhaltenden Brandes die Arbeiter abgelöſet werden; daher ſind die von der Nachbarſchaft herbeieilenden zum Ablöſen aufzuſtellen. Sollte das Feuer ſchnell umgreifend ſich zeigen, und Ungünſtigkeit des Windes eintreten, ſo ſind die anliegende Gebäude hinreichend zu ſchützen, auch im Nothfalle, ſo fern die ſchnelle Einlegung erwirkt werden kann, einzureißen, und der größte Theil der Feueranſtalt iſt gegen den Zug der Flammen zu richten.

§. 472. Vorſorge nach dem Brand.

Nach dem Brande ſoll die Brandſtätte ſo weit abgeraumt werden, als klimmendes Feuer noch denkbar iſt, das klimmende Holz, die Kohlen ſind abzulöſchen und auf freyen Platz zu bringen. Die Brandſtätte wird die ganze Nacht hindurch bewacht, die Nachtwache bleibt durch das Feuer-Piquet verſtärkt. Bey großen Bränden iſt dieſe Sorgfalt durch 3 bis 8 Tage fortzuſetzen. Die Löſchgeräthſchaften ſind von den Brandſtellen dann

abzuführen, wenn der Schutt abgeraumt, oder mit Waſſer ganz geſättiget iſt.

§. 473. Bey Brand außer dem Gemeindediſtrikt.

Wird außer dem Gemeinde-Diſtrikte Feuer wahrgenommen, ſo iſt an den Feuerplatz ein Eilboth abzuſenden, welcher die gehörige Erkundigung einzuziehen hat. Die indeſſen auf das Feuerzeichen ſich verſammelten Gemeinde-Bewohner werden in 3 Theile abgetheilt, ein Theil gegen die Feuerſtelle ſogleich abgeſendet, der andere Theil bleibt in Reſerve, bis der Eilboth die Nachricht, daß das Feuer nicht gedämt werden kann, hinterbringt, oder, die zunehmende Gefahr ſich im Auge oder durch Zeichen nicht darſtellt. Der 3te Theil wird nach Hauſe gelaſſen.

Wenn im Dorfe die Löſchgeräthſchaften aufgeſtellt ſind, ſo ſind ſolche vor allem mit einer zur Direktion beordneten Mannſchaft an die Brandſtätte abzuſenden. Die Dorfswache iſt eben ſo wie bey dem Brande im Gemeindediſtricte durch das Feuer-Piquet zu verſtärken, und die ganze Nacht hindurch ſo verſtärkt zu erhalten.

Der Eilboth iſt verpflichtet, von Zeit zu Zeit Nachricht über den Brand dem Gemeindevorſteher zu hinterbringen.

Der Gemeindevorſteher darf ſich bey einem Brand außer dem Gemeinde-Diſtricte von dem Dorf nie entfernen.

§. 474. Uebung in der Feuer-Ordnung.

Da nun in der Ausführung dieſer wichtigſten Momente einer Feuer-Ordnung noch mehrere Zwiſchenverrichtungen und Anordnungen eintreten, die Mannſchaft an dieſe Feuerordnung gewöhnt, diejenigen, welche die Direktion der Löſchgeräthſchaften haben, in einer Uebung erhalten werden ſollen, auch ſelbſt die Brauchbarkeit der Löſchgeräthſchaften geprüft werden muß, ſo hat der Gemeindevorſteher vor Eintritt des Spät- und Frühjahrs die Feuerordnung eben ſo zu vollziehen, als ſeye ſolche bey einem wirklichen Brande auszuüben. Daher ſollen auch die Waſſerreihen angelegt, die Zimmerleute und Maurer zur Thä-

tigkeit angewieſen werden, die Schleuche ſind anzulegen, die Spritzen in Gang zu bringen, u. d. gl. *)

D. Feuerſchau.

§. 475. Zweck der Feuerſchau.

Nachſehen, ob die Feuerſtellen vorſchriftsmäßig angelegt ſind, ob ſich an denſelben keine Mängel erheben, ob die Kammine gehörig geführt, dieſelbe nicht ſchadhaft wurden, ob die Kaminſchoße und Vorkamine gehörig geſichert ſind, ob die Vorrichtungen zur Verſicherung des Feuers da ſind, ob ſich keine Feuergefährlichkeiten vorfinden, ob die Haushaltung die Vorſicht gegen das Feuer erfüllt, ſind die Verrichtungen der Feuerſchau.

In dieſer Beziehung liegt ihr ob.

§. 476. Vorrichtungen der Feuerſchau.

a) Alle Feuerſtellen in den Gebäuden genau zu unterſuchen, ob nach dem Zwecke des Feuers diejenige Vorſicht gebraucht wurde, welche §. 430 für jedes Feuer vorgeſchrieben iſt, ob kein Holz in den Wänden eingezogen oder angelegt iſt, ob das Gebälke genugſam ausgewechſelt iſt, ob ohne Bewilligung der Feuerſchau keine Veränderung in den Feuerſtellen unternommen, keine errichtet, oder eine beſtehende vernachläßiget iſt; nach dieſer ſtrengen Prüfung wird b) zur Unterſuchung des Kaminſchoßes, des Herdes, des vorgeſchriebenen Aſchenloches, des Keſſels, der Mauer u. d. gl. geſchritten, c) ſonach der Kamin unterſucht, ob ſol-

*) Da aus ſolchen wichtigen Uebungen gewöhnlich Spaß gemacht wird, hiedurch die Leute verſtreut werden, und ihre Verrichtungen vernachläßigen; ſo ſoll der Gemeindevorſteher die Spaßmacher entfernen laſſen, und dieſer Uebung allen den Ernſt beylegen, mit welchem ſolche betrieben werden muß, um daraus Nutzen ziehen zu können.

cher die gehörige Weite, die für das Feuer erkleckliche Stein-Dicke hat, ob er bey der Auswechslungsſtelle nicht gelitten, oder ſich getrennt hat, ob keine Riſſe, Klüften oder ſonſtige Beſchädigungen ſich zeigen, ob die volle Ruhe und Feſtigkeit des Kamins da iſt. Dieſes alles muß vom Fuße des Kamins bis zum Kopf desſelben unterſucht werden, wobey auch wahrgenommen werden ſoll, ob die Kamine mit keinen Schränken und anderen Effekten umgeben ſind, durch welche die Beſchädigungen verſteckt ſind, und bey zufälligen Riſſen und Klüften die Feuersgefahr offenbar eintritt; d) die Unterſuchung der Oefen, ob ſolche gehörig gebaut, geſetzt und unterhalten ſind, ob keine Feuergefährlichkeiten ſich vorſinden, ob die Rohre gehörig angelegt, und mit Oeffnungen zum Herausnehmen des Ruſſes verſehen ſind, ob die Vorkamine unterhalten, und geſichert ſind; e) neben dieſem hat ſich die Feuerſchau zu überzeugen, ob die Kamine der Feuerwerker mit Klappen verſehen ſind, ob ſich dieſe Klappe an dem Schürloche ſchließen läßt, ob die Oefen mit eiſernen Schürthüren und die Vorkamine mit ſichern Thüren verſehen ſind; ob bey innerer Einheitzung das vorgeſchriebene Blech am Schürloche vorhanden iſt, ob der Stubenboden unter dem Ofen mit Steinen oder Mörbel gedeckt iſt, ob die Ofenſtangen vorſchriftmäßig entfernt und befeſtiget ſind, u. d. gl. mehreres; f) da die Feuerſchau angewieſen iſt, alle Lokalitäten der Gebäude zu unterſuchen, ſo hat dieſelbe hiebey zu prüfen, ob ſich nichts vorfindet, welches in dem Feuergebothe verbothen iſt; daher hat die Feuerſchau die Speicher, Ställe, Scheuern zu unterſuchen, ſich von der Verſicherung der Ställen, wo die Laternen aufgehängt werden ſollen, zu überzeugen, und überhaupt nachzuſehen, ob ſich nichts Feuergefährliches, keine ſonſtige Nachläßigkeit vorfindet; g) die Feuerſchau hat die nothwendige und gehörig geſicherte Stall- und Hauslaterne, die Kohlhäfen und Kohlpfannen der Handwerker, die Handwerksſtätten wegen Sicherung des feuerfänglichen Arbeitsmaterials u. d. gl. zu unterſuchen; h) die Feuerſchau hat ſich das Feuergeboth ganz eigen zu machen, mit Vorſicht und Umſicht der Sache zu Werk zu gehen, und alles anzuordnen, was zur Ab-

wendung der Gefahr oder Bedenklichkeit dient. Daher iſt auch weitere Ausdehnung ihrer Sorgfalt nothwendig, indem dem Vorſichtigen im Herzen ſelbſt geſchrieben ſtehet, was beobachtet werden ſoll, um dieſem gefährlichſten Elemente alle Schranken zu ſetzen, i) letztlich hat die Feuerſchau dem Fleiß des Kaminkehrers nachzuſehen, und Nachläßigkeiten desſelben dem Gericht zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 477. Mitglieder der Feuerſchau.

Die Feuerſchau beſtehet aus dem Gemeinde-Vorſteher, aus einem wohlunterrichteten von dem Gericht hiezu beſtellten und verpflichteten Maurermeiſter, aus dem Kaminkehrer eines andern Kaminkehrers-Diſtrikts. Der Feuerſchau iſt ein Maurer oder Zimmergeſell beygegeben, welcher mit einer Axt verſehen ſeyn ſoll, um alle feuergefährliche Sachen ſogleich (jedoch mit Schonung derſelben) abbrechen und entfernen zu können, auch nöthigen falls zur Unterſuchung Oeffnungen zu machen.

§. 478. Aufzeichnung der Gebrechen.

Die Feuerſchau führt ein Verzeichniß unter laufenden Nummern der Gebäude unter Anführung des Namens des Beſitzers, unter Benennung des Haustheils, unter Aufzählung der vorgefundenen Mängel, unter Beſchreibung, wie ſolchen abgeholfen werden ſoll, letztlich unter einer Bemerkung, wie und wann ſolche abgeſtellt wurden. Dieſes Verzeichniß ſoll mit möglichſter Genauigkeit angelegt werden.

§. 479. Nachſicht zur Abſtellung der Gebrechen.

Damit aber die vorgefundenen Mängel wirklich abgeſtellt und die Anweiſung der Feuerſchau getreu erfüllt werde, ſo iſt eine Nachfeuerſchau in denjenigen Gebäuden nothwendig, in welchen Feuermängel vorgefunden werden. Dieſe Nachſchau wird nach einem Monate der Vorſchau oder bey ſogleich abzuſtellenden Mängeln nach einigen Tagen vollzogen und in dem Verzeichniſſe der Vollzug angemerkt. Sollte die Feuerſchau Nachläßigkeit oder gar Widerſpenſtigkeit der Haus-Beſitzer wahrneh-

men, ſo iſt nach Umſtänden derſelben ſolche von dem Gemeinde-Ausſchuß zu beſtrafen oder dem Gerichte Anzeige zu machen. In jedem Falle aber iſt die Feuerſchau verpflichtet, die Abhülfe der Mängel auf Koſten des Hausbeſitzers ſogleich zu veranlaſſen.

§. 480. Vollziehung der Feuerſchau.

Die Feuerſchau wird alle Jahr im Auguſt und März vollzogen werden.

Der Vollzug iſt in dem Strafbuche einzutragen, das Verzeichniß über die vorgefundenen und abgeholfenen Mängel dem Gericht vorzulegen, welches daraus durch einige Nachſicht und Prüfung den Fleiß der Feuerſchau entnimmt, und Nachläßigkeiten beſtraft.

E. Kaminkehr-Ordnung.

§. 481. Bildung der Kaminkehr-Diſtricte.

Mehrere Dörfer, Weiler und Einöden werden zu einem Kaminkehr-Diſtricte gezogen. Die Anzahl der Häuſer und die daraus nach Wahrſcheinlichkeit zu berechnende Beſchäftigung und Nahrung eines Kaminkehrers mit Rückſichtsnahme auf die Erleichterung der Hausbeſitzer beſtimmen die Ausdehnung eines ſolchen Diſtrictes. Für denſelben beſtellt das Gericht einen Kaminkehrer, der, wo möglich, aus den Diſtrictsbewohnern genommen wird.

§. 482. Verpflichtung des Kaminkehrers.

Der Kaminkehrer iſt verpflichtet, die Kamine ſelbſt zu kehren. Verträge mit andern zu Ueberlaſſung dieſer Arbeit abzuſchließen iſt eben ſo unterſagt, als unerwachſene hiezu zu gebrauchen. Er wird, ſo fern er dieſes Handwerk nicht erlernt hat, vor allem von einem Kaminkehrer unterrichtet, und ſoll die nöthigen Kenntniſſe von dem Feuergeboth, beſonders wie eine Feuerſtelle angelegt, wie der Kamin geführt ſeyn ſoll, wie das Feuer im Kamine am zweckmäßigſten gedämpft werden kann, beſitzen.

Die Verpflichtung geſchiehet vom Gericht, in welcher ihm vorzüglich auferlegt wird, die Reinigung der Kamine nicht zu vernachläſſigen und alles wahrgenommene Feuergefährliche oder die Vernachläßigung des Feuergebothes dem Gemeindevorſteher anzuzeigen, bey Zuziehung zu der Feuerbeſchau ſtreng und rückſichtslos zu Werk zu gehen, bey Feuerlärm am Feuerplatze ſogleich zu erſcheinen.

§. 483. Periodiſche Reinigung der Kamine.

Die Kamine der Wohnungen ſollen alle 2 Monate, die Kamine der Feuerwerker aber alle Monate nach der Gebrauchzeit gereiniget werden.

Die Röhren und dergleichen Vorrichtungen ſind gleichfalls zu reinigen. Die geſchehene Verrichtung ſoll mit ſchwarzer oder weißer Kreide durch Bezeichnung der Zeit an dem Kamine aufgeſchrieben werden. Der Kaminkehrer hat die Bewohner ſtets zu ermahnen, die Wand am Schürloche alle Wochen abzukehren, und zu überweißen.

§. 484. Verrichtung des Kaminkehrers bey Feuer-Ausbruch.

Der Kaminkehrer iſt verpflichtet, bey einem Feuerlärm mit ſeinem Geſchirre auf den Feuerplatz zu eilen, die Weiſung des Gemeindevorſtehers zu befolgen, und im Falle das Feuer im Kamine ſeine Veranlaſſung hatte, die Mittel zur Dämpfung des Feuers ſogleich anzuwenden.

XXIV. Gemeinde-Armenpflege.

I. Von der Bildung der Armenpflege.

A. Von der Beſtimmung der Armenpflege im allgemeinen und deren beſonderen Rechte.

§. 485. Oeffentliche Vorſorge für die Armen.

Die öffentliche Vorſorge für die Armen des Staates zerfällt in die Armenpflegen der Gemeinden, die ſorgfältig unterhalten werden ſollen.

Ihre allgemeine Beſtimmung iſt, die Pflicht der öffentlichen Vorſorge für die Armen auf zweckmäßige Weiſe in Erfüllung zu bringen.

§. 486. Rechte der Armenpflege.

Die Armenpflege genießt in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Geſetze den Stiftungen für fromme Zwecke zugeſtehen, und die Tax-und Stempelfreiheit.

§. 487. Erbrecht der Armenpflege.

Sie tritt als Erbe ein in die Verlaſſenſchaft der aus ihren Mitteln ernährten Perſonen, zur Entſchädigung für den auf dieſelben gemachten Aufwand. Ausgenommen bleibt der Fall, wenn von jenen Perſonen arme Notherben vorhanden ſind.

B. Von dem Pflege-Bezirke.

§. 488 Oertliche Armenpflege.

Jede Landgemeinde hat für ſich eine örtliche Armenpflege, welche zunächſt für die eingehörigen Armen ſorgt.

Wenn jedoch mehrere Gemeinden des nemlichen Gerichts-Sprengels zu einer gemeinſchaftlichen Pflege, oder wenn alle Gemeinde desſelben Gerichts zu einem allgemeinen Pflege-Ver-

band zuſammentreten wollen, ſo iſt ihnen dieſes nicht nur geſtattet, ſondern auch auf alle Weiſe zu erleichtern.

§. 489. Bezirkspflege.

Auf jeden Fall ſoll aber das Land- und Herrſchafts-Gericht für ſeinen ganzen Umfang eine gemeinſame Bezirkspflege in ſo weit und zu dem Ende bilden, daß einzelne dürftige und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterſtützt, und ſolche Bedürfniſſe, welche nicht blos örtlich ſind, durch gemeinſame Kräfte beſtritten werden.

§. 490. Beitragspflichtigkeit zur Armenpflege.

Sämmtliche in dem Pfleg Bezirke wohnenden und anſäßigen Unterthanen ohne Unterſchied ſind ſchuldig, verhältnißmäßig mitzuwirken und beyzutragen, damit der Nothdurft der Armen geſteuert werde. Neben dieſer allgemeinen Obliegenheit bleiben die entweder durch Geſetze und Verordnungen beſtimmten oder durch Verträge übernommenen Verbindlichkeiten gewißer Perſonen ausdrücklich vorbehalten.

§. 491. Anſpruch auf den Pfleg-Genuß.

Der Anſpruch auf den Pfleggenuß in einer beſtimmten Gemeinde oder in einem beſtimmten Bezirke wird nach den Geſetzen über die Heimath bemeſſen. Ausnahmsweiſe tritt der Pflegeverband auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er ſich eben befindet, einer augenblicklichen dringender Hilfe bedürſtig wird.

C. Von den Vorſtänden und Gehilfen der Armenpflege.

§. 492. Vorſtände der Armenpflege.

Die Vorſtände der Armenpflege der Gemeinde ſind die Land- und Herrſchafts-Gerichte.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beirath und Erkenntniß geeignet ſind, werden ſie von dem Landgerichtsarzte unterſtützt.

§. 493. Mitglieder der Armenpflege.

Die Pfarrer und der geſammte Gemeinde-Ausſchuß ſind von Amtswegen zur Pflegſchaft berufen, welche den Pflegausſchuß bilden.

§. 494. Mitglieder bey Bezirks-Armenpflege.

Wo mehrere Gemeinde ſich zu einer Pflege vereinigen, treten die Pfarrer, die Gemeindevorſteher, die Pfleger der verbundenen Gemeinden zuſammen. Den Gerichtsvorſtänden ſind für die Beſorgung der Gerichtsarmenpflege die ſämmtliche Gemeindevorſteher beygegeben.

§. 495. Unentgeldliche Verrichtungen derſelben.

Die Vorſtände und übrige von Amtswegen berufene Mitglieder des Pflegausſchuſſes verſehen ihre Verrichtungen unentgeldlich.

Beſondere Verdienſte der Mitglieder um das Armenweſen werden öffentlich ausgezeichnet.

II. Von dem Wirkungskreiſe der Armenpflege.

§. 496. Hauptgegenſtände des Wirkungskreiſes.

Der Wirkungskreis der Armenpflege umfaßt folgende vier Hauptgeſchäfte 1) den Stand der Armuth herzuſtellen, 2) für die Bedürfniſſe desſelben zu ſorgen, 3) denſelben unter polizeyliche und ſittliche Vormundſchaft zu nehmen, 4) die nöthige Hilfsquellen auszumitteln, zu verwalten und zu verwenden.

A. Von dem Stand der Armuth und Beſchreibung der Armen.

§. 497. Stand der Armuth.

Zu dem Stande der Armuth gehören diejenigen Perſonen, welche die nothwendigen Bedürfniſſe des Lebens aus eigenen Mitteln und durch eigene Kräfte oder aus Mitteln von Anverwandten, auf welche ſie geſetzlichen Unterhalts-Anſpruch haben, entweder gar nicht, oder nur zum Theil erwerben können. Der Stand der Armuth dauert bey jeden Einzelnen nur ſo lange, als jene gänzliche oder theilweiſe Erwerbsunfähigkeit. Der wirkliche Stand der Armen wird durch eine Beſchreibung derſelben hergeſtellt. Dieſelbe geſchiehet durch den Pfleg-Ausſchuß nach obiger dreyfachen Beſtimmung §. 488 und 489 wozu von einem aus denſelben nach einer verabredeten Ordnung, oder von beſondern durch ſie gewählten Gehülfen die vorläufige Erkundigungen und Aufzeichnungen geſammelt werden.

§. 498, Armenbeſchreibung.

Von jedem, der an den Unterſtützungen aus den Armenpflegen Theil nehmen will, wird genau erhoben und ſchriftlich verzeichnet, 1) ſeine dermalige Wohnung, 2) ſein Tauf- und Geſchlechtsnahme, 3) ſeine Religion, 4) ſein Alter, 5) ſein Geburts-Ort, 6) ſeine Berechtigung zu gegenwärtigem Aufenthalt, 7) die Urſache ſeiner Armuth, 8) die Beſchaffenheit ſeines allenfallſigen Beſitzthums, 9) ſein körperlicher Zuſtand, 10) ſein Gewerb, 11) ſeine Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, 12) ſein früheres und dermaliges Arbeits-Verdienſt, 13) ſeine Anverwandten, oder die ſonſt zu ſeinem Unterhalt verpflichteten Perſonen, 14) was er von ihnen genießt, ſeine ſonſtigen Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus der Hand von Privatwohlthätern, 15) letztlich die Art und die Größe ſeines vermeintlichen Bedürfniſſes an Unterſtützungen.

§. 499. Aufnahme aller Familienglieder in den Beſchrieb.

Befindet ſich der Bewerber im Ehe- oder Wittwenſtande, ſo werden auch alle einzelne Glieder ſeiner Familie beſchrieben; und bey Familien, in welchen ſchulpflichtige Kinder vorhanden ſind, wird zugleich noch bemerkt, ob und wo ſie den öffentlichen Schul- und Religions-Unterricht und mit welchem Erfolge beſuchen.

§. 500. Aerztliche Unterſuchung.

Rückſichtlich ſolcher Perſonen, welche vorzüglich wegen körperlicher Beſchaffenheit und Geſundheits-Umſtänden die Theilnahme an der Armenpflege verlangen, tritt, wenn nicht die diesfallſigen Verhältniſſe allgemein bekannt, oder augenfällig ſind, beſondere ärztliche Unterſuchung ein.

§. 501. Prüfung der Angaben.

Ueberhaupt werden alle Angaben der Bewerber durch ſorgfältige Nachforſchungen geprüft, nöthigenfalls durch förmliche Beſcheinigungen und Zeugniſſe berichtiget, und über alles dieſes auch die ſittliche und bürgerliche Aufführung in die Beſchreibung mit aufgenommen.

§. 502. Erkenntniß über den Beſchriebenen.

Auf den Grund dieſer Beſchreibung beſtimmt der Pfleg-Ausſchuß: ob die Beſchriebenen wirklich als arm anzuſehen ſeyen; — ob ſie einen Anſpruch auf die Armenpflege des Bezirks oder der Gemeinde haben; in welcher Art, und wie hoch die Unterſtützung feſtzuſetzen ſey; und wie lange ſolche einſtweilen dauren ſolle.

§. 503. Bezeichnung der Beſchreibungen.

Die im Laufe jedes Jahres vorkommenden einzelnen Beſchreibungen werden mit dem Tage, Monat und Jahr, wann ſolche verfaßt worden ſind, bezeichnet; nach Beyſetzung des hierauf genommenen Beſchluſſes mit fortlaufenden Ziffern verſehen,

mit Hinweiſung auf die Ziffer eigene Namens-Regiſter gefertiget, und die Veränderungen jedesmal nachgetragen.

§. 504. Hauptbeſchreibung.

Jährlich vor Eintritt des Winters wird eine Hauptarmen-Beſchreibung vorgenommen, und hiernach werden die Verzeichniſſe vollſtändig berichtiget und erneuert.

§. 505. Verpflichtung zur perſönlichen Stellung.

Von der vorſchriftsmäßigen Beſchreibung wird kein Armer, und von der perſönlichen Stellung dazu vor den Pflegausſchuß werden nur ſolche Arme ausgenommen, welche durch Krankheit oder andere gleichwichtige und beſcheinigte Urſachen am perſönlichen Erſcheinen gehindert ſind, oder welche als ſchamhafte Hausarme, auf das Zeugniß und die Bürgſchaft von wenigſtens 2 Pflegſchaftsmitgliedern ausdrücklich freygeſprochen werden.

B. Von der Vorſorge für den Stand der Armuth.

§. 506. Beſchränkung der Wohlthätigkeit einzelner.

Durch die öffentliche Vorſorge für den Stand der Armuth wird die freye Wohlthätigkeit einzelner gegen einzelne zwar nicht ausgeſchloſſen, jedoch darf dieſelbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Armenpflege der Gemeinde und des Bezirkes Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Betteley widerſtreben.

§. 507. Wirkung der Vorſorge.

Jene öffentliche Vorſorge wirkt zunächſt:

1) durch Arbeits-Anſtalten,

2) durch Verpflegungs-Anſtalten,

3) durch Allmoſen-Anſtalten.

A. Von den Arbeits-Anſtalten.

§. 508. Unterricht der Armen.

Die erſte Rückſicht wird denjenigen gewidmet, welche blos wegen Mangels an Unterricht und Abrichtung unfähig zu Dienſt und Arbeit, und dieſes Unterrichtes in ihrem Alter noch empfänglich ſind.

Dieſe werden zu angemeſſener Lehre und Uebung entweder unentgeldlich, oder auf Koſten der Armenpflege irgendwo untergebracht werden.

§. 509. Kundſchaftsanzeiger.

Außerdem wird bey den Armenpflegen ein Kundſchafts-Anzeiger eröffnet, welcher eine fortwährende Ueberſicht der Perſonen enthalten ſoll, denen es an Dienſt und Arbeit fehlt, und die deswegen den Armenpflegern entweder ſchon zu Laſt fallen, oder bey fortdauernder Dienſt- und Arbeitsloſigkeit zu Laſt fallen würden. Mit dieſer Ueberſicht ſoll ſich zugleich die fortwährende Kenntniß derjenigen verbinden, welche Dienſt und Arbeitsleute ſuchen.

Gattungen und Arten der Dienſtleiſtungen und Arbeiten, die von dem einen Theil angeboten, von dem andern Theil gefordert worden, oder auch von der ganzen oder einem Theil der Gemeinde durch Taglöhne geleiſtet werden, ſind zu bemerken, und zu vergleichen, und hiernach, wo möglich, die beiderſeitigen Bedürfniſſe zu vermitteln.

§. 510. Weitere Ausmittlung der Arbeiten.

Um den Zweck noch leichter und ſicherer zu erreichen, werden ſich die Armenpfleger mit den Vorſtänden öffentlicher Arbeiten, mit Unternehmern von Fabricken und Bauten, mit Gutsbeſitzern und Zünften, mit Dienſtherrſchaften u. ſ. w. in Benehmen ſetzen.

Nöthigenfalls unterſtützen ſich ſelbſt die Pflegſchaften verſchiedener Bezirke durch gegenſeitige Kundſchaft und Aushilfe; wobey darauf zu ſehen und zu halten iſt, daß der auf einzelne Punkte

etwa gehäufte Ueberfluß arbeitsfähiger Hände dahin, wo ſich hiervon auffallender Mangel ergiebt, durch geeignete Maßregeln abgeleitet werde.

§. 511. Material- und Werkzeugsvertheilung.

Unter Arme, welche aller Nachfrage und Vermittelung ungeachtet eine angemeſſene Arbeit nicht erhalten können, werden einſtweilen, ſo langes dieſes Verhältniß dauert, Materialien und Werkzeuge zu ſolchen Arbeiten vertheilt, die ſie in ihren Wohnungen zu verrichten im Stande ſind.

§. 512. Lohnarbeiten.

Im Falle kein Materiale zu ſolchen Arbeiten abgegeben werden kann, oder die Anſchaffung des Materials der Armenkaſſe beſchwerlich oder bedenklich wäre, ſo ſind dieſe Leute, um ſolche nicht müßig zu laſſen, an ſolchen öffentlichen Gemeinde-Arbeiten gegen Lohn zu verwenden, welche der Gemeinde nützen, und dennoch über kurz oder ſpät von der Gemeinde geleiſtet oder ganz oder zum Theil bezahlt werden müßten. Z. B. Gräben öffnen, Bach- und Flußbeet-Räumung, Flußdurchſchnitte, Währung-Dämme-Anlegen, Abbruch der alten Mauern, Verbeſſerung der beſchwerlichen oder gefährlichen Paſſagen, die Gemeindewaldkulturs-Arbeiten, das Gemeinde-Holzmachen u. ſ. w.

§. 513. Arbeitshäuſer.

Sollte ſich auch hierdurch kein Verdienſt für die Armen ergeben, ſo ſind Arbeitshäuſer zu errichten; die Wahl der verſchiedenen Gattungen der Arbeiten in dieſen Häuſern richtet ſich nach den örtlichen Verhältniſſen, und hauptſächlich nach der Leichtigkeit, entweder Beſtellungen von Privaten zu erhalten, oder das Materiale ſelbſt anzuſchaffen und zu verarbeiten, dann die bearbeiteten Stoffe für die gewöhnlichen Bedürfniſſe der Armen zu verwenden oder ſonſt abzuſetzen, und von den im Hauſe erworbenen Fertigkeiten auch außerhalb desſelben einen nützlichen Gebrauch zu eigenem Erwerbe machen zu können. Die Ar-

beiter treten aus ſolcher Anſtalt, ſo bald Ihnen ein Unterkommen bey Arbeiten außer dem Hauſe verſchaft werden kann.

B. Von den Verpflegungs-Anſtalten.

§. 514. Verpflegungs-Anſtalten.

Für diejenigen Armen, welche ſich ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit, überdies noch in einem außerordentlichen vorübergehenden oder bleibenden Zuſtande von Hilfloſigkeit befinden, nemlich für Kinder, Kranke, Greiſe und presthafte Menſchen ſollen beſondere Verpflegungsanſtalten beſtehen.

§. 515. Verſorgung der Waiſen.

Arme verlaſſene Kinder, Waiſen und Findlinge, welchen die natürliche älterliche Hilfe verſagt iſt, werden bey gutgeſinnten Nährältern vertragsmäßig untergebracht, zum Beſuche der Schulen und Erlernung eines Gewerbes für künftiges ehrliches Fortkommen angeleitet, und mit dem nothwendigen Unterhalte bis zur Erlangung einiger Gewerbsfähigkeit verſehen.

§. 516. Arme Kranke.

In Beziehung auf arme Kranke ſorgen die Armenpflegen für angemeſſenes Obdach und Lager, für Wartung, ärztliche Hilfe und Arzneien. Gleiche Sorgfalt widmen ſie armen Gebährenden, und verſchaffen denſelben insbeſondere den Beiſtand einer öffentlichen Hebamme.

§. 517. Lebenszeitige Verſorgung.

Zum Beſten ſolcher Armen, welche wegen ſehr hohem Alter, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehilflichkeit auf das öffentliche Mitleid ein vorzügliches Recht haben, namentlich auch zu Gunſten blödſinniger und ſogenannter unweltläufiger oder mit außerordentlichen Mängeln behafteter Menſchen treten ſämmtliche Gemeinden des Gerichts oder mehrere Gerichte in Verbindung, errichten eine beſondere Anſtalt, und theilen ſich nach Verträgen oder nach der Zahl der darin un-

tergebrachten in die Unterhaltungskoſten, um dieſe unglückliche vollkommen lebenszeitig zu verſorgen.

C. Von den Allmoſen-Anſtalten.

§. 518. Allmoſen.

Arme, welche keine außerordentliche Verpflegung bedürfen, auch ſich zu den beſondern Verſorgungsanſtalten nicht eignen, oder darin noch nicht aufgenommen werden können, gleichwohl aber zum Erwerb unfähig oder durch wirkliche Arbeit in und außer den Beſchäftigungsanſtalten den nothwendigen Unterhalt zu gewinnen nicht im Stande ſind, werden durch Allmoſen unterſtützt, welches nach den obigen Vorausſetzungen nicht ohne ſtrengſte Nachweiſung des Bedürfniſſes zu bewilligen iſt.

§. 519. Verabreichung in wochentlichen Geldſpenden.

Das Allmoſen wird mittels wöchentlicher Geldſpenden verreicht; für dieſe Geldſpenden wird von Zeit zu Zeit mit Rückſicht auf die gewöhnlichen Preiſe der Lebensmittel und auf das unentbehrliche Erforderniß für eine einzelne Perſon nach den verſchiedenen Geſchlechtern und Altern, ein Höchſtes feſtgeſetzt, welches nicht überſchritten werden darf, wohl aber nach der größern oder geringern Bedürftigkeit eine ſtufenweiſe Herabſetzung zuläßt.

§. 520. Naturalien-Reichniß.

Die Geldſpenden können auch ganz oder zum Theil durch Spenden an Naturalien erſetzt werden, wenn dieſe Art von Hilfe bezüglich auf Herberge, Ernährung und Bekleidung, namentlich auf dem Lande leichter zu leiſten, und den eigenthümlichen Verhältniſſen der Gemeinde und des Bezirkes angemeſſen iſt.

§. 521. Herberge.

Hiernach kann die Herberge angewieſen werden durch wech-

ſelweiſe Vertheilung der Armen in die Wohnungen der Gemeindebewohner gegen die Verbindlichkeit der Beherbergten, bey den Arbeiten der Herberg-Väter mitzuwirken. Es kann hierüber eine freywillige Uebereinkunft getroffen, oder es können mit Einzeln billige Miethverträge geſchloſſen werden.

Unter die Sorge für die Herberge iſt auch die Sorge für das unentbehrliche Brennholz begriffen, welche mittels beſonderer Beyträge an Holz erfüllt wird, ſo fern nicht der Arme da, wo er arbeitet, oder in der Wohnung ſeines Haus-Vaters ſich ſchon hinlänglich erwärmen kann. Wo ſich Gelegenheit dazu findet, ſind im Winter eigene Wärmſtuben zu eröffnen, wohin die Armen ihre leichtere Handarbeiten mitbringen können.

§. 522. Vorköſtigung.

Die Nahrung der Armen kann erleichtert und geſichert werden, durch ebenmäßige Vertheilung derſelben unter die Gemeindeglieder zur umwechſelnden Verköſtigung, gleichfalls unter der Verbindlichkeit, zur Mitwirkung an den Arbeiten der Koſtgeber oder durch freywillig angebothene Koſttäge, oder endlich durch Austheilung von Brod und anderer Nahrungsmitteln. Wo es die Verhältniſſe geſtatten, iſt auf die Einrichtung eigener Küchen bedacht zu nehmen, wo nahrhafte Suppen theils unentgeldlich, theils um geringen Preis zu haben ſind.

§. 523. Bekleidung.

Zur Bekleidung der Armen werden die Vorräthe der in den Beſchäftigungs-Anſtalten verarbeiteten Stoffe vorzugsweiſe verwendet. Gleicher Verwendung unterliegen die freiwilligen Gaben an Stoffen oder Kleidungen, und die aus den Verlaſſenſchaften der Armen noch brauchbaren Stücke, ſo fern in Hinſicht der Geſundheit nichts dagegen zu erinnern iſt.

§. 524. Außerordentliche Bedürfniſſe.

Endlich hat die Allmoſen-Anſtalt auch noch die vorkommenden außerordentlichen Bedürfniſſe zu beſtreiten, namentlich die Koſten des Begräbniſſes der Armen, die Koſten der Denkmäler

für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth, die Koſten für den Unterricht armer Lehrlinge und Unterſtützungen zur weitern Ausbildung ganz vorzüglich fähiger armen Kinder, und Jünglinge, die Koſten auf Anſchaffung der nothwendigſten Werkzeuge für arme vorzüglich befähigte Gewerbs-Anfänger allenfalls gegen Verbindlichkeit ſeinerzeitigen Vergütung, und endlich Reiſezehrung in ſeltnen unvermeidlichen Fällen, und mit der Beſchränkung, daß die Zehrpfennige der Handwerksgeſellen durch die Zünfte geleiſtet werden.

C. Von der ſittlichen und polizeylichen Vormundſchaft über den Stand der Armuth.

§. 525. Allgemeine Aufſicht.

Die Vormundſchaft über den Stand der Armuth beſchäftiget ſich, nebſt der Vorſorge für die nothwendigſten Bedürfniſſe derſelben, mit einer fortwährenden beſondern Aufſicht.

1) Auf alle einzelne Armen,

2) Auf die mit Armenpflegen verbundenen öffentlichen Anſtalten und

3) Auf den Gang des geſammten Armenweſens überhaupt.

A. Von der beſondern Aufſicht auf die einzelnen Armen.

§. 526. Beſondere Aufſicht.

Die Aufſicht auf die einzelnen Armen beachtet nicht nur ihre ſittlich und bürgerliche Aufführung im Allgemeinen, ſondern auch insbeſondere ihren Unterricht, ihre Arbeitſamkeit, den unerlaubten Erwerb durch Betteley, die Verwendung der aus der Armenpflege gereichten Unterſtützungen, die verſtellte Armuth, und die Züchtigung der Frevler wider die Armen-Polizey.

§. 527. Schulbeſuch der armen Kinder.

Alle Kinder der Armen ſollen ohne Nachſicht, und ohne Berückſichtigung gewöhnlicher Vorwände, zum ununterbrochenen Beſuche des öffentlichen Schul- und Religions-Unterrichts, ſo wie auch der Arbeits und Induſtrieſchulen, und zur Erlernung eines Gewerbes angehalten werden. Das Schulgeld für dieſelben iſt eine ſtändige Ausgabe der Armenpflege, welche desfalls mit den Lehrern eine Uebereinkunft trifft.

§. 528. Arbeitspflichtigkeit.

Sämmtliche Armen ſind verbunden, ſich dem Dienſte, dem Handwerke, der Landwirthſchaft und überhaupt der Arbeit zu widmen, und es iſt hierauf ſtreng zu halten.

§. 529. Warnung gegen Betteley.

Jede Art von Betteley iſt allenthalben ohne Schonung den beſtehenden Verordnungen gemäß zu unterdrücken, und jeder Arme ſoll mit dem Inhalte dieſer Anordnung bey ſeiner Beſchreibung beſonders bekannt gemacht werden.

§. 530. Bedingniſſe, unter welchen ſich der Arme entfernen darf.

Kein Armer, der an den Wohlthaten der Armenpflege Theil nimmt, darf ſich ohne Wiſſen und Erlaubniß des Ortvorſtehers aus ſeinem Wohnorte entfernen, um ſich an einem andern Orte, wenn gleich im nemlichen Polizeydiſtrikte, eine Zeitlang oder für immer aufzuhalten. Gleiche Erlaubniß von Seite der Polizeyvorſtände iſt nothwendig, wenn ein ſolcher Armer in bemerkter Abſicht ſich aus ſeinem Polizeyſprengel zu entfernen gedenkt. Die Erlaubniß iſt in beyden Fällen nur mit Vorſicht aus gegründeten Urſachen und unter der nachgewieſenen Vorausſetzung zu ertheilen, daß der Arme andern Orten und Bezirken nicht zur Laſt fallen werde; auch iſt demſelben ein Vorweis auszuſtellen, worin nebſt dem Namen und Orte, woher er kömmt, die Zeit und Urſache, dann die Dauer ſeiner

Entfernung und die Orte, wohin er ſich zu begeben gedenket, ausgedrückt ſeyn ſollen.

Arme, die ſich willkührlich ohne Vorweis entfernen, und ſich unſtät und müßig herumtreiben, werden als Landſtreicher behandelt.

§. 531. Aufſicht auf die Verwendung des Allmoſens.

Jedem Armen iſt zwar im Allgemeinen die Verwendung der ihm gereichten Unterſtützung überlaſſen. Hiedurch wird jedoch die Aufſicht auf den Mißbrauch derſelben nicht ausgeſchloſſen, und die Pflege-Polizey hat vorzüglich in den Fällen einzuſchreiten, wo der Mißbrauch entweder auf den nothdürftigen Unterhalt und die Sitten des Armen, auf die Ausgabe der Armenpflege ſelbſt, und auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirkt, oder eine Verſchleuderung von Seite ſchlechter Hauswirthe auf ganze Familien einen ſchädlichen Einfluß hat.

§. 532. Züchtigung der Armen.

Arme, welche wegen tadelhafter Aufführung und Müßiggang fruchtlos gewarnt worden ſind, ſollen ohne Nachſicht mit polizeylichen Zwangsmitteln angegriffen, und in geeignete Zucht genommen werden.

§. 533. Erſchlichenes Allmoſen und Entziehung von den Beyträgen.

Gegen Scheinarme, welche, ob ſie gleich eigene Mittel beſitzen, doch durch Schamloſigkeit und Erdichtung die Gaben, und Unterſtützungen, welche nur der wahren Armuth gebühren, erſchleichen und an ſich reißen, hat die Armenpflege, im Falle der Entdeckung, Anſpruch auf Erſatz, der unerbittlich geltend gemacht werden ſoll. Einen gleichen Erſatz kann die Armenpflege auch von denjenigen Perſonen fordern, welche ſich der geſetzlichen oder vertragsmäßigen Unterhaltungspflicht gegen arme Angehörigen entzogen haben.

B. Von der beſondern Aufſicht auf die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anſtalten.

§. 534. Hauptviſitation der Armenanſtalten.

Die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anſtalten, die Verpflegungs- und Verſorgungs-Anſtalten für Gemeinden und Bezirken unterliegen zwar von ſelbſt der Aufſicht der Pflegvorſtände; es ſollen aber überdies aus der Reihe der für die Armenpflege aufgeſtellten Perſonen umwechslungsweiſe beſondere Aufſeher beſtellt, und wenigſtens alle Vierteljahre eine Hauptviſitation jener Anſtalten vorgenommen werden, welcher alle Pflege-Mitglieder beyzuwohnen haben.

§. 535. Unterſuchung dieſer Anſtalten.

Der Beruf des umwechſelnden beſondern Aufſehers ſowohl, als der Zweck der Hauptviſitationen iſt, den Zuſtand der beſagten Anſtalten in allen Beziehungen zu unterſuchen, ſich von der Ordnung in denſelben, von der guten und vorſchriftsmäßigen Behandlung der Armen, und überhaupt von der Erfüllung der jenen Anſtalten zu Grunde liegenden Abſichten zu überzeugen, Misbräuche aber und Klagen abzuſtellen.

C. Von der Aufſicht auf den Gang des geſammten Armenweſens überhaupt.

§. 536. Erhaltung des Ganges der Armenpflege.

Der Gang des geſammten Armenweſens eines Bezirkes überhaupt ſoll mit aller Aufmerkſamkeit und Thätigkeit verfolgt werden, um zu ermeſſen, ob die Armenpflegen allenthalben ihrem Zwecke entſprochen, welchen Einfluß dieſelben auf die Sitten, die Arbeitſamkeit und die Betteley von Zeit zu Zeit gewonnen haben, welche Hinderniſſe dem Fortſchreiten der Armenpolizey noch entgegenſtehen, und wie ſolche am ſchnellſten und ſicherſten zu beſeitigen ſind.

Die Armenpflegen biethen überdies die natürlichſte Gele-

genheit dar, die Zeit und Abnahme des Wohlſtandes zu überſehen, die auf das Wachsthum und die Vorbereitung der Armuth einwirkende Urſachen zu entdecken, den Mitteln gegen dieſes Uebel oder wenigſtens zur Verminderung ſeiner Folgen nachzuforſchen, und darüber nützliche Vorſchläge an die Hand zu geben.

§. 537. Vorbeugung des häuslichen Unfalls.

Ganz beſonders ſoll die Armenpflege Familien-Vätern, die durch unverſchuldete Umſtände in Gefahr häuslichen Umſturzes kommen, beyſtehen und zur Rettung Wege öffnen. Nicht minder ſoll die Armenpflege auf Hausväter, die durch auffallendes und offenkundig ausſchweifendes Benehmen ihre und der übrigen Armuth herbeyzuführen drohen, aufmerkſam ſeyn, und dem Verfall durch geeignete Erinnerungen unter Beihilfe der nächſten Anverwandten ſo viel möglich entgegen wirken.

§. 538. Sorge für öffentliche Anſtalten und Fonds.

Außerdem ſoll die Armenpflege bedacht ſeyn, die beſtehenden oder noch zu errichtenden Verſicherungs-Anſtalten wider Brand und Hagelſchäden u. d. gl. zu befördern, nach Umſtänden für die Bildung von Sparkaſſen für Zeit des Alters und der Noth und für die Ausmittelung von Leihkaſſen zu ſorgen, beſonders aber dahin zu trachten, daß für Handwerks-Geſellen und Dienſtbothen ein Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit, mittels kleiner Beiträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Meiſter und Dienſtherrn zu Stande komme.

§. 539. Bedingungen bey Verehelichung.

Keine Verehelichung unangeſeſſener Leute ſoll bewilliget werden, ohne vorläufige Vernehmung der einſchlägigen Armenpflegſchaft. Beamte, welche dieſe Vernehmung unterlaſſen, und unbekannten, unangeſeſſenen Leuten, welche ſich weder bisher in dem Gerichtsbezirke aufgehalten haben, noch ihre künftige Nahrung an dem Orte der Verheurathung wahrſcheinlich ma-

chen können, nach ärztlichem Gutachten mit körperlicher Unfähigkeit zur Ehe oder zur Arbeit behaftet ſind, oder wenn ein Theil ſolche Verbrechen begangen hat, woraus Gefahr für den Familienſtand, oder für die bürgerliche Geſellſchaft zu beſorgen iſt; ferner wenn ein Theil durch unſtetes Leben, Liederlichkeit und Müßigang ſich ſelbſt als ein nutzloſes Mitglied der Gemeinde dargeſtellt hat, die Heuraths Bewilligung ertheilen, haften für den Unterhalt der neuen Familie, wenn ſie ſich nicht ſelbſt ernähren kann. Desgleichen haften die Pfarrer und andere Geiſtliche für den Unterhalt ſolcher Perſonen, welche ſie ohne obrigkeitliche Erlaubniß getraut haben.

D. Von den Hilfsquellen für den Stand der Armuth.

A. Von den Beſtandtheilen des Armenvermögens.

§. 540. a. Außerordentliche Zuflüſſe.

Nebſt den außerordentlichen Zuflüſſen theils aus den Verlaſſenſchaften der Armen, theils aus Erſatzleiſtungen von Schein-Armen und pflichtſäumigen Verwandten oder andern Perſonen, und theils aus den Strafgeldern, die dem Armen-Vermögen zugewieſen ſind, oder noch zugewieſen werden, ſind die Hilfsquellen für den Stand der Armuth aus freiwilligen Beiträgen, aus unſtändigen Abgaben, aus dem Gemeinde-Säckel, aus Anlehen, oder aus Pflichtbeyträgen zu ſchöpfen.

§. 541. b. Aus den Stiftungen und dahin gehörigen Zuflüſſen.

Der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit beſtehenden Stiftungen gehört der Armenpflege an, und wird zu dem Bedürfniſſe derſelben verwendet.

Mit den Stiftungen für die Armen werden vereinigt: die bey der einen oder der andern Armenpflegſchaft vorhandenen, oder ſich noch bildenden Kapitalien, die Zinſen vom Landanlehen oder ſelbige Kapitalien, wovon die berechtigten Einnehmer

nicht mehr auszuforſchen ſind, die Vermächtniſſe für die Armen, in ſo fern ſolche nach dem Willen der Erblaſſer zu einer ſtändigen Jahrs-Einnahme angelegt werden ſollen, und der vierte Theil derjenigen Vermächtniſſe, und Verlaſſenſchaften, welche für fromme Zwecke überhaupt beſtimmt ſind.

§. 542. c. Aus freiwilligen Beyträgen.

Die freiwilligen Beyträge beſtehen in einzelnen Gaben an Geld und Naturalien, welche von Menſchen-Freunden aus eigenem Triebe zum Zwecke der Armenpflege gereicht, und ſofort zu den laufenden Bedürfniſſen verbraucht werden. Dazu kommen noch die Vermächtniſſe, die zur augenblicklichen Vertheilung unter die Armen beſtimmt ſind, und diejenigen Zuflüſſe, welche durch beſonders veranſtaltete Sammlungen ſowohl von einzelnen Perſonen, als von ganzen Gemeinden, Geſellſchaften und Körperſchaften unter ſich zuſammen gebracht werden.

§. 543. d. Durch Sammlungen.

Allgemeine und beſondere Sammlungen der Armenpflegen unmittelbar werden veranſtaltet monatlich von Haus zu Haus, da wo ſich die Gemeindeglieder zu einem beſtimmten zeitweiſen Beitrage unterzeichnet haben, dann in den Kirchen an den höhern Feſttagen; ferner in den Gaſtwirthshäuſern mittels Aufſtellung eigener Armenbüchſen, und endlich bey allen wichtigen und erfreulichen Ereigniſſen für den Staat oder die Gemeinde.

§. 544. e. Aus Abgaben.

Nach den örtlichen Verhältniſſen können auch beſondere unſtändige Abgaben zu dem Zwecke der Armenpflege eingeführt und erhoben werden, welche vorzugsweiſe auf die öffentliche Vergnügungen, namentlich feierliche Hochzeiten in den Tafernen, Bewilligung zur Haltung der Tanzmuſick, beſonders über die gewöhnliche polizeyliche Feierſtunde hinaus, feierliche Um- und Aufzüge der Handwerker, Schützenfeſte ꝛc. Schaubuden, Bälle, Maskeraden, Theater u. d. gl. zu legen ſind.

§. 545. f Aus der Armenbeiſteuer.

Wenn alle vorbenannten Hilfsquellen das ſtreng bemeſſene Bedürfniß der Armenpflege nicht decken, ſo wird der Abgang aus dem Gemeinde-Säckel, oder durch Anleihen erſetzt, und nur dann erſt, wenn auch dieſe Mittel nicht anwendbar oder zureichend ſeyn ſollten, wird zu Pflichtbeyträgen oder Armen-Beiſteuer geſchritten; die Art und der Maßſtab derſelben wird nach den Verhältniſſen der Orte und Bezirke beſonders beſtimmt, und ſie gelten nur auf eine gewiße Zeit.

Es iſt jedoch darauf zu ſehen, daß dieſe Beiſteuer mit der größten Allgemeinheit und Gleichheit, ohne irgend einer Befreiung von allen Ständen geleiſtet werde.

B. Von der Verwaltung des Armen-Vermögens.

§. 546. Verwaltung dieſer Vermögenstheile.

Die Verwaltung der Wohlthätigkeits-Stiftungen, deren Stock niemals angegriffen und geſchmälert werden darf, gehört nicht zu dem unmittelbaren Wirkungs-Kreiſe der Armenpflegen, ſondern zu dem Wirkungskreiſe des geſammten Gemeinde-Ausſchuſſes, weil alle Lokalſtiftungen einen unveräußerlichen Theil des Gemeinde-Vermögens ausmachen, indem die Armenpflege eine reine und bleibende Verbindlichkeit der Gemeinde iſt, ſonach die Mittel zur Erfüllung in das unveräußerliche Eigenthum des Verpflichteten übergehen.

Hingegen eignen ſich zur unmittelbaren Verwaltung durch die Armenpflege die jährlichen Erträgniſſe der freiwilligen und Pflicht-Beiträge, ſo wie andere nicht zum Stiftungsfonde gehörigen Zuflüſſe. Dieſe Verwaltung hat folgende 4 Haupt-Geſchäftsabtheilungen zur Folge, 1) die Herſtellung der jährlichen Voranſchläge, 2) die Erhebung der Einnahmen, 3) deren Verwendung 4) deren Verrechnung.

§. 547. Voranſchlag für die Armenbedürfniſſe.

Der Voranſchlag für die Armenpflege jeder Gemeinde und jedes Bezirkes wird mit Rückſicht auf alle Bedürfniſſe ſowohl

der Arbeits-, als der Verpflegungs- und Allmoſen-Anſtalten, und nach einer wahrſcheinlichen Vorberechnung der Einnahmen entworfen. Die Grundlage des Voranſchlages iſt die Armen-Beſchreibung.

§. 548. Erhebung der Zuflüſſe.

Was die Erhebung der Zuflüſſe zu der Armenpflege betrift, ſo wird aus der Mitte des Pflegausſchuſſes ein Einnehmer beſtellt, welcher Armenſäckelmeiſter genannt wird, und von Gemeinde und Stiftungspflegern die Renten des Wohlthätigkeitsvermögens und die Zuſchüſſe aus dem Gemeinde-Säckel erhält. Dieſer Säckelmeiſter kann auch mit der Perſon des Gemeinde- oder Stiftungspflegers vereinigt werden.

§. 549. Verwendung der Einnahmen.

Die Verwendung der Einnahmen iſt im allgemeinen bedingt durch den Zweck der Pflegen ſelbſt, und durch höhere Genehmigung; kein Theil des Einkommens darf fremdartigen Zwecken gewidmet, kein Anſatz der genehmigten Voranſchläge willkührlich überſchritten, keine neue Ausgabe gemacht werden, die nicht durch allgemeine Vorſchriften oder beſondere Bevollmächtigung gebilliget iſt. Auch ſoll bey der Verwendung ein gerechtes und wohlbemeſſenes Verhältniß zwiſchen den Bedürfniſſen der verſchiedenen Anſtalten der Armenpflege, ſo wie zwiſchen den Bedürfniſſen verſchiedener Klaſſen von Armen und einzelnen derſelben beobachtet, und nicht die eine gegen die andere in Vor- oder Nachtheil geſetzt werden.

§. 550. Führung des Armenſäckels.

Die Einwohner liefern, was ſie geſammelt haben, an den Einnehmer der Armenpflege ab, der Armen-Säckel kann niemals von einer Gerichtsbehörde geführt werden. Der Einnehmer darf keine Ausgabe leiſten, außer auf allgemeine oder beſondere Anweiſung der Pflegſchaft. Einſeitige Anweiſungen der Vorſtände oder einzelner Mitglieder ſind nicht gültig.

§. 551. Vorläufige Unterſtützung.

Damit ſolchen Armen, welche ſich im Drang unvermeidlicher Noth befinden, und nicht erſt die Förmlichkeit der Armen-Beſchreibung und der Pflegſchaftsbeſchlüſſe abwarten können, die erforderliche augenblickliche Hilfe verſchaft werden kann, wird dem Pfarrer wöchentlich eine verhältnißmäßige Summe zur Vorausgabung anvertraut, wobey er jedoch mit aller Umſicht verfahret, und die Sache ſo bald als möglich in den ordentlichen Gang einzuleiten hat.

§. 552. Rechenſchaft.

Ueber die Verwendung aller Erträgniſſe wird jährliche Rechnung geſtellt, welche nach der vom Gerichte vorgenommenen Reviſion zu Jedermanns Einſicht offen ſeyn ſoll, und vom Gerichte revidirt wird.

§. 553. Armenrechnungsvortrag.

Die Armenrechnung verbreitet ſich über den ganzen Stand der Armuth, über die Art, wie die Pflicht der öffentlichen Vorſorge für die Armen erfüllt wurde, und über die Verwendung der der Armenpflege zugewieſenen Zuflüſſe.

Der Rechnungsvortrag geſchieht nach folgender Ordnung.

Einnahme.

I. Aus dem Rechnungsbeſtand voriger Jahre.

1) Activreceß der vorigen Rechnung, 2) Außenſtände, 3) Rechnungsdefecte, 4) Materialvorräthe.

II. Aus ordentlichen Zuflüſſen.

A. Aus dem Fundirungsvermögen nach dem Beſtand der Rechnung des Stiftungspflegers.

B. Aus den für die Armenpflege gebildeten Kapitalien.

C. Aus den Kapitalien des Landanlehens.

D. Aus den Vermächtniſſen für die Armen zu jährlichen Renten.

E. Aus freywilligen Beyträgen.

1) Die einzelne Gaben an Geld und Naturalien, 2) die Vermächtniſſe zu augenblicklicher Vertheilung, 3) die freiwillige Verſorgung eines Armen von Seite der Privaten werden zu Geld angeſchlagen.

III. Aus den Sammlungen.

1) Die periodiſche Sammlungen von Haus zu Haus, 2) die Sammlungen in der Kirche, 3) durch die in Gaſthäuſern aufgeſtellten Büchſen, 4) bey erfreulichen Ereigniſſen.

IV. Aus den Abgaben.

1) Bey öffentlichen Vergnügungen, 2) feierlichen Hochzeiten, 3) Tänzen, Schauſpielen, Aufzügen u. d. gl.

V. Aus außerordentlichen Zuflüſſen.

A. Aus der Armenſteuer.

B. Aus den Verlaſſenſchaften der Armen.

C. Aus den Erſatzleiſtungen von Scheinarmen und pflichtſäumigen Verwandten.

D. Aus den Strafgeldern.

E. An aufgenommenen Capitalien oder Geldentlehnungen.

Ausgabe.

I. Auf das Bedürfniß voriger Jahre.

1) Auf Paſſivreceß der vorigen Rechnung, 2) auf Zahlungs-Rückſtände, 3) auf Rechnungsdefecte.

II. Auf ordentliche Bedürfniſſe.

A. Auf Arbeits-Anſtalten.

1) Anſchaffung des Materials, 2) der Werkzeuge, 3) Beheitzung der Arbeitsſäle, 4) Material- und Arbeitslohn bey Abnahme der Arbeit.

B. Auf Allmoſen.

1) Wochentliche Geldſpenden, 2) Naturalreichniſſe, 3) Verköſtung, 4) Bekleidung, 5) Beholzung, 6) Herberg.

C. Auf Unterricht.

1) Der Schulkinder, 2) die Lehrgelder.

D. Auf Verpflegungs-Anſtalten.

1) Lebenslängliche, 2) zeitliche Verſorgung, 3) Unterkunft der Waiſen, 4) der Kranken.

III. Auf außerordentliche Bedürfniſſe.

A. Für die Ausbildung fähiger Zöglinge.

B. Unterſtützungen der Gewerbsleute.

C. Reiſegelder und Baadbeſuche u. d. gl. zeitliche Unterſtützungen.

D. Begräbniſſe der Armen.

E. Denkmäler für Wohlthäter der Armuth.

F. Zurückbezahlte Kapitalien oder Geldvorſchüſſe.

§. 554. Armenrechnungsbelege.

Die Einnahmen, welche aus der Hand des Stiftungspflegers zur Armenpflege fließen, werden durch einen Auszug aus der Stiftungsrechnung, welchen der Pfleger zu unterzeichnen

hat, belegt. Die übrigen Verträge durch förmliche Quittungen oder Auszüge aus betreffenden Acten, und Zuſammenſtellung der Klaſſen der Armen, welche ſämmtliche Auszüge oder Verzeichniſſe durch die Acten der Armenpflege nachgewieſen werden ſollen. Daher ſind ſämmtliche Acten der Armenpflege der Rechnung beyzulegen, und auf die Rechnungsbeſcheinigungen die Nummern der betreffenden Actenproducte zu allegiren.

Uebrigens haftet die geſammte Armenpflegſchaft für das Materielle oder Inhalt der Rechnung.

III. Von dem Geſchäftsgange der Armenpflege und von den Verhältniſſen derſelben zu den öffentlichen Behörden.

A. Von der Verſammlung in der Armen=Sache und deren Beſchlüſſe.

§. 555. Verſammlung der Armenpflege.

Alle Monate haltet der Pfleg-Rath und Ausſchuß eine Verſammlung, um die in ſeinen Wirkungskreis einſchlagenden Gegenſtände zu berathen, und darüber zu beſchließen, auch Anbringen und Beſchwerden im Armenweſen anzuhören, und zu beſcheiden, und etwa abgeforderte Gutachten abzugeben. Für wichtige dringende Angelegenheiten werden außerordentliche Sitzungen veranlaßt.

§. 556. Gegenſtände der Geſchäfte.

In den ordentlichen Sitzungen befaſſet ſich der Rath und die Ausſchüſſe namentlich und vorzüglich damit:

1) Die verſchiedenen Geſchäfte insbeſondere die erſte Aufnahme der Armen=Beſchreibung, die Einnahme der Gefälle, die Verausgabung und die Aufſicht auf die den Armenpflegen angehörigen Anſtalten zu vertheilen, zu dem Ende die noth=

wendigen Gehilfen, den Säckelmeiſter, und Aufſeher zu wäh- len, anzuweiſen, und in ihre Verrichtungen einzuleiten.

2) Die geſammten Armenbeſchreibungen zu prüfen, zu be- richtigen, zuſammenzuſtellen und jährlich zu erneuern; die Be- werber und den Pfleggenießer nach Umſtänden vorzuladen, zu vernehmen und zu beſcheiden; zu beſtimmen, welche Armen zum Genuſſe zuzulaſſen ſeyen; die Art, Größe und Dauer ihrer Unterſtützung feſtzuſetzen, und Herberge, Nahrung, Kleidung, Verpflegung und Beſorgung zu regeln.

3) Vorzüglich für Unterrichte und Arbeit zu ſorgen, nach Bedürfniß die Herſtellung und Einrichtung von Beſchäftigungs- und Verſorgungshäuſern einzuleiten, und zu begutachten, die Ordnung darin zu erhalten, und die Aufnahme der dahin ge- hörigen Perſonen zu entſcheiden, auch die 1/4 jährige Viſitatio- nen der benannten und anderer Wohlthätigkeits = Anſtalten an- zuordnen und über den Erfolg Rath zu pflegen.

4) Arme von übler Aufführung zu warnen, und nöthigen- falls den Polizeybehörden anzuzeigen, die Polizey=Anſtalten in der Unterdrückung der Betteley zu unterſtützen, die Mittel, wie verunglückten Hausvätern wieder aufgeholfen, der Ruin ganzer Familien verhütet, ſchlechte Wirthe zur Pflicht und Beſonnenheit zurückgeführt, und gemeinnützige Verſicherungs- Anſtalten zu Stande gebracht und befördert, ſo wie überhaupt die Urſachen der Armuth gehoben, oder wenigſtens ihre Fort- ſchritte gehemmt werden können, in Ueberlegung zu nehmen, ſich darüber mit andern einſichtsvollen Einwohnern zu bereden, und in Verbindung zu ſetzen, und nach Umſtänden das Einſe- hen und die Hilfe der ordentlichen Obrigkeit anzurufen.

5) Eine genaue Ueberſicht der für die Armenpflege vorhan- denen Hilfsquellen herzuſtellen und zu unterhalten, neue Quel- len auszumitteln, die unverkürzte Vereinnehmung der Erträg- niſſe zu ſichern, ſäumige Schuldner zu mahnen, über die rich- tige Verwendung zu wachen, die jährlichen Voranſchläge zu ent- werfen, die jährliche Rechnung zu ſtellen, auch in jeder Si- tzung ſich von dem Stande aller Einnahmen und Ausgaben in genaue Kenntniß zu ſetzen, endlich

6) Zu begutachten, ob und wie der allenfallſige Abgang an Hilfsmitteln erſetzt, oder durch beſondere Abgaben, Anlehen, Armen-Beiſteuern, in welcher Art und Größe und nach welchem Maßſtabe zu decken; dann welche Bedürfniſſe auf die Bezirkspflege zu übernehmen, mit welchen Mitteln und Gefällen dieſe Bezirkspflege auszuſtellen, und wie die Beiträge hieran auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen ſeyen.

§. 557. Rechnungs-Vorlage.

Die Sitzungen, in welchen die Jahres-Rechnung vorgelegt wird, ſollen öffentlich, und Nachfragen um nähere Aufklärung allen angeſeſſenen Einwohnern unverwahrt ſeyn. Die Zeit jener Sitzungen iſt daher jedesmal bekannt zu machen.

§. 558. Vernehmung der Gemeinde über die Ergänzung des Vermögens.

In den Fällen, wo es darauf ankommt, den Abgang des Armenſäckels durch Zuſchüſſe aus dem Gemeinde-Säckel oder durch Anlehen, oder durch beſondere Abgaben und Armenbeiſteuern zu decken, werden die Gegenſtände der benannten Art vor die verſammelte Gemeinde gebracht, und dem Gemeinde-Beſchluß unterworfen.

§. 559. Bey Rechtsangelegenheiten.

Wo Rechtsangelegenheiten vorkommen, werden aus der Zahl der Advokaten gewählte Pflegſchaftsanwälte zu den Sitzungen beigezogen, und mit ihrem Rathe gehört werden.

§. 560. Leitung der Pfleg-Verſammlung.

Den Vorſitz in den Pfleggeſchäfts-Verſammlungen führen die Land- oder Herrſchaftsgerichte an den Orten ihrer Amtsſitze, außer dem aber die Pfarrer. Ueber das verhandelte, wobey jedem Mitglied frey ſtehet, ſeine Meinungen, Anſtände und Wünſche zu erklären, werden kurze Protokolle geführt, die Beſchlüſſe nach der Einheit und Mehrheit der Stimmen eingetragen, und von allen Anweſenden unterſchrieben.

§. 561. Schreiberperſonale.

Zu den Schreibereyen wird das Schreiberperſonale des Gerichts oder der Schullehrer gegen jährlich angemeſſene Belohnung verwendet.

Alle unnütze Schreibereyen ſollen ſorgfältig vermieden und dieſelben mit der größten Einfachheit eingerichtet werden.

§. 562. Vollziehung der Beſchlüſſe.

Die Vollziehung der Beſchlüſſe, ſo weit nicht höhere Genehmigung erfordert wird, geſchieht durch die dazu beauftragten Mitglieder der Pflegſchaftsräthe und Ausſchüſſe. Die Verbindungen der Beſcheide an die Partheyen geſchehen mündlich. Was zur Kenntniß einer ganzen Gemeinde oder eines ganzen Bezirkes gebracht werden ſoll, wird öffentlich angeſchlagen, oder in die Wochenblätter eingerückt. Beides nach vorgängiger Einſicht durch die Polizey-Behörde. Dieſer Behörde ſind auch die Vollziehungsmaßregeln in denjenigen Fällen zu überlaſſen, wo es auf Strafen und Zwangmittel ankommt.

B. Von der Unterordnung der Armenpflege.

§. 563. Aufſicht und wechſelſeitige Mitwirkung.

Die Pflegſchaftsräthe und Ausſchüſſe ſtehen unmittelbar unterm Land- und Herrſchaftsgerichte und unter ihrer Leitung und Aufſicht. Dieſe erhalten ſich zu dem Ende in einer fortwährenden Kenntniß von dem Zuſtande des Armenweſens in einzelnen Pflegen; ſehen die Armen-Beſchreibung von Zeit zu Zeit ein; wachen, daß die Pflegſchaftsverſammlung, die ſie bisweilen in den einzelnen Gemeinden ſelbſt zu beſuchen haben, fleißig und ordentlich gehalten werden; verhüten, daß nicht einzelne Bezirke die Vorſorge für die Armen aus was irgend für einer Urſache vernachläßigen; begegnen allenfallſiger Willkühr in Ausübung der den Pflegſchaften eingeräumten Befugniſſen, beſonders in Verwendung der Hilfsmittel und ungebührlichen Verzögerungen in Ablegung der Rechnungen; unterſuchen die beſondere Armen-Anſtalten der Armenpflegen öfters; ſtellen Miß-

bräuche u. Unordnungen ab; belehren die Räthe und Ausſchüſſe über ihre Verrichtungen, den Gang der Geſchäfte, und erhalten ſie in beſtändiger zweckmäßiger Thätigkeit.

Im übrigen unterſtützen ſie die Pflegſchaften auf alle Weiſe, und leiſten zur Vollziehung ihrer Beſchlüſſe den nöthigen Beyſtand, ſo fern ſolche nicht gegen Vorſchrift und Geſetz verſtoßen, oder Klagen dagegen angebracht ſind.

§. 564. Gerichtliche Entſcheidung.

Zu den beſondern Obliegenheiten und Befugniſſen der Land- und Herrſchafts-Gerichte gehören die Entſcheidung über die gegen Beſchlüſſe der Pflegſchaften angebrachten Beſchwerden, die Entſcheidung über Irrungen zwiſchen Armenpflege verſchiedener Gemeinden, die obrigkeitliche Prüfung der jährlichen Voranſchläge und Rechnungen.

C. Von den Grund-Bedingungen der Armenpflege.

§. 565. Grundbedingung einer Armenpflege.

Nach dieſen über alle Verhältniſſe ſich verbreitenden Beſtimmungen der Armenpflege iſt der leicht zu betretende Weg eröffnet, eine Armenpflege in den Gemeinden zu errichten, und ſolche nach den Verhältniſſen der Einnahme und Armen zu motiviren.

Es wird eben hiedurch das Mitleid der Gemeinde-Bewohner erleichtert, und zu der dürftigen Klaſſe hingeführt. Eine ſolche Armenanſtalt eines ganzen Gerichtsdiſtrictes kann nur in der gleichzeitigen und ununterbrochenen Thätigkeit aller Diſtrictspflegen Geiſt und Leben erhalten. Sobald die Thätigkeit nur einer Diſtrictspflege aufhört, ſtehet die ganze Maſchine in Stillſtand; es wird nicht nur der Gemeinde allein, ſondern allen Gemeinden geſchadet, es wird nicht nur in der Zeit geſchadet, ſondern es werden auch alle Früchten der vorigen Bemühungen der Armenpflege aufgehoben.

Daher wird dem Pfarrer, welcher ſolche Anſtalten größtentheils leitet, dieſer wichtige Theil der Menſchenpflicht nicht

nur beſonders empfohlen, ſondern auch demſelben die ſtrengſte Verantwortung auch dann zugeworfen, wenn dieſe Anſtalt nicht mit größter Umſicht, mit ununterbrochener und ſichtbarer Thätigkeit geleitet, und betrieben wird.

XXV. Von der Tag- Nacht- und Feldwache.

§. 566. Nothwendigkeit der Gemeinde-Wachen.

Eine der nothwendigſten und nützlichſten Anſtalten in der Gemeinde iſt die Tag-, Nacht und Feldwache. Die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, die allgemeine Ordnung ſtützt ſich vorzüglich auf dieſe Anſtalt.

A. Die Tagwache.

§. 567. Anordnung der Tagwache.

In Dörfern ſoll am Tage eine eigene Wache aufgeſtellt ſeyn. Sie gehet unter den Gemeindegliedern und Innleuten nach der Reihenfolge um, wenn die Gemeinde keinen Gemeindediener dazu aufſtellt und beſoldet. Der Gemeindevorſteher beſtimmt die Individuen nach ſeinem eigenen Ermeſſen jedoch in der Art, daß die Laſt gleichmäßig ſich vertheilt. Die Wache wird jedesmal auf 2 Tage und zweien Individuen angeſagt, damit ſich ſolche in dem Tage theilen können und ihre häuslichen Geſchäfte nicht vernachläßigen. Jedem von den zur Wache beſtimmten Individuen wird eine Karte zugeſtellt, auf welche folgendes gedruckt iſt.

§. 568. Verrichtungen der Tagwache auf die Dauer von 2 Tagen.

Mit Tagesanbruch hat der Gemeindemann den Nachtwächter abzulöſen, und die Tagwache zu beginnen. Er hat ſich mit dem andern zur Tagwache gleichfalls beſtimmten Gemeindemann zu benehmen, ob die auf 2 Tage beſtimmte Tagwache unter beiden abwechſelnd verſehen werde, oder ob und welchen Tag jeder einzeln übernimmt.

Es iſt ihm auch geſtattet für ſich einen andern Gemeindemann mit Vorwiſſen des Gemeindevorſtehers aufzuſtellen. Die Tagwache ſoll den Gaſſen-, Kirchen und Hausbettel abhalten, die durchziehenden Fremde beobachten. Sie durchſtreift zwölfmal, doch im ungemeſſenen Zeitraume, das ganze Dorf und vorzüglich die entlegenen Stellen und hintere Einſchleife; ſiehet nach, ob in Abweſenheit der Bewohner die Gebäude gehörig verſchloſſen ſind; bemerkt die Kinder; beobachtet, ob kein ungewöhnlicher Rauch aus den Kaminen oder Häuſern ſich zeigt; giebt auf die Hunde acht; zeigt jeden Dorfsfrevel an, und ſucht jedem Unglücke vorzubeugen. Sie gehet beym Eintritte des Nachtwächters ab, und erſtattet dem Gemeindevorſteher Anzeige über den Vollzug der Tagwache, und alles wahrgenommene. Vorfälle von Gefahren ſind dem Gemeindevorſteher unverzüglich anzuzeigen. Bei Vernachläßigung dieſer Pflicht erfolgt gemeſſene Beſtrafung.

§. 569. Bei Weilern.

In den Weilern wird die Tagwache mit demſelben Erfolge dadurch bewirket, daß wenigſtens ein Einwohner gegenwärtig ſeyn muß, der von Zeit zu Zeit umgehet, auch ſelbſt von der Wohnung aus den Weiler überſehen kann.

B. Die Nachtwache.

§. 570. Anordnung der Nachtwache.

Wenn die Nachtwache von beſondern Nachtwächtern nicht vollzogen wird, ſo gehet ſolche auf gleiche Art wie die Dorfswache herum, und wird auf dieſelbe Art angeſagt. Auf die Karte iſt folgendes geſetzt.

§. 571. Verrichtung derſelben, auf die Dauer von 2 Tagen.

Mit Einbruch der Nacht hat der Gemeindemann die Tagwache abzulöſen, und die Nachtwache zu übernehmen. Er kann ſich mit dem zur weitern Nachtwache beſtellten Gemeindemann

benehmen, ob die auf 2 Tage beſtimmte Nachtwache abwechſelnd verſehen werde, oder ob und welchen Tag jeder einzelner übernimmt.

Die Nachtwache giebt auf Feuer und Licht Acht, gehet ungewöhnlichen Erſcheinungen desſelben nach.

Ahndet das Ein- und Ausſteigen und das Ein- und Ausſchleppen in und außer den Häuſern; im Falle eines Verdachtes ergreift ſie den Thäter.

Zu dieſem Zwecke durchſtreift ſie das Dorf und die abgelegenen Stellen und hintere Seiten der Wohnungen, ſiehet den Bienenſtöcken nach, und beobachtet alles verdächtige, oder ſucht demſelben entgegen zu wirken.

Sie verhindert das Jodeln auf den Straſſen, das Lärmen aus den Häuſern; unterſucht, ob Scheuern und Wohnungen und Stallungen verſchloſſen ſind.

Sie iſt ermächtiget, jedes Frevlers, wie immer ſich zu ermächtigen, und dem Gemeindevorſteher vorzuſtellen.

Sie gehet beym Eintritte der Tagwache ab, und macht dem Gemeindevorſteher Anzeige über alle Wahrnehmungen.

Für jede Vernachläßigung dieſer Nachtwache iſt der Gemeindemann ſtreng verantwortlich und ſtrafbar.

§. 572. Bei Weilern.

In Weilern von mehr als 8 Familien wird die Nachtwache ohne alle Rückſicht des beſchwerlichen Laſtes auf gleiche Art verſehen; bey geringern Weilern und Einöden wird durch gute Hunde der Zweck der Sicherheit erlangt.

C. Feldwache.

§. 573. Aufſtellung der Feldwache.

Bey ausgedehnten Fluren wird durch Reihenfolge Uebertragung der Feldwache unter den Gemeindegliedern dieſelben nur unvollkommen verſehen; eben ſo wenig kann die Feldwache dem Gemeindediener dann übertragen werden, wenn derſelbe durch die Verrichtungen bey dem Gemeinde-Ausſchuß und durch die

Tagwache Beſchäftigung genug hat; in ſolchen Fällen hat daher der Gemeindevorſteher einen eigenen Feldwächter aufzuſtellen.

§. 574. Verrichtungen derſelber.

Die Feldwache beſtreifet täglich in abwechſelnden Perioden zu Nachts oder des Tages auch öfters zu beiden Zeiten die höchſten Punkte, von welchen die Flur theilweis überſehen werden kann; von da ziehet ſie gegen die Abwege und durchgehet die Gemeindewaldungen; ſie ſiehet nach, ob keine Spuren eines begangenen Feld- oder Waldfrevels da ſind, ob kein Frevler in der That begriffen iſt; arretirt jeden auf Abwege begriffenen Unbekannten oder ſonſtigen Verdächtigen. Unter den Feld- und Waldfreveln wird beſonders gerechnet: Das Uebermähen, Ueberäckern, Ueberſehen, Verletzung der Markungen, Eintretten der Frucht, die nächtliche Waiden, das Einhüten auf kultivierten Gründen, auf undienſtbares Eigenthum, Misbrauch der Hut, die Beſchädigungen an den Obſtbäumen, das Holzabſchwenden, Streihrechen, Mähen in Waldungen, das Einfahren auf fremden Grund, u. d. gl. ſie ſiehet nach, ob an den Wegen, Stegen und Brücken, Währen und Ufern nichts verletzt iſt, ob die Waſſerſchleußen in Ordnung ſind, ob der Müller den Waſſerſtand nicht erhöhet, ob die Wäſſerungsordnung und die Ordnung in Beſtellung der Felder vollzogen werde, ob die Leute zeitlich raupen, ihre Hecken ſtutzen, die Wege nicht beengen, ob das Wild, oder die Thiere keinen Schaden bringen, ob die beſondere Anordnungen des Gemeindevorſtehers vollzogen werden u. d. gl. mehrere. Sie iſt verpflichtet alles, was gegen die Ordnung iſt, dem Gemeindevorſteher anzuzeigen.

Vernachläßigung in dieſem wichtigen Dienſt wird ſtreng beſtraft.

XXVI. Von dem Gemeinde-Gebothe.

§. 575. Nutzen des Gemeindegeboths.

Einen großen und unverkennbaren Nutzen bringt die ſtete

Erinnerung an diejenigen Pflichten hervor, aus welcher Vernachläſſigung die größten Unglücke zu beſorgen ſind, und deren Vernachläßigung am meiſten wahrgenommen wird.

Dieſe ſtete Erinnerung an alle Einwohner wird am erſten durch Anſchlag eines Gemeindegeboths an die Thüre oder in der Wohnung eines jeden Familien-Vaters erwirket, auf deren Erhaltung der Gemeindevorſteher zu wachen hat. Was nun dieſes Gemeinde-Geboth vorzeichnet, wird im nachſtehenden dargeſtellt.

Gemeindegeboth zur täglichen Erinnerung.

§. 576. Inhalt des Gemeindegeboths.

1) Keine verdächtige Leute beherbergen, oder denſelben Unterſchleif geben.

2) Die Wohnungen, Scheuern, Stallungen und Schopfen in Abweſenheit und zu Nachts ſchließen.

3) Bevorſtehende Gefahr auf das Leben, Vermögen oder Ehre eines andern dem Gemeindevorſteher anzeigen.

4) Gefährliche Inſtrumente als Sichel, Senſen u. d. gl. dann Schießgewehr ſo verwahren, daß ſolche weder von den vorübergehenden Menſchen abgeſtreift, noch von den Kindern erreicht werden können.

5) Mit offenem Licht, oder einer brennenden Tobackspfeife in Ställe, Scheuern, oder Schopfen auf die Speichern, oder wo brennbare Materialien liegen, ſich nicht begeben, ſondern genugſam verwahrte Laternen gebrauchen.

6) Auf und um den Ofen keine feuerfangende Materialien legen, die Umhängſtangen vom Ofen genugſam entfernen und unbeweglich machen.

7) Keinen Flachs, Hanf im eigenen Hauſe, in den Oefen oder Stuben dörren, brechen, bläuen oder ſchwingen, noch weniger hiebei ein Spannlicht gebrauchen.

8) In den Wohnungen keine Seifen, Schmeere, Firniſſe ſieden, beym Schmalz-Auslaſſen von der Arbeit ſich nicht ent-

fernen, und zur Abwehre oder Dämpfung der Flammen einen Deckel bereit halten.

9) Die heiße Aſche geſetzlich verwahren, die Schürmauern wochentlich abkehren.

10) Im Dorfe weder Schießen noch Feuerwerke anbrennen.

11) Keine Gefahr oder keinen Unfall des Feuers verheimlichen und die Nachbarn zur Beihilfe aufrufen.

12) Auf das Vieh und die Hausthiere aufmerkſam ſeyn; die Erkrankung derſelben dem Gemeindevorſteher ſogleich anzeigen.

13) Kein Vieh ſchlachten, bevor ſolches nicht beſchaut wurde.

14) Keine todte Thiere in den Stallungen, Hofraiten, und Gärten vergraben, ſondern ſolche dem Fallmeiſter übergeben.

15) Oeffentliche Brunnen und Gewäſſer nicht verunreinigen, jede Verfälſchung der Lebensmittel, Verkürzung im Maße und Gewicht, ungerechte Behandlung der Gewerbtreibenden dem Gemeindevorſteher anzeigen.

16) Jeden Schaden an Brücken, Stegen und Wegen, Geländern gleich bey der Wahrnehmung dem Gemeindevorſteher anzeigen.

17) Die Löcher der ausgezogenen Zaunſticheln Säulen u. d. gl. ſogleich feſt einebnen.

18) Kein Glas, Porzellain oder ſonſtige ſchneidende Sachen auf den Straſſen und Gehwegen oder Hofraiten werfen.

19) Beim Glatt-Eis die öffentlichen Fußwege um die Häuſer und Hofraiten mit Sand ſtreuen.

20) Die Fuhr- und Gehwege, den Dorfsraum mit keinem Brenn- oder Bauholz oder andern Materialien belegen.

21) Jedem Fuhrwerk mit ſeinem Fuhrwerke rechts ausweichen, das Vorfahren nicht hindern, Jedem Halb-Geleiße geben.

22) Keine nächtliche Zuſammenkünfte der Dienſtbothen beyderlei Geſchlechts geſtatten.

23) Den Straſſen- Kirchen und -Hausbettel nicht unterſtützen.

24) In jeder Woche am Sonnabend die Straſſen- und Hofraiden ſäubern und räumen.

25) Gemeindedienſte treu erfüllen.
26) Beym Gemeindegericht jedesmal erſcheinen.
27) Den Gemeindeverſammlungen beywohnen.

XXVII. Ausübung der Gemeinderechtspflege.

A. Allgemeine Beſtimmung.

§. 577. Das Gemeindegericht.

Die Gemeinde-Rechtspflege iſt dem geſammten Ausſchuſſe übertragen; derſelbe ſtellt bey der Ausübung das Gemeinde-Gericht vor. Sie beziehet ſich entweder auf Eigenthum oder auf Frevel.

§. 578. Wirkungskreis des Gemeindegerichts.

In Anſehung des Eigenthumes ſtehet dem Gemeindegericht die Vermittlung der Streitigkeiten, und im Entſtehungsfalle die Verweiſung an das ordentliche Gericht, in Anſehung der Frevel die Beſtrafung derjenigen geſetzwidrigen Handlungen zu, welche mit keiner anderen und höheren Strafe als im Gelde zu einem Gulden belegt werden, und keinen höheren Schadens-Erſatz als zu drey Gulden zur Folge hat, ſonach geringe Dorfs- und Feld-Frevel genannt werden.

§. 579. Beſchränkung deſſen Wirkungskreiſes.

Demnach darf das Gemeinde-Gericht weder über Eigenthum erkennen, noch körperliche oder Arreſtſtrafe verhängen.

§. 580. Beſtimmung und Beytreibung der Geldſtrafen.

Die erkannten Geldſtrafen fließen in die Gemeinde-Kaſſe, und werden ſo wie der Schadensersatz, wenn die Erlegung verweigert wird, ohne weiters durch den Gemeindediener eingetrieben.

§. 581. Untergeordnete des Gemeindegerichts.

Unter dem Gemeindegericht ſtehen alle Gemeinde-Bewohner und ſelbſt die Auswärtigen, ſo fern ſie auf der That eines Dorf- oder Feldfrevels im Gemeindebezirke betroffen werden.

§. 582. Verpflichtung zum Erſcheinen.

Vor dem Gemeinde-Gerichte jedes Mahl zu erſcheinen, iſt jeder Gemeindebewohner verbunden, er darf ſich nicht vertreten laſſen, noch weniger einen Beyſtand nehmen.

§. 583. Unentgeldliche Verrichtungen.

Das Gemeinde-Gericht erhebt ſowohl bey Vermittlung als bey Beſtrafung von den Partheyen keine Gebühr.

§. 584. Gang der Verhandlung.

Vor dem Gemeinde-Gericht ſoll Kläger und Beklagter, oder Anzeiger und Angezeigter zu ſeiner ausführlichen Anzeige oder Verantwortung gelaſſen werden.

Vorher werden die Partheyen ermahnt, mit Anſtand, Vermeidung aller Ausfälle, mit Deutlichkeit den Vortrag zu machen, keine Parthey im Vortrage zu ſtören, und abzuwarten, bis die Reihe zum Sprechen ſie treffe.

Die Umſtände, welche ſich aus den Gegenerklärungen und den Verantwortungen entwickeln, werden ſo viel als möglich aufgeklärt, und dann zur Vermittlung oder Erkennung der Strafen oder des Schadenserſatzes geſchritten.

§. 585. Augenſcheinsvornahme.

Wenn zur Erläuterung des Streites oder zur Erhebung des Thatbeſtandes einer ſtrafbaren Handlung Augenſchein nothwendig iſt, ſo kann jeder der Partheyen ein Mitglied aus dem Gemeindegerichte wählen, welche ſich unter Zuziehung der Partheyen dem Augenſchein unterziehen, ſo fern der geſammte Gemeinde-Ausſchuß von den Partheyen nicht ſelbſt aufgefordert werden ſollte.

B. In Bezug der Vermittlung bey Streitigkeiten.

§. 586. Mittel zur Beylegung des Streites.

Streitigkeiten der Partheyen unter ſich haben entweder das Eigenthum oder Verbindlichkeit oder Perſönlichkeit oder das nachbarliche Verhältniß zum Gegenſtand.

Sorgfalt in Ausmittlung der Thatſache und des Rechtsverhältniſſes, gutmüthiges und doch unpartheyiſches Zureden, nachdrückliche Vorſtellungen aller Nachtheile und Beſchwerden, welche mit förmlichen Rechtshändeln verbunden ſind, und aller Vortheile, die aus Ruhe, Einigkeit und friedlichen Verhältniſſen der Nachbarſchaft entſtehen, Gebrauch aller Gründe, welche zur Wiedervereinigung führen können, gehört hier als Mittel der Wirkſamkeit, wobey jedoch das reine Rechtsverhältniß nicht unterdrückt, vielmehr unterſtützt werden ſoll.

§. 587. Beſchränkung der Verhandlung.

Das Gemeinde-Gericht beſchränkt ſich blos auf mündliche Ausſagung beyder Theile, wobey keine ſchriftliche Verhandlung und keine ſchriftliche Aufnahme des geſtifteten Vergleiches oder der Beilegung Statt haben. Wollen die verglichenen Parteyen aber dennoch die Uebereinkunft von dem Gemeinde-Gerichte zu Papier bringen laſſen, ſo ſind die betreffenden Punkte deutlich und beſtimmt aufzunehmen.

§. 588. Vormerkung der Vermittlungen.

Damit aber die Thätigkeit dieſer Vermittlung entnohmen werden kann, ſo hat das Gemeinde-Gericht ein Tagbuch zu führen, in welchem 1) unter fortlaufenden Nummern, 2) die Zeit des Vorganges, 3) die Namen der Parthey, 4) der Streitgegenſtand, 5) ob und wie der Streit beygelegt worden iſt, oder nicht, eingetragen wird.

§. 589. Anmahnung zur gerichtlichen Aufnahme eines Vergleiches.

Bei wichtigen und folgenvollen Vergleichen hat das Ge-

meinde=Gericht den von ihm ausgeſöhnten Parteyen ausdrücklich den Rath zu ertheilen, daß ſie ihren Vergleich bey dem einſchlägigen Gerichte niederſchreiben laſſen.

§. 590. Wirkung der Vergleiche.

Alle von dem Gemeindegerichte erwirkte Beilegungen der Streitigkeiten haben nur die Wirkung einer außergerichtlichen getroffenen Uebereinkunft; und die von dem Gemeindegericht geſchloſſenen Verträge haben nur diejenige verbindende Kraft, welche das Geſetz den außergerichtlichen Vergleichen beylegt.

§. 591. Zeugniſſe des Gemeindegerichts.

Nachdem aber die im ordentlichen Wege anzubringende Streitigkeiten nur dann vom Gerichte angenommen werden, wenn nachgewieſen iſt, daß die vorſchriftsmäßige Vermittlung mit möglichſten Fleiße des Gemeindegerichts verſucht worden iſt, ſo hat das Gemeindegericht auf Verlangen einen Schein über die fruchtloſe Vermittlung auszufertigen, welcher mit der Unterſchrift des Vorſtandes des Geme[illegible]egerichts und mit dem Gemeinde=Siegel verſehen ſeyn ſoll.

C. In Bezug der Strafen.

§. 592. Benehmen des Gemeinde=Gerichts bey Strafen.

Eine ſichtbare Würde des Gemeindegerichts, Unbefangenheit und offene Pflicht, Frevel zu beſtrafen, heiliget das Werk.

Das Gemeindegericht beſtraft nicht des Frevels willen ſondern in der Abſicht, allgemeine Sittlichkeit und Ordnung herzuſtellen.

Die Strafe und der Schadenerſatz wird unter Abſtand der Partheyen nach der Stimmenmehrheit des Gemeindegerichts erkannt, und den vorgerufenen Partheyen mündlich durch den Vorſtand des Gemeindegerichts eröffnet.

§. 593. Beweis der ſtrafbaren Handlung.

Wenn der Anzeiger ſich dem Frevler nicht ins Geſicht ſtellen will, und der Frevel nicht einbekannt wird, oder ſolcher ſich aus untrüglichen Umſtänden nicht ergiebt, ſo kann auf keine Strafe erkannt werden. Wenn im Angeſicht eines achtbaren und nicht betheiligten Anzeigers der Frevel abgeläugnet wird, ſo wird auf Strafe erkannt.

§. 594. Führung des Strafbuches.

Ueber die erkannten Polizeyſtrafen wird ein beſonders Strafbuch geführt, welches den Namen des Urhebers, den verübten Polizeyfrevel, die auferlegte Geldſtrafe, die Entſchädigung, ſumariſch nachweiſet, z. B. den 5ten Dezember 1818 wurde N. N. zu N. N. wegen eingeſtandenen (oder überwieſenen) geſetzwidrigen Gebrauch des Feuers (des offenen Lichtes bey Viehfutterung) zu einer Strafe von 30 kr. gezogen. In dem Strafbuche werden auch alle polizeyliche Viſitationen ꝛc. eingetragen. Das Strafbuch wird halbbrüchig geſchrieben, alle Vorfälle der Beſtrafungen, der Viſitationen werden nach der Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern dargeſtellt. Nach dem Schluſſe des Etatsjahres wird mit neuen Nummern angefangen.

Wenn einem betheiligten Anzeiger der Frevel abgeläugnet wird, oder ſich ſolcher aus den Umſtänden nicht ergiebt, ſo kann weder auf Strafe, noch auf Schadenerſatz erkannt werden.

Bei Anzeigen von denjenigen Perſonen, welche von Amtswegen zur Beobachtung oder zur Anzeige verpflichtet ſind, als z. B. vom Gemeindevorſteher, von der Feuerſchau, vom Gemeindediener, Nachtwächter u. d. gl. wird, ſo fern keine volle Entſchuldigung des Angeſchuldigten vorliegt, ohne weiters auf Strafe erkannt.

§. 595. Abſtrafung mehrerer Frevler.

Das Gemeinde-Gericht tritt nur in ſolchen Fällen beſonders zuſammen, in welchen die Strafe dem Frevel unmittelbar und ſogleich auf dem Fuße folgen ſoll; in allen andern Fällen werden vorläufige Vormerkungen der Frevler gemacht, und ſol-

che in einem abgewendet; länger als ein Monath ſoll aber die Beſtrafung nicht verzögert werden.

§. 596. Das Mitglied des Gemeindeausſchuſſes als Kläger oder Beſchädigter.

Wenn ein Mitglied des Gemeindeausſchuſſes der Vermittlung oder Beſtrafung willen als Betheiligter auftritt, ſo hat er ſich an die Seite des Beklagten oder Angeſchuldigten zu ſtellen, und beym Erkenntniß gleichfalls abzutreten.

§. 597. Arbeit ſtatt Geldſtrafen.

Den dürftigen Gemeindebewohnern iſt geſtattet, die gegen ſie verhängten Geldſtrafen und Entſchädigungen durch Handarbeit abzulöſen. Wenn z. B. derſelbe einen Gulden Strafe zu erlegen hätte, ſo darf er dafür 10 Klafter Gräben bei der Kultur der Gemeindewaldung u. d. gl. ziehen.

Der Spruch des Gemeinde-Gerichts darf aber weder dahin zielen, noch die Strafe wegen Dürftigkeit nachlaſſen; am wenigſten aber ſtatt der Geldſtrafe eine Art Handarbeit anweiſen, welche als öffentliche Strafe bezeichnet werden könnte.

§. 598. Anzeigen über Vergehen und Verbrechen.

Wenn eine Anzeige gemacht wird, welche ein durch das Geſetz bezeichnetes Vergehen oder Verbrechen *) berührt, oder die Strafe mehr als 1 fl. oder die Entſchädigung mehr als 3 fl. betragen könnte, ſo hat der Vorſtand des Gemeinde-Gerichts dem Amte Anzeige zu machen, oder den Anzeiger ſelbſt an das Gericht zu verweiſen.

§. 599. Maßſtab in der Strafe.

Das Gemeinde-Gericht ſoll bey allen ſtrafbaren Handlun-

*) Was Verbrechen oder Vergehen genannt wird, iſt jedem ins Herz geſchrieben, und in dem Strafgeſetzbuche beſonders bezeichnet.

gen einen ſichern Maßſtab verfolgen, jede ordnungswidrige Handlung nach dem Grade der Fahrläſſigkeit, nach dem Vorſatz und nach den Folgen oder Beſorgniſſen für das allgemeine Wohl bemeſſen.

In dieſer Hinſicht theilen ſich alle ordnungswidrige Handlungen zwar in folgende 4 Gattungen ein.

Vorſatz und Folgen erheben eine ſolche Handlung zu einem höheren Grade, und veranlaſſen oft eine größere Strafe, als dem Gemeinde-Gericht geſtattet iſt, können auch zum Vergehen oder Verbrechen übergehen, welches das Gemeinde-Gericht jederzeit ſtreng zu berückſichtigen hat.

§. 600. I. Gattung der Dorfs- und Feldfrevel.

1) Die Unterlaſſung der wöchentlichen Reinigung der Straſſen und Hofraiben, 2) die Vernachläßigung der Lachenkanäle, 3) das Ausgießen übelriechender Wäſſer, 4) beym Glatteiſe nicht ſtreuen, 5) Vernachläßigung der Hausthiere, 6) Herumlaufen bösartiger Hunde, 7) Vernachläßigung in der Kindererziehung und dem Schulbeſuche, 8) Unterlaſſung des Verſchluſſes der Gebäude, 9) Unordnungen in dem Gebrauche der öffentlichen Waſch- Back- Röſt- und Dörrhäuſer, die Unterlaſſung der Warnungszeichen bey Dach- und Hausreparatur, 10) die bewegliche Sachen außer den Seiten der Häuſer nicht befeſtigen, 11) die Unterlaſſung der Fremden-Anzeigen, 12) Dienſtbothen ohne geſetzlichem Dienſtbothenbuche einſtehen laſſen, 13) die Aufnahme eines auswärtigen Dienſtbothen, Taglöhners, Geſellen u. d. gl. ohne den Erlaubnißſchein dem Gemeindevorſteher vorzuweiſen, 14) Nachläßigkeit der Dienſtbothen, 15) Weigerung derſelben an abgeſetzten Feyertägen zu arbeiten, 16) Nachläßigkeit der Dienſtherrſchaft in der Aufſicht auf die Dienſtbothen, 17) der Straſſen- Kirchen- und Hausbettel, 18) Unterſtützung des Bettels, 19) Uebertretung der Polizeyſtunden, 20) das Umfahren der Warnungszeichen oder der Markſteine, 21) das Unterlaſſen der Raupenvertilgung, 22) der Hecken ſtutzen, 23) die Vernachläſſigung der Einzäunung der Waidſchaften und Waidgänge, 24) der Unfleiß der Hirten, 25) durch Schutt oder

Holz die Straſſen und Wege belegen, den Dorfsraum verengen, 26) Saumſal in Erfüllung der Gemeindedienſte, 27) Bei Gemeinde-Verſammlung nicht erſcheinen, 28) Sterbfälle nicht anzeigen, 29) unartiges Benehmen in der Kirche und bey öffentlichen Feyerlichkeiten.

§. 601. II. Gattung der Dorfs- und Feldfrevel.

1) Die bevorſtehende Gefahr auf Geſundheit, Vermögen und Ehre einer Perſon oder auf das Eigenthum derſelben nicht anzeigen, 2) Sorgloſigkeit in der Tag-, Nacht- und Feldwache, 3) die gefährlichen Inſtrumente, Schießgewehr, Pulver ſorglos verwahren, 4) der Gebrauch der ſchädlichen Geſchirre, 5) die Unterlaſſung der geſetzlichen Erdbedeckung der todten Körper von Seite des Todtengräbers oder Waſenmeiſters, 6) Verunreinigung der Brunnen und Tränkbehältniſſen, 7) die Unterlaſſung der Reinigung der Hausreihen, 8) Unreinlichkeit in den Häuſern der ſchmutzigen Gewerbe, 9) die Unterlaſſung der Fleiſchbeſchau, 10) verſäumte oder unterlaſſene Anzeige bey Beſchädigungen, an Bruſtwehren, Brücken, Stegen, und Wegen, 11) die Löcher, aus welchen Zaunſtickel, Pfoſten u. d. gl. ausgehoben wurden, nicht einräumen, 12) Glas und Porzellain-Scherben und andere ſchneidende Sachen auf Straſſen- und Gehe-Wege werfen, 13) gegrabene Tiefen oder ſonſtige gefährliche Stellen bey Bauten u. d. gl. nicht einplanken oder genugſam ſichern, 14) Unterlaßung der Anzeigen bei Erkrankung des Viehes und der Hausthiere, 15) die Straſſen abgraben oder verengen, 16) Unvorſichtigkeit im Gebrauche oder Verwahrung der Giftarten, 17) geſetzwidriger Gebrauch des Feuers und Lichts, 18) bewegliche Trocknungsgeſtelle, 19) Unterlaſſung der wochentlichen Reinigung der Schürmauern, 20) auf, unter und an den Oefen und um den Schürſtellen, feuerfängliches Material legen, 21) Unvorſichtigkeit im Gebrauch der Kohlöfen, 22) Mangel der Ofenthüren und ſonſtiger geſetzlicher Ofen-Verwahrungen, 23) die Werkſtätte von dem feuerfänglichen Materiale nicht reinigen, 24) das geſetzwidrige Verbrennen der Flachsbollen, des Strohes, des Papieres u. d. gl. 25) Mangel der

Vorſorge beym Butterauslaſſen, 26) das Verwahren des Stro- hes, u. d. gl. an den Außenſeiten der Häuſer, 27) Flachs, Hanf in eigenen Häuſern dörren, 28) das Brechen, Bläuen und Schwingen des Flachſes oder Hanfes in Häuſern oder Scheuern, 29) der Gebrauch eines Spannlichtes hiebey, 30) naſſes Getraid, Heu oder Streu einlegen, 31) bei dem Feuer- lärm nicht erſcheinen, 32) vor dem Gemeindegericht ſich nicht ſtellen, 33) ungeformte und ungeſtempelte Gewichte und Maße wie auch an demſelben Lappen und Beyſtücke gebrauchen, 34) Vernachläßigung des Zuchtviehes, 35) Beſchädigungen aus Un- vorſichtigkeit an den Feld- und Gartenfrüchten, an den Bäumen.

§. 602. III. Gattung der Dorfs- und Feldfrevel.

1) Unterlaſſung der Anzeigen des Wirthes oder der Be- wohner bei Wahrnehmung über üblen Leumund und gefährliche Geſchäfte der Fremden, 2) verdächtige Zuſammenkünfte pflegen oder geſtatten, 3) Straſſen- Jodel oder Geſchrei aus den Häuſern, beſonders zu Nachts erheben, 4) Drohungen, Schmä- hungen und Läſterungen ausſtoſſen, 5) an Verbreitung der Lä- ſterungen Antheil nehmen, 6) Ausbrüche der Sinnlichkeiten, 7) den Geſtraften ſeine Strafe vorhalten, und ihn verun- glümpfen, 8) den Polizei- Anordnungen des Gemeinde- Vor- ſtehers widerſtreben, 9) Pfuſcher der Medizin, der Chyrurgie, der Geburtshilfe, der Thierarzneikunde gebrauchen oder em- pfehlen, 10) der Kauf und Gebrauch der Arzneien aus den Händen der Pfuſcher, 11) die Ruhe des Kranken und der Wöchnerinnen ſtören, 12) durch Bilder, Vorſtellungen und Liſt und andere Dinge ſeinen Nachbar erſchrecken, 13) Mißhand- lungen in Worten und Werken gegen die unehelich Geſchwän- gerte, 14) die Verunreinigung des Mehles und Vermiſchung der Mehlgattungen, 15) die Beſchädigungen an den öffentlichen Anſchlags-Tafeln, 16) das Verunreinigen der Fiſchwäſſer, 17) unerlaubtes Fiſchen und Krebſen, 18) Ueberſchreitung des Waſ- ſerſtandes, 19) Unordnung in der Wäſſerung, 20) Unordnungen in der Felderbeſtellung, 21) Vernachläßigung in den Weihern, Dämmen und Schleußen, 22) Störung der öffentlichen Volks-

feſte, Tänze, und Beluſtigungen, 23) ſich der Beitragspflichtigkeit zur Armenpflege entziehen, oder den Beitrag vermindern, 24) die Uebertretung in der Maß- und Gewicht-Einheit, 25) die liederlichen Arbeiten der Gewerbe, 26) die unerlaubte Bauunternehmungen, 27) die Unterſchleife des Handels, 28) das Ausweichen oder Vorfahren anderer verhindern, 29) den Körper der Vizinalſtraſſen, Fußwege ſchmälern oder beſchädigen, 30) das nächtliche Ein- und Ausſteigen über Mauern, Umzäunungen, und Fenſter, 31) Ein- und Ueberfahren auf cultivirten Gründen, 32) die Pfändungen der Gemeindebewohner und eigenmächtige Bezahltmachungen unter ſich, 33) Beſchädigung durch die Hausthiere, 34) die Nachtweiden, 35) das Vernichten der Warnungszeigen und Ausſteckungen.

§. 603. IV. Gattung der Dorfs- und Feldfrevel.

1) Störung des Dorfes und Hausfriedens, 2) verdächtige oder ſchlechte Menſchen beherbergen, 3) Raufhändel anfangen und unterhalten, oder an denſelben Theile nehmen, 4) die Selbſthilfe, 5) ungerechte Zueignungen, 6) Fenſtereinwerfen, 7) nächtliche Zuſammenkünfte der Dienſtbothen beider Geſchlechte geſtatten, 8) Verheimlichung des erkrankten Viehes, 9) Verheimlichung der natürlichen Blattern, 10) Unfolgſamkeit gegen die ärztliche Anordnungen in epidemiſchen Seuchen, 11) das Vertrauen gegen die wirklich aufgeſtellten öffentlichen Perſonen der medeziniſchen Anſtalt untergraben, 12) Arzneien verfertigen und verkaufen, 13) das gefallene Vieh in Ställen, Hofraiten oder anderen Plätzen vergraben, und ſolches dem Fallmeiſter nicht angeben, 14) Waſſerleitungen beſchädigen, oder verſtopfen, 15) unreine, verdorbene, verdünnte, gefärbte Getränke ausſchenken, 16) der Verkauf des unſchmackhaften oder ungearbeiteten, ungewichtigen, unſätzmäßigen Brodes, 17) das Schlachten des erkrankten Viehes, 18) der Verkauf des Fleiſches vom ungeſunden Viehe, 19) verſchenken unhaltigen, verdorbenen, verſetzten, verfälſchten Bieres, 20) Schießpulver in dem Hauſe einlegen, 21) Feuerſtellen ohne Erlaubniß in dem Gebäude errichten, 22) den Bedingniſſen, unter

welchen eine Feuerſtelle bewilligt wird, nicht entſprechen 23) die Feuerſchaubemanglungen nicht abſtellen, 24) ſorgloſe und liederliche Arbeit der Hafner im Ofenſetzen, 25) Verheimlichung der Feuersgefahr, 26) die muthwillige Beſchädigungen an den Feldgartenfrüchten, an den Obſtbäumen, 27) das rohe Benehmen der Eheleute unter ſich, 28) das pflichtwidrige Benehmen der Kinder gegen ihre Eltern, 29) Ueberſchreitung der Hut und Weide, 30) Vernachläßigung der Verrichtungen zu den Wäſſerungen, 31) die Waldfrevel in der Gemeindewaldung, 32) die Lehrjunge durch Hausarbeit dem Unterricht entziehen, 33) Mißhandlungen gegen die Lehrjunge, 34) Religions-Störungen, 35) die Verzierungen der Grabſtätte ruiniren, 36) Hazardſpiele unternehmen, 37) Legbüchſen, Schlingen und Fallen ohne geſetzliche Vorſicht ſtellen, 38) Gewerbsbeeinträchtigungen, 39) Wucher, Uebervortheilungen, 40) Vernachläßigung der Kinderzucht.

§. 604. Theilnahme an einem Frevel.

Wenn Mehrere Theil an einem Frevel nehmen, ſo trifft jeden einzelnen Theilnehmer die Strafe des Frevels nach dem Grade der Theilnahme, z. B. der Frevel würde mit einer Strafe von 3/4 Gulden belegt werden müſſen, alſo haben vier Theilnehmer 3 fl. als Strafe zu bezahlen.

XXXVIII. Von den öffentlichen Kundmachungen.

§. 605. Arten der Kundmachung.

Da den Gemeindebewohnern viele auf das öffentliche und Privat-Leben einwirkende Anordnungen und Vorfälle bekannt gemacht werden müſſen, ſo hat der Gemeinde-Vorſteher die verſchiedenen Arten dieſer Bekanntmachungen genau zu verfolgen.

Die Bekanntmachungen geſchehen nun durch öffentliche Verkündigung vor den verſammelten Gemeindebewohnern und an

einem hiezu ſtets beſtimmten Orte, oder durch Anſchlag oder durch Verrufung.

A. Verkündigungen.

§. 606. Beobachtungen bei öffentlicher Verkündigung.

Die königl. Befehle, Verordnungen und amtlichen Anordnungen werden durch den Gemeindevorſteher, und in Verhinderung deſſelben durch das demſelben folgende Mitglied des Gemeinde-Ausſchuſſes den Gemeindebewohnern verkündiget. Die Verkündigung geſchieht, ſo fern ſolche nicht im Augenblicke der Erſcheinung vorzunehmen iſt, nach dem ſonntägigen Gottesdienſte vor der Kirchenthüre, oder auf einem hiezu für immer beſtimmten öffentlichen Platze.

Was verkündiget, und wie weit den Gemeindebewohnern jede Verordnung abgeleſen werden ſoll, wird das Gericht dem Gemeindevorſteher jeder bemerken.

Alles was verkündet iſt, ſoll nun 8 Tage lang an die Anſchlagstafel geheftet werden, damit jeder, dem daran liegt, ſich genauer durch eigene Durchleſung unterrichten kann; auch iſt der Gemeindevorſteher gehalten, dem Gemeinebewohner, der das Geſetz- oder Intelligenzblatt im Hauſe leſen will, ſolches nach der Anſchlagszeit auf 24 Stunden gegen Zurückſtellung auszuhändigen.

B. Anſchlag.

§. 607. Gegenſtände des Anſchlags.

Die öffentlichen Vorladungen, Verkäufe, Anordnungen, Aufforderungen, Warnungen, Ermahnungen, und Nachrichten, nicht minder die dem Gemeindevorſteher von Woche zu Woche durch das Amt mitgetheilten Markt-, Schrannenzettel, und Sätze und Preis der Viktualien werden an einer Tafel angeſchlagen, und ſo lange da behalten, bis die Zeit des Vor-

ganges vorüber iſt. Die Anſchlagstafel iſt an einem ſchicklichen öffentlichen Orte, oder an der Wohnung des Gemeinde-Vorſtehers aufzuſtellen, und ſoll 3 Schuh hoch, und 3 Schuh breit, und mit einem Schirm gegen den Regen verſehen ſeyn. Zur Nachtszeit wird die Tafel abgenommen, und unter das Dach gebracht.

C. Verrufung.

§. 608. Bekanntmachung geringerer Gegenſtände.

Gegenſtände, welche zur augenblicklichen Nachricht der Gemeindebewohner gebracht werden ſollen, und von kurzem Inhalte ſind, als z. B. ſchnelle Verkäufe, gefundene und verlorne Sachen, Warnungen, Aufforderungen u. d. gl. werden durch den Gemeindediener von Straſſen zu Straſſen verrufen, oder wenn ſolche nur einzelne Klaſſen der Gemeindebewohner betreffen, durch den Gemeindediener in den Wohnungen der Intereſſanten bekannt gemacht.

D. Nachweiſung der Verkündigungen und Anſchläge.

§. 609. Verkündigungs-Regiſter.

Damit die Verkündung der königl. Verordnungen, Befehle, ämtlichen Anordnungen, nicht minder der Anſchlag der wichtigſten Vorladungen, beſonders der Abweſenden u. d. gl. gehörig nachgewieſen werden können, ſo hat der Gemeindevorſteher ein eigenes Verkündigungs-Regiſter zu führen, in welchen die Verkündungen, alle königl. Befehle, Verordnungen, amtliche Verfügungen, und der Anſchlag der wichtigſten Vorladungen eingetragen werden. Der Eintrag geſchiehet unter fortlaufenden Nummern, und unter Benennung des Gegenſtandes, unter Beyfügung der Verkündigungs- oder Anſchlagszeit, unter Nachweiſung, durch wenn die Verkündigung oder der Anſchlag geſchehen iſt, letztlich unter Beſcheinigung der geſchehenen Verkündigung oder des Anſchlages von 2 Gemeindegliedern.

§. 610. Aufbewahrung der Bekanntmachung.

Alle verkündigte, angeſchlagene Gegenſtände werden geſammelt, nach ihren Gegenſtänden geſondert, und ſonach den Gemeinde-Akten hinterlegt.

XXIX. Behandlung, Ordnung, und Aufbewahrung der Gemeinde-Akten.

A. Behandlung derſelben.

§. 611. Schön- und Reinſchreibart.

Das Gemeindebuch, das Lagerbuch, die Inventarien, der Anlagsfuß, die Conkurranz-Rollen, die Regiſter über verkündigte Verordnungen, die Vormerkungen über Vermittlungen, das Strafbuch, die Gemeindebeſchlüſſe und alle wichtige Aktenſtücke ſollen ſchön und rein geſchrieben ſeyn, und durch Correcturen, Ausſtreichungen, Unreinlichkeit, oder auf irgend nur eine andere Art nicht entſtaltet werden.

Eben ſo ſorgfältig ſoll man bei den in den öffentlichen Büchern zu machenden Nachträgen zu Werke gehen.

§. 612. Gleiches Papier-Format.

Zur Erhaltung der Acten ſoll gleiches Papierformat beibehalten, und gleichartiges beſchnittenes Papier gebraucht werden *).

§. 613. Ausfertigung des Gemeinde-Ausſchuſſes.

Wenn in Folge des gefaßten Beſchluſſes und nach Beſchaffenheit der Sache eine ſchriftliche Ausfertigung erforderlich iſt, ſo wird dieſelbe von dem Gemeindeſchreiber entworfen, und ins Reine geſchrieben.

Die Ausfertigung enthält die Unterſchrift „Verwaltung der Rural-Gemeinde“ (Benennung des Orts.)

*) Unbeſchnittenes Papier verurſacht das Zerreiſſen der Acten.

In Berichten oder Vorſtellungen der Gemeindeverwaltung werden ihrer Unterſchrift die Worte „gehorſamſte, unterhänigſt-gehorſamſte, oder allerunterthänigſt treugehorſamſte“ vorangeſetzt, je nachdem das Produkt an ein land- oder gutsherrliches Gericht, an die Regierung oder an Seine Königliche Majeſtät gerichtet wird.

Die ähnliche Ausfertigung wird von dem Gemeinde-Vorſteher in Gegenſtänden der Stiftungen, der Schule, der Armenpflege zugleich von dem Pfarrer, und in wichtigen Angelegenheiten von allen Mitgliedern des Ausſchuſſes unterzeichnet.

§. 614. Form der Berichte an das Amt.

Die Berichte an das Amt werden halbbrüchig geſchrieben. Oben an der rechten Ecke des erſten Blattes kommt der Ort, und die Zeit des Berichts zu ſtehen, hierauf folgt ausgedehnt auf beiden gebrochenen Seiten die Anrede „Königlich Baieriſches Landgericht, oder Herrſchaftsgericht!“ Nach einem Raum von 3 Finger breit wird auf die linke Seite der Betreff, auf die rechte Seite der Inhalt des Berichts vorgetragen.

Am Schluß des Berichtes wird ohne weiters „gehorſamſte Gemeinde-Verwaltung, und unter demſelben der Namen des Gemeinde-Vorſtehers“ beigefügt.

In Gegenſtänden, welche der Gemeinde-Vorſteher aus eigenem Antriebe berichtet, fügt derſelbe bei „gehorſamſter Gemeinde-Vorſteher N. N.“

Der Bericht wird wie die amtlichen Schreiben zuſammengelegt, und mit dem Gemeindeſiegel durch eine Oblate geſchloſſen, dann wird die Addreſſe aufgeſchrieben.

§. 615. Zuſtellung und Eröffnung der Zuſchriften.

In Gegenſtänden der Dorfs- und Feld-Polizei werden die ſchriftlichen und mündlichen Aufträge an die Perſon des Gemeinde-Vorſtehers gerichtet. Zuſchriften in den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde ſind an die Gemeinde-Verwaltung gerichtet, ſie werden dem Vorſteher eingeliefert,

welcher ſolche eröffnet, dann die Zeit der Zuſtellung am untern leeren Raum in der Mitte des Produkts „eingelaufen den 2ten Mai 1819" beifügt, und die das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen betreffenden Produkten an die Pfleger, und die Produkte zur Armenpflege an den Pfarrer abgibt. Die zu der Gemeinde- oder Stiftungs- oder Armenpfleg-Kaſſe gehörigen Gelder werden an die betreffende Pfleger geſendet, und wenn ſie an dem Gemeinde-Vorſteher zuerſt gelangen, ſo ſind ſolche den Pflegern ungeſäumt zuzuſtellen.

§. 616. Beobachtung bei Zeugniſſen.

Zeugniſſe jeder Art, ſo fern ſolche nicht in den Dienſtbothenbüchern u. dgl. eingetragen werden, werden niemals offen gegeben, ſondern jederzeit in Form eines Berichtes an das Gericht geſtellt, der ſonach auch verſchloſſen und unter der Addreſſe an das Gericht befördert wird.

B. Ordnung der Gemeinde-Acten.

§. 617. Sonderung der Gemeinde-Acten.

Die Gemeinde-Acten ſollen nach den Hauptgegenſtänden gehörig abgetheilt und geordnet werden. Die Actenſtücke zu jeder Abtheilung ſind nach der chronologiſchen Ordnung oder Zeitfolge zu legen, und nach dem Jahrgange zu theilen.

§. 618. Acten-Rubriken.

Alle Gemeinde-Acten laſſen ſich unter folgende Haupt-Rubriken abtheilen.

I. Gemeinde-Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten *)

*) a) das Gemeindebuch, b) die Inventarien über Bewegliche Sachen für den Zweck 1) der Gemeinde, 2) der Religion, 3) der Erziehung, 4) der Wohlthätigkeit, c) Gemeindeſchulden und Schuldentilgungspläne, d) das Lagerbuch.

II. Gemeinde-Bedürfniſſe und Vertheilung, *) III. Gemeinde-Rechnungen, **) IV. beſondere Gemeinde-Angelegenheiten, ***) V. Gemeinde-Polizei-Gegenſtände, ****) VI. Gemeinde-Rechtspflege, *****) VII. die Bevölkerungs-Liſten, VIII.

---

*) a) der Anlagsfuß, b) die Concurrenz-Rollen, c) die Voranſchläge der Bedürfniſſe, d) die Vertheilung derſelben, e) die Gemeinde-Umlagen im Gelde und Dienſten, ſo fern ſolche nicht für die eigentlichen Gemeinde-Bedürfniſſe, ſondern für die auſſerordentlichen Bedürfniſſe geleiſtet werden. Die Geld- und Dienſtumlagen für den Gemeinde-Zweck erſcheinen in den Voranſchlägen der Bedürfniſſe, und in der Vertheilung derſelben, und den Rechnungen.

**) a) Gemeinde-Rechnungen, b) die Regie-Rechnungen als Nebenrechnungen hiezu (Wald-Rechnung u. d. gl.) c) die Stiftungs-Rechnungen unter Abſonderung des dreifachen Zweckes, d) die Armenpflege-Rechnungen, e) die Rechnungen über auſſerordentliche Laſten, Kriegsrechnungen u. d. gl.

***) a) die Gemeinde-Beſchlüſſe, ſo fern ſie nicht als Beilage eines Acten-Faſcikels oder einer Rechnung benützt werden müſſen, b) Aufnahme und Entlaſſung der Gemeindeglieder und Innleute, c) Wahl-Aufnahme und Anſtellung des Gemeindedienſt-Perſonals (des Gemeinde-Ausſchuſſes, der Pfarrer, Schullehrer, Meßner, des Gemeindedieners, der Wächter, der Hirten u. d. gl.)

****) a) der Sicherheit, b) der Geſundheit, c) der Lebens-Mittel, d) der Unglücksfälle, e) der Volksbildung, f.) der Fremden und Dienſtbothen, g) der Armen, h) des Nahrungszuſtandes, (werden vor der Hand nach der Zeitfolge gelegt, und erſt nach mehreren Jahren, wenn ſich die polizeyliche Gegenſtände häufen, nach dieſen Unterabtheilungen ausgeſchieden.)

*****) a) die Vormerkung über Vermittlungen, b) das Strafbuch.

Angelegenheiten einzelner Gemeindebewohner, IX. Verordnungen, und Verkündigungs-Regiſter, X. laufende Gegenſtände.

§. 619. Unterabtheilung der Haupt-Rubriken.

Die Haupt-Rubriken theilen ſich nun ferner nach den beygefügten Bemerkungen unter weitern Abtheilungen und nach den Verhältniſſen des Geſchäftes in beſondern Faſcikeln ab, welchen immer die Aufſchrift der Haupt-Rubrik, und unten an der linken Seite die Aufſchrift der Unterabtheilung aufgeſetzt, auch letztern die Nummern der zu einer Hauptabtheilung gehörigen Faſcikeln beigefügt wird.

§. 620. Behandlung der laufenden Gegenſtände.

Für die laufenden Gegenſtände iſt ein eigenes Fach beſtimmt, in welches alle jene Gegenſtände eingelegt werden, welche noch nicht regiſtrirt, oder abgethan ſind, weil nach Umfluß eines jeden Jahres, und zwar im Monate November, in welchem alle Rechnungen juſtifizirt ſeyn können, die Gemeinde-Regiſtratur in allen ihren Theilen geordnet werden ſoll.

C. Aufbewahrung der Acten.

§. 621. Sicherung der Acten.

Die Gemeinde-Acten ſollen gegen Feuersgefahr, gegen Verunreinigung oder Zerreiſſen, gegen Verſchleppung geſichert, daher in einem tragbaren, mit Thüre, Bandſchloß und Handhaben verſehenen Schrank untergebracht ſeyn. Der Schrank wird, in dem Gemeinde-Haus, oder bei dem Gemeinde-Vorſteher, und zwar in einem ungeheizten und nicht feuchtem Gemache aufbewahrt.

Der Gemeinde-Vorſteher hat die Pflicht, die Acten nach jedem Gebrauche in den Schrank zu hinterlegen, und ſolchen jedesmal zu verſchlieſſen. Er hat auch zu ſorgen, daß diejenigen Actenſtücke, welche dem Pfleger zu ſeinem Gebrauche mitgetheilt wurden, zu den Gemeinde-Acten wieder gebracht werden,

und deßhalb macht der Gemeinde-Vorſteher über die abgegebenen Actenſtücke eine Vormerkung.

§. 622. Form des Actenſchranks.

Der Actenſchrank ſoll 4 Schuh hoch, 3 Schuh breit, 1 Schuh 4 Zoll tief, im Lichte ſeyn, dieſer Raum wird durch 2 aufrechte Bretter in 3 Theile abgetheilt. Es werden in jedem dieſer aufrechten Fächer 3 Brettchen eingelegt, welche durch Zahnleiſten auf- und abgerückt werden können, wodurch ſonach 12 Fächer entſtehen. Auf dieſen Fächern werden die §. 618. erwähnten Hauptrubricken aufgeſchrieben, die Acten nach ihren Haupt- und Unterabtheilungen ſonach eingelegt, die übrigen 2 Fächer bleiben unüberſchrieben, in welche Schlüſſe oder Acten über zufällige Gegenſtände bis zur Regiſtrirung eingelegt werden können.

§. 623. Acten-Umſchläge.

Die Acten-Faſcikel, welche nun nach den Haupt- oder Unterabtheiluegen entſtehen, ſind mit 2 Pappendeckeln nach der Größe des Papierformats zu verſehen, die durch die 6 Seitenbände an den 14 Seiten des Faſcikels über die Acten gebunden werden. Auf denſelben folgt nun die Aufſchrift der Haupt- und Unter-Abtheilung, des Jahres und der Nummern der inliegenden einzelnen Actenſtücke, oder kleineren Faſcikeln, welche letztere einen Papier-Umſchlag erhalten, auf welchen der Betreff und die Nummern der Einlagen auch vorgemerkt ſeyn ſoll.

§. 624. Abſonderung der ältern Acten.

Sollte ſich nun der Aktenſchrank füllen, ſo wird ein gleicher 2. Actenſchrank von derſelben Größe und Form angeſchafft, und die ältern erledigten Acten lediglich nach den Hauptrubricken zuſammengebunden, und in denſelben überbracht.

§. 625. Aufſicht über die Acten-Ordnung.

Bei der Viſitation der Gemeinden prüft das Gericht jederzeit die Ordnung der Acten, ſowohl nach der Schreib- als Aufbewahrungs-Art, und ſtellt ſelbſt die vorgefundenen Mängel in Anſehung unrichtiger Acten-Einlagen, falſchen Acten Aufſchrift u. d. gl. ab.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Beträchtlichere Druckfehler:

Seite	Zeile	iſt anſtatt	zu leſen:
XXI	5	I	i
23	34	Annehmung	Anmahnung
44	1	§. 161.	§. 164.
46	17	verzeichnet ender	verzeichneten der
47	1	Grundbedigung	Grundbedingung
—	10	Steurung	Steuer
49	5	Steuerkapitel	Steuerkapital
51	17	welcher	welchem
78	20	an Kapitl	an Kapital=
84	25	Grägerig	Eckerich
86	24	§. 202.	§. 205.
87	31	zeiget	zeichnet
91	6	§. 213.	§. 216.
—	22	ſolche die	ſolche auf die
92	4	wo	ſo
95	15	auch mehr der	auch der
98	3	Sleußen	Schleußen
102	15	ſeine	ihre
106	20	ehen	ſehen
107	17	größtem	gröſſerem
110	26	§. 201.	§. 204.
111	9	XXIII.	XXII.
112	9	der Nahrungsſtand	den Nahrungsſtand
115	25	B.	b. das nemliche iſt bei den weiteren Unterabtheilungen C. bis H. die Dorfspolizei betr. zu bemerken.
123	29	Fleiſchhauer	Fleiſchſchauer
124	26	Fleiſches	Fleiſch
136	27	zu allen	bei allen
147	13	Eigenthümers	Eigenthüms
—	18	faſten	faſſen

Seite	Zeile	iſt anſtatt	zu leſen:
153	27	I.	i.
154	12	K.	k.
			auch bei den folgenden Unterabtheilungen ſollten anſtatt der groſſen Buchſtaben L. - N. kleinere l. - n. ſtehen.
155	8	die Feld-	die dem Feld-
158	33	Waſſerremiſſen	Wagenremiſſen
159	31	aufgeführt umgeben	aufgeführt, umgeben
161	14	er eigenen	er einer eigenen
164	15	Verrichtungen	Vorrichtungen
168	17	einerMiſchungsſchmer	einer Miſchung von Schmeer
186	1	A.	a.
			das nemliche iſt bei den weiteren Unterabtheilungen B. u. C. zu beobachten.
187	19	Währung	Währe
191	21	A.	a.
			das nemliche iſt auch bei den weiteren Unterabtheilungen B. u. C. zu beobachten.
206	10	Verbindungen	Verkündungen
211	14	überſehen	überſäen
225	16	jeder	jederzeit.

Friedrich Sauer.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Friedrich Carl,

Die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden zum Unterricht des Gemeinde-Ausschusses

Augsburg 1819

Bavar. 2848 tp
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380552-5